Der Zahnarzt Alfred Cohn - Verfolgter, Emigrant und Rückkehrer
Ein prototypischer Fall?

Von der Medizinischen Fakultät
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
zur Erlangung des akademischen Grades
einer Doktorin der Zahnmedizin
genehmigte Dissertation

vorgelegt von

Judith Johanna Ubrig

aus

Münster (Westfalen)

Berichter: Univ.-Prof. Dr. med. Dr. med. dent. Dr. phil. Dominik Groß
Univ.-Prof. Dr. med. Christiane Neuschaefer-Rube

Tag der mündlichen Prüfung: 03.12.12025

Diese Dissertation ist auf den Internetseiten der Universitätsbibliothek online verfügbar

Widmung

Dieses Werk widme ich meiner lieben Mama Karin Ubrig. Danke für Deinen unerschütterlichen Glauben an mich, manches wertvolle Gespräch und deine liebevolle Unterstützung.

Inhaltsverzeichnis

1 EINLEITUNG 1

1.1 Aufbau und Fragestellung 3
1.2 Material und Methodik 3
1.3 Forschungsstand und Quellenlage 6

2 DIE VERFOLGUNG UND ENTEIGNUNG JÜDISCHER ZAHNÄRZTE DURCH DIE NATIONALSOZIALISTEN 13

2.1 Chronologie des beruflichen Ausschlusses und der Verfolgung nichtarischer und politisch unliebsamer Zahnärzte im nationalsozialistischen Deutschland durch Gesetze, Verordnungen und die Gleichschaltung von Verbänden 13
2. 2 Chronologie der Diskriminierung und Verfolgung 16
2.3 Chronologie der fiskalischen Enteignung und Ausplünderung der jüdischen Bevölkerung 17
2.4 Auswanderung 21
2.5 Zahnärzte in Berlin 1935 und 1953: ein Vergleich in Zahlen und von Personen 22

3 DER ZAHNARZT ALFRED COHN VOR UND NACH DER MACHTÜBERNAHME DER NATIONALSOZIALISTEN 24

3.1 Familie und beruflicher Werdegang 24
3.2 Cohn und die soziale Zahnheilkunde 28
3.3 Zunehmende Entrechtung 32
3.4 Auswanderungsversuche 42
3.5 Leben in Bolivien 46
3.6 Gesundheitliche Folgen von Verfolgung und Emigration 50
3.7 Rückkehr nach Deutschland 52

4 WIEDERGUTMACHUNG: RÜCKERSTATTUNG UND ENTSCHÄDIGUNG NACH DEM ZWEITEN WELTKRIEG 54

4.1 Begrifflichkeiten: Rückerstattung und Entschädigung 56
4.2 Schadensaufstellung und erster Antrag auf Entschädigung (30. Januar 1952) 56
4.3 Eidesstattliche Versicherungen (13. April 1953 und 7. Mai 1953) 58
4.4 Erklärung vom 25. Juli 1953 als Ergänzung zur Eidesstattlichen Versicherung vom 5. Mai 1953 63
4.5 Eidesstattliche Versicherung vom 5. Mai 1954 67
4.6 Hürdenreiche Rückkehr 88
4.7 Beruflicher Wiedereinstieg und Wiederzulassung als Zahnarzt in Berlin 93
4.7.1 Unbefristete Zuzugsgenehmigung 96
4.7.2 Beruflicher Neubeginn 98

5 VERSORGUNG UND ENTSCHÄDIGUNG 102

5.1 Die Schadensarten im Bundesentschädigungsgesetz 103
5.2 Die Versorgung und Entschädigung von Alfred Cohn 105
5.2.1 Schaden an Freiheit 112
5.2.2 Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen 112
5.2.3 Schaden an Körper und Gesundheit 119
5.2.4 Schaden an Eigentum, Vermögen und durch Zahlung von Sonderabgaben, Geldstrafen, Bußen und Kosten 123
5.2.5 Tabellarischer Überblick über die erhaltenen Entschädigungsleistungen 138
5.2.6 Die wirtschaftliche Situation Alfred Cohns nach Abschluss seiner Entschädigungsverfahren 139

6 NETZWERKE 140

6.1 Logenbrüder 140
6.2 Politische Kontakte 143

7 DISKUSSION 144

7.1 Wurzellosigkeit im Exil 144
7.2 Vorsicht und Misstrauen 145
7.3 Heimkehr 147
7.4 Alfred Cohn im Vergleich mit anderen NS-Verfolgten Zahnmedizinern ... 148
7.5 Bilanz: Alfred Cohn als prototypischer Fall? 152

8 ZUSAMMENFASSUNG 155

9 VERZEICHNIS DER SCHRIFTEN ALFRED COHNS 157

10 LITERATURVERZEICHNIS 158

10.1 ARCHIVALIEN 158
10.1.1 KREISARCHIV DES MAIN-KINZIG-KREISES IN GELNHAUSEN 158
10.1.2 LANDESARCHIV BERLIN 165
10.1.3 LANDESAMT FÜR BÜRGER- UND ORDNUNGSANGELEGENHEITEN BERLIN (LABO) . 167
10.2 GEDRUCKTE LITERATUR 172
10.3 INTERNETVERWEISE 177

11 ABBILDUNGSVERZEICHNIS 181

12 TABELLENVERZEICHNIS 184

13 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 184

14 DANKSAGUNG 185

15 ERKLÄRUNG § 5 ABS. 1 ZUR DATENAUFBEWAHRUNG 186

16 EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG GEMÄß § 5 ABS. (1) UND § 11 ABS. (3) 12. DER PROMOTIONSORDNUNG 187

1 Einleitung

Die vorliegende Arbeit behandelt die Verfolgung der jüdischen Zahnärzte im „Dritten Reich“ am Beispiel des Zahnarztes Alfred Cohn, der aufgrund der Verfolgung durch die Nazis von Berlin erst nach Prag und schließlich nach Bolivien emigrierte.[1]

In der Zeit des Nationalsozialismus wurden nicht nur bekennende Jüdinnen und Juden als „nichtarisch“ eingeordnet, sondern auch jene, die jüdischer Abstammung, aber zwischenzeitlich konvertiert oder ohne religiöses Bekenntnis waren. Also befanden sich unter den Verfolgten auch Katholiken, Protestanten und Menschen frei von jeglichem Bekenntnis. Am 01.01.1934 waren im Deutschen Reich 11.332 Zahnärzte gemeldet, darunter 1.064, die als jüdisch identifiziert wurden. Im Jahre 1934 waren bereits 100 von ihnen emigriert. Es ist somit davon auszugehen, dass 1933 vor dem Machtwechsel ca. 10 % der zahnärztlichen Behandler jüdisch waren. Schon in diesem Jahr im April waren beamtete Zahnärzte wie Schulzahnärzte, Hochschullehrer und an öffentlichen Einrichtungen Tätige aufgrund ihrer Abstammung oder ihres Glaubens entlassen worden. Ausnahmen gab es nur für wenige. Hierzu gehörten zunächst noch Zahnärzte, die im Ersten Weltkrieg Kriegsdienst geleistet hatten.[2]

Alfred Cohn wurde den Zahnärzten jüdischen Glaubens zugerechnet. Er betrieb von 1904 bis einschließlich 1938 eine Zahnarztpraxis in Berlin, ehe er diese als „nichtarischer“ Zahnarzt aufgrund der Rassegesetze endgültig aufgeben musste.[3] Zu diesem Zeitpunkt gab es im gesamten deutschen Reichsgebiet nur noch 579 jüdische Zahnärzte; ein Jahr später waren es nur noch 372. Am 17.01.1939 wurde dann allen jüdischen Zahnärzten durch die „8. Verordnung des Reichsbürgergesetzes“ die Kassenzulassung entzogen. Nur eine kleine Minderheit von ihnen durfte weiterhin im Status eines „Krankenbehandlers“ die noch verbliebene jüdische Bevölkerung in Deutschland versorgen.

Rund zwei Drittel der verfolgten Zahnärzte konnten fliehen. Meistens erfolgte die Auswanderung in mehreren Etappen über die Nachbarländer. Nach Kriegsbeginn mussten diese oft erneut in weiter entfernte, sicherere Länder emigrieren. Die Länder mit

1 Cohn, A. Eidesstattliche Versicherung vom 13.04.1953.

2 Krischel, M. & Groß, D. Zahnärzte als Täter und Verfolgte im Dritten Reich, 16.01.2020.

3 Cohn, A., Eidesstattliche Versicherung vom 13.04.1953.

den meisten Immigranten aus dem Deutschen Reich waren Großbritannien, die USA und Palästina.[4]

Viele der zwangsemigrierten Zahnärzte konnten nicht mehr ihrem Beruf nachgehen. Sie mussten auf fachverwandte Berufe ausweichen, zum Beispiel auf die Zahntechnik, oder gar in ungelernten Berufen arbeiten. Ungefähr ein Viertel der aufgrund ihrer jüdischen Religion oder Abstammung verfolgten Zahnärzten blieb in Deutschland zurück; ihnen drohte die Deportation in Ghettos und Konzentrationslager und damit nicht selten der Tod.[5]

Der in der vorliegenden Arbeit untersuchte jüdische Zahnarzt Alfred Cohn floh zunächst im Jahr 1933 für zehn Monate in die damalige „Tschechei“.[6] [7] 1934 kehrte er zunächst in seine Heimatstadt Berlin zurück, um schließlich Anfang 1940 endgültig nach Bolivien auszuwandern.[8] Dort konnte er als Zahnarzt tätig werden.[9]



Abbildung 1 Personalausweis von Alfred Cohn vom 30. Juni 1939[10]

4 Krischel, M. & Groß, D., ibid.

5 Ibid.

6 Cohn, A. , Aufstellung des entstandenen Berufsschadens an das Entschädigungsamt Berlin, 1953

7 Der zeitgenössische Begriff „Tschechei“ besitzt heute jedoch einen negativen Klang wegen der Verwendung im NS-Sprachgebrauch („Rest-Tschechei“) und wird hier deshalb in Anführungszeichen gesetzt.

8 M. M. Warburg & Co. Reisedokumente für Dr. Alfred Israel Cohn. Schreiben vom 10.02.1940. vgl. Wikipedia-Eintrag zu M.M. Warburg zu den Aktivitäten der jüdischen Warburg Bank im Zusammenhang mit der Emigration jüdischer Deutscher im Nationalsozialismus

9 Cohn A. , Erklärung an das Entschädigungsamt Berlin, 1952. Akte Alfred Cohn, Stadtarchiv Gelnhausen

10 Personalausweis von Alfred Cohn. LABO Berlin BEG-Akte Reg.-Nr. 55136/ M9.

1.1 Aufbau und Fragestellung

Im Anschluss an diese kurze Einführung sollen zunächst konkrete Fragestellungen und Schwerpunkte der vorliegenden Arbeit definiert werden.

Dann wird ein kurzer Überblick über Methoden und Materialien gegeben, bevor der auf den ein Überblick über den aktuellen Forschungsstand zur Verfolgung, Emigration und, in Cohns Fall, zur Rückwanderung nach Deutschland in der Nachkriegszeit referiert wird.

Die vorliegende Arbeit beleuchtet zunächst die Herkunft und berufliche Karriere Alfred Cohns vor der Zeit des Nationalsozialismus. Anschließend werden die Diskriminierung, Verfolgung, Emigration und das Leben im Exil in der Zeit des „Dritten Reiches“ bzw. des Zweiten Weltkrieges bearbeitet. Ein besonderes Augenmerk gilt hierbei der Rückkehr Cohns aus dem Exil nach Berlin. Schließlich werden seine Erfahrungen mit der Entschädigungspraxis der deutschen Behörden beleuchtet.
Drei konkreten Fragestellungen gilt hierbei ein besonderes Augenmerk:

- Welche Motive haben Cohn im Gegensatz zum Gros der Juden dazu bewegt, in der Nachkriegszeit nach Deutschland zurückzukommen?
- Wie wurden die Erfahrungen mit dem Nationalsozialismus in der Familie Cohn verarbeitet und gab es hierbei Unterschiede bzw. Disparitäten? (Olga Cohn, Margot und Dr. Hans Rosenow, Alfred Cohn)
- Wie gestaltete sich das von Cohn in der Nachkriegszeit angestrengte Entschädigungsverfahren?

1.2 Material und Methodik

Ziel der vorliegenden Untersuchung war eine möglichst umfassende und genaue Rekonstruktion der Biografie von Alfred Cohn vorrangig auf der Basis von Primärquellen und Originaldokumenten. Diese Rekonstruktion war eine große Herausforderung, weil die Informationen aus unterschiedlichen Aktenbeständen gewonnen und untereinander abgeglichen werden mussten.

Die Studie fußt zu einem großen Teil auf der systematischen Auswertung des umfangreichen schriftlichen Nachlasses Alfred Cohns. Zudem konnten zeitgenössische

Akten und Quellen des „Kreisarchivs des Main-Kinzig-Kreises“ herangezogen werden. Letzteres liegt in der Nähe von Bad Orb, wo sich Cohn in regelmäßigen Abständen zur Kur einfand; Hintergrund war ein chronisches Herzleiden Cohns. Dieser Aktenbestand ist unsigniert, ungeordnet und war bis dahin unbearbeitet. Zusätzlich zur umfangreichen Korrespondenz Cohns und weiteren mit seinem Fall befassten Akteuren finden sich in diesen Beständen auch unsignierte handschriftliche Notizen, postalische und behördliche Eingangsbestätigungen und Aktenvermerke, zum Teil ohne Datum, die dann mit anderen Dokumenten abzugleichen und einzuordnen waren. Hinzu kommt der umfangreiche Aktenbestand der Entschädigungsbehörden in Berlin. Dazu wurden Akten des „Landesarchivs Berlin“ und des „Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Berlin“ ausgewertet und mit den Dokumenten des Nachlasses abgeglichen.

Um die Ereignisse möglichst weitgehend rekonstruieren und in den Kontext der Zeit einordnen zu können, erfolgte eine zusätzliche Recherche der Sekundärliteratur. Dazu war die im Kapitel Forschungsstand und Quellenlage angegebene vorrangig historische Literatur hilfreich. Schwieriger gestaltete sich die Rekonstruktion des Entschädigungsverfahrens im speziellen Fall Cohn sowie der jeweiligen Rollen der beteiligten Akteure aus der Justiz und dem Verwaltungs-, Banken-, und Versicherungswesen. Hierzu fand sich keine Literatur.

Wenngleich sich die vorliegenden Dokumente schwerpunktmäßig auf die Entschädigungsansprüche Cohns und die Planung seiner Rückkehr nach Deutschland beziehen und bis auf wenige Ausnahmen der Nachkriegszeit zuzuordnen sind, lassen sie vielfältige Rückschlüsse auf die Verfolgungserfahrungen in der NS-Zeit zu. Denn im Zuge jenes Verfahrens mussten Antragsteller Nachweise für die Verfolgungstatbestände erbringen. Insofern sind die verfügbaren Akten wertvolle Quellen für die Erforschung der Verfolgungsgeschichte der Betroffenen.

Der Umgang mit den z.T. sehr persönlichen Briefen und Dokumenten stellt nicht nur eine emotionale Herausforderung dar, sondern birgt auch wissenschaftliche Fallstricke: So ist anzunehmen, dass die Korrespondenz die Lebenssituation des Verfassers allenfalls fragmentarisch abbildet. Cohn war in der Korrespondenz mit den Behörden darauf bedacht, ein bestimmtes Bild von sich zu erzeugen. Er ließ sich etwa noch in Bolivien während seines Entschädigungsantragsverfahrens von seinem jüdischen, gleichfalls emigrierten Kollegen Professor Alfred Lublin (1895-1956) einen exzellenten

Gesundheitszustand und damit eine vollständige Arbeitsfähigkeit bescheinigen – u.a., um die Chancen auf eine Rückkehr nach Deutschland zu wahren. Im Jahr 1956 nach seiner Rückkehr nach Deutschland und seinem beruflichen Wiedereinstieg hingegen klagte er über massive gesundheitliche Probleme, insbesondere Herzprobleme und Leistenbrüche, die er sich im Klima Bolivien zugezogen habe. Wiederholt erwähnte er, als Urlaub deklarierte Aufenthalte in Cochabamba seien de facto Kuraufenthalte gewesen, die einer angegriffenen Gesundheit geschuldet waren. Insofern war es erforderlich, die besagten Primärakten mit anderen Dokumenten abzugleichen und in den historischen Kontext einzuordnen. Gerade dieser Abgleich lieferte spezifische Aufschlüsse über die Art und Weise, wie Cohn mit der eigenen Lebenssituation umging.

Eine weitere Schwierigkeit resultierte aus der Tatsache, dass etliche Primärdokumente, z.B. von Verbänden, Versicherungen und Behörden, der Kriegszerstörung zum Opfer gefallen waren; dies gilt insbesondere für Akten im Osten Berlins. Dieser Umstand wiegt in Cohns Fall besonders schwer, da sich dessen ehemalige Praxis, Wohnung und Lebensmittelpunkt in Berlin-Mitte – und damit nach dem Krieg im ehemaligen Sowjetsektor der Stadt – befanden. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass personenbezogene Unterlagen im Rahmen der rassischen Verfolgung gezielt vernichtet worden sind. Die Biografie Cohns und Angaben zu den Namen der von ihm erwähnten Personen mussten aus unterschiedlichsten Quellen rekonstruiert werden, ohne dass hierbei in jedem Fall Vollständigkeit erzielt werden konnte. So konnten auch die von Cohn als mögliche Zeugen für seine Aussagen benannten Personen nicht lückenlos eruiert werden. Als hilfreich erwiesen sich vereinzelt vorliegende jüdische Adressbücher der Stadt Berlin, Zahnärzteregister u.ä. Hinweise fanden sich auch in Fachbüchern[11], Internetquellen und spezifischen Websites zur Ahnenforschung.

Die Nachfrage beim Bundesverband der Freimaurer in Berlin aufgrund von Cohns vielfachen Anspielungen auf seine Mitgliedschaft in einer Freimaurerloge und seine dort verorteten Freundschaften ergab, dass viele Unterlagen vor allem aus dem östlichen Teil Berlins in den Kriegswirren zerstört wurden. Es liegen deshalb dort keine Informationen über Cohn vor.
Anfragen bei der Jüdischen Gemeinde Berlin führen ebenfalls zu der Rückmeldung, dass die Unterlagen über das Leben der jüdischen Gemeinde im Ostteil der Stadt und im

11 Wichtl, F. Weltfreimaurerei, Weltrevolution, Weltrepublik. München: Lehmanns,1921.

ehemals sowjetischen Sektor, dem ursprünglichen Wohnort Cohns, kriegsbedingt verloren gegangen sind.

1.3 Forschungsstand und Quellenlage

Obwohl etwa Max Weinreichs Studie „Hitler's Professors. The Part of Scholarship in Germany's Crimes Against the Jewish People“[12] bereits 1946 erschienen war, kam es in Deutschland erst Jahrzehnte später zu einer systematischen Aufarbeitung der Rolle der Ärzteschaft im Nationalsozialismus.

Tatsächlich widmeten sich die Medizinhistoriker erst in den 1980er Jahren in nennenswertem Umfang der „NS-Medizin", wobei die zahnärztliche Berufsgruppe eher am Rande thematisiert wurde. Zwar gab es schon vor der Jahrtausendwende einige Dissertationen über fachlich bedeutsame Zahnärzte, deren Wirken u.a. in die Zeit von 1933 bis 1945 fiel. Die meisten davon wurden jedoch von den zahnärztlichen Lehrstühlen initiiert. Diese Dissertationen trugen wenig zur Klärung einer etwaigen NS-Verstrickung bei; zumeist stand die Würdigung der beruflichen Leistungen des untersuchten Zahnarztes im Vordergrund und nicht seine politische Rolle im „Dritten Reich". Die ersten Arbeiten zur Aufarbeitung der Rolle der Zahnärzte in der Zeit des Nationalsozialismus sind Personen außerhalb der Wissenschaft zu verdanken wie den praktizierenden Zahnärzten Wolfgang Kirchhoff und Norbert Guggenbichler. Sie beschäftigten sich in den 1980er Jahren mit der Verstrickung des Berufsstandes in den Nationalsozialismus.[13] [14]

In den 1990er Jahren veröffentlichte dann der Journalist Ekkhard Häussermann die Reihe „Deutsche Zahnärzte 1933 bis 1945". Häussermann war zu jener Zeit Redakteur der „Zahnärztlichen Mitteilungen“.[15] Er beschäftigte sich mit einigen zahnärztlichen Tätern und Verbrecherkomplexen und mit der ZM, die sich zu einer nationalsozialistischen Hetzzeitschrift entwickelt hatte, und thematisierte auf diese Weise die Verstrickung des Berufsstandes. Häussermann erreichte damit einen breiten Leserkreis, und tatsächlich dokumentieren einige ZM-Redaktionsbriefe aus dieser Zeit die persönliche Betroffenheit ihrer Verfasser; ein konzertierter Ruf der Zahnärzteschaft nach einer systematischen Aufarbeitung blieb aber auch in dieser Zeit (noch) aus.

---

12 Weinreich, M. Hitler's Professors. The Part of Scholarship in Germany's Crimes Against the Jewish People. New York: YIVO, 1946.

13 Kirchhoff, W. (Hrsg.) Zahnmedizin und Faschismus. Marburg: Verlag Arbeiterbewegung und Gesellschaftswissenschaft, 1987.

14 Guggenbichler, N. Zahnmedizin unter dem Hakenkreuz. Zahnärzteopposition vor 1933. NS-Standespolitik von 1933-1939. Frankfurt am Main: 1988.

15 Häussermann, Benz, & Hundsdorfer. Deutsche Zahnärzte 1933 bis 1945 - Verfolger und Verfolgte. Zahnärztliche Mitteilungen 1998.

Nach 2000 begann ein erkennbares Umdenken. Entscheidend forciert wurde es durch die Erkenntnis, dass Hermann Euler (1878 - 1961), der erste Nachkriegspräsident der DGZMK, Namensgeber der DGZMK-Medaille und der wohl prominenteste Vertreter der deutschen Zahnmedizin im 20. Jahrhundert als damaliger Rektor an den „Säuberungen" der Universität Breslau im „Dritten Reich" beteiligt war.[16] Schwerwiegende Verfehlungen wurden wenige Jahre später für den Promotor der Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Martin Waßmund (1892-1956), bekannt: Er hatte sich nachdrücklich für Zwangssterilisationen bei LKG-Patienten ausgesprochen. Letztlich wurde die „Hermann-Euler-Medaille“[17] ebenso umbenannt wie der „Martin-Waßmund-Preis“.[18]
Die Verstrickungen beider Personen förderten die Einsicht, dass auch innerhalb der deutschen Zahnärzteschaft ein weitergehender Aufarbeitungsbedarf bestand. Doch erst 2016 schrieben die führenden nationalen Organisationen der deutschen Zahnärzteschaft (BZÄK, DGZMK, KZBV) ein nationales Forschungsprojekt zur Zahnärzteschaft im Nationalsozialismus aus. In der Folgezeit entstanden dann – insbesondere am Aachener Institut für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin – eine Fülle von Arbeiten, die sich mit den Tätern und den Verfolgten des Nationalsozialismus befassten und befassen.

In ihrer Täteruntersuchung zeigten Rinnen, Westemeier und Groß, dass im Rahmen der juristischen Aufarbeitung 48 nationalsozialistische Zahnärzte für ihre Verbrechen vor Gericht zur Verantwortung gezogen und 15 von ihnen zum Tode verurteilt wurden. Bei den Anschuldigungen handelte es sich um den Raub von Zahngold, Mord und Totschlag und die Teilnahme an den tödlichen Selektionen in den Konzentrationslagern. Das Täterprofil war männlich mit traditionellen bürgerlichem familiären Hintergrund und eingetragener NSDAP- und SS-Mitgliedschaft.[19] [20] [21] Ähnliche Ergebnisse lieferte die Untersuchung von Lisa A. Bitterich und Dominik Groß über die Hochschullehrer in der Zahnmedizin. Fast zwei Drittel derselben traten der NSDAP bei. Die große Mehrheit kam

16 Groß, D. Hermann Euler (1878-1961) - Ein Nationalsozialist der leisen Töne. Zahnärztliche Mitteilungen 15/ 2020

17 Ibid. Im Jahr 2007 wurde die „Hermann-Euler-Medaille“ in DGZMK- Medaille umbenannt.

18 Wikipedia-Enzyklopädie. Wissenschaftspreis der DGMKG. Der „Martin-Waßmund-Preis“ wurde 2011 in „Wissenschaftspreis der DGMKG“ umbenannt.

19 Rinnen, C., Westemeier,J. & Groß, D. Nazi Dentists on Trial: On the Political Complicity of a Long-neglected Professional Community. Endeavor, 44/2020, S.1-2

20 Groß, D. Vom Einzelfall zum Kollektiv. Zahlen und Einordungen zur Täterforschung im Nationalsozialismus. Zahnärztliche Mitteilungen 2020, 110/23-24, S.75-80. Ergänzend dazu Dominik Groß: „[…] 15 der 48 Zahnbehandler wurden zum Tode verurteilt – sechs durch französische Gerichte, jeweils drei durch amerikanische und sowjetische Gerichtsbarkeiten, zwei durch britische Gerichte und einer durch das sogenannte Militärgericht in Belgrad. Zehn Zahnärzte landeten (vergleichsweise spät) vor deutschen Gerichten: Hier gab es eher milde Urteile, namentlich fünf Haftstrafen (von fünf Monaten bis zu sieben Jahren), zwei Freisprüche, ein Fallenlassen der Anklage und zwei Verfahrenseinstellungen. Ohnehin fällt auf, dass der Zeitpunkt des Urteils einen entscheidenden Einfluss auf die Strafe hatte. Die meisten Todesstrafen ergingen bis 1947, aber auch hohe Haftstrafen waren in dieser frühen Zeitphase häufiger. Bemerkenswert ist auch, dass das Gros der zu Haftstrafen verurteilten Zahnbehandler nach ihrer Entlassung im Zahnarztberuf weiterarbeiten konnte – vielfach auch in eigener Praxis. […]“.

21 Ibid. (Groß, Vom Einzelfall zum Kollektiv. Abschließende Zahlen und Einordnungen zur Täterforschung im Nationalsozialismus, 2020)

während des „Dritten Reiches“ karrieremäßig voran. Nach 1945 passierte die überwältigende Mehrheit unbeschadet die Entnazifizierungsverfahren.[22]

Einige Beachtung fanden Caris-Petra Heidel und Wolfgang Kirchhoff 2016 mit ihrer Untersuchung „… total fertig mit dem Nationalsozialismus“? Die unendliche Geschichte der Zahnmedizin im Nationalsozialismus.“[23] Sie üben harsche Kritik an der bis dahin mangelhaften Auseinandersetzung der deutschen Zahnärzte mit ihrer nationalsozialistischen Vergangenheit, so etwa an deren Beitrag zur Durchsetzung nationalsozialistischer Ideologie und Politik in der Zahnheilkunde, zur Ausschaltung jüdischer Zahnärzte und Zahnärztinnen und der politischen Opposition, zur Gleichschaltung der zahnmedizinischen Wissenschaft und zur Entstehung einer „Neuen Deutschen Zahnheilkunde“, zum „Zahngoldraub“ und zur Faschismusrezeption der deutschen Zahnärzteschaft. Daneben arbeiten sie heraus, dass die Entfernung der jüdischen Kollegen gleichzeitig die Entfernung der sozialen Zahnheilkunde bedeutete und deshalb die Kinder- und Jugendzahnheilkunde während des Nationalsozialismus, aber auch später in der Bundesrepublik Schaden nahm.[24] Die von jüdischen Ärzten aufgebaute Prävention gegen Karies bei Schülern wurde zerstört. Eine kommerziell orientierte Zahnärzteschaft hatte an diesen präventiven Konzepten kein Interesse.[25]
Das wohl umfassendste Werk zur Rolle der Zahnärzteschaft im „Dritten Reich“ stellt das „Lexikon der Zahnärzte und Kieferchirurgen im „Dritten Reich“ und im Nachkriegsdeutschland“ dar, das bislang in drei Bänden erschien, die insgesamt über 3000 Buchseiten umfassen; Band 4 ist derzeit in Vorbereitung.[26]

Über die bereits genannten Werke hinaus liefern einzelne, meist regionalgeschichtliche Arbeiten zu verfolgten Zahnärzte wichtige Anknüpfungspunkte für die vorliegende Studie.

---

22 Bitterich, Lisa A. & Groß, D. University Teachers of the Third Reich and post-war Germany. Social background, affinity to the Nazi Party and career development. Von Sudhoffs Archiv 105/1 (2021), pp. 89-111: https://doi.org/10.25162/SAR-2021-0004.). Abgerufen am 14.07.2024.

23 Kirchhoff, W. & Heidel, C.-P. . „… total fertig mit dem Nationalsozialismus“? Die unendliche Geschichte der Zahnmedizin im Nationalsozialismus. Frankfurt am Main: Mabuse, 2016.

24 Ibid., S.235

25 Vgl. dazu Kirchhoff, W. Beispiele sozialmedizinischer Entwicklungstendenzen in der BRD nach 1945. Sozialmedizin – Psychiatrie/Psychoanalyse/Sexualwissenschaften – Zahnmedizin.In: Caris-Petra Heidel (Hrsg.) 25 Jahre „Medizin und Judentum“. Rückblicke – Resultate – Reflexionen. Frankfurt am Main: Mabuse Verlag 2021. Bd. 15 S. 157-210, und einen auf diesen Aufsatz Bezug nehmenden Vortrag von Raimund von Helden in https://www.vitamindservice.de/node/6792, abgerufen am 23. Dezember 2023.

26 Groß, D. Lexikon der Zahnärzte und Kieferchirurgen im „Dritten Reich“ und im Nachkriegsdeutschland. Täter, Mitläufer, Oppositionelle, Verfolgte, Unbeteiligte. Band 1 Hochschullehrer und Forscher (A-L). Berlin, Leipzig: Hentrich & Hentrich 2021. Band 2 Hochschullehrer und Forscher (M-Z). Berlin, Leipzig: Hentrich & Hentrich 2023. Band 3 Praktiker und Standespolitiker (A-E). Leipzig: Hentrich & Hentrich 2024.

Wertvolle biografische Hinweise zu den verfolgten Berliner Zahnärzten finden sich bei Michael Köhn in seiner Dissertation „Zahnärzte 1933-1945. Berufsverbot – Emigration – Verfolgung.“[27] Marina Salzner liefert ihrerseits einen Überblick die Einzelschicksale jüdischer Zahnärzte in Nürnberg und Fürth.[28] Magdalena Köstner untersucht dagegen die besonderen Herausforderungen, die die jüdischen Emigranten nach Bolivien meistern mussten. In ihrer Diplomarbeit nimmt sie sowohl die Jahre der Emigration zwischen 1938 und 1940 als auch das Leben der Emigranten nach dem Zweiten Weltkrieg in den Blick. Sie liefert wertvolle Hintergrundinformationen auch über die alltäglichen neuen Belastungen, vor die sich die Emigranten in der letzten Phase noch möglicher Auswanderung und der Zeit danach gestellt sahen und die Außenstehenden in Europa oder den Vereinigten Staaten möglicherweise oft nicht kommunizierbar waren.[29] Herauszustellen ist auch die Studie John Zamets über die Emigration jüdischer Zahnärzte nach Großbritannien. Sie versucht die Hintergründe der Restriktionen bei der Zulassung jüdischer Zahnärzte durch die britischen Behörden zu erhellen und liefert zudem den Nachweis, dass sich Alfred Cohn bereits 1936 um die Einbürgerung in Großbritannien beworben hatte.[30]

Der ungeheure Verfolgungsdruck, dem jüdische Ärzte und Zahnärzte ausgesetzt waren, zeigte sich aber nicht nur in einer Auswanderungswelle, sondern auch in einer erhöhten Suizidrate. Theresa Duckwitz und Dominik Groß zufolge verübten zwischen 1933 und 1945 mindestens 275 Ärzte und Zahnärzte Suizid. Höhepunkte waren die Jahre 1938 und 1942. Die Motive reichten von Verzweiflung über mangelnde Berufsaussichten bis hin zu politischer Opposition. Dem Suizid ging vielfach ein sozialer Abstieg voraus.[31] Häufig gelang den Emigranten vor allem in ihrer neuen Heimat USA ein guter beruflicher Einstieg, wenngleich die Erfahrungen von Diskriminierung und Verfolgung auf ihnen lasteten. So emigrierte der wissenschaftlich renommierte Zahnarzt und Histopathologe Rudolf Kronfeld (1901-1940) schon 1929 aus Österreich in die USA und begann auch dort eine vielversprechende wissenschaftliche Karriere. Eine schwere Krankheit und die Repressionen und Verfolgung, die seine in Österreich verbliebene Familie erdulden

27 Köhn, M. Zahnärzte 1933 - 1945. Berufsverbot - Emigration - Verfolgung. Berlin: Hentrich, 1994.

28 Salzner, M. Jüdische Zahnärzte in Nürnberg und Fürth im Nationalsozialismus. Leben und Schicksal. Dissertation: Erlangen-Nürnberg 2014. S. 3ff.

29 Köstner, M. Eine erzwungene Einreise. Die jüdische Emigration nach Bolivien zwischen 1938 und 1940. Diplomarbeit zur Erlangung des akademischen Grades Magistra der Philosophie: Universität Wien 2012.

30 Zamet, J. German and Austrian refugee dentists. The response of the British authorities 1933 - 1945. Submitted in partial fulfilment of the requirements of the award of Doctor of Philosophy. Oxford 2007.

31 Duckwitz & Groß, Searching for motives: Suicides of doctors and dentists in the Third Reich and the postwar period, 1933-1949. Von Endeavour 45/4: https://doi.org/10.1016/j.endeavour.2021.100800, abgerufen am 22.07.2022.

musste, führten 1940 zur Selbsttötung.[32] Für wiederum andere waren Hafterfahrung und die drastische Zunahme von Verfolgung und Entrechtung vor allem im Jahr 1938 Anlass und Grund, das Deutsche Reich zu verlassen.[33] [34] [35]

Großen Raum in der vorliegenden Untersuchung nimmt der Bereich der Plünderung jüdischen Vermögens durch den nationalsozialistischen Staat ein, die sogenannte fiskalische Verfolgung in eigentumsrechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht. Diesem Thema wird erst seit kurzer Zeit verstärkt Aufmerksamkeit in der Forschung gewidmet. Das liegt v.a. daran, „dass die einschlägigen Akten der historischen Forschung lange nicht oder nur sehr begrenzt zur Verfügung standen. Auch sprangen andere Aspekte des Völkermords, der lärmende Radau-Antisemitismus, die Vorgänge in den Konzentrations- und Vernichtungslagern, stärker ins Auge und zogen mehr Betroffenheit und Aufmerksamkeit auf sich als die eher geräuschlose und unauffällige fiskalische Verfolgung.“[36] Hier liefert das Forschungsprojekt der LMU München „Die Finanzverwaltung und die Verfolgung der Juden in Bayern“, das in Kooperation mit der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns und mit politischer Unterstützung der Bayerischen Staatsregierung durchgeführt und 2004 abgeschlossen wurde, wertvolle Hinweise. Obwohl die Ausplünderung der jüdischen Bevölkerung durch den deutschen Staat am regionalen Beispiel Bayern demonstriert wird, wird das bayerische Handlungsfeld von Dr. Christiane Kuller in den „reichsweit organisierten Gesamtprozess der fiskalischen Judenverfolgung eingeordnet“.[37] Das Forschungsprojekt wurde auch durch das Landesarchiv Berlin u.a. durch die Bereitstellung einer 100.000 Karten umfassenden Kartei der Vermögensverwertungsstelle beim Oberfinanzpräsidium Berlin-Brandenburg unterstützt, „in der reichsweit alle Fälle von Vermögenseinziehung erfasst worden waren.“[38] Axel Drescoll „arbeitet den spezifischen Anteil heraus, den die

32 Reinecke, Katharine, Westemeier, Jens & Groß, Dominik. In the Shadow of National Socialism: The early emigration and suicide of the oral pathologist Rudolf Kronfeld (1901-1940): Research and Practice 215/12 (2019) 152682:DOI:10.1016/j.prp.2019.152862. Abgerufen am 23.11.2023.

33 Groß, D. "KZ-Häftling, Wissenschaftler, Hotelier - die drei Leben des Georg Hindels", Zahnärztliche Mitteilungen 2021, 111/17, S. 1582-1585. So studierte Georg Hindels von 1933-1938 Medizin in Wien. Kurz vor seinem Abschluss wurde er festgenommen und dann durch glückliche Umstände 1939 aus Buchenwald entlassen. Er wanderte unmittelbar danach in die USA aus und studierte dort Zahnmedizin, was er 1943 abschloss. 1944 eröffnete er eine eigene Praxis in New York. Von 1957 bis 1960 war er Klinischer Professor an der Columbia Universität. Nebenbei führte er ab 1980 auch ein Hotel auf den Virgin Islands.

34 Groß, D. "Kurt Odenheimer - US-amerikanischer Zahnarzt und Tumorforscher aus Bayern.", Zahnärztliche Mitteilungen 2021, 111/18, S. 1700 - 1705.

35 Norrman, L. , Schunck, T. & Groß, D. Per aspera ad astra: Life and Work of the Persecuted Jewish Oral Pathologist Joseph Weinman (1896-1960). Pathology – Research and Practice 227(2): 153633: DOI:10.1016/j.prp.2021.153633. Abgerufen am 23.11.2023.

36 Hockerts, H.G. Einführung in das Forschungsprojekt „Die Finanzverwaltung und die Verfolgung der Juden in Bayern“, in: Hockerts, H. G., Kuller, C., Drecoll, A., & Winstel, T. Die Finanzverwaltung und die Verfolgung der Juden in Bayern. Bericht über ein Forschungsprojekt der LMU München in Kooperation mit der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns. München: Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, 2004., S. 17.

37 Ibid., S. 19.

38 Hockerts, Kuller, Drescoll, & Winstel, 2004, S. 15.

fiskalische Entrechtung im Gesamtgefüge der Verfolgungsmaßnahmen hatte.“[39] Tobias Winstel schlägt den Bogen über die Zäsur von 1945 hinaus und nimmt am bayerischen Beispiel die Geschichte der Rückerstattung und Entschädigung in den Blick.“[40] Erwähnung verdient auch die Studie „Legalisierter Raub. Die Ausplünderung der Juden im Nationalsozialismus durch die Reichsfinanzverwaltung in Hessen“: Ihre Autorinnen Susanne Meinl und Jutta Zwilling nehmen viele Akteure und insbesondere Einzelmaßnahmen in den Blick, die nicht nur in Hessen, sondern auch reichsweit geltende Praxis waren und auch den vorliegenden Fall betreffen.

Wertvolle Hinweise zur jüdischen Auswanderung aus Deutschland in inner- und außereuropäische Staaten und die dort jeweils ausgeübte Einwanderungspolitik und geltenden Einwanderungsbeschränkungen liefern die „Bundeszentrale für Politische Bildung“[41] und das „United States Holocaust Memorial Museum“[42] auf ihren Websites.

Stellvertretend für viele verfolgte jüdische Zahnärzte steht das Beispiel des bekannten jüdischen Oralpathologen Bernhard Gottlieb, der aus Wien in die USA emigrierte. Wilms und Groß zeigen an Gottliebs Beispiel, dass auch sehr renommierte emigrierte Zahnärzte in der Emigration Karrierebrüche erlitten, z. B. durch kulturelle und altersbedingte Anpassungsprobleme, schwierige Rahmenbedingungen vor Ort oder knappe finanzielle Ressourcen.[43]

39 Ibid., S. 19.

40 Ibid., S. 19/20.

41 Bundeszentrale für Politische Bildung. Exilländer jüdischer Flüchtlinge aus dem Deutschen Reich. Abgerufen am 15. Juli 2022 von https://www.bpb.de/themen/holocaust/gerettete-geschichten/177609/exillaender-juedischer-fluechtlinge-aus-dem-deutschen-reich/

42 United States Holocaust Memorial Museum. Holocaust Enzyklopädie.https://encyclopedia.ushmm.org/content/de/article/refugees. Abgerufen am 12.07.2022.

43 Groß, Dominik & Wilms, Frederick. Der jüdische Oralpathologe Bernhard Gottlieb (1885-1950) und seine „wissenschaftliche Entwurzelung“ im „Dritten Reich“. Der Pathologe 2020, S. 261-270.

Nach Deutschland zurückgekehrte jüdische Zahnärzte sind bisher eher selten Gegenstand von Untersuchungen geworden – auch aufgrund des Umstandes, dass es hierfür nur wenige Beispiele gibt. Einer der wenigen war Alfred Kantorowicz, der aus der Türkei in die Bundesrepublik remigrierte.[44] Das Gros der emigrierten Zahnärzte wollte nach den traumatischen Erfahrungen des „Dritten Reiches“ nicht zurück nach Deutschland.[45]

Alfred Cohn gehört somit zu den bemerkenswerten Ausnahmen. Er strebte die Rückkehr nach Deutschland und den dortigen beruflichen Wiedereinstieg an, war als Emigrant und Opfer der besagten fiskalischen Plünderung aber so mittellos, dass er die Kosten für die Rückfahrt und Niederlassung in Berlin nicht aufbringen konnte. Nach zwölfjährigem Aufenthalt in Bolivien und sieben Jahre nach Kriegsende hoffte er, durch die verabschiedeten Entschädigungsgesetze (1950 und 1952) des Landes Berlin und der Bundesrepublik die finanziellen Mittel für die Rückkehr und den Wiederaufbau seiner Existenz zu erhalten.

44 (Groß, Lexikon der Zahnärzte und Kieferchirurgen im 'Dritten Reich' und im Nachkriegsdeutschland. Täter, Mitläufer, Oppositionelle, Verfolgte, Unbeteiligte., 2021) S. 666 ff. : Einer der wenigen Rückkehrer neben Alfred Cohn war Alfred Kantorowicz, Dr. med., Dr. med. dent h.c., Dr. med h.c. Geboren am 18. Juni 1880 in Posen, studierte er Zahnheilkunde in Berlin und legte im Dezember 1900 seine zahnärztliche Prüfung ab und erlangte seine Approbation. Anschließend studierte er Medizin in Berlin, Freiburg und München und erhielt im August 1906 seine ärztliche Approbation. Er habilitierte 1911 in Göttingen und richtete 1912 in Ruhpolding bei München eine Klinik zur zahnärztlichen Behandlung von Kindern ein. Er meldete sich freiwillig zum Kriegsdienst und leistete Dienst als Zivilarzt. Nach dem Krieg wurde er Professor: Juni 1918 Titularprofessor an der Universität Bonn und Leiter der Bonner Schulzahnpflege; WS 1918/19 Übernahme der Klinikleitung zu Beginn des Wintersemesters; 1919 Schaffung einer kieferorthopädischen Schulzahnklinik; August 1921 außerordentlicher Professor und Direktor des (auf sein Betreiben im Oktober 1920) verstaatlichten Zahnärztlichen Instituts in Bonn; April 1923 persönlicher ordentlicher Professor ebenda. Im September 1933 wurde er aus dem Staatsdienst entlassen, Verhaftung und Deportation (KZ-Aufenthalt) folgten. November 1933 folgte die Freilassung aus dem KZ Lichtenburg; [möglicherweise] kurzzeitiger Aufenthalt als Asylant in der Schweiz. Zur Jahreswende 1933/1934 folgte die Emigration in die Türkei und die Anstellung am Zahnmedizinischen Institut der Medizinischen Fakultät der Universität Istanbul – zunächst als Dozent für Prothetik in der vorklinischen Abteilung und dann als wissenschaftlicher Direktor, Ordinarius und Leiter der Klinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (einschließlich der Klinik für konservierende Zahnheilkunde und der Klinik für Orthodontie). 1947/48 hielt er Gastvorlesungen in Bonn. Im Juli 1948 wurde er in Istanbul emeritiert. Im April 1950 folgte die endgültige Remigration nach Bonn und der Lehrauftrag als Emeritus ebenda.

45 Groß, D. "Von Bentheim nach Haifa: Die Kieferorthopädin Gertrud Harth.", Zahnärztliche Mitteilungen 2021, 111717, S. 1582 - 1585. Gertrud Harth studierte in Bonn bei Alfred Kantorowicz Zahnmedizin. Sie strebte vermutlich eine Habilitation an, wurde nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten 1933 jedoch aus dem Hochschuldienst entlassen. Sie und ihr Bruder konnten nach Palästina emigrieren. Ihre Eltern blieben in Deutschland und wurden im Ghetto Lodz ermordet. In Haifa eröffnete sie Anfang der 50er Jahre die erste KFO-Praxis überhaupt. Im Gegensatz zu Cohn konnte sie das Leid, das ihrer Familie angetan worden war, nicht verzeihen, und sie konnte sich nicht vorstellen, jemals wieder nach Deutschland zurückzukehren.

2 Die Verfolgung und Enteignung jüdischer Zahnärzte durch die Nationalsozialisten

2.1 Chronologie des beruflichen Ausschlusses und der Verfolgung nichtarischer und politisch unliebsamer Zahnärzte im nationalsozialistischen Deutschland[46] durch Gesetze, Verordnungen und die Gleichschaltung von Verbänden

Tabelle 2: Chronologie der beruflichen Ausgrenzung und Verfolgung jüdischer Zahnärzte und Ärzte (1933–1942)

30.01.1933	Erfolg der NSDAP bei der Reichstagswahl: Adolf Hitler wird Reichskanzler
15.03.1933	Gleichschaltung des Vorstandes des „Reichsverbandes der Deutschen Kassenzahnärzte“: - Ersetzen des größtenteils aus jüdischen Ärzten bestehenden Vorstandes durch Nationalsozialisten - Übergang des Vorsitzes von Dr. Dr. Alfred Cohn auf Ewald Grothe, einen ehemaligen Kommandanten der 42. SS-Standarte. (Grothe war zuvor Assistenzarzt in der Praxis von Alfred Cohn gewesen und hatte mittels Denunziation die Verhaftung Cohns erwirkt.) - Zugleich erzwungener Rücktritt des Vorstandes des „Vereins Berliner Krankenkassenzahnärzte“[47]
17.03.1933	Entlassung der jüdischen Ärzte und Zahnärzte an den Berliner Kliniken
23.03.1933	Gleichschaltung der „Zahnärztekammer für Preußen“: - Rücktritt des Vorsitzenden, des Breslauer jüdischen Zahnarztes Paul Treuenfels, sowie Amtsaufgabe von weiteren 19 Mitgliedern und Stellvertretern der Kammer, darunter 12 jüdische Zahnärzte aus Berlin - Ersetzen des gesamten Vorstandes durch linientreue Zahnärzte - Berufung eines neuen geschäftsführenden Vorsitzenden: Dr. Ferdinand Lehm (Göttingen)
24.03.1933	„Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich“ (sog. Ermächtigungsgesetz) - Wahl eines neuen Vorstandes des „Reichsverbandes der Zahnärzte“ und eines neuen Vorsitzenden, Ernst Stuck, NSDAP-Parteimitglied seit 1930, zum „Reichszahnärzteführer“.
01.04.1933	Boykott jüdischer Arzt- und Zahnarztpraxen, Geschäfte, Rechtsanwälte und Notare; diskriminierende Plakate und SS-Präsenz, die auf Juden in der Nachbarschaft hinweisen
07.04.1933	„Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ (Berufsbeamtengesetz, BBG)

46 Köhn, M. Zahnärzte 1933 - 1945. Berufsverbot – Emigration -Verfolgung. Berlin: Hentrich, 1994. S. 16-23. Die folgende Auflistung folgt den Ausführungen Köhns.

47 Initiative Unabhängige Zahnärzte Berlin e.V., Zahnärztekammer für Preußen. https://iuzb.de/?p=20059. Abgerufen am 16. Juli 2022

	- Entfernung von Juden, Menschen jüdischer Herkunft und politisch unerwünschten Personen aus dem Staatsdienst.
22.04.1933	„Verordnung zum Arbeitsverbot ‚nichtarischer' Zahnärzte in Kliniken der Krankenkassen" - mit Ausnahme derjenigen Ärzte, die am Ersten Weltkrieg teilgenommen hatten, und deren Nachkommen
25.04.1933	„Gesetz zur Überfüllung deutscher Schulen und Hochschulen" - Reglementierung der Anzahl der „nichtarischen" Schüler höherer Schulen und Studenten entsprechend dem Anteil „nichtarischer" Bürger an der Gesamtbevölkerung - Ausnahmen für Kinder von „nichtarischen" Vätern, die im Ersten Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder seine Verbündeten gekämpft hatten, oder aus bereits bestehenden Ehen mit einem „nichtarischen" Elternteil oder zwei „nichtarischen" Großelternteilen - Folge: Reduktion des Anteils „nichtarischer" Studienanfänger in Zahnmedizin von ehemals 20 % auf 1 %[48]
Mai 1933	Rücktritt von 19 Vorstandsmitgliedern, Mitgliedern und Vertretern der „Preußischen Zahnärztekammer", darunter elf jüdischer Herkunft, u.a. Vorstandsmitglied Alfred Cohn[49]
02.06.1933	„Verordnung über die Tätigkeit von Zahnärzten und Zahntechnikern bei den Krankenkassen" - Entzug der Kassenzulassung[50]
27.07.1933	„Verordnung über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands" - Neugründung der „Kassenzahnärztlichen Vereinigung Deutschlands" - Einführung eines Reichszahnärzteregisters (Ausschaltung politisch missliebiger und „nichtarischer" Zahnärzte) - Zwangsmitgliedschaft - Aufsicht durch den Reichsarbeitsminister
01.10.1933	Verbot der Behandlung von Polizeibeamten durch „nichtarische Zahnärzte"
20.11.1933	Zusatzverordnung zur „Ersten Verordnung über die Tätigkeit von Zahnärzten und Zahntechnikern bei den Krankenkassen" - Keine Zulassung zu den gesetzlichen Krankenkassen für Zahnärzte mit „nichtarischen" Ehepartnern in Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern - „Nichtarische Zahnärztinnen" werden wieder zugelassen, wenn der Ehemann im Krieg gefallen war

48 Zamet, Ibid., S.31.

49 Köhn nennt hier versehentlich den Namen Konrad Cohn. Es handelt sich aber um Alfred Cohn, ebenfalls einer der Begründer der Sozialen Zahnheilkunde.

50 „Das Verfahren der Ausschaltung lief wie folgt ab: Zunächst hatten die Kassen der „Kassenzahnärztlichen Vereinigung" die Namen der für sie tätigen Zahnärzte mitzuteilen. Daraufhin wurden an die betreffenden Zahnärzte Fragebögen zur Erfassung der so genannten „arischen Abstammung" verschickt, die an die „Kassenzahnärztliche Vereinigung" zurückzusenden waren. Letztere erstellten auf dieser Grundlage Listen aller „nichtarischen" und „politisch unzuverlässigen" Zahnärzte." (Köhn, Vergessene Kollegen – Berufsverbot, Emigration und Verfolgung Berliner Zahnärzte nach 1933. Deutsche Zahnärztliche Zeitschrift 2013.

23.12.1933	„Zweite Verordnung über die Zulassung von Zahnärzten und Zahntechnikern bei den Krankenkassen“: - Bevorzugte Zulassung von Zahnärzten, die Kriegsteilnehmer und/oder vor dem 30.01.1933 Mitglied der SA, SS oder des Stahlhelms gewesen waren
23.06.1934	Herabsetzung der Zuteilung von ausländischer Währung an Auswanderer von 10.000,00 RM auf 2.000,00 RM - „Vor allem die begrenzte Transferierung von Vermögen lässt viele wohlhabende Juden zögern, den Schritt in die Emigration zu wagen.“[51]
05.02.1935	Verordnung des Preußischen Ministerium des Innern: Nachweis der „arischen“ Abstammung als Voraussetzung für die Zulassung zu zahnärztlichen Prüfungen und für die Approbation
13.02.1935	„Dritte Verordnung über die Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen“ - Nichtarische Zahnärzte dürfen zu den Kassen nicht mehr zugelassen werden - Die Ausnahmeregelungen für Kriegsteilnehmer, Hinterbliebene von Gefallenen und vor 1914 Niedergelassene werden aufgehoben - Alle „Nichtarier“ und „Arier“ mit „nichtarischen“ Ehepartnern werden aus dem Zahnärzteregister gestrichen
09.05.1935	„Vierte Verordnung über die Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen“ - Wiederzulassung der bereits im Februar nicht mehr zugelassenen Zahnärzte[52]
15.09.1935	„Nürnberger Gesetze“
14.04.1937	„Verordnung zur Kennzeichnung der jüdischen Ärzte, Zahnärzte und Dentisten in den Verzeichnissen“ (nicht umgesetzt)
1937	Kennzeichnung der „nichtarischen“ Mediziner im Reichsmedizinalkalender
12.01.1938	„Fünfte Verordnung über die Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen“ - Bevorzugte Zulassung zur Krankenkassentätigkeit für Zahnärzte, die sich im Dienst für die NSDAP oder im Arbeitsdienst „Verdienste“ erworben haben
25.07.1938	„4. Verordnung zum Reichsbürgergesetz“ - Entzug der Approbation für jüdische Ärzte zum 30.09.1938; Sondergenehmigungen durch den Reichsinnenminister ausschließlich für jüdische Kranke möglich, dann aber unter der Bezeichnung „Krankenbehandler“.
09.11.1939	„Reichspogromnacht“
17.01.1939	„Achte Verordnung zum Reichsbürgergesetz“

51 Vgl. Köhn, ibid. S. 19.

52 Vgl. Köhn, S. 20/21. Köhn unterstellt hier aber keinen Irrtum des Gesetzgebers bezüglich der zuvor erlassenen 3. Verordnung, sondern den Einfluss einer einflussreichen Lobby innerhalb der Zahnärzteschaft, die die Rücknahme erwirken konnte. Mögliche Gründe könnten sein die Betroffenheit vieler „arischer“ Zahnärzte mit „nichtarischen“ Ehepartnern, Gefährdung der zahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung in den großen Städten, z.B. Berlin und Frankfurt, und die zu befürchtende vermehrte Kassenzulassung der in der Zahnärzteschaft „verhassten“ Dentisten.

	- Entzug der Approbation für jüdische Zahnärzte zum 31.01.1939; - Sondergenehmigungen durch den Reichsinnenminister ausschließlich für jüdische Kranke möglich, jedoch unter der Bezeichnung „Zahnbehandler“.
19.09.1939	Jüdische „Zahnbehandler“ durften nur noch mit Genehmigung des Reichsarbeitsministeriums Juden kassenzahnärztlich versorgen.
14.10.1941	Beginn der systematischen Deportation aus dem „Altreich“[53]
16.10.1941	Erste Deportation von etwa 1.000 Berliner Juden nach dem Osten
23.10.1941	Verbot der Auswanderung von Juden für die Dauer des Krieges - Bis zu diesem Zeitpunkt sind ca. 300.000 der 500.000 noch in Deutschland lebenden Juden zwangsemigriert. - Politikwechsel weg von der Vertreibung hin zur Vernichtung der Juden.
20.01.1942	„Wannsee-Konferenz“ - Beschluss über die sog. „Endlösung der Judenfrage“

2. 2 Chronologie der Diskriminierung und Verfolgung

Das Anne-Frank-Zentrum in Berlin hat die faktischen Folgen der vorgenannten Restriktionen anschaulich gemacht.[54] Insbesondere nach der Reichspogromnacht vom 9.11.1938 verschärfte sich die Situation noch einmal dramatisch, wie die nachfolgend aufgeführten Einschränkungen zeigen:

- Verbot, in Sportvereine zu gehen (April 1933)
- Nutzungsverbot vieler Parkbänke für Juden; Sitzen nur auf gekennzeichneten Parkbänken erlaubt (April 1935)
- Verbot, in großen Gruppen spazieren zu gehen (September 1935)
- Verbot des Besuches eines Zeltlagers (September 1935)
- Einführung der Zwangsvornamen „Sara“ bzw. “Israel“ (August 1938)
- Einführung einer Judenkennkarte mit aufgedrucktem „J“ und mit entsprechenden Stempeln in den Reisepässen (Oktober 1938)
- Ausreiseverbot für manche Jüdinnen und Juden (Oktober 1938)
- Verbot für jüdische Schüler, „deutsche“ Schulen zu besuchen; stattdessen Besuch einer jüdischen Schule (November 1938)
- Einschränkung der Freizügigkeit in der Freizeit (Dezember 1938)
- Verbot des Besuchs von Schwimm- und Hallenbädern (Dezember 1938)

53 Deutsches Reich ohne die seit 1938 hinzugekommenen Gebiete wie z.B. Österreich

54 https://www.annefrank.de/fileadmin/Redaktion/Themenfelder/Antisemitismus_entgegenwirken/Dokumente/arbeitsmethoden-antisemitismus_7-2.pdf

- Betretungsverbot für Juden in einigen Berliner Stadtteilen (Dezember 1938)
- Verbot des Autofahrens und des Besitzes von Kraftfahrzeugen
- Verbot des Besuchs von Museen, Theatern, Kinos, Bibliotheken
- Etablierung von Schildern mit der Aufschrift „Juden unerwünscht“ (Restaurants und Geschäfte)
- Hausarrest im Winter ab 20.00 Uhr, im Sommer ab 21.00 Uhr (September 1939)
- Verbot und Konfiszierung aller Radiogeräte (September 1939)
- Beschränkung der Einkaufsmöglichkeiten für Juden (September 1939)
- Beschränkung der Einkaufszeiten (nur noch zwischen 16.00 und 17.00 Uhr) (Juli 1940)
- Telefonverbot (Juli 1940)
- Tragen des gelben Sterns (ab September 1941)
- Abgabe der Fahrräder und Kameras (November 1941)
- Verbot, mit Bus oder Bahn zu fahren (April 1942)
- Generelles Schulverbot für Juden (Juni 1942)
- Verbot, Milch, Fleisch oder Eier zu kaufen (Juli 1942)
- Haustierverbot (September 1942)
- Bestrafung von Nichtjuden, die mit Juden befreundet sind (Oktober 1942)

2.3 Chronologie der fiskalischen Enteignung und Ausplünderung der jüdischen Bevölkerung[55]

Schon 1933 schuf die nationalsozialistische Regierung mit dem „Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens“[56] die rechtliche Grundlage für die direkte Konfiszierung von Vermögenswerten. Danach konnte der Staat Personen, die er zu Staatsfeinden erklärte, die deutsche Staatsbürgerschaft aberkennen und deren Eigentum konfiszieren. Dazu gehörten auch Lebensversicherungen. Dieses Gesetz wurde auch auf jüdische Auswanderer angewandt. Diese wurden ausgebürgert und ihre Namen

55 Kuller, Christiane. Entziehung – Verwaltung – Verwertung. Finanzverwaltung und Judenverfolgung. In: Hockerts, H. G., Kuller, C., Drecoll, A., & Winstel, T. Die Finanzverwaltung und die Verfolgung der Juden in Bayern. Bericht über ein Forschungsprojekt der LMU München in Kooperation mit der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns. München: Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, 2004. S. 21-38.

56 Reichsministerium des Innern. Deutsches Reichsgesetzblatt Teil I Jahrgang 1933, S. 479.

im „Reichsanzeiger“ veröffentlicht. Der Staat „beschlagnahmte“ so ihr in Deutschland verbliebenes Vermögen.

Im Abriss der Geschichte der „Allianz Versicherungsgesellschaft“ heißt es im Abschnitt „Der Zugriff des Staates auf jüdische Vermögenswerte“: „Die Existenzgrundlagen der jüdischen Bevölkerung Deutschlands wurden seit 1933 sukzessive ausgehöhlt. […] Zunächst stellten sie meist die Beitragszahlung ein und kündigten schließlich ihre Versicherungsverträge, um Bargeld zu erhalten. Das Geld wurde zum Teil benötigt, um den alltäglichen Bedarf zu decken, auch um Sonderabgaben zu bezahlen oder die Auswanderung zu finanzieren. Auf diese Weise wurde bis 1939 bereits ein Großteil der Lebensversicherungspolicen jüdischer Kunden von diesen selbst rückgekauft. Bei vorzeitiger Kündigung einer Lebensversicherung sanken jedoch sowohl die Erträge des Versicherten als auch diejenigen der Versicherungsgesellschaft. Es wurde der sogenannte Rückkaufswert ausgezahlt. Der Rückkaufswert lag erheblich unter der Versicherungssumme, die am Ende der eigentlich vereinbarten Laufzeit des Vertrags ausbezahlt worden wäre. […] Damit versuchten sie, die staatlichen Zwangsabgaben für Juden und die hohen Steuerforderungen zu begleichen, die bei einer Auswanderung geleistet werden mussten.“

V.a. seit Anfang 1937 nahm der wirtschaftliche Druck auf die jüdische Bevölkerung zu: „Der politische Hintergrund dieses Vorgehens war der Vierjahresplan, der Deutschlands Wirtschaft auf den Krieg vorbereiten sollte. In diesem Zusammenhang steht auch die Enteignung jüdischer Vermögenswerte. Im Frühjahr 1938 erließ Hermann Göring eine Verordnung, die alle jüdischen Bürger des Deutschen Reiches dazu verpflichtete, eine detaillierte Übersicht ihres Vermögens zu erstellen. Die Betroffenen mussten auf amtlichen Formularen Angaben zu ihrem gesamten Besitz an Grundstücken und Immobilien, Bargeld, Wertpapieren, Lebensversicherungen, Kunstgegenständen, Schmuck und Edelmetallen machen. Diese Informationen dienten den Behörden fortan als Grundlage für die ‚Arisierung‘ jüdischer Unternehmen und die systematische Ausplünderung der Juden nach der Pogromnacht.“[57]

57 Allianz. Die Enteignung von Lebensversicherungen jüdischer Policeninhaber. Standort: https://www.allianz.com/de/ueber-uns/wer-wir-sind/geschichte/allianz-im-nationalsozialismus/lebensversicherungspolicen-enteignung.html#tabpar_6031_3Tab , abgerufen am 22.07.2023.

Tabelle 2: Chronologie der Enteignung durch Reichsfluchtsteuer und Sondergesetze (1931–1943)

08.12.1931 und Folgejahre	„Vierte Notverordnung zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens“ (Regierung Brüning zur sog. „Reichsfluchtsteuer“) - Verhinderung des freien Kapitalverkehrs von Deutschland ins Ausland - Nachdem wegen der Weltwirtschaftskrise ausländische Kredite, die in Deutschland festgelegt waren, zurückgefordert wurden, führt die Regierung Brüning eine Devisenzwangswirtschaft ein, die den Transfer von in Deutschland festgelegtem Privatkapital ins Ausland verhindern soll - Einführung eines Steuersatzes von 25 % des Vermögens bei Aufgabe des inländischen Wohnsitzes und für Vermögen von mehr als 200.000,00 RM oder Jahreseinkommen höher als 20.000,00 RM Diese Verordnung wird im Jahr 1933 von den Nationalsozialisten mit antijüdischer Stoßrichtung verschärft:[58] - Einführung sogenannter Transfergeschäfte bei Auswanderung durch Einrichtung von Sonderkonten, deren Einlagen dann in den Auswanderungsländern an die Auswanderer ausgezahlt werden. - Hierbei Transferverluste, deren Höhen von der deutschen Regierung bestimmt werden und die je nach Auswanderungsland differieren: Palästina: bis 1936 15 % Verlust; 1936-1939 60 % Verlust Andere Auswanderungsländer: 1934 60 %; 1939 nahezu 100 % Verlust - Nach 1938: Reichsfluchtsteuer in Höhe von 25 % des Vermögens bei Vermögen über 50.000,00 RM
23.03.1933	„Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich“ (Ermächtigungsgesetz) - Kein Steuergesetz wird mehr parlamentarisch beraten oder beschlossen. - Stattdessen erlässt der Reichsfinanzminister mit Zustimmung des Reichsrates Ausführungsbestimmungen
26.05.1933	„Gesetz über die Einziehung kommunistischen Vermögens“
14.07.1933	„Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens“ Als volksfeindlich gelten nun auch - die SPD und ihre Organisationen - Angelegenheiten und Rechte, die (vermeintlich) zur Förderung marxistischer oder anderer, nach Feststellung des Reichsministers des Innern volks-und staatsfeindlicher Bestrebungen gebraucht und bestimmt sind
14.07.1933	„Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit“ - Aberkennung der deutschen Staatsbürgerschaft für Personen, die zu Staatsfeinden erklärt wurden - Konfiszierung des Eigentums der Betroffenen, auch Lebensversicherungen

58 https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/7687/1933-1945-verdraengung-und-vernichtung/

	- Ausbürgerung jüdischer Auswanderer und Veröffentlichung ihrer Namen im „Reichsanzeiger“ - Beschlagnahmung ihres in Deutschland verbliebenen Vermögens
1934	Der Reichsfinanzminister kann ohne Zustimmung des Reichsrates Bestimmungen zur Durchführung und Ergänzung der Steuergesetze erlassen (Verordnungen, Durchführungsverordnungen)
16.10.1934	„Steueranpassungsgesetz“ Leitsatz: „Die Steuergesetze sind nach nationalsozialistischer Weltanschauung auszulegen.“ - Regelungen gegen „Devisen- und Kapitalflucht“ bei Emigration (Reichsfluchtsteuer, Devisenbewirtschaftung) - Reichsfluchtsteuer: ¼ des Vermögens muss bei Auswanderung an den Fiskus abgeführt werden - Der Rest kann nur unter großen Verlusten in eine fremde Währung eingetauscht werden. Der Staat behält 96 % ein.
12/1936	Verschärfung der Devisenregelungen: - Durch sogenannte „Sicherungsanordnungen“ kann der Staat das Vermögen von Juden präventiv blockieren. - Erlass einer Vielzahl von Regelungen, Gebühren usw., z.B. wie in Cohns Fall eine Gebühr für die Schätzung seines Gepäckwertes
14.6.1938	„Dritte Verordnung zum Reichsbürgergesetz“ Registrierung aller jüdischen Gewerbebetriebe
26.4.1938	„Verordnung zur Anmeldung des Vermögens von Juden“ Anmeldefrist 30.6.1938
18.6.1938	„Verordnung zur Durchführung der Anmeldung des Vermögens von Juden“ - Betr. inländisches und ausländisches Vermögen, wenn dieses mehr als 5.000,00 RM beträgt - Bei falschen Angaben drohen Geldstrafen, Haftstrafen bis zu 10 Jahren Zuchthaus, Vermögenseinzug - Die erlangten Angaben werden später auch für die Forderungen in Höhe von 25 % des Vermögens benutzt, die von den Juden nach der Pogromnacht verlangt werden - Anmeldefrist 31.7.1938
09.11.1938	„Reichspogromnacht“ Plünderung und Zerstörung jüdischer Häuser und Geschäfte
12.11.1938	„Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben“
12.11.1938	„Judenvermögensabgabe“ - 20 % für jüdisches Vermögen ab 5.000,00 RM
03.12.1938	„Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens“ - Auflösung oder Zwangsarisierung jüdischer Betriebe - Depotpflicht für Wertpapiere

	- Verkaufszwang für Schmuck, Juwelen, Antiquitäten und Immobilien weit unter Marktwert - Verbot der privaten Veräußerung von Edelmetallen und wertvoller Kunstgegenstände - Entlassung jüdischer Arbeitnehmer - Berufsverbot für jüdische Selbstständige
Ab 1939	„Zwangsarisierung“ aller jüdischen Gewerbebetriebe
25.11.1941	„11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz“ - Lt. dieser Verordnung fällt das Vermögen jüdischer Bürger, die Deutschland dauerhaft verließen, an den Staat. - Soweit Juden bis dahin noch nicht ausgewandert sind, werden sie ab diesem Zeitpunkt in Konzentrationslager abtransportiert und ermordet. Damit haben sie Deutschland dauerhaft verlassen und auch ihre deutsche Staatsbürgerschaft verloren. Ihre Vermögenswerte werden eingezogen. - Alle Personen, Banken und Versicherungsgesellschaften sind verpflichtet, dass bei ihnen vorhandene Vermögen ausgebürgerter Personen an den Staat zu melden. - Diese Vermögenswerte müssen dann an die Finanzämter ausbezahlt werden.[59] Dies betrifft auch die Lebensversicherungen.
01.07.1943	„13. Verordnung zum Reichsbürgergesetz“ - Das Vermögen verstorbener Juden fällt dem Staat zu.

Bilanzierend kann gesagt werden, dass sich die Juden und mit ihnen die jüdischen Zahnärzte mit fortschreitender Zeit zunehmend in einem Zangengriff befanden: Einerseits erfolgten die Beschneidung ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten und die Enteignung, andererseits kam es hierdurch zu einer zunehmenden Einschränkung der Fluchtmöglichkeiten. Dies mündete schlussendlich vielfach in die Deportation und Ermordung der in Deutschland verbliebener Juden.

2.4 Auswanderung

Ärzte und Zahnärzte jüdischer Herkunft zählten zu den ersten Berufsgruppen, die mit Berufsverboten belegt wurden. Aber auch für die anderen Juden wurde das Leben zunehmend erschwert. Für die Folgezeit wurden drei große Auswanderungswellen verzeichnet. Die erste erfolgte nach 1933 nach der Machtergreifung im Zuge des sogenannten „Judenboykotts“ am 1. April 1933, als die Bevölkerung aufgefordert wurde,

59 Allianz, Ibid.

jüdische Geschäfte, Anwälte, Banken und Arztpraxen zu boykottieren, und weiterer antisemitischer Gesetze und Maßnahmen. Die zweite große Auswanderungswelle setzte nach dem Erlass der Nürnberger Rassengesetze im Jahr 1935 und weiterer Folgegesetze ein, die dritte nach dem Novemberpogrom 1938 und der in den vorgenannten Verordnungen verfügten existenzvernichtenden fiskalischen Plünderung. Spätestens nun war es den meisten Juden bewusst, dass die Zwangsemigration die einzige Möglichkeit war, der materiellen und physischen Existenzvernichtung zu entkommen.

Obwohl die jüdischen Flüchtlingsströme aus Deutschland anstiegen und die Not wuchs, ließ die Bereitschaft der Zielländer zur Aufnahme derselben Ende 1937 spürbar nach. So waren die USA nicht bereit, ihre jährliche Quote von ca. 28.000 Visa zu erhöhen, obwohl sich im Jahr 1938 bereits 125.000 und in 1939 300.000 Flüchtlinge vor den US-Konsulaten auf diese bewarben. Nach anfänglich permissiver Haltung schränkte auch Großbritannien die Zuwanderung sowohl für das eigene Land als auch für Palästina ab 1937 drastisch ein. Und auch der Großteil der anderen Teilnehmer der „Internationalen Flüchtlingskonferenz von Evian“ zeigte keine Bereitschaft, die Einwanderungsquoten in ihren Ländern zu erhöhen. Eines der wenigen Länder, die im Jahr 1938 und in den Folgejahren Zuwanderungsmöglichkeiten zumindest für alle in der Landwirtschaft tätigen Einwanderer eröffnete, war Bolivien.[60] Jedoch gab es im Land Konflikte. Es entstanden Gerüchte über einen illegalen Handel mit Blanco-Visa und auch über die unkontrollierte Zuwanderung von Juden ohne landwirtschaftliche Qualifikation. Im April 1940 stoppte Bolivien die jüdische Zuwanderung völlig. Insgesamt gelang ca. 8000 Juden die Flucht nach Bolivien.[61]

2.5 Zahnärzte in Berlin 1935 und 1953: ein Vergleich in Zahlen und von Personen

Von 1491 Berliner jüdischen und nichtjüdischen Zahnärztinnen und Zahnärzten, die im Jahr 1935[62] im Berliner Zahnärzteregister aufgeführt sind, praktizierten im Jahr 1953, als

60 Ein weiteres Land war die Dominikanische Republik, die ebenfalls insbesondere für die Landwirtschaft jüdische gut ausgebildete Einwanderer suchte.

61Technische Universität Berlin. Geschlossene Grenzen. Die internationale Flüchtlingskonferenz von Evian 1938. https://evian1938.de/bolivien/. Abgerufen 22.10 2022.

62 Henrich, E. & Otto, E. Deutsches Zahnärztebuch 1935, Berlin 1935, S.270.

Cohns Entschädigungsverfahren lief, in ganz Berlin noch insgesamt 97 (vermutlich weitgehend nichtjüdische) Kolleginnen und Kollegen.[63] [64]
Alle anderen Kolleginnen und Kollegen waren in den dazwischen liegenden 18 Jahren ausgeschieden. Einen großen Teil machten die deutschjüdischen Zahnärztinnen und Zahnärzte aus, die entweder ausgewandert oder dem Holocaust zum Opfer gefallen waren.

Einige dieser in West- und Ostberlin ansässigen 97 Kolleginnen und Kollegen könnten Alfred Cohn gekannt haben, nicht zuletzt auch aufgrund seiner prominenten Stellung innerhalb der Berliner Zahnärzteschaft und seiner regen Verbandstätigkeit vor der Zeit des „Dritten Reiches".

Die Analyse der Korrespondenz Cohns im weiteren Verlauf dieser Arbeit offenbart jedoch keinerlei Versuche von ihm oder seinen Bekannten, Kontakt zu diesen Kolleginnen und Kollegen aufzunehmen, weder während seiner Zeit im bolivianischen Exil und seines Entschädigungsverfahrens noch nach seiner Rückkehr nach Berlin. Möglicherweise hätten eine Kontaktaufnahme und die Unterstützung durch ehemalige Kollegen und Kolleginnen Cohn bzw. dessen Anwalt Manek Riegelhaupt dabei geholfen, die existentiell so wichtigen obligatorischen Nachweise über seine zahnärztliche Tätigkeit und Einkünfte in vornationalsozialistischer Zeit für das Entschädigungsverfahren zu erhalten. Aber Cohn und sein Anwalt beschränkten sich bei ihrer Suche nach Unterstützung auf den Kreis alter Freunde, Bekannter und ehemalige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Warum die Kontaktaufnahme mit alten Kolleginnen und Kollegen (mutmaßlich) nicht versucht wurde, ist nicht mehr zu ermitteln. Ebenso fehlen Erkenntnisse über weitere jüdische Rückkehrer in der Berliner Zahnärzteschaft der Nachkriegszeit.

---

63 Ibid.

64 (Zahnärzte, 1953) In West-Berlin waren dies die Kollegen Dr. Achtel, Dr. Alban, Dr. Aßmann, Dr. Aßmann-Sieber, Dr. Atanasoff, Prof. Dr. Axhausen (ehemals Direktor der chirurgischen Abteilung der zahnärztlichen Institute und der Kieferklinik der Charité), Dr. Ballhorn, Dr. Barten, Dr. Barz, Dr. Beck, Dr. Hans Behrendt, Dr. Felix Bertram, Margarete Besser, Dr. Friedrich Bewersdorff, Dr. Blesch, Johannes Boettcher, Dr. Brach, Dr. Alfred Brandt, Dr. Hedwig Bremm, Dr. Büge, Dr. Bünger, Dr. Bütow, Dr. Buhtz, Dr. Causse, Dr. Cybulski, Dr. Hugo Dahlmann, Dr. Paul Dallmann, Dr. Daniel, Dr. Benno Danske, Dr. Georg Derigs, Dr. Heinz Dietrich, Dr. Paul Dietrich, Dr. Walter Ditschke, Dr. Erich Dittrich, Dr. Leopold Dittrich, Dr. Otto Dressel, Prof. Dr. Dr. phil Hugo Ganzer, Prof. Dr. Carlos F. Geyer (Abteilungsleiter der Zahn- und Kieferklinik der FU), Dr. Glatzel, Dr. Göte, Willi Grabbe, Ernst Graeff, Dr. Dr. Willi Gregor, Dr. Grammelsdorf, Dr. Wilhelm Gruber, Dr. Werner Heinrich, Dr. Alfons Hermann, Dr. Erich Hertel, Dr. Rudolf Krüger, Dr. Walter Krüger, Hans Richter, Siegfried Ruccius, Otto-Reinhard Schneider, Dr. Henry Wentzel, Dr. Gerhard Werner, Dr. Erich Wichmann, Dr. Hildegard Winter, Dr. Oswald Wodicka, Dr. Paul Würgel, Dr. Brigitte Wulfert.
In Ost-Berlin waren dies die Kollegen Dr. Ackermann, Dr. Bachmann, Dr. Badstübner, Dr. Baranski, Dr. Bennewitz, Dr. Gerhard Bergmann, Dr. Erwin Caesar, Dr. Hertha Franz, Dr. Wilhelm Gebhardt, Dr. Paul Gerlach, Dr. Herbert Holz, Dr. Dr. Günther Imming (Arzt und Zahnarzt/ ZMK), Dr. Lothar Jaedicke, Dr. Kurt Jahnke, Dr. Jalowicz, Dr. Kielmann, Dr. Maria Kirsch, Dr. Helmuth Lange, Dr. Walter Munzel, Dr. Mylo, Dr. Wolfgang Nicolas, Kurt Nern, Dr. Günther Ontrup, Reinhard Pasig, Dr. Walter Rathenow, Dr. Werner Rentsch, Dr. Hans Riedel, Curt Schmidt, Gerhard Schneider, Dr. Hans Schneido, Dr. Arnold Schröder, Dr. Otto Schuricht, Dr. Franz Seifert, Dr. Otto Sitte, Dr. Friedrich Unkrodt, Dr. Armin Voß

3 Der Zahnarzt Alfred Cohn vor und nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten

3.1 Familie und beruflicher Werdegang

Alfred Cohn war der Sohn des jüdischen Kaufmanns Jacob Julius Cohn (geb. 1864 - 1917) und dessen Ehefrau Ida Ernestine [Erna] Cohn, geb. Leiser (1858-1912). Er wurde am 24. September 1881 in Berlin geboren und starb am 8. August 1970 in Berlin. Er hatte einen Bruder namens Georg Cohn (geb. 1884), der nach England emigrierte, und eine Schwester, die im Alter von 36 Jahren verstarb (vgl. Gutachten Frey).

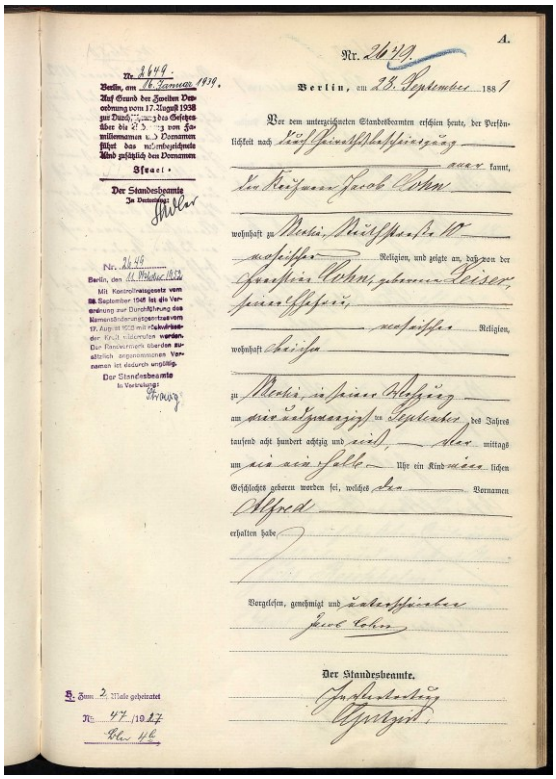


Abbildung 3 Geburtsurkunde Alfred Cohns

Die Familie wohnte in der Nähe des Spittelmarktes in Berlin. Alfred Cohn lebte ca. 100 Meter von der späteren Grenze zwischen dem sowjetischen und amerikanischen Sektor in Berlin. Er besuchte das nahegelegene Köllnische-und Sophien-Gymnasium[65] bis zur Erlangung der Primareife im Jahr 1900 und studierte anschließend Zahnmedizin und Philosophie an den Universitäten Berlin (2 Semester), Göttingen (1 Semester) sowie

65 Cohn, A., Eidesstattliche Versicherung vom 13.4.1953. Das ehemalige Köllnische Gymnasium befand sich in der Wallstraße 42-48 in Berlin-Mitte, Ecke Wallstraße/ Inselstraße, erbaut 1865 von Adolf Gerstenberg.

erneut Berlin.[66] Im Jahr 1915 besuchte er zwischenzeitlich das Prinz-Heinrich-Gymnasium in Berlin, möglicherweise zur nachträglichen Erlangung des Abiturs.[67]

Im Juli 1903 legte Cohn in Berlin die zahnärztliche Prüfung ab und erlangte die Approbation als Zahnarzt. Er ließ sich 1904 in eigener Praxis in Berlin-Kreuzberg nieder (Kommandantenstraße). Später verlagerte er seine Praxis von der Kommandantenstraße in die Neue Grünstraße 40, Berlin SW 19 und praktizierte dort bis 1938 (mit Unterbrechungen in der Zeit des Ersten Weltkrieges).
Cohns Praxis war nach eigener Aussage und Bestätigungen von Kollegen eine der größten in Berlin. 1914 wurde er zum Kriegsdienst einberufen und diente bis Ende Mai 1918 drei Jahre lang u.a. in der bayerischen Reservedivision und an der Westfront, zwei Jahre davon bei einer Sanitätskompanie. Er wurde als Kriegsbeschädigter entlassen.[68] Nachfolgend war er wieder als Zahnarzt tätig.

Cohn war doppelt promoviert. Er erlangte zunächst am 13. Dezember 1918 mit einer 52-seitigen Arbeit über den wirtschaftlichen Stellenwert der kassenzahnärztlichen Versorgung an der Universität Heidelberg die philosophische Doktorwürde. Dieses Werk mit dem Titel „Die wirtschaftliche Bedeutung der Zahnheilkunde in der Krankenversicherung“ erschien im Folgejahr als Buch und wurde 1921 in zweiter Auflage verlegt.
Rund 18 Monate nach der ersten Promotion – am 18. Juni 1920 – erreichte er dann an der Universität Kiel bei dem dortigen Direktor des dortigen Zahnärztlichen Universitätsinstituts Albin Hentze[69] mit einer 21-seitigen Schrift über „Die mechanische Dauerbefestigung replantierter und implantierter Zähne“ den zahnmedizinischen Doktorgrad. Diese zweite Doktorarbeit wurde, wie Cohn im Vorwort notierte, „in eigener

66 Pfeifer, Kerstin., & Pfeifer, Rüdiger. Die soziale Zahnheilkunde und ihre Hauptvertreter im Spiegel der Fachliteratur von 1900 - 1932. Dissertation: Medizinische Akademie "Carl Gustav Carus" Dresden (Bd. Biographischer Anhang). Dresden 1988. S.21. Bis 1909 konnte Zahnmedizin auch ohne Abitur studiert werden. Erst dann regelte eine neue Prüfungsordnung die zahnmedizinische Ausbildung neu. Abitur und ein 7-semestriges Studium wurden festgelegt.

67 Groß, Dominik. Alfred Cohn. Lexikon der Zahnärzte und Kieferchirurgen im „Dritten Reich“ und im Nachkriegsdeutschland. Band 3 Praktiker und Standespolitiker (A-E). Berlin, Leipzig: Hentrich & Hentrich 2024. S. 654-658.

68 Pfeifer & Pfeifer, s.o. Cohns Entlassung als Kriegsbeschädigter findet sich ansonsten an keiner anderen bekannten Stelle.

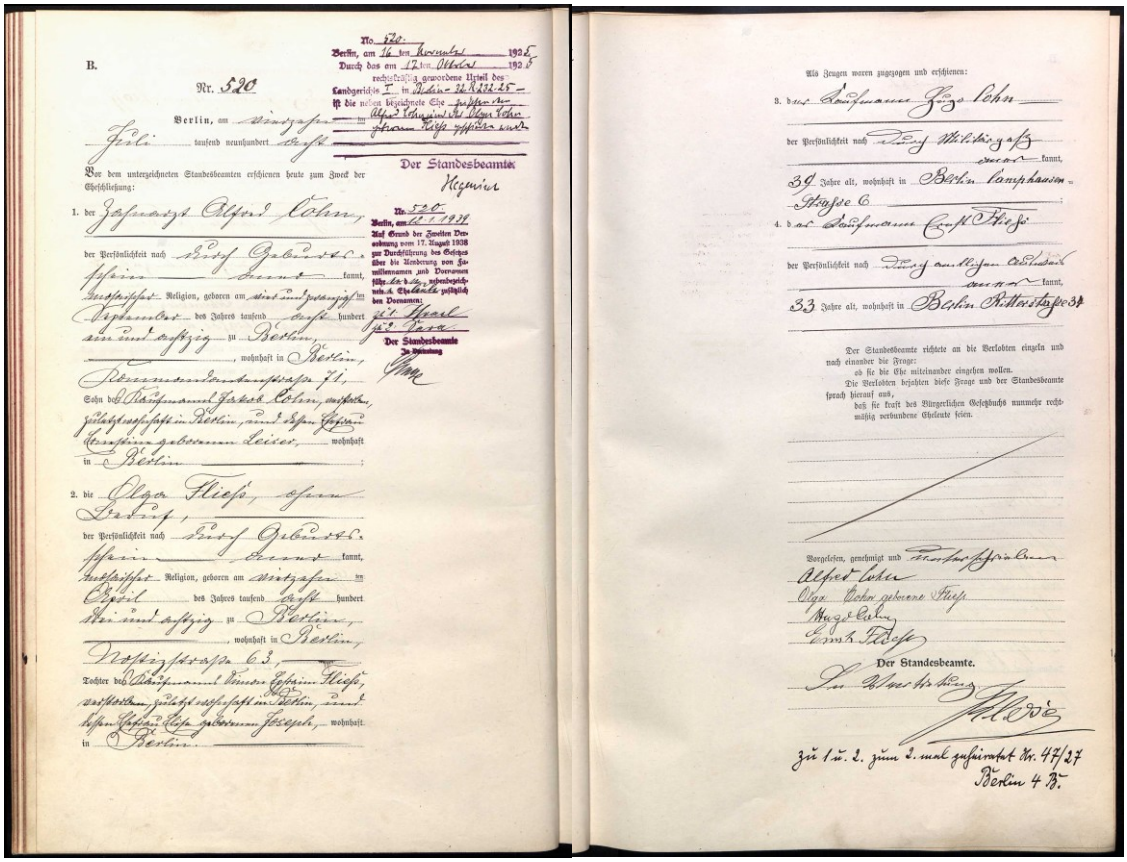
69 Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. NS-Aufarbeitung, Vertriebene Gelehrte. https://www.uni-kiel.de/de/universitaet/profil/geschichte-der-universitaet/ns-aufarbeitung/vertriebene-gelehrte#. Abgerufen am 27.07.2023. Albin Hentze war seit 1928 ordentlicher Professor an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und zugleich Direktor des dortigen zahnärztlichen Instituts. Hentze wird Opfer nationalsozialistischer Intrigen nach der nationalsozialistischen Machtübernahme. 1934 tauchten Pläne auf, das Institut zu schließen, begleitet von einem negativen Gutachten über die Arbeit des Instituts durch einen Kollegen. Der Konflikt wurde breit ausgetragen, so dass selbst die Studentenschaft gegen Hentze offen Partei ergriff. Parallel dazu schlug der Dekan vor, das zahnärztliche Institut durch ein kieferorthopädisches zu ersetzen, für dessen Leitung Hentze als inkompetent denunziert wurde. Das zahnärztliche Institut wurde geschlossen. Hentze wurde angetragen, seine vorzeitige Pensionierung zu beantragen. Auf Vorschlag des Dekans wurde der oben genannte denunzierende Kollege Anton Bichlmayer zum Leiter des neuen Instituts ernannt. Hentze stellte daraufhin den Antrag auf Emeritierung und wurde im September 1934 im Alter von 58 Jahren emeritiert. Er starb 1944 in Coburg.

Praxis angefertigt nach einem Entwurf eines Vortrages, welchen ich bei der chirurgischen Sektion des internationalen zahnärztlichen Kongresses in London 1914 angemeldet hatte, welcher infolge des Kriegsausbruchs nicht gehalten wurde.“[70]

Alfred Cohn veröffentlichte zwischen 1918 und 1926 eine Reihe von Monografien und Artikeln, die in angesehenen Verlagshäusern (z.B. J. A. Barth Leipzig, H. Meusser Berlin, Berlinische Verlags-Anstalt) und zahnmedizinischen Fachzeitschriften erschienen und u.a. Aspekte der „sozialen Zahnheilkunde“ entfalteten. Die soziale Zahnheilkunde betonte die Einheit von prophylaktischen und therapeutischen Maßnahmen und hatte die Ausdehnung der zahnärztlichen Behandlung auf alle gesellschaftlichen Schichten zum Ziel (s. Kapitel 3.2.).

Am 14. Juli 1908 heiratete Cohn Olga Fließ, geb. am 14. April 1883 in Berlin. Das Paar ließ sich im Oktober 1925 scheiden, ging aber im Februar 1927 erneut die Ehe ein. Das genaue Geburtsdatum der gemeinsamen Tochter Margot ist nicht bekannt. Margot Rosenow, geb. Cohn, und ihr Ehemann Hans Rosenow waren später in New York ansässig.

70 Cohn, A. Die mechanische Dauerbefestigung replantierter und implantierter Zähne. Dissertation. Christian-Albrechts-Universität Kiel, 1920.



B.

Nr. 520

Berlin, am 16. November 1925

Durch das am 12. Oktober 1925 rechtskräftig gewordene Urteil des Landgerichts I in Berlin vom 24.9.25 ist die neben bezeichnete Ehe zwischen Alfred Cohn und Olga Cohn geborene Fliess geschieden worden.

Der Standesbeamte.
Kegnier

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum Zweck der Eheschließung:

1. der Zahnarzt Alfred Cohn, der Persönlichkeit nach Reisepass, persönlich bekannt, mosaischer Religion, geboren am 31. Januar 1893 in Posen des Jahres tausend achthundert neunundneunzig zu Berlin, wohnhaft in Berlin, Rosenthalerstrasse 71, Sohn des Kaufmanns Jakob Cohn, mosaischer Religion, wohnhaft in Berlin, und dessen Ehefrau Rosalie geborene Leiser, wohnhaft in Berlin;

2. die Olga Fliess, ohne Beruf, der Persönlichkeit nach Reisepass, persönlich bekannt, mosaischer Religion, geboren am 16. April in Posen des Jahres tausend achthundert neunundneunzig zu Berlin, wohnhaft in Berlin, Nettelbeckstrasse 63, Tochter des Kaufmanns Simon Efraim Fliess, mosaischer Religion, wohnhaft in Berlin, und dessen Ehefrau Rosa geborene Joseph, wohnhaft in Berlin.

No. 520.
Berlin, am 16.1.1926
Auf Grund der Zweiten Verordnung vom 17. August 1938 zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (RGBl. I S. 1034) nebenbezeichnete Eheschließung den Namen: Israel
Der Standesbeamte
In Vertretung

Als Zeugen waren zugegen und erschienen:

3. der Kaufmann Georg Cohn, der Persönlichkeit nach Reisepass, persönlich bekannt, 39 Jahre alt, wohnhaft in Berlin Lamphausenstrasse 6,

4. der Kaufmann Ernst Fliess, der Persönlichkeit nach Reisepass, persönlich bekannt, 33 Jahre alt, wohnhaft in Berlin Rüdesheimerstrasse 34.

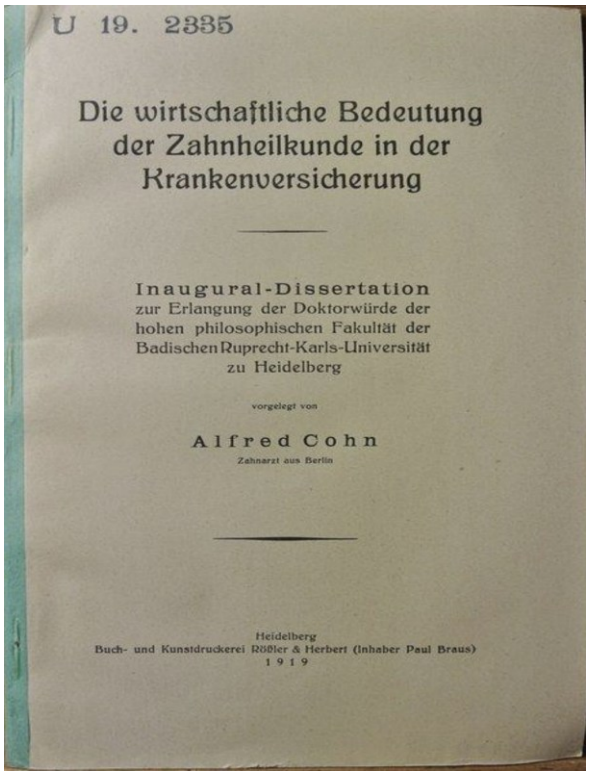
Der Standesbeamte richtete an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage:
ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen.
Die Verlobten bejahten diese Frage und der Standesbeamte sprach hierauf aus,
daß sie kraft des Bürgerlichen Gesetzbuchs nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben
Alfred Cohn
Olga Cohn geborene Fliess
Georg Cohn
Ernst Fliess

Der Standesbeamte.

zu 1 u. 2. zum 3. mal gesühnt Nr. 47/27
Berlin 4 B.

Abbildung 4 Heiratsurkunde von Dr. Alfred und Olga Cohn



U 19. 2335

Die wirtschaftliche Bedeutung der Zahnheilkunde in der Krankenversicherung

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde der hohen philosophischen Fakultät der Badischen Ruprecht-Karls-Universität zu Heidelberg

vorgelegt von

Alfred Cohn
Zahnarzt aus Berlin

Heidelberg
Buch- und Kunstdruckerei Rößler & Herbert (Inhaber Paul Braus)
1919

Abbildung 5 Buchtitel von Cohns gedruckter Dissertation "Die wirtschaftliche Bedeutung der Zahnheilkunde in der Krankenversicherung" von 1919

3.2 Cohn und die soziale Zahnheilkunde

Cohn betrieb laut eigener Aussage und derjenigen einiger Zeugen eine der größten Zahnarztpraxen in Berlin und war auch im zahnärztlichen Verbandswesen eine prominente Persönlichkeit, fachlich profiliert, sehr gut vernetzt und einflussreich.

Er fungierte ab Januar 1914 als Vertrauenszahnarzt für die Ortskrankenkassen, späterhin auch für die Ersatzkasse und war seit 1914 als Mitglied des Vorstandes der Preußischen Zahnärztekammer. Bis 1933 war er überdies Vorstandsmitglied des „Vereins der Berliner Kassenzahnärzte“ und Mitbegründer, Vorstandsmitglied und Leiter der Reichsgeschäftsstelle des „Reichsverbandes der Kassenzahnärzte“. In gleicher Eigenschaft war er zwei Jahre lang für die „Zahnärztliche Bewilligung der Reichsversicherung“ tätig.

Darüber hinaus setzte er zusammen mit anderen Kollegen durch zukunftsweisende Beiträge zur sozialen Zahnheilkunde und zum Sozialversicherungswesen wichtige Impulse für die Gestaltung der im Aufbau befindlichen kassenzahnärztlichen Versorgung der Bevölkerung. Angesichts des „ungeheuren Ausmaßes der Verbreitung der Zahnkrankheiten“[71], insbesondere der „Volkskrankheit“ Karies, die lange Zeit nicht als Erkrankung im Sinne des Gesetzes anerkannt wurde, setzten sich seit Ende des 19. Jahrhunderts Zahnärzte für die Kariestherapie als Regelleistung der Krankenkassen ein. Forschungen ergaben, dass die Karies in den ärmeren Schichten gehäuft und ausgeprägter zu finden war. Die bis dahin geübte Praxis der Krankenkassen, die Bezahlung auf Schmerzbehandlungen und Extraktionen zu beschränken und die Ursachenbekämpfung außer Acht zu lassen, konnte angesichts von Forschungsergebnissen zum Zusammenhang zwischen Erkrankungen der Mundhöhle und Allgemeinerkrankungen aus sozialen, volkswirtschaftlichen und militärischen Gründen nicht aufrechterhalten werden. So versuchte Kurt Ahlert, von 1924 bis 1940 Direktor der Schulzahnklinik Prenzlauer Berg, mit der Darstellung der Infektionskrankheiten Diphterie, Masern, Scharlach, Noma, Syphilis und Tuberkulose die Verflechtung der Medizin mit der sozialen Zahn- und Mundhygiene aufzuzeigen.[72] Es bedurfte also einer Reform, die im Dienst der allgemeinen Volksgesundheit die konservierende Zahnheilkunde und die zahnärztliche

71 Vgl. Pfeifer & Pfeifer, S. 25 ff.

72 Kummerer, Philip. Der Zahnarzt Kurt Ahlert (1890-1945) – Leiter der Schulzahnklinik Prenzlauer Berg (1931-1940) – und sein Beitrag zur sozialen Zahn-und Mundhygiene. Dissertationsschrift Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus der Technischen Universität Dresden. Dresden 2007.

Prophylaxe durch individuelle Mundhygienemaßnahmen in den Leistungskatalog der Kassen aufnahm[73] und damit der sozialen Bedeutung der Zahnheilkunde für die allgemeine Volksgesundheit Rechnung trug.

In der Folge entstand die „soziale Zahnheilkunde“, zu deren inhaltlicher Ausgestaltung eben auch Alfred Cohn Beiträge lieferte.[74] Letzterer gehörte zusammen mit Alexander Drucker, Kurt Ahlert, Konrad Cohn, Georg Blessing, Walther Bruck, Julius Misch und Wolfgang Praeger in der frühen Weimarer Republik zu den wesentlichen Promotoren des Teilgebiets Soziale Zahnheilkunde, welches die „Einheit von prophylaktischen und therapeutischen Maßnahmen“ betonte[75] und die Ausdehnung der zahnärztlichen Behandlung auf alle Volksschichten zum Ziel erhob. Bemerkenswerterweise war das Gros jener Promotoren jüdischer Herkunft.

„Eine erste, breitere Umsetzung mit spürbaren praktischen Konsequenzen erfuhr das Gebiet der sozialen Zahnheilkunde in Deutschland mit der Entstehung der Schulzahnpflege,“[76] der eine elementare Bedeutung für die Volksgesundheit beigemessen wurde.[77] Auf der Basis der erfolgreichen Entwicklung der Schulzahnpflege machten sich einige Zahnärzte daran, dass vergleichsweise junge akademische Fach Zahnmedizin[78] an Fragen der Sozialhygiene[79] auszurichten, welche die Medizin der Zeit prägten. Einen ersten Meilenstein stellte der Lehrauftrag für „soziale Zahnheilkunde“ an der Universität Berlin dar, den Konrad Cohn (1866-1938), der als Generalsekretär des „Deutschen Zentralkomitees für Zahnpflege in den Schulen“ und als Schriftleiter des Verbandsorgans „Schulzahnpflege“ fungierte, im Jahr 1919 erhielt.[80] [81] Kurt Ahlert, eifriger Entwickler und Verfechter eines systematisch aufgebauten Ausbildungsganges zum Schulzahnarzt mit sozialen und psychologischen Lerninhalten, hatte genaue Vorstellungen von der idealen Lehrerpersönlichkeit in einem solchen Ausbildungsgang. Er lobte Alfred Cohn explizit als „beispielhaften Dozenten“, der das Fach Soziale Zahnheilkunde lebendig

73 Pfeifer & Pfeifer, S. 35ff.

74 Vgl. dazu die Ausführungen in Pfeifer & Pfeifer, S.52-65, und in Kummerer, S. 44-45.

75 Graehn, Gisela & Otto, G. 100 Jahre Studium der Zahnheilkunde. Beiträge zur Geschichte der Humboldt-Universität zu Berlin. S.29

76 Pfeifer & Pfeifer, S.76.

77 Kurt Ahlert unterstützte sogar die Idee des Behandlungszwanges. Die Schulzahnpflege sollte durch den Behandlungszwang unabhängig von der elterlichen Einwilligung agieren können. Vgl. Kummerer S. 121.

78 Vgl. Krischel & Nebe, 2022.

79 Moser, Gabriele, Schleiermacher, Sabine, & Stöckel, Sigrid. Sozialhygiene und öffentliche Gesundheitspflege. https://doi.org/10.1515/pubhef-1996-1287. Abgerufen am 22.11.2023.

80 Heidel &Kirchhoff, S. 242.

81 In der Darlegung von Krischel und Nebe wird fälschlicherweise der Name Alfred Cohn statt Konrad Cohn mit den Lebensdaten 1866-1938 genannt.

vermitteln könne, indem er „zu Menschen als Menschen und zum Menschen als sich für das Wohl der Gesamtheit mitverantwortlich fühlenden Staatsbürger zugleich“ spreche.[82] Es sollte sich um Persönlichkeiten handeln, die Idealisten seien und sich, die „kraft eines inneren Antriebes Wissenschaft und Forscherarbeit zuliebe sich diesem Lehramt zuwenden.“[83]

Konrad Cohn gehörte zusammen mit Curt Proskauer und Paul Ritter zu den Protagonisten eines eigenständigen Lehrfachs Schulzahnpflege und nahm eine führende Rolle beim Ausbau der Schulzahnpflege in Deutschland ein, gestützt durch zahlreiche Publikationen zur sozialen Hygiene.[84] Georg Blessing (1882-1941) wurde 1911 mit einer parodontologischen Arbeit „Zur Bakteriologie und antibakteriellen Therapie der Pyorrhea alveolaris“ promoviert und 1915 mit der dental-hygienischen Arbeit „Asepsis und Antiseptik in der Zahnheilkunde“ habilitiert. Im Laufe seiner ausgedehnten wissenschaftlichen Tätigkeit als Assistent, Privatdozent und nachfolgend als Professor an verschiedenen Universitäten (u.a. in Freiburg, Tübingen, Düsseldorf, Braunschweig, Rostock und Heidelberg) forschte er zur oralen Bakteriologie und antibakteriellen Therapie und arbeitete an der dementsprechenden Gestaltung der zahnärztlichen Studienordnung und der Lehrkompendien mit. Von 1928 bis 1933 war Blessing Mitherausgeber der „Deutschen Monatsschrift für Zahnheilkunde“.[85]

Walther Bruck (1872-1937) entstammte einer bekannten jüdischen Breslauer Zahnärztedynastie. Er gab an der Universität Breslau als Hochschullehrer und Professor der wichtige Impulse und führte parallel zu seiner Lehr- und Forschungstätigkeit eine zahnärztliche Praxis. Auch nach seinem gesundheitsbedingten Rückzug aus dem

82 Kummerer, S. 78-79.

83 Kummerer, S. 78

84 Bis zur Machtübernahme der Nationalsozialisten war Konrad Cohn in vielen zahnärztlichen Organisationen vertreten. 1933 wurde er aus rassischen Gründen vom Dienst an der Hochschule suspendiert. Ihm wurde ein Ausreiseverbot erteilt. Ab da war er Leiter der „Beratungsstelle für Zahnärzte“ bei der jüdischen Gemeinde Berlin. Konrad Cohn starb 1938 eines natürlichen Todes. Seine Frau Marianne wanderte anschließend zunächst nach Palästina und von da nach Südafrika aus, wo sie 1952 verstarb. Sein Sohn Ludwig Cohn emigrierte 1939. Vgl. Groß, D. Lexikon der Zahnärzte und Kieferchirurgen.

85 Ibid, S.129-132. Blessing war jüdischer Herkunft, jedoch katholischer Konfession und aktives prominentes Mitglied der „Deutschen Zentrumspartei“. Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten wurde der Professor 1933 in Anwendung des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ von der Universität Heidelberg beurlaubt und 1934 zwangsemeritiert. Blessing war 1935 und 1938 noch als Zahnarzt registriert. Versuche, in einer Klinik Fuß zu fassen oder eine Praxis aufzubauen, blieben erfolglos. Blessing hatte am Ersten Weltkrieg teilgenommen und für seine Verdienste zahlreiche Ehrungen erhalten: das Eiserne Kreuz, das Braunschweigische Kriegsverdienstkreuz, die Rote Kreuz-Medaille II. Klasse, das Österreichische Kriegsverdienstkreuz, das Bayerische Kriegserinnerungskreuz und das Badische Feldehrenkreuz. Es ist nicht zu ermitteln, inwiefern ihn diese zahlreichen Ehrungen vor weiterer Verfolgung schützten, denn einige Verordnungen sahen Ausnahmeregelungen für jüdische Kriegsteilnehmer vor.

Universitätsbetrieb im Jahr 1925 behielt er seinen Lehrauftrag für „Soziale Zahnheilkunde und Geschichte der Zahnheilkunde“ an der Breslauer Universität bei.[86]

Julius Misch (1874-1942) war seinerseits Gründer und einflussreiches Mitglied zahnärztlicher Standesorganisationen. Er setzte sich für die Neugestaltung der zahnärztlichen Ausbildung und die Neuorientierung in der Zahnheilkunde und deren sozialhygienische Aufgaben ein. Er gehörte zu den Vorkämpfern für die zahnärztliche Promotion an medizinischen Fakultäten in Deutschland, die letztlich 1919 eingeführt wurde. Sein 1914 erstmals erschienenes „Lehrbuch der Grenzgebiete der Medizin und Zahnheilkunde für Studierende, Zahnärzte und Ärzte“ erschien in mehreren Auflagen. Bereits 1898 forderte er die Einrichtung von Schulzahnkliniken und 1910 den Aufbau einer schulzahnhygienischen Fürsorge. Misch war Mitherausgeber bzw. Herausgeber mehrerer Fachzeitschriften, in denen er sein Konzept der „zahnärztlich-sozialen Hygiene“ darstellte. Begrifflich setzte sich gleichwohl Alfred Cohns Begriff der sozialen Zahnheilkunde durch.[87]

Wolfgang Praeger[88] (1896-1952) war von 1928 bis 1931 außerordentlicher Professor an der Universität Tübingen. Dort lehrte er seit Mitte der 1920er Jahre mit großem Erfolg das Fach „Soziale Zahnheilkunde“ und gehörte damit zu den hoch-qualifizierten und publikationsstarken Protagonisten des Fachs. Im August 1931 wurde er Chefarzt und Leiter der AOK-Kassenklinik in Chemnitz. Nach der politisch motivierten Auflösung der Kassenklinik im Jahr 1933 ließ er sich als Zahnarzt mit eigener Praxis in Chemnitz nieder

86 Ibid., S.164-167. Walther Bruck war jüdischer Abstammung, aber evangelischer Konfession. Nach 1933 war er nicht mehr in der Hochschullehre tätig. Zwar war er noch 1935 als praktizierender Zahnarzt im DZB verzeichnet. Es ist aber nicht klar, ob es sich um einen aktuellen oder einen bloß fortgeschriebenen Eintrag handelt. Auf jeden Fall beabsichtigte Bruck, nach Großbritannien zu emigrieren und war beim britischen G.M.C. mit seinem Einreiseantrag im Jahr 1935 erfolgreich gewesen. Bis 1938 zahlte er noch die jährlich fälligen Einreisegebühren und hatte noch die feste Absicht zu emigrieren. Seine Emigration scheiterte aber offensichtlich an gesundheitlichen Problemen. Wie auch Blessing war Bruck hochdekorierter Kriegsteilnehmer: Eisernes Kreuz II. Klasse, Rote Kreuz-Medaille III. Klasse, Preußisches und Sächsisches Kriegsverdienstkreuz, Oldenburgisches Friedrich-August-Kreuz, Offizierskreuz des Oldenburgischen Hausordens, Offizierskreuz des bulgarischen Verdienstordens, Kaiserlich Österreichischer Franz Joseph-Orden (Offizierskreuz), Sächsisches Kriegsverdienstkreuz, Ungarische Kriegserinnerungsmedaille, Ehrenzeichen vom Österreichischen Roten Kreuz.

87 (Krischel, Julius Misch - Nestor der sozialen Zahnheilkunde, Herausgeber der "Fortschritte der Zahnheilkunde", deportiert) Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten wurde Misch aus allen Ämtern entfernt. Seine Familie waren praktizierende Juden. Misch selbst unterstützte die zionistische Bewegung. Emigrationspläne sind nicht bekannt. 1937 gelang es Misch und seiner Ehefrau, ihren 19-jährigen Sohn Hans-Horst in die Schweiz zu schicken. Sie selbst blieben in Berlin und wurden 1942 ins Ghetto Litzmannstadt deportiert. Dort starb Julius Misch am 14.April 1942. Seine Frau wurde kurz darauf nach Kulmhof deportiert und dort ermordet. Auch Julius Misch war Kriegsteilnehmer gewesen.

88 Groß, D. Lexikon der Zahnärzte und Kieferchirurgen im ‚Dritten Reich‘ und im Nachkriegsdeutschland. Täter, Mitläufer, Oppositionelle, Verfolgte, Unbeteiligte. Band II. Hochschullehrer und Forscher (M-Z). Berlin, Leipzig: Hentrich & Hentrich 2023. Praeger war bereits früh, seit 1922, NSDAP-Mitglied und war Mitgründer der Ortsgruppe Tübingen. Nach dem Parteiverbot der NSDAP im Jahr 1923 brauchte es bis 1937, bis er wieder in die Partei aufgenommen wurde. Seit 1933 war er Mitglied der SA und war unter anderem seit 1941 SA-Obersturmführer. In Beurteilungen wurde seine Fähigkeiten als Kommandeur und seine nationalsozialistische Gesinnung sehr gelobt und er selbst tritt auch in eigenen Bekundungen als glühender Nationalsozialist hervor. Praeger rezensierte von 1936 bis 1941 regelmäßig für das nationalsozialistisch geprägte „Zentralblatt für die gesamte Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde“, insb. Publikationen zur Rassenhygiene bzw. Vererbungslehre und zur Zwangssterilisation, wobei er sich im Wesentlichen auf eine inhaltliche Wiedergabe der betreffenden Veröffentlichungen beschränkte.

und betätigte sich überdies bis zu seiner Einberufung (1939) auf dem Gebiet der zahnärztlichen Radiologie. Im November 1949 avancierte er zum außerordentlichen Professor und Leiter der Röntgen- und Bestrahlungsabteilung der Universitätszahnklinik in Bonn, schied allerdings schon 1950 aufgrund von Invalidität aus dem Beruf aus.

3.3 Zunehmende Entrechtung

Mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten erfolgte die Gleichschaltung und Zentralisierung der Kassenvereinigungen, die nun der Aufsicht des Reichsarbeitsministers unterstellt wurden; ebenso kam es zur Ausschaltung des „Reichsverbandes Deutscher Kassenzahnärzte.“ [89]

Bis zur Machtübernahme durch die Nationalsozialisten war Cohn in der Zahnärzteschaft und im Verbandswesen der Krankenkassen sehr gut vernetzt und etabliert. Er war Vorstandsmitglied des „Vereins der Berliner Kassenzahnärzte“ und hatte die Leitung der Reichsgeschäftsstelle des „Reichsverbandes der Kassenzahnärzte“ inne, die er am 17. März 1933 ebenso abgeben musste wie sein Mandat in der „Preußischen Zahnärztekammer“. Als Folge der Denunziation eines früheren Assistenzarztes und seines späteren Nachfolgers in der Reichsgeschäftsstelle des „Reichsverbandes der Kassenzahnärzte“, Ewald Grothe, wurde er von der Gestapo inhaftiert. Nach dem Haftende floh er für acht Monate nach Prag. Nach dem Verlust seiner Verbandsfunktionen und dem fluchtbedingten Leerstand der Praxis war der zuvor so umtriebige, qualifizierte und erfolgreiche Zahnarzt beruflich ruiniert.

Cohns berufliche Karriere endete demnach abrupt mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten. Als Jude wurde er rassistisch verfolgt. Zunächst erfolgte die Gleichschaltung des „Reichsverbandes Deutscher Kassenzahnärzte.“ Im März 1933 wurde Cohn gezwungen, auf sogenannter „freiwilliger´´ Basis diese vertrauenszahnärztliche Tätigkeit niederzulegen, d.h. zurückzutreten, für die er einst am 1. Januar 1914 für die „Ortskrankenkasse“ und später auch für die „Ersatzkasse“ ernannt worden war:

89 Vgl. dazu Becken, Jörg. AOK Berlin. Von der Ortskrankenkasse zur Gesundheitskasse. Ein Stück gelebte Sozialgeschichte. Berlin: be.bra wissenschaft verlag, 2008. S. 145/146.

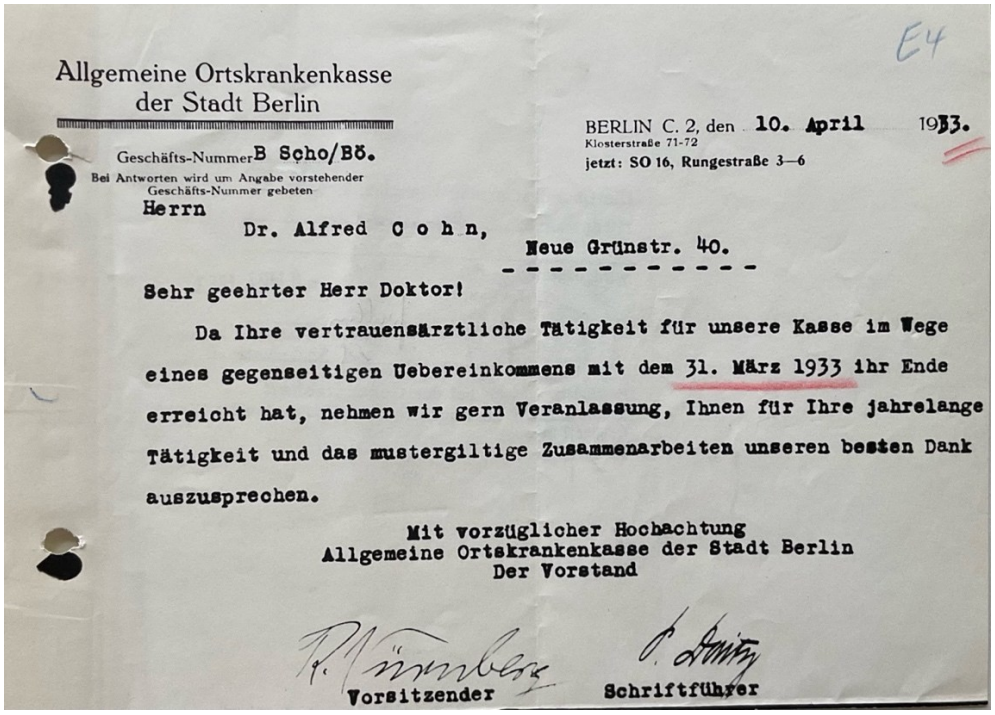
> „März 1933 begann die Verfolgung. Ein ehemaliger Assistent, der verschiedene Jahre sehr groß bei mir verdiente, der heimlich der SS beigetreten war und zur Gestapo gute Beziehungen hatte, zwang die Vertrauenszahnärzte, auf ihre Posten und ihren Vertrag mit den Kassen zu verzichten und setzte sich mit einer Anzahl von Komplizen an unsere Stelle. Anfang Juli 1933 ließ er mich durch die Gestapo verhaften, was sich später als Einzelaktion herausstellte."[90]

An seine Stelle trat der vorgenannte Ewald Grothe, ein eingefleischter Nationalsozialist, der schon „vor der nationalen Erhebung" Truppenführer einer SS-Standarte gewesen war.[91] Pikanterweise war der 1887 geborene Grothe früher Assistent in Cohns Praxis gewesen. Durch eine verleumderische Intrige gelang es Grothe, Cohn bei der Gestapo anzuschwärzen und seine Verhaftung zu veranlassen. Grothe brachte eine kurz vor der Denunzierung Cohns entlassene Helferin Cohns dazu, die Aussage zu machen, dass Cohn NS-feindliche Propaganda verbreitet habe. Auch Grothe[92] hatte kurz vor Cohns Verhaftung den Dienst bei diesem quittiert.

90 Cohn, A. Bericht über seinen verfolgungsbedingten Gesundheitsschaden für das Entschädigungsamt Berlin und für die Krankenversicherungsanstalt Berlin, 1957. LABO Berlin, BEG-Akte Reg.-Nr. 55136, B6.

91 Köhn, Zahnärzte 1933-1945. Berufsverbot. Emigration. Verfolgung. 1994, S. 25.

92 Dr. Ewald Grothe verzeichnet durch sein nationalsozialistisches Engagement sowohl status- als auch wohnorttechnisch einen steilen sozialen Aufstieg. Dieser ist auch durch die Eintragungen im Zahnärzteregister gut nachvollziehbar. Im Zahnärzteregister 1920 (ADZ 1920), Teil C, 48 ist er als Zahnarzt Ewald Grothe in Lübben, Breite Str. 3 registriert. Im DZB (1932/33), Teil C, 18 ist er als Dr. Ewald Grothe an der Schloßstr. 121 in Berlin-Steglitz registriert. Im DZB (1935) ist er als Dr. Ewald Grothe, und Zahnärztlicher Direktor und leitender Vertrauensarzt der AOK, ansässig in der Miquelstr. 29 in Berlin-Dahlem.



E4

Allgemeine Ortskrankenkasse
der Stadt Berlin

BERLIN C. 2, den 10. April 1933.
Klosterstraße 71-72
jetzt: SO 16, Rungestraße 3—6

Geschäfts-Nummer B Scho/Bö.
Bei Antworten wird um Angabe vorstehender Geschäfts-Nummer gebeten

Herrn
Dr. Alfred C o h n,
Neue Grünstr. 40.

Sehr geehrter Herr Doktor!

Da Ihre vertrauensärztliche Tätigkeit für unsere Kasse im Wege eines gegenseitigen Uebereinkommens mit dem 31. März 1933 ihr Ende erreicht hat, nehmen wir gern Veranlassung, Ihnen für Ihre jahrelange Tätigkeit und das mustergiltige Zusammenarbeiten unseren besten Dank auszusprechen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Allgemeine Ortskrankenkasse der Stadt Berlin
Der Vorstand

Vorsitzender Schriftführer

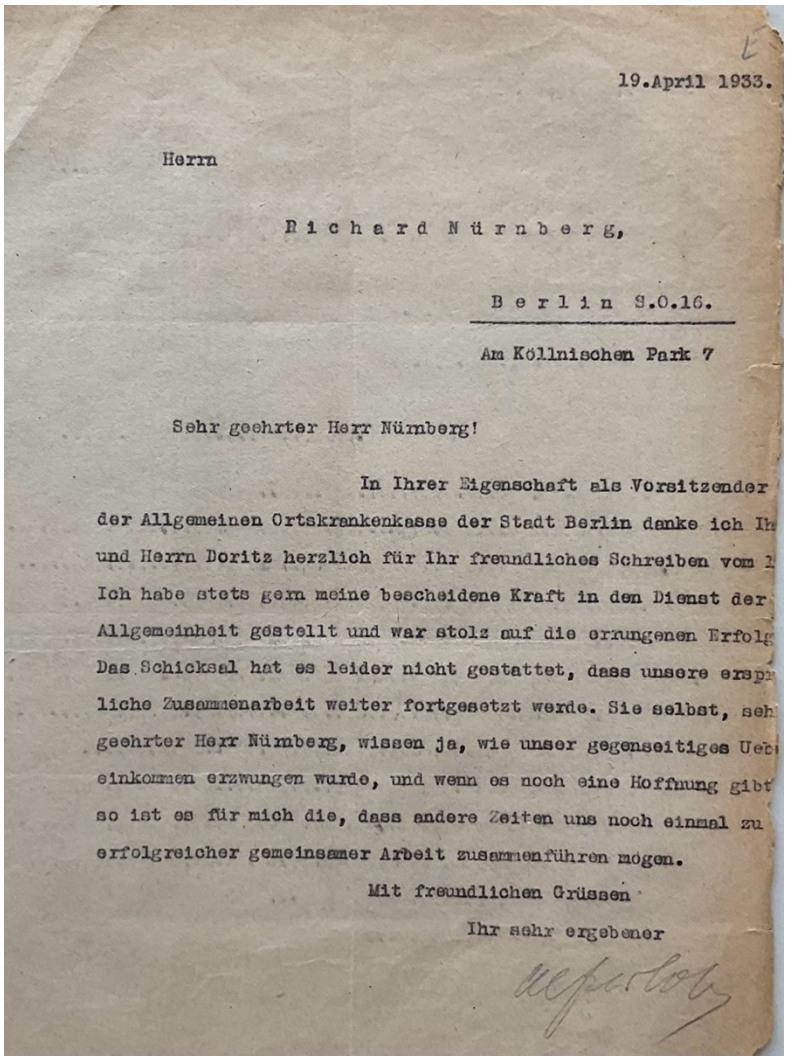
Abbildung 6 „Dankesschreiben" der Allgemeinen Ortskrankenkasse der Stadt Berlin für Cohns Tätigkeit nach der Beendigung seiner Tätigkeit auf dem Wege "eines gegenseitigen Übereinkommens" vom 10. April 1933[93]

Cohn wurde dann am 5. Juli 1933 wegen sogenannter „unberechtigter Einzelaktion" verhaftet. Er wurde an besagtem Tag auf einen mit SS-Mitarbeitern besetzten Lastwagen verbracht und zum „Schumacher-Gefängnis" transportiert. Er verblieb zunächst in Einzelhaft und wurde nach vierzehn Tagen das erste Mal vernommen. Seine Mithäftlinge traf er nur zehn Minuten morgens, wenn sie gemeinschaftlich unter einer alten Küchenwasserleitung urinierten, Zähne putzten und sich wuschen. Danach sah er sie noch für ca. eine halbe Stunde beim sogenannten Infanteriedienst, bei dem die ungeliebten christlichen und jüdischen jungen Leute misshandelt wurden. Er blieb insgesamt für zweiunddreißig Tage inhaftiert, vom 5. Juli 1933 bis zum 6. August 1933. Grothe brüstete sich wenige Tage nach Cohns erfolgter Verhaftung öffentlich damit, diese veranlasst zu haben. Er übernahm Cohns vertrauensärztliche Funktionen, nachdem dieser sowie weitere jüdische Kollegen ihre Dienste hatten niederlegen müssen.[94] Dies erfuhr Cohn späterhin von Marie Fritz, einer damaligen Angestellten im Büro der „Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin."[95]

93 Allgemeine Ortskrankenkasse der Stadt Berlin. Dankesschreiben an Alfred Cohn für seine Verbandstätigkeit vom 10.04.1933. LABO Berlin BEG-Akte Reg.-Nr. 55136/ E4.

94 Cohn, A., Eidesstattliche Versicherung vom 13.04.1953.

95 Fritz, M. Eidesstattliche Erklärung vom 28.04.1953. Marie Fritz' damalige Adresse: Seydelstr. 2, Berlin I.W. 61



19.April 1933.

Herrn

Richard Nürnberg,

Berlin S.O.16.

Am Köllnischen Park 7

Sehr geehrter Herr Nürnberg!

In Ihrer Eigenschaft als Vorsitzender der Allgemeinen Ortskrankenkasse der Stadt Berlin danke ich Ih und Herrn Doritz herzlich für Ihr freundliches Schreiben vom 1 Ich habe stets gern meine bescheidene Kraft in den Dienst der Allgemeinheit gestellt und war stolz auf die errungenen Erfolg Das Schicksal hat es leider nicht gestattet, dass unsere ersp liche Zusammenarbeit weiter fortgesetzt werde. Sie selbst, seh geehrter Herr Nürnberg, wissen ja, wie unser gegenseitiges Ueb einkommen erzwungen wurde, und wenn es noch eine Hoffnung gibt so ist es für mich die, dass andere Zeiten uns noch einmal zu erfolgreicher gemeinsamer Arbeit zusammenführen mögen.

Mit freundlichen Grüssen

Ihr sehr ergebener

Abbildung 7 Cohns Antwort auf das Dankesschreiben der Ortskrankenkasse vom 19. April 1933, in dem er darauf hinwies, dass das angebliche gegenseitige Übereinkommen "erzwungen" wurde.[96]

Im Gefängnis wurde Cohn im Rahmen der letzten Vernehmung vorgehalten, dass er in seiner Praxis mit zwei christlichen Logenbrüdern und einer Lehrerin in unerlaubter Manier über den „Führer“ und über Horst Wessel gesprochen habe. Inhaltlich sei es um die Frage gegangen, ob Hitler Winifred Wagner, die Witwe von Siegfried Wagner, heiraten werde. Seine Zahnarztpraxis sowie seine Privatwohnung wurden in dieser Zeit ohne Erfolg von der Gestapo nach „Beweismitteln“ durchsucht. Schließlich wurde er nach der dreißigsten Vernehmung entlassen. Zwanzig Jahre später konnte er sich an keinen der gleichzeitig Inhaftierten erinnern, auch nicht an sonstige Einzelheiten.[97]

96 Cohn, A. Schreiben an Richard Nürnberg von der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin vom 19.04.1933. LABO Berlin BEG-Akte Reg.-Nr. 55136/ E5.

97 Cohn, A., Ergänzung zur eidesstattlichen Versicherung vom 13.04.1953.

Cohn wurde aus dem „Schuhmacher-Gefängnis“ aufgrund von Bestechungsgeldern entlassen, die dieser aufbrachte und entrichtete.[98] An die konkrete Höhe des Betrags konnte sich Cohn späterhin nicht mehr erinnern. Daraufhin entschloss er sich zur Flucht, um einer Wiederverhaftung zu entgehen. Das erste Ziel seiner Zwangsemigration im August des Jahres 1933 war Prag; dort verweilte er, bis die Gestapo ihm signalisierte, dass nichts gegen ihn vorlag. Daraufhin kehrte Cohn kehrte nochmals zurück in seine Heimatstadt. Doch in Berlin hatte sich seine Praxis bereits „verlaufen“.[99] Er war beruflich ruiniert. In einem Bericht über die gesundheitlichen Folgen von Verfolgung und Emigration für die Krankenversicherungsanstalt Berlin erwähnte Cohn 1957 erstmals eine weitere Inhaftierung im Jahr 1939, die vorher in anderen Dokumenten nicht auftaucht, und weitere Schikanen, die ihm und seiner Frau sehr zugesetzt hätten:

> „Den Rest gab mir eine etwa 4 wöchentliche Untersuchungshaft, aus der ich entlassen wurde. Dazu kam eine Verfügung der Steuerbehörde, die meine während der Haft abgelaufene Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht erneuern wollte. Nach einer damals neuen Verordnung musste man die letzten 10 Jahre durchsehen, und auf Grund dieser Durchsicht verlangte man nunmehr eine Nachzahlung von RM 4000,00, die ich beim besten Willen nicht aufbringen konnte. Nun setzte ein monatelanger Nervenkrieg ein, bis es mir gelang, mit meiner Frau auf den Auswanderungsdampfer zu kommen. Beide nur als Nervenbündel.“[100]

Diese Haft betraf die Zeitspanne von September bis Oktober 1939; der Ort war das Untersuchungsgefängnis Moabit in Berlin.[101]

98 Cohn, A., Eidesstattliche Versicherung vom 13.4.1953.

99 Cohn A. , Eidesstattliche Versicherung, Einkommensaufstellung, 1954

100 Vgl. Cohn, A. Bericht über seinen verfolgungsbedingten Gesundheitsschaden für das Entschädigungsamt Berlin und die Krankenversicherungsanstalt Berlin, 1957.

101 Frey, Dieter. Ärztliches Gutachten vom 13. Januar 1958 zum Entschädigungsantrag Alfred Cohns vom 30.08.1957 wegen Schadens an Körper und Gesundheit für das Entschädigungsamt Berlin. LABO Berlin BEG-Akte Reg.-Nr. 55136.



Abbildung 8 Judenkennkarte Alfred Cohns vom 8. März 1939[102]

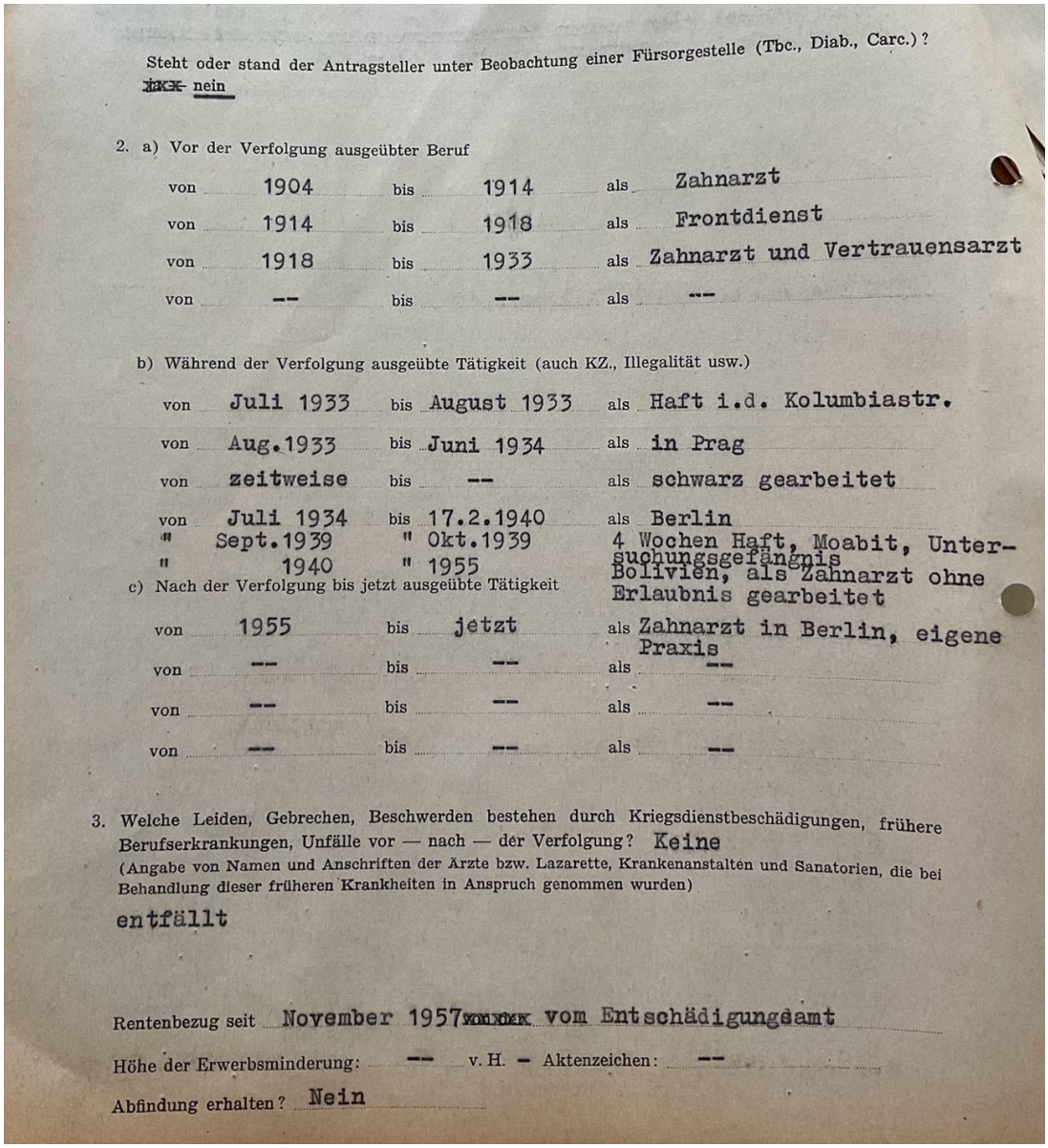
Mit der „Vierten Verordnung zum Reichsbürgergesetz " wurde den jüdischen Ärzten am 30.September 1938 und mit der „Achten Verordnung zum Reichsbürgergesetz" den jüdischen Zahnärzten am 31.Januar 1939 die Approbation entzogen. Dem war bereits am 29. Juni 1933 der Entzug der Kassenzulassung vorangegangen. Aufgrund dessen musste Cohn 1938 seine Praxis schließen. Schon in der Zeit von 1933 bis zu seinem 1938 verhängten Berufsverbot[103] hatte er kaum noch seinen Lebensunterhalt verdienen können.[104] Nach dem Berufsverbot praktizierte er noch bis 1940 illegal und polizeilich unangemeldet in der „Heilbronner Straße 6" im Gartenhaus in der ersten Etage bei Else Goldmann. Er behandelte zu dem Zeitpunkt noch einzelne Patienten, die nur von ihm behandelt werden wollten und dabei Gefahr liefen, bei Entdeckung hart bestraft zu werden, weil sie „nichtarische" Hilfe in Anspruch nahmen. In seiner gemeldeten Wohnung im Osten der Stadt hielt er sich nur auf, um Sachen zu packen und alles für die Emigration vorzubereiten.[105]

102 Judenkennkarte von Alfred Cohn vom 08.03.1939. LABO Berlin BEG-Akte Reg.-Nr. 55136/ C11.

103 Vgl. die „Vierte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.07.1938" (Approbationsentzug für alle jüdischen Ärzte zum 30.09.1938) und die „Achte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 17.01.1939" (Approbationsentzug für alle jüdischen Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker zum 31.01.1939)

104 (Cohn A. , Schreiben an das Entschädigungsamt Berlin)

105 (Cohn A. , Schreiben an Ministerialrat Heyden, 1955)



Steht oder stand der Antragsteller unter Beobachtung einer Fürsorgestelle (Tbc., Diab., Carc.)?
~~XXX~~ nein

2. a) Vor der Verfolgung ausgeübter Beruf

von	1904	bis	1914	als	Zahnarzt
von	1914	bis	1918	als	Frontdienst
von	1918	bis	1933	als	Zahnarzt und Vertrauensarzt
von	--	bis	--	als	--

b) Während der Verfolgung ausgeübte Tätigkeit (auch KZ., Illegalität usw.)

von	Juli 1933	bis	August 1933	als	Haft i.d. Kolumbiastr.
von	Aug.1933	bis	Juni 1934	als	in Prag
von	zeitweise	bis	--	als	schwarz gearbeitet
von	Juli 1934	bis	17.2.1940	als	Berlin
"	Sept.1939	"	Okt.1939		4 Wochen Haft, Moabit, Untersuchungsgefängnis
"	1940	"	1955		Bolivien, als Zahnarzt ohne Erlaubnis gearbeitet

c) Nach der Verfolgung bis jetzt ausgeübte Tätigkeit

von	1955	bis	jetzt	als	Zahnarzt in Berlin, eigene Praxis
von	--	bis	--	als	--
von	--	bis	--	als	--
von	--	bis	--	als	--

3. Welche Leiden, Gebrechen, Beschwerden bestehen durch Kriegsdienstbeschädigungen, frühere Berufserkrankungen, Unfälle vor — nach — der Verfolgung? Keine
(Angabe von Namen und Anschriften der Ärzte bzw. Lazarette, Krankenanstalten und Sanatorien, die bei Behandlung dieser früheren Krankheiten in Anspruch genommen wurden)

entfällt

Rentenbezug seit November 1957 ~~von der~~ vom Entschädigungsamt

Höhe der Erwerbsminderung: -- v. H. – Aktenzeichen: --

Abfindung erhalten? Nein

Abbildung 9 Auszug aus dem Vertrauensärztlichen Gutachten von Dr. Frey[106]

Die Informationen über seinen damaligen Wohnsitz im Berliner Westen, den er später zu Beginn seines Entschädigungsverfahrens nachweisen musste, sind widersprüchlich. Er wohnte zu jener Zeit eigenen Angaben zufolge inoffiziell bei Freunden, um einer nochmaligen Verhaftung zu entgehen.[107] In den letzten zweieinhalb Monaten verfügte er auch über ein möbliertes Zimmer in der Leykestraße 1 in Berlin-Neukölln. In einem Vermerk für die Wiedergutmachungsämter Berlin viele Jahre später – im Jahr 1961 – taucht noch eine weitere Adresse auf. Cohns Anwalt Gottfried Bilz teilte mit, dass sich sein Mandant „in der letzten Zeit stets bei seinem Schwiegersohn, Herrn Dr. Rosenow,

106 Frey, Dieter. Ärztliches Gutachten vom 13. Januar 1958 zum Entschädigungsantrag Alfred Cohns vom 30.08.1957 wegen Schadens an Körper und Gesundheit für das Entschädigungsamt Berlin. LABO Berlin BEG-Akte Reg.-Nr. 55136.

107 Cohn, A. Schreiben an Ministerialrat Heyden vom 1.6.1955.

Berlin-Halensee, Katharinenstraße, aufgehalten hat, um sich seiner letzten, der dritten Verhaftung zu entziehen.“[108] In einem Vermerk der Wiedergutmachungsämter Berlin vom 18.01.1962 akzeptierten diese die Angabe, „zumal die Tochter der Erblasserin [gemeint ist Olga Cohn] nach dem inzwischen vorliegenden Erbschein Mitantragstellerin ist. Die Tochter, Frau Rosenow, hatte aber ohnehin in Berlin-Charlottenburg ihre Wohnung.“[109]

Am 17. Februar 1940 gelang dem Ehepaar in allerletzter Minute die Emigration nach La Paz in Bolivien. Von dort sind zwei Adressen verzeichnet: La Paz, Pedro Salazar 85 (1. Januar 1947) sowie La Paz, 20 de Octobre 1955, Dpt I. Cohn kehrte mit seiner Frau Olga am 13. April 1955 nach Deutschland zurück. Das Ehepaar wohnte zunächst in der Pension Bleibtreu, Bleibtreustr. 31. Am 24. Juni 1956 kaufte er eine Zahnarztpraxis an der Berliner Str. 35a in Berlin-Wilmersdorf von der Frau eines verstorbenen Kollegen und ließ sich nieder. Seine Tochter Margot und sein Schwiegersohn Dr. Hans Rosenow wanderten nach New York in den Vereinigten Staaten aus. Sie kauften und vergrößerten ein Labor.[110] Ihrem Wunsch, zu ihnen nach New York überzusiedeln, kam er aber nach eigenem Bekunden wegen seines Freundeskreises, seiner großen Praxis und seines politischen Engagements nicht nach.

Olga Cohn litt an schweren Depressionen, war suizidal und starb am 8. Juli 1957 in Berlin.[111] Cohn arbeitete noch einige Jahre weiter als Zahnarzt. Er beendete die Praxistätigkeit spätestens 1968, wohnhaft in Berlin-Zehlendorf (Lupsteiner Weg).[112] Cohn starb am 8. August 1970 im Alter von 89 Jahren, nachdem er ab Oktober 1968 die letzten Jahre seines Lebens im Pflegeheim Haus Niklas, Niklasstr. 35 in Berlin Charlottenburg verbracht hatte. Dem Umzug ins Pflegeheim war ein längerer Krankenhausaufenthalt vom 21. Juni bis 14. Oktober 1968 vorausgegangen.[113] In der Eintragung im Formular seines Antrages auf Versorgung heißt es: „Die Aufgabe des eigenen Hausstandes wurde nach dem letzten Krankenhausaufenthalt notwendig, da der

108 Bilz, G. Vermerk für die Wiedergutmachungsämter Berlin. Landesarchiv Berlin 12/13 WGA 16676/59.

109 Wiedergutmachungsämter von Berlin, Bestätigung des Wohnsitznachweises von Dr. Alfred Cohn, 1962. Landesarchiv Berlin AZ 12/13 WGA 16.676/ 45,46.

110 Cohn, A., Schreiben an Botschafter Gregor vom 31.12.1957.

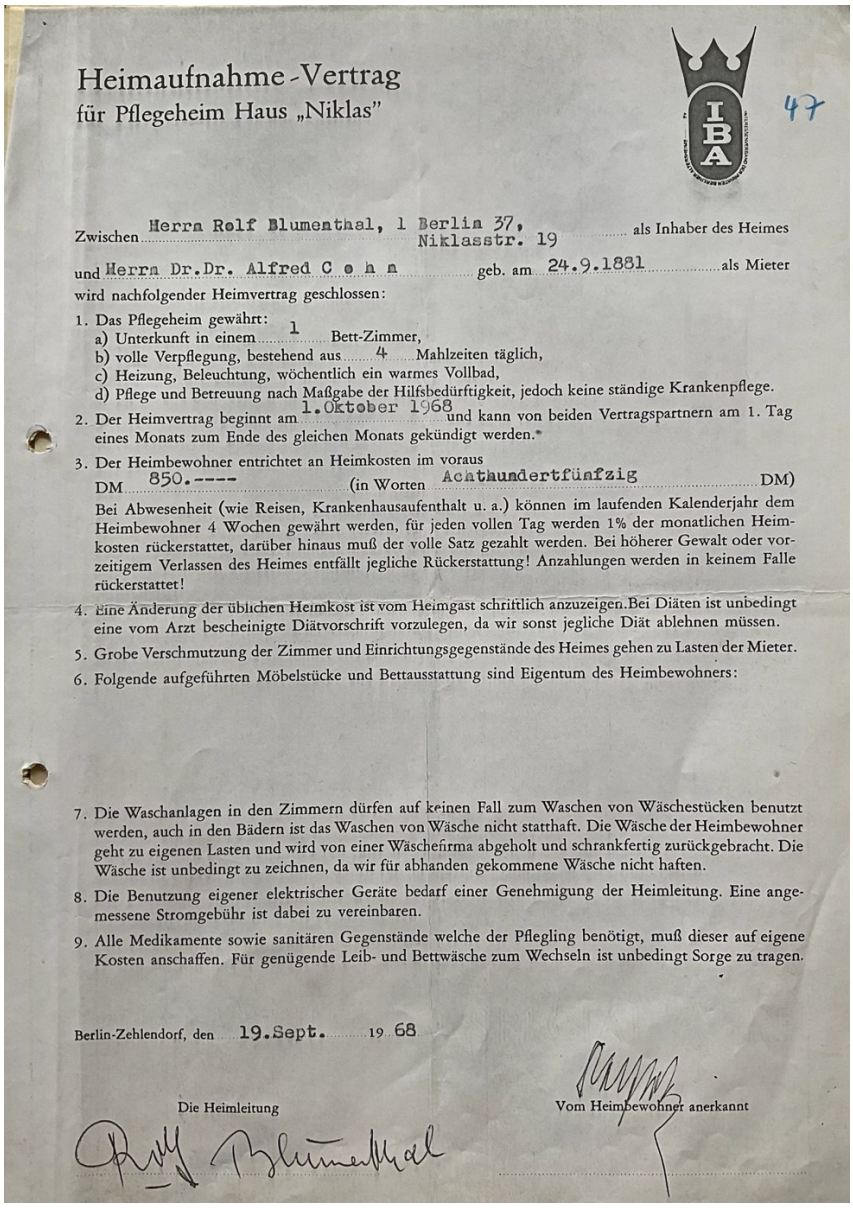
111 Entschädigungsamt Berlin , Einweisung von Olga Cohn in die Nervenklinik Westend der FU Berlin vom 9.11. 1955. LABO Berlin BEG-Akte VR 6595/ 17,19,21.

112 Entschädigungsamt Berlin. Bescheid vom 27.10.1964 über den Entschädigungsantrag Alfred Cohns vom 30.01.1952. Geschäftszeichen IIIA/B84 LABO Berlin BEG-Akte Reg.-Nr. 55136

113 Cohn, A. Antrag auf Versorgung an das Entschädigungsamt Berlin, vom 11.12.1968. LABO Berlin BEG-akte Reg.-Nr.55136, VR-Nr. 5694, Nr. 45.

körperliche Verfall so fortgeschritten ist, dass die Haushälterin die notwendige Hilfe nicht mehr geben konnte."

Das Ehepaar Cohn ist auf dem Jüdischen Friedhof an der Heerstraße in Berlin beigesetzt.



Heimaufnahme-Vertrag
für Pflegeheim Haus „Niklas"

47

Zwischen Herrn Rolf Blumenthal, 1 Berlin 37, Niklasstr. 19 als Inhaber des Heimes
und Herrn Dr.Dr. Alfred C o h n geb. am 24.9.1881 als Mieter
wird nachfolgender Heimvertrag geschlossen:

1. Das Pflegeheim gewährt:
   a) Unterkunft in einem 1 Bett-Zimmer,
   b) volle Verpflegung, bestehend aus 4 Mahlzeiten täglich,
   c) Heizung, Beleuchtung, wöchentlich ein warmes Vollbad,
   d) Pflege und Betreuung nach Maßgabe der Hilfsbedürftigkeit, jedoch keine ständige Krankenpflege.
2. Der Heimvertrag beginnt am 1.Oktober 1968 und kann von beiden Vertragspartnern am 1. Tag eines Monats zum Ende des gleichen Monats gekündigt werden.*
3. Der Heimbewohner entrichtet an Heimkosten im voraus
   DM 850.---- (in Worten Achthundertfünfzig DM)
   Bei Abwesenheit (wie Reisen, Krankenhausaufenthalt u. a.) können im laufenden Kalenderjahr dem Heimbewohner 4 Wochen gewährt werden, für jeden vollen Tag werden 1% der monatlichen Heimkosten rückerstattet, darüber hinaus muß der volle Satz gezahlt werden. Bei höherer Gewalt oder vorzeitigem Verlassen des Heimes entfällt jegliche Rückerstattung! Anzahlungen werden in keinem Falle rückerstattet!
4. Eine Änderung der üblichen Heimkost ist vom Heimgast schriftlich anzuzeigen.Bei Diäten ist unbedingt eine vom Arzt bescheinigte Diätvorschrift vorzulegen, da wir sonst jegliche Diät ablehnen müssen.
5. Grobe Verschmutzung der Zimmer und Einrichtungsgegenstände des Heimes gehen zu Lasten der Mieter.
6. Folgende aufgeführten Möbelstücke und Bettausstattung sind Eigentum des Heimbewohners:
7. Die Waschanlagen in den Zimmern dürfen auf keinen Fall zum Waschen von Wäschestücken benutzt werden, auch in den Bädern ist das Waschen von Wäsche nicht statthaft. Die Wäsche der Heimbewohner geht zu eigenen Lasten und wird von einer Wäschefirma abgeholt und schrankfertig zurückgebracht. Die Wäsche ist unbedingt zu zeichnen, da wir für abhanden gekommene Wäsche nicht haften.
8. Die Benutzung eigener elektrischer Geräte bedarf einer Genehmigung der Heimleitung. Eine angemessene Stromgebühr ist dabei zu vereinbaren.
9. Alle Medikamente sowie sanitären Gegenstände welche der Pflegling benötigt, muß dieser auf eigene Kosten anschaffen. Für genügende Leib- und Bettwäsche zum Wechseln ist unbedingt Sorge zu tragen.

Berlin-Zehlendorf, den 19.Sept. 1968

Die Heimleitung

Vom Heimbewohner anerkannt

Abbildung 10 Heimaufnahmevertrag Pflegeheim Haus „Niklas", Niklasstr. 19, Berlin 37 vom 19. September 1968

Den Cohns entstanden durch die vom nationalsozialistischen Staat auferlegten Restriktionen existentielle Vermögensverluste.[114] So betrugen allein die Kosten, die durch die Flucht von Berlin nach Prag entstanden, 5600,00 RM; hinzu kamen wenig später

114 Eine detaillierte Darstellung dieses fiskalischen Raubes, basierend auf Briefen und eidesstattlichen Versicherungen Cohns, wird im Kapitel „Wiedergutmachung, Rückerstattung und Entschädigung nach dem Zweiten Weltkrieg" behandelt.

1800,00 RM für die Emigration von Berlin nach Bolivien. Die Ehefrau Cohns ließ ihrem Ehemann während des Aufenthalts in Prag in acht Monatsraten von 700 RM die Gesamtsumme von 5600,00 RM zukommen.[115] Mehr als 700,00 RM waren zu der Zeit devisenrechtlich als Einzelsumme nicht zulässig. Cohn selbst hatte sich 1800,00 RM mitgenommen.[116]

Zudem entstanden Verluste durch die kurzfristige „Verhökerung" von Cohns geliebter Privatbibliothek und der Wohnungseinrichtung des verfolgten Ehepaars. Vor Cohns Auswanderung wurde seine Bibliothek von einem amtsrichterlichen Sachverständigen kontrolliert - mit der Folge, dass er etliche auf dem nationalsozialistischen Index stehende Bücher der Reichskulturkammer abliefern musste. Die wertvolle Bibliothek der Cohns umfasste mehr als 2000 Bände. Hinzu kamen in 30 Jahren gesammelte medizinische und zahnmedizinische Fachzeitschriften. Auch alte Goethe- und Heine-Werke, die teilweise von seinen Eltern und Großeltern über Generationen hin weitergegeben worden waren, gehörten dazu, darüber hinaus eine Sammlung von Ethik-Werken, die Seltenheitswert hatte. Auch Lehrbücher, wissenschaftliche Arbeiten, Bücher über Anthropologie und Ethnologie, Geschichtsbücher, Nationalkundebücher, Werke über Statistik, Staats- und Verwaltungsrecht sowie eine umfangreiche Sammlung an philosophischen Werken und weiteren Wissensgebieten fielen der Verfolgung zum Opfer. Die Bibliothek war nicht adäquat zu verkaufen und auch nur zu einem Bruchteil zu verschenken. Cohn mutmaßte, dass christliche Freunde sich vor der Gestapo fürchteten, wenn nachzuweisen wäre, dass sie Geschenke von einem Juden angenommen hätten.
So musste er die Mehrzahl seiner „geistigen Freunde", wie er seine Bücher nannte, „einstampfen" lassen. Für ihn war es einer der bittersten Tage, an dem er diese von ihm als Lebensgefährten bezeichneten Bücher dem „Papierscharfrichter" übergab.[117] Cohn erklärte viele Jahre später seinem Freund Kurt Ziesel, dass er seine Bibliothek wegen der „drei Raubtiere des Dritten Reiches" eingebüßt hatte.[118] Das Kilo Papier wurde damals mit 7 Pfennig gehandelt. Cohn vermerkte zynisch, dass deutsche Wissenschaft damals mit 7 Pfennig pro Kilogramm bewertet wurde. Sechsundzwanzig Bände, die ihm besonders viel bedeuteten, konnte er bewahren. Pro Band schätzt er den Verlust auf von 5,00 RM. Somit kam er auf Einbußen in Höhe von 10.000,00 RM.[119]

115 Cohn, O. , Eidesstattliche Versicherung vom 10.04.1953 für das Entschädigungsamt Berlin.
116 (Cohn, 1953)
117 Cohn, 1953
118 Cohn, A. Schreiben an Kurt Zwiesel vom 02.08.1958.
119 Cohn, A. Eidesstattliche Versicherung vom 13.04.1953

An die Höhe der „Judenabgabe“ konnte sich Cohn jedoch nicht mehr erinnern.[120] Er schätzte sie zusammen mit der „Reichsfluchtsteuer“ auf ca. 14.000,00 bis 18.000,00 RM.[121]

3.4 Auswanderungsversuche

Bereits nach seiner ersten Verhaftung am 05.Juli 1933 und der Freilassung aus dem Gefängnis am 6. August 1933 floh Cohn nach Prag, kehrte aber zehn Monate später, also im Mai bzw. Juni 1934 nach Deutschland zurück. Für Auswanderungswillige war nun bereits wertvolle Zeit verstrichen.

Angesichts der sich zuspitzenden Verfolgung intensivierte das Ehepaar in der Folgezeit offensichtlich seine Auswanderungspläne; gleiches taten offensichtlich auch andere Familienmitglieder. So gelang es Cohns Bruder Georg, nach Großbritannien zu emigrieren. Über die Daten und die näheren Umstände ist aber nichts bekannt. Im Jahr 1936 stellte Cohn den Antrag auf Zulassung als Zahnarzt in Großbritannien. Die Antragstellung auf Einbürgerung erfolgte stets, während der Antragssteller sich noch in Deutschland befand. Cohns Antrag wurde aber durch den zuständigen „General Medical Council“ abgelehnt, wie Zamet eruierte.[122] Cohn erwähnte diesen Umstand allerdings in seiner Korrespondenz an keiner Stelle.

Die konkreten Gründe für seine Ablehnung durch die britischen Behörden sind nicht bekannt. Spekulationen sind auf der Grundlage der damaligen Praxis aber möglich. Obwohl die Qualität der zahnmedizinischen Ausbildung bei den deutschen und österreichischen Einwanderern der britischen weit überlegen war[123] und deren Expertise im Land benötigt wurde, war bereits zu dieser Zeit die Emigration nach Großbritannien schwierig, insbesondere auch für Zahnmediziner. Politisch befürchtete man dort den starken Protest der britischen Zahnärzteverbande, der „British Dental Association“, der „Incorporated Dental Society“ und der „Public Dental Services Association“,[124] welche

120 Cohn, A. Erklärung in La Paz vom 25.07.1953

121 Cohn, A. Aufstellung für das Entschädigungsverfahren vom 27.07.1953

122 Vgl. Zamet, ibid, S. 276.

123 Zamet führt dazu aus: “When the background to the dental training of the Austrian emigré dentists is analysed, it is obvious that they were well trained, and probably far in excess of their counterparts In Britain. They were obviously light years ahead the so-called ‘1921 men’ who occupied at least half the numbers of the British dental register in the 1930s and who had no formal dental training at all.” Zamet, ibid., S. 81.

124 Zamet, ibid. S. 97.

die neuen Kollegen als Konkurrenz wahrnahmen. Die Aufnahmepraxis der britischen Behörden war undurchsichtig und inkonsistent. Auf der Basis des „Dental Act“ von 1878 suchte der „General Medical Council“ nach Abweichungen von den grundlegenden britischen Vorgaben wie z.B. einem vierjährigen Studium oder den jeweiligen Curricula und Ausbildungsplänen, um Kandidaten zu akzeptieren oder zurückzuweisen. Darüber hinaus verhängte das britische Innenministerium ab Februar 1936 ein Berufsverbot für geflüchtete Zahnmediziner. Weiterhin erhielten die Flüchtlinge vor 1939 häufig nur Visa über einen begrenzten Zeitraum von vier Wochen bis zehn Monate, häufig Touristenvisa. Zamet führte etliche Fälle an, in denen diese auch wieder verlängert wurden. Es konnte allerdings auch passieren, dass die Flüchtlinge nach Ablauf des Visums das Land verlassen mussten. In vielen Fällen war das britische Touristenvisum deshalb eine Durchgangsstation für die Weiterreise in die USA. Die Zuteilung der Visa erfolgte auch häufig über Beziehungen. So erhielten Bewerber, deren Familien geschäftlich schon vor der Machtergreifung mit Großbritannien verbunden waren, beispielsweise im Bankenbereich, häufiger Visa. Akzeptierte Flüchtlinge kamen auf die „Foreign List of the Dentists Register“, die sogenannte Ausländerliste des Zahnärzteregisters, was aber nicht per se bedeutete, dass sie in Großbritannien auch (gleich) praktizieren konnten. Viele arbeiteten zunächst als Zahntechniker. Einige von ihnen erhielten die Erlaubnis zum Studium und zur Erlangung des zahnmedizinischen Abschlusses an einer britischen Universität (LDS). Dazu notierte Zamet:

> “In the 1930s Britain was offered the gift of over 1000 well-trained dentists from Germany and Austria. 300 were accepted and over 700 rejected. The British response was ungenerous, bearing in mind the appalling dental health and standard of dental teaching and research at this time.”[125]

Anders als manche andere stellte Cohn offenbar keinen Wiederholungsantrag. Da sein Bruder sich höchstwahrscheinlich schon in Großbritannien befand, liegt die Vermutung nahe, dass Cohn durch diesen über die dortige Aufnahmepraxis recht gut informiert war und sich aufgrund des erlassenen Berufsverbots keine Chancen erhoffte. Womöglich war er auch nicht bereit, beruflich zurückzustecken, d.h. beispielsweise als Zahntechniker zu arbeiten oder ein zahnmedizinisches Nachstudium in Großbritannien zu absolvieren. Möglicherweise wollte er auch nicht das Risiko eingehen, nach Ablauf eines erteilten Visums das Land wieder verlassen zu müssen.

125 Zamet, ibid., Vorwort.

Unterdessen nahmen die nationalsozialistischen Gesetze und Verordnungen an Schärfe zu. Ende 1938 verlor Cohn seine Approbation und arbeitete in der Folgezeit illegal – mit dem Risiko, verhaftet zu werden. Gleichzeitig befand sich die Familie auch zunehmend in finanzieller Not. Aus den Entschädigungsakten des Jahres 1956 geht hervor, dass Cohn wie viele andere Juden zwischen den Jahren 1934 und 1939 Lebensversicherungen, die er zwischen 1908 und 1914 abgeschlossen hatte, „zurückkaufte", u.a. von der Schweizer „Winterthur Lebensversicherungsgesellschaft" und der „Nordstern Lebensversicherungs-AG".

Cohn berichtet in seinen Briefen und eidesstattlichen Versicherungen, dass er nach dem Verlust seiner Approbation regelmäßig zwischen seiner alten Wohnung an der Neuen Grünstraße 40 im Ostteil Berlins, seiner illegalen Praxis in der Heilbronner Straße 6 und seiner Wohnung in der Seydelstraße 1 im Westteil Berlins gependelt sei und nur noch in seine alte Wohnung in der Neuen Grünstraße 40 gegangen sei, um zu packen. Angesichts der Verfolgungs- und Diskriminierungsmaßnahmen und des täglichen Terrors von Polizei, SS, SA und Gestapo auf den Straßen und in den Verkehrsmitteln,[126] und der ständigen Gefahr, willkürlich verhaftet oder abtransportiert zu werden, müssen diese Routen und Aufenthalte gefährlich, zeitaufwendig und traumatisierend gewesen sein. Über die Ängste, die Cohn und seine Frau in dieser Zeit durchlebten, geben die Briefe keine Auskunft. In Cohns späterem Bericht über seinen verfolgungsbedingten Gesundheitsschaden für die Krankenversicherungsanstalt Berlin im Rahmen seines Rentenantragsverfahrens ist allerdings von einem monatelangen Nervenkrieg im Anschluss an die Haft im Untersuchungsgefängnis Moabit in den letzten Monaten vor der Auswanderung die Rede.

Am 13. Juni 1939 stellte Cohn an die „Devisenstelle des Oberfinanzpräsidenten Berlin" den Antrag auf Mitnahme von Umzugsgut. Für die Prüfung des Umzugsgutes durch einen Sachverständigen musste Cohn eine ersatzlose Abgabe von 500,00 RM an die „Deutsche Golddiskontbank", Berlin C111, zahlen.[127] [128]

126 Vgl. Kapitel 2.2.

127 Cohn, A. Antrag an den Oberfinanzpräsidenten Berlin vom 13.06.1939. LABO Berlin BEG-Akte Reg.-Nr. 55136.

128 Deutsche Golddiskontbank. Schreiben vom 09.08.1955 an das Entschädigungsamt Berlin. LABO Berlin, BEG-Akte Reg-Nr. 55136/ D 16. Abweichend von Cohns Antrag weist die Bescheinigung der Golddiskontbank vom 9.8.55 einen Betrag von RM 300,00 aus, der von Cohn für das Umzugsgut zu zahlen war. Ebenfalls weist die Bank auf den Umstand hin, dass die Bank lediglich seinerzeit das Konto führte, die Verfügungsberechtigung aber allein beim Reichswirtschaftsministerium lag.

Parallel zum wachsenden Druck auf die Juden innerhalb Deutschlands verringerten sich die Chancen auf Emigration – insbesondere durch die restriktive Aufnahmepraxis der Zielländer bei gleichzeitig wachsenden Flüchtlingsströmen. Über die Gründe, warum die Cohns ausgerechnet in Bolivien Zuflucht suchten, ist den Briefen nichts zu entnehmen. Die Vermutung liegt nahe, dass zum Zeitpunkt ihrer Emigration andere Länder ihre Tore bereits verschlossen hatten. Bolivien stand 1938 Arbeitern aus der Landwirtschaft offen und galt als eine der letzten möglichen Optionen. Die Korrespondenz gibt keine Auskunft darüber, auf welchem Weg Cohn als Zahnarzt ein Visum erhielt, wann die Antragsstellung erfolgte und welcher Bearbeitungszeitraum vorlag. Jedenfalls erhielt Cohn am 10. Februar 1940 von der Bank „M.M. Warburg & Co“,[129] Hamburg, die nötigen Reisedokumente für Bolivien auf den Namen Dr. Alfred Israel Cohn.[130] Die Passage mit dem „Dampfer Augustus“ der „Halia-Linie“ von Genua nach Bolivien kostete $ 300,00. Um die rechtzeitige Aushändigung der Schiffskarten zu erreichen, überwies die Bank den Dollarbetrag telegrafisch nach New York. Dafür musste Cohn eine Überweisungsgebühr von 15,40 RM per Nachnahme zahlen.

Offenbar verlief die Auswanderung am Ende dramatisch und die Flucht gelang in letzter Minute: Wegen mehrerer Beschuldigungen drohte ihm noch kurz vor der geplanten Emigration eine vierwöchige Untersuchungshaft, weil er 4.000,00 RM zahlen sollte, die er de facto nicht mehr hatte. Cohn und seine Frau schafften es schlussendlich „beide als Nervenbündel aufs Schiff nach Bolivien [...].“ Weder die Korrespondenz noch sonstige Dokumente aus den Archiven geben Auskunft darüber, auf welchem Weg das Ehepaar Cohn nach Genua gelangt ist. Die Kostenaufstellung Cohns in seinem Entschädigungsantrag wies lediglich die Summe von 300,00 RM für die Passage nach Genua aus. Wurde der Wasser- oder der Landweg genommen? Cohns veranschlagte Aufenthaltskosten in Höhe von 200,00 RM zuzüglich der Fahrtkosten in Höhe von 300,00

129 Vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/M.M.Warburg_%26_CO: „Das Bankhaus wurde 1798 von den Brüdern Moses Marcus Warburg und Gerson Warburg gegründet. […] Mit Beginn der NS-Machtergreifung und der Ernennung Adolf Hitlers zum Reichskanzler am 30. Januar 1933 entwickelte die „M.M.Warburg & CO“ gemeinsam mit dem Berliner Bankhaus „A.E. Wassermann“ und der von Theodor Herzl gegründeten „Anglo-Palestine Bank“die „Palästina Treuhandstelle zur Beratung Deutscher Juden GmbH“ (Paltreu). Über die 1934 als Teil des „Ha'avara-Abkommens“ erschaffene Treuhandgesellschaft wurden drei Viertel aller Finanztransfers abgewickelt, die für die Emigration deutscher Juden und den Export deutscher Waren nach Palästina im Rahmen des „Ha'avara-Abkommens“ nötig waren. Bis zum Ausbruch des Zweiten Weltkriegs flossen 140 Millionen Reichsmark durch die Bank und sorgten dafür, dass „M.M.Warburg & CO“ in dieser schweren Zeit genug Aufträge erhielt. Weitere Aufgabe der Gesellschaft war es, jene deutschen Juden zu beraten, die nach Palästina auswandern und einen Teil ihres Vermögens mitbringen wollten […] „M.M.Warburg & CO“ war eine der letzten Vertrauensbanken für die jüdische Geschäftswelt. Im September 1937 teilte Reichsbankpräsident Hjalmar Schacht Max M. Warburg bei einem Gespräch in Berlin mit, die Bank nicht länger im Reichsanleihen-Konsortium halten zu können. […] Ende Mai 1938 verabschiedete sich Max M. Warburg mit einer bewegenden Rede von seinen Mitarbeitern und emigrierte im August 1938 in die USA. Die stille Beteiligung, die die Familie Warburg weiterhin an der Bank hielt, wurde bei Kriegsausbruch 1939 beschlagnahmt. Das Bankhaus musste am 27. Oktober 1941 auf Anweisung der Regierung des Deutschen Reiches in „Brinckmann, Wirtz & Co.“ umfirmieren.“

130 M. M. Warburg & Co. Reisedokumente für Dr. Alfred Israel Cohn. Schreiben vom 10.02.1940.

RM für den Weg nach Genua legen die Vermutung nahe, dass die Reise per Bahn erfolgte. Cohn beschrieb die Art der erlittenen Verfolgung späterhin wie folgt:

> „Art der Verfolgung: seelische Zermürbung, dauernder Versuch der Diskriminierung, Verhaftung als Einzelaktion mit Flucht nach Prag, um neuer Verhaftung zu entgehen, mehrfache Bedrohung, Erpressung, um den Vertrauensarztvertrag zu vernichten, Unterbindung der wirtschaftlichen Existenz. Sabotage der Auswanderung. Umfang: Alle Maßnahmen, um durch Verzweiflung und Verelendung die Auswanderung des Ausgeplünderten zu erzwingen. Folgen: Die angegebenen Krankheitserscheinungen, welche meine gute Körperkonstitution langsam, aber sicher zermürbten. Verlust jeglicher Existenzmöglichkeit. Während der Emigration nervenzerrüttendes Leben durch Arbeit in der Illegalität. – Wovon hätte ich mit meiner Frau leben können?“[131]

Am 17. Februar 1940 emigrierten er und seine Frau schließlich nach Bolivien. Die Cohns verließen Genua und Europa am 20. Februar 1940 auf dem Dampfer Augustus in Richtung Bolivien. Dieses Exil rettete ihnen nach eigener Aussage das Leben. Sie trafen dort am 19. März 1940 ein. Damit gelang ihnen die Flucht sprichwörtlich in letzter Minute, denn im April schloss auch Bolivien seine Grenzen.[132]

3.5 Leben in Bolivien

Bolivien besaß in jener Zeit einen sehr geringen Lebensstandard, so dass die jüdischen Emigranten, die aus europäischen Ländern und häufig Metropolen wie Berlin, Köln, Frankfurt und Breslau kamen, sich stark adaptieren mussten. Noch im Jahr 1938 war die Infrastruktur selbst in den großen Städten, in die es die Emigranten zog, mangelhaft. Nur wenige Straßen waren geteert und die Wohnverhältnisse mit deutschen und europäischen Verhältnissen nicht vergleichbar. Darüber hinaus erreichten die Emigranten ihre Zufluchtsländer nach der Ausplünderung in Deutschland mehrheitlich weitgehend mittellos. Dazu sagt Magdalena Köstner:

> „Bolivien als Zufluchtsort für Europäer birgt schon auf den ersten Blick Schwierigkeiten. Die völlig andere Kultur und Gesellschaft waren Gründe, warum sich die Juden, welche nach Bolivien flüchteten, niemals wirklich integrieren konnten. Selbst wenn sie nach Südamerika auswandern mussten, machte es einen großen Unterschied, ob sie nach Argentinien gelangten oder eben in den unwirtlichen Staat mitten in den Anden. Außerdem waren sie auch im Exil teilweise

131 Cohn, A. Nachtrag zum Bericht über seinen verfolgungsbedingten Gesundheitsschaden für die Krankenversicherungsanstalt Berlin von September 1957. LABO Berlin, BEG-Akte Reg.-Nr. 55136, B6.

132 Bieber L. E., Jüdisches Leben in Bolivien. Berlin: Metropol Verlag, 2012. S. 43. Oberste Verordnung vom 3. April 1940

> Antisemitismus ausgesetzt. Trotzdem erreichten sie nach ein paar Jahren zumindest ihr wirtschaftliches Überleben. Mit ihrem Erfindungsreichtum schufen sie sich ein zweites kleines Europa in Bolivien, sowohl was die Gesellschaft betrifft als auch die zahlreichen Freizeitaktivitäten, die sie auf die Beine stellten."[133]

Die Ausgangsvoraussetzungen für die Integration der Immigranten in die bolivianische Gesellschaft und das bolivianische Wirtschaftsleben waren unterschiedlich. Qualifizierte Mitarbeiter für den Aufbau der Landwirtschaft waren ausdrücklich gewollt und willkommen. Offenbar gab es aber Probleme mit der Arbeitserlaubnis bei einigen Einwanderern, die laut Gerüchten mit Blanko Visa gekommen waren oder zumindest immigriert waren, ohne über landwirtschaftliche Vorkenntnisse zu verfügen. Es gab Gerüchte über gefälschte Visa und Betrug bei der Vergabe von Visa. In den Konsulaten in Hamburg, Marseille, Paris, Prag und Wien wurde die überwältigende Mehrheit der Visa nicht von Privatpersonen beantragt, sondern von sogenannten Immigrationsagenten mit entsprechenden Büros, was „schwerwiegende Unregelmäßigkeiten" zur Folge hatte.[134]

In Bolivien angekommen, stießen jüdische Einwanderer zudem häufig auf eine verbreitete antisemitische Stimmung. Letztere ging zurück auf große Sympathien der dort ansässigen Deutschen für den Nationalsozialismus, aber auch auf die hohe Reputation, die Deutschland als solches genoss.[135] Zwischen den bereits ansässigen Deutschen und den deutschjüdischen Einwanderern entwickelte sich in der Folgezeit dementsprechend kaum Kontakt. Der ökonomische Erfolg der arbeitsamen Einwanderer in Verbindung mit der zunehmenden Nachfrage nach Wohnraum und Lebensmitteln und der Inflation als Folge der Weltwirtschaftskrise von 1929 bis 1932 und des darauffolgenden Krieges gegen Paraguay von 1932 bis 1935 verschärften die Vorbehalte und die Frontstellung eher weiter.[136] Zur Situation der eingesessenen Ärzte schreibt Bieber:

> „Auch bolivianische Ärzte wandten sich aus Angst vor der Konkurrenz hartnäckig gegen Juden, die diesen Beruf ausüben wollten. Dazu bemerkt ein Immigrant in seiner Autobiografie: ‚Es war empörend zu sehen, wie die einheimische Ärztekammer es fertigbrachte, der Etablierung ihrer europäischen Kollegen jedes erdenkliche Hindernis entgegenzusetzen, woran Berufsneid, Inkompetenz und Minderwertigkeitsgefühle die Hauptschuld trugen. Ich habe mehr als einen Arzt

133 Köstner, S. 6.
134 Bieber L. E., S. 51-52
135 Ibid., S. 151f.
136 Ibid., S.151f.

> gekannt, der in einem Land, wo seine Kunst kostbare Mangelware war, als Hausierer oder sonst in einer wenig gemeinnützigen Tätigkeit sein Leben fristen musste.“[137]

Hinzu kam die grundsätzliche Schwierigkeit der Einwanderer, sich in Bolivien zu integrieren. Egon Schwarz betonte „die Ahnungslosigkeit und Indifferenz gegenüber den europäischen Entwicklungen, […] die Primitivität und Rückständigkeit der Zustände, die Korruption und Unzuverlässigkeit der Leute, die einen zur Verzweiflung trieben, kurz alle jene Dinge, die uns von Anfang an von der Bevölkerung trennten und es uns unmöglich machten, je in ihr heimisch zu werden.“[138]

Nach 1945 kam es zu einer jüdischen Auswanderungswelle in andere Staaten beziehungsweise auch in die alten Heimatländer – und damit auch zurück nach Deutschland und Österreich. Die Remigration betraf v.a. den Westen Deutschlands, wo 1949 die Bundesrepublik Deutschland gegründet wurde. Dabei sahen sich viele Auswanderungswillige vor Finanzierungsprobleme gestellt und konnten ihr Vorhaben deshalb erst in den 1950er und 1960er Jahren realisieren.[139]

Wie vielen anderen jüdischen Einwanderern ist es den Cohns in Bolivien offensichtlich nicht gelungen, „Wurzeln [zu] schlagen.“[140] Alfred Cohn fand zwar ein Auskommen, konnte sich finanziell aber nicht konsolidieren. Jüdische Ärzte und Zahnärzte konnten oftmals nur illegal praktizieren und dann auch häufig allein jüdische Patienten behandeln. Cohn erwähnte dies ein einziges Mal kurz in einer Notiz vermutlich aus dem Jahr 1956, als er schon wieder zurück in Deutschland war. Cohns Korrespondenzen enthalten jedoch insgesamt bemerkenswert wenig Informationen über seinen Alltag, sein Leben und das seiner Frau in Bolivien. Man erfährt manches über Kontakte mit anderen jüdischen Exilanten, die offenbar auch sehr gepflegt wurden, und auch über das Engagement für jüdische Vereine, aber keine Einzelheiten über seine Arbeit. Er hatte zwar offenbar Kontakte zur indigenen Bevölkerung und versorgte diese auch zahnärztlich.[141] Große und nachhaltige Bedeutung behielt für ihn trotz aller erfahrenen Verfolgung durch die Nationalsozialisten vornehmlich die deutsche Kultur.

---

137 Ibid., S.170.

138 Ibid, S. 192.

139 Ibid., S.200-205. Bieber bezeichnet die Auswanderung zwischen 1952 und 1985 als „größten jüdischen Exodus aus Bolivien.“

140 Cohn, A. Schreiben an Frau Ecker vom 13.11.1957. Dies wurde von ihm auch nach der Rückkehr nach Deutschland explizit bestätigt. Das Ehepaar Ecker gehörte offenbar zu seinen freundschaftlichen Kontakten in Bolivien. Im besagten Schreiben führte er aus, dass ihn nichts mehr an Bolivien binde und er nur noch gelegentlich etwas von seinem Freund Kontorowicz aus Cochabamba höre.

141 Cohn, A. Schreiben an Dr. med. Ulrich Arnoldi vom 16.04.1961

In seinen dem „Berliner Entschädigungsamt“ vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen benannte er die Höhe seiner Einkünfte aus seiner zahnärztlichen Praxis in La Paz, die von der Höhe seiner Einkünfte aus vornationalsozialistischer Zeit erheblich nach unten abwichen. Auch hier fehlen Details über sein tägliches Leben und die Wohnumstände des Ehepaares, wie auch die Ausstattung seiner Praxis, das angestellte Personal und getätigte Investitionen bzw. Investitionsbedarfe. In der eidesstattlichen Versicherung vom 13. April 1953 heißt es, dass er eine Lizenz der Regierung zum Betreiben seiner Praxis besitze. Es gibt Aussagen, denen zufolge er ein suffizientes materielles Auskommen hatte und auch menschlich angebunden war. So schrieb er Riegelhaupt, dass er in Bolivien eine Praxis erworben habe und dort jeden Tag am Stuhl stehe und durchschnittlich mehr arbeite als die jungen Kollegen. In einem anderen Schreiben ist die Rede von seiner „ganzen Belegschaft“, die sich mit ihm über die Gewährung der Darlehen freue.[142] Aber er nannte keine Namen wie bei den Ausführungen über seine Berliner Praxis und brachte auch keine schriftlichen Nachweise über seine Einkünfte bei, die allerdings auch weder von Riegelhaupt noch vom „Entschädigungsamt“ verlangt wurden. Sehr sporadisch gibt Cohn Alltägliches preis: Er bezog sein Bier von der örtlichen Brauerei, die Patienten von ihm gehöre, und hatte großen Appetit, so dass seine Frau Mühe habe, das Nötige heranzuschaffen.[143]

Diesen Informationen stehen Aussagen über unterschiedliche Befürchtungen und Existenzsorgen gegenüber. Zum Zeitpunkt seines Antragsstellungsverfahrens auf Entschädigung befürchtete Cohn demnach z. B. drohende Einkommensverluste wegen der sich abzeichnenden Inflation. Er erklärte, seine Praxis sei wenig frequentiert, es gebe Vorbehalte und „Chauvinismus“ in der Bevölkerung und man sei nicht mehr willkommen.[144] Cohns Wunsch nach einer Rückkehr nach Deutschland trat in seinen Briefen zunehmend stärker hervor. Einerseits wurde sein Heimweh deutlich, andererseits die Hoffnung, mit den im Rahmen der „Wiedergutmachung“ neu aufgelegten staatlichen finanziellen Hilfen der Bundesrepublik Deutschland die Rückkehr nach Deutschland finanzieren und ein gesichertes Leben führen zu können.

142 Cohn, A. Schreiben an Manek Riegelhaupt vom 2.8.1954, 1954

143 Cohn, A. Schreiben an Manek Riegelhaupt vom 26.5.1954

144 Cohn A. Schreiben an Manek Riegelhaupt vom 2.3.1954, 1954

3.6 Gesundheitliche Folgen von Verfolgung und Emigration

In einem Dokument[145], das auf einen unbestimmten Zeitpunkt nach 1956 datiert, also nach seiner Rückkehr nach Deutschland, ging Cohn rückblickend auf die Auswirkungen der Verfolgung auf seine Gesundheit ein. Er legte dar, dass er bis 1933 körperlich und geistig gesund gewesen sei. Dann sei sein Assistenzarzt, den er aus wirtschaftlicher Not gerettet habe, heimlich der SS beigetreten und habe die amtierenden Vertrauensärzte gezwungen, auf ihre Stellen zu verzichten, um diese dann selbst – gemeinsam mit Gleichgesinnten – zu übernehmen. Seit dieser Zeit habe er, Cohn, für einige Jahre an allergischem Asthma gelitten. Nach seiner Entlassung aus der Gestapohaft, der „Columbiahölle“[146], und seiner Flucht nach Prag sei er wegen Überanstrengung zur Kur in Marienbad und im Winter in Budapest gewesen und wegen Herzmuskelinsuffizienz vom dortigen Kurarzt behandelt worden. Nach Prag habe er einen Nervenzusammenbruch erlitten, der behandlungsbedürftig gewesen sei.

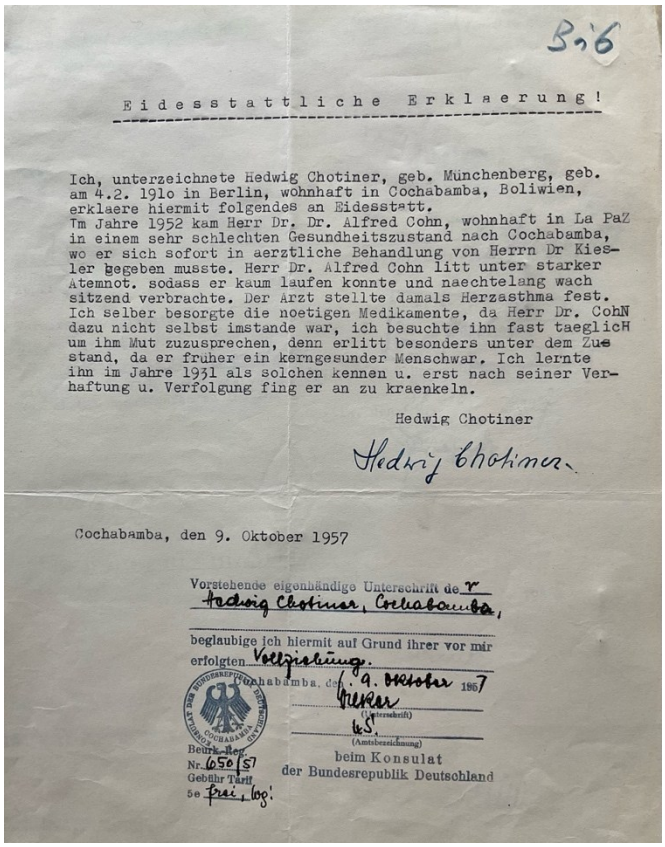
In Bolivien lebte Cohn 4000 Meter über dem Meeresspiegel, was für seine Lunge eine Herausforderung bedeutet habe. Cohn legte eine lange Liste mit behandelnden Ärzten vor: Im Jahr 1940 litt er demnach an Atemnot, die von einem Oberarzt unbekannten Namens behandelt wurde. Er erlitt links einen Leistenbruch, der von Dr. Aris aus Breslau versorgt wurde. Er sei auch von Dr. [Alfred] Lublin therapiert worden, der aus Königsberg stammte. Die Doktores Hans Schein und Mutter gehörten ebenfalls zu seinen Ärzten. 1947 wurde er von Roberto Suarez Morales operiert. 1952 erlitt er einen weiteren nervösen Zusammenbruch und erkrankte schwer an Asthma, weshalb er sich nachfolgend wiederholt zur Kur in Cochabamba aufhielt. Im Jahr 1953 erlitt er wohl auch bedingt durch die Höhe noch einen weiteren Leistenbruch, diesmal auf der rechten Seite. Im November 1956 litt er an einem Bandscheibenschaden und an Ischialgien. Seit 1955 verzeichnete erlitt er chronische Alterserscheinungen.
Die von Cohn angeführte Liste seiner gesundheitlichen Probleme ist lang: Allergien, Herzinsuffizienz, Neurosen, nervöse Zusammenbrüche, Hernien, Asthma cardinale. Aufgrund seiner Herzprobleme machte er späterhin regelmäßig Kuren in Bad Orb. In einer eidesstattlichen Erklärung bestätigte ihm Hedwig Chotiner, dass sie Cohn seit 1931 kenne. Er sei vor der NS-Zeit kerngesund gewesen. Mit Beginn der Verfolgungen sei er

145 Cohn A. Notiz über seinen gesundheitlichen Zustand, 1957

146 Gestapo-Gefängnis und KZ Columbia, vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/KZ_Columbia

sehr krank geworden. Sie habe Cohn versorgt und ihm Medikamente besorgt, als er es nicht konnte.[147]

Cohn konnte nach eigenem Bekunden trotz der Rettung aus dem nationalsozialistischen Deutschland keine (innere) Ruhe finden. Die Gestapohaft hatte ihn demnach traumatisiert und er litt unter der Angst, jederzeit wieder verhaftet werden zu können. Offenbar arbeitete er in Bolivien zumindest zeitweise illegal. Dies machte ihn erpressbar. Seinen Angaben zufolge wurde er deshalb fortgesetzt von gewerbsmäßigen bolivianischen Erpressern unter Druck gesetzt, was ihn psychisch zusätzlich belastet habe.[148] Die Folge sei eine verminderte Erwerbsfähigkeit gewesen.



B.16

Eidesstattliche Erklaerung!

Ich, unterzeichnete Hedwig Chotiner, geb. Münchenberg, geb. am 4.2. 1910 in Berlin, wohnhaft in Cochabamba, Boliwien, erklaere hiermit folgendes an Eidesstatt.
Im Jahre 1952 kam Herr Dr. Dr. Alfred Cohn, wohnhaft in La PaZ in einem sehr schlechten Gesundheitszustand nach Cochabamba, wo er sich sofort in aerztliche Behandlung von Herrn Dr Kiesler begeben musste. Herr Dr. Alfred Cohn litt unter starker Atemnot. sodass er kaum laufen konnte und naechtelang wach sitzend verbrachte. Der Arzt stellte damals Herzasthma fest. Ich selber besorgte die noetigen Medikamente, da Herr Dr. CohN dazu nicht selbst imstande war, ich besuchte ihn fast taeglicH um ihm Mut zuzusprechen, denn erlitt besonders unter dem Zustand, da er früher ein kerngesunder Menschwar. Ich lernte ihn im Jahre 1951 als solchen kennen u. erst nach seiner Verhaftung u. Verfolgung fing er an zu kraenkeln.

Hedwig Chotiner

Hedwig Chotiner

Cochabamba, den 9. Oktober 1957

Vorstehende eigenhändige Unterschrift der
Hedwig Chotiner, Cochabamba,
beglaubige ich hiermit auf Grund ihrer vor mir erfolgten Vollziehung.
Cochabamba, den 9. Oktober 1957
(Unterschrift)
(Amtsbezeichnung)
beim Konsulat der Bundesrepublik Deutschland
Beurk.-Reg. Nr. 650/57
Gebühr Tarif Nr. frei, Log.

Abbildung 10 Eidesstattliche Erklärung von Hedwig Chotiner vom 9. Oktober 1957

Das vom Entschädigungsamt anlässlich des Cohnschen Entschädigungsantrags beauftragte „Ärztliche Gutachten“ attestierte Cohn verfolgungsbedingte gesundheitliche Schäden und eine Erwerbsminderung von zunächst 40 % und dann 45 %. Es ging nicht nur auf organische Gesundheitsschäden ein, sondern schrieb auch den psychischen

147 Chotiner, Hedwig. Eidesstattliche Erklärung. LABO Berlin BEG-Akte Reg.-Nr. 55136.

148 Lancelle, Georg. Schreiben an das Entschädigungsamt Berlin mit Sachdarstellung Cohns zum erlittenen verfolgungsbedingten Gesundheitsschaden vom 29.08.1957. LABO Berlin BEG-Akte Reg.-Nr. 55136/ B4.

Belastungen eine auslösende Rolle für die Entwicklung des Asthmas zu. Das Gutachten wurde erstellt von Dr. Frey. Näheres konnte nicht eruiert werden.

Auch Olga Cohn, die Ehefrau des Zahnarztes, war durch die Geschehnisse schwer traumatisiert worden. Die früher gesunde Frau erkrankte im Exil an schweren Depressionen. Sie befand sich deswegen in Cochabamba zeitweise als Patientin in der Psychiatrie. Cohn stellte diese Entwicklung in einem Schreiben an eine ehemalige Mitarbeiterin als Folge der Trennung von Tochter und Schwiegersohn dar. Im Zeitraum vor der geplanten Rückkehr nach Deutschland wurden die psychischen und physischen Belastungen von Cohn kaum thematisiert. Zwischen den Zeilen ist allerdings eine gewisse Niedergeschlagenheit greifbar, etwa wenn er beklagt, dass er „bereits 13 Jahre von Berlin weg sei und in Bolivien keine Wurzeln geschlagen habe.“[149] Nach der Rückkehr nach Deutschland ging er sehr offen mit den besagten Problemen um. Bis zu ihrem Lebensende am 8. Juli 1957 hatte Olga Cohn immer wieder dunkle Phasen, war wiederholt suizidal und chronisch depressiv.[150] [151] Sie musste wiederholt Sanatorien aufsuchen[152] [153] [154], wodurch auch Cohn sehr belastet wurde.[155]

3.7 Rückkehr nach Deutschland

In Cohns Briefen wird deutlich, dass dieser in der Auswanderung in die Vereinigten Staaten zu seiner Tochter und deren Ehemann und in dem Aufbau einer neuen Existenz in den USA keine Option sieht. Trotz aller erfahrenen Diskriminierung, Ausplünderung und knapp entgangener Ermordung durch die nationalsozialistische Diktatur hielt er Ziel der Rückkehr nach Deutschland fest (s. Briefe) und pflegte das „Deutschtum“ auch in Bolivien. Für ihn gab es nur die Rückkehr. Dadurch unterschied er sich grundlegend vom

149 Cohn, A . Schreiben an Fräulein Fritz vom 8.5.1953, 1953.

150 Lublin, A. Schreiben an Olga Cohn vom 24.10.1955. Prof. Alfred Lublin diagnostizierte bei Olga Cohn, die bei ihm seit 1940, der Ankunft in Bolivien, in Behandlung sei, eine Blutdrucksteigerung 180/120, Arrythmie, Altersstar auf beiden Augen, Fraktur rechter Radius, psychische Depressionen; Blutdrucksteigerung, Arrythmie und Depressionen seien auf die Höhenveränderungen (La Paz liege 3600 Meter hoch), und das Auswandern zurückzuführen. Elektroschockbehandlungen gegen die Depressionen waren nur vorübergehend erfolgreich. Sie sei nicht mehr in der Lage, leichte Hausarbeit zu verrichten und um 75 % ihrer Erwerbsfähigkeit eingeschränkt.

151 Klieneberger, D. Schreiben über Olga Cohn vom 24.10.1955. Klieneberger führte zusätzlich zu Lublins Diagnose die Suizidalität Olga Cohns an, die sich u.a. in ihrer Bitte um Medikamente zur Selbsttötung gezeigt habe.

152 Cohn, A. Schreiben an den Botschafter vom 14.8.1956. Hier führte er aus, dass es ihm gut ginge, seine Frau sich aber wieder in der Nervenklinik befinde.

153 Cohn, A. Schreiben an Werner Gregor vom 20.12.1955.

154 Cohn, A. Schreiben an seine Nichte Judith vom 13.10.1957. Hier erklärte er, dass seine Frau bereits früher mit vielen Elektroschocks therapiert worden war.

155 Cohn, A. Schreiben an Erich Schalscha vom 11.1.1958.

Gros der jüdisch stämmigen Emigranten, die zwar z.T. deutsche Bräuche fortführten,[156] aber nach 1945 bewusst in ihrer neuen Heimat verblieben.

Cohns Anwalt Riegelhaupt[157] notierte, dass es ihm schwerfalle, seinen Pessimismus in Bezug auf das Deutschland der Nachkriegszeit und die Entschädigungsgesetzgebung im Besonderen offen zu äußern, da er ja wisse, dass Cohn in gewisser Weise an Deutschland hänge. Aber auch er sei ja nach einer „17jährigen Wanderschaft“ remigriert.[158] Schlussendlich kehrten die Cohns am 13. April 1955 nach Berlin zurück und bezogen zunächst Quartier in der „Pension Bleibtreu“ in der Bleibtreustraße 31 im Berliner Westen.

Cohn verfolgte in Berlin den Wiederaufbau seiner beruflichen Existenz als Zahnarzt und forderte zeitgleich auf der Grundlage der Entschädigungsgesetzgebung erfolgreich eine angemessene Altersversorgung ein. Der Weg dorthin war mühselig – doch in den USA wäre die Realisierung dieser Ziele ungleich schwerer beziehungsweise unmöglich gewesen.

156 (Bihler L. G., 2018)

157 (Grundmann, Einsteins von den Nazis konfisziertes Eigentum: Der lange Weg bis zur Rückgabe und Entschädigung, 2017), S.145. „Dr. Manek Simon Riegelhaupt, Rechtsanwalt, wurde am 2.1.1899 in Przemysl (damals Österreich-Ungarn, später Polen) geboren, ist 1901 nach Berlin verzogen, 1933 nach Prag. Später Zürich und 1939 nach New York emigriert und am 18. Mai 1950 nach Berlin zurückgekehrt. Lt. Eintrag vom 27.8.1951 im Zusatzfragebogen für Antragsteller nach dem Gesetz über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus vom 9.2.1951 hat er seit Inkrafttreten des Gesetzes weder der SED, der KPD, … der DSF, der VNN … angehört oder sich ‚kommunistisch betätigt‘ (lt. Akte bei Entschädigungsamt Berlin = Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Berlin: Entschädigungsakte Nr.23849). Dr. Riegelhaupt ist am 10.12.1978 verstorben. (LArch: B Rep 068 Nr. 3862; B Rep. 068 Nr. 2863). Seinen Entschädigungsanspruch hatte er u.a. durch die erlittene gesundheitliche Schädigung und Einschränkungen seiner beruflichen Tätigkeit nach der Emigration begründet. Die am 1.10.1953 gewährte Entschädigung belief sich auf 15.000,00 DM.“ Außer Alfred Cohn begleitete Dr. Riegelhaupt die Entschädigungsverfahren einiger ganzen Reihe von Opfern des Nationalsozialismus, wie z.B. die Familie Frank Liebermann (https://portal.ehri-project.eu/units/us-005578-irn522000), Familie Albert Einstein (vgl. Grundmann, s.o.)…

158 Riegelhaupt, M. Schreiben an Alfred Cohn vom 08.12.1953.

4 Wiedergutmachung: Rückerstattung und Entschädigung nach dem Zweiten Weltkrieg

Bereits kurz nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs wurden für die durch das nationalsozialistische Unrecht verursachten Schäden Regelungen der „Wiedergutmachung“ und Entschädigung angedacht. Sie zielten insbesondere auf Personen, die „aus Gründen der Rasse, des Glaubens und der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen Schäden erlitten hatten“. Schon 1946 wurden in der US-Zone „erste Ländergesetze erlassen, die zum Zwecke der Wiedergutmachung, der Gesundheit, zur beruflichen Ausbildung, zur Begründung einer wirtschaftlichen Existenz oder zur Abwendung einer Notlage sowie Renten an Verfolgte und ihre Hinterbliebenen vorsahen“.[159] In der Folgezeit entstand ein weitgehend zoneneinheitliches Gesetz (Entschädigungsgesetz-USEG) – mit Ausnahme der Sowjetischen Besatzungszone und späteren DDR.

Nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland wurde nach langwierigen Verhandlungen und Regierungsgesprächen zwischen dem Bund und westdeutschen Ländern inkl. West-Berlin, mit Israel und der „Jewish Claims Conference“ am 1. Oktober 1953 mit dem sogenannten Bundesergänzungsgesetz (BErgG) zum USEG das erste bundeseinheitliche Entschädigungsgesetz erlassen. Dieses wurde in der Folgezeit immer wieder ergänzt. Ein Kernkriterium „für die Anwendbarkeit und Anspruchsberechtigung bildete die Wohnsitzvoraussetzung (subjektiv-persönliches Territorialitätsprinzip). Antragsberechtigt waren Verfolgte des NS-Regimes, die am 1. Januar 1947 ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland oder West-Berlin hatten, oder die vor ihrem Tod oder ihrer Auswanderung dort gelebt hatten.“[160]

Wichtig für den Fall Cohn, dessen Praxis und Wohnung sich vor der NS-Diktatur in Ost-Berlin, also auf dem Gebiet der sowjetischen Besatzungszone und späteren DDR befunden hatte, war der Umstand, dass sich die DDR nicht als Rechtsnachfolgerin des „Dritten Reiches“ sah. Sie lehnte deshalb materielle Leistungen für die im Ausland lebenden NS-Opfer ab und übernahm auch keine moralische Mitverantwortung für die Verbrechen der NS-Diktatur. Darüber hinaus war „die Wiederherstellung von

159 Bundesministerium der Finanzen. Wiedergutmachung. Regelungen zur Entschädigung von NS-Unrecht. 2021. https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2018-03-05-entschaedigung-ns-unrecht.html , abgerufen am 05.05.2021.

160 Wikipedia-Enzyklopädie. https://de.wikipedia.org/wiki/Bundesentschädigungsgesetz. Abgerufen am 13. Juli 2023.

Privateigentum“ nicht mit den sozialistischen Zielen der SBZ und späteren DDR vereinbar.[161] Cohn musste sich also wegen einer Entschädigung an die Westzonen (amerikanische, englische und französische) bzw. dann an die Bundesrepublik wenden und in diesem Zusammenhang auch den Nachweis erbringen, dass er vor seiner Emigration auch auf dem Gebiet der Westzonen ansässig gewesen war. Westberlin war ab 1949 de facto Teil der Bundesrepublik mit rechtlicher Sonderstellung.
Eben dieses Problem nimmt in der Korrespondenz Cohns bzw. seiner Anwälte mit den Entschädigungsbehörden großen Raum ein. Die Situation entspannte sich mit der Verabschiedung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 29. Juni 1956, mit dem nun auch Verfolgte, welche die bisherigen Wohnsitz- und Stichtagsvoraussetzungen nicht erfüllten, Anspruch auf Entschädigung erhielten. Außerdem integrierte das Gesetz nun auch Vorschriften über Schäden im wirtschaftlichen Fortkommen durch Einfügung neuer Regelungen bezüglich Versorgungsschäden (§§ 64ff.) Im BEG-Schlussgesetz von 1965 erhielten Verfolgte, deren Anspruch auf Rente für Schäden an Körper oder Gesundheit rechtskräftig festgesetzt worden war, zusätzlich einen Anspruch auf Krankenversorgung für nicht verfolgungsbedingte Leiden (§§ 141a bis c BEG).

Beim Anmelden von Ansprüchen mussten die Betroffenen mit einer „großen Vielfalt an unterschiedlichen Bestimmungen“ zurechtkommen, die „sowohl in ihrem Regelungsgehalt als auch rein organisatorisch kaum zu überschauen waren“.[162] Zu einer „Vereinheitlichung dieses Rechtsbereichs“ kam es erst durch „die Abtrennung der Rückerstattung von der Entschädigung“.[163]

Bei den angefallenen Schäden wurde vom Gesetz zwischen Schaden an Leben, Schaden an Freiheit (z.B. Haft), Schaden an Eigentum und Vermögen, Schaden an Leben, Körper oder Gesundheit und Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen (inkl. Versicherungsleistungen außerhalb der Sozialversicherung) unterschieden.

161 Bundesministerium der Finanzen. Wiedergutmachung. Regelungen zur Entschädigung von NS-Unrecht. S. 7. Von https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2018-03-05-entschaedigung-ns-unrecht.html, abgerufen am 13. Juli 2023.
162 Ibid., S. 5.
163 Ibid.. S. 5.

4.1 Begrifflichkeiten: Rückerstattung und Entschädigung

Die von den drei Westmächten für ihre Besatzungszonen und für die Westsektoren Berlins zwischen 1947 und 1949 erlassenen Rückerstattungsgesetze regelten die Rückgewährung und die Entschädigung für Vermögensgegenstände, die zwischen 1933 und 1945 aus Gründen rassischer, religiöser oder politischer Verfolgung ungerechtfertigt entzogen worden waren.

Nach der Entstehung der Bundesrepublik wurden Rückerstattung und Entschädigung gesetzgeberisch und begrifflich voneinander getrennt. Die Rückerstattungsansprüche wurden im „Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches und gleichgestellter Rechtsträger“ (Bundesrückerstattungsgesetz – BrüG) vom 19. Juli 1957 (BGBl. I S.734) festgelegt. Personenschäden und Vermögensschäden, die nicht durch Rückerstattung wieder gut gemacht werden konnten[164], wurden durch das Bundesentschädigungsrecht geregelt. Die Trennung dieser beiden Aspekte der „Wiedergutmachung“ führte dazu, dass die entstandenen Verfolgungsschäden in unterschiedlichen Verfahren, entweder im Rahmen der Rückerstattungsgesetzgebung oder eben im Rahmen der Entschädigungsgesetzgebung behandelt wurden.

4.2 Schadensaufstellung und erster Antrag auf Entschädigung (30. Januar 1952)

Cohns erste verzeichnete Zusammenstellung der Entschädigungsansprüche (1952), sein erster formaler Antrag auf Entschädigung und seine ersten beiden eidesstattlichen Versicherungen fielen in die Frühzeit der Bundesrepublik mit einer noch im Aufbau befindlichen Gesetzgebung zur Wiedergutmachung und Entschädigung. Die Ansprüche auf Rückgewährung und Entschädigung waren noch nicht voneinander getrennt. Dementsprechend findet sich auch in Cohns Zusammenstellungen zu diesem Zeitpunkt – noch - keine Differenzierung. Freiheitsschäden, Berufsschäden, Vermögensschäden, Verdienstausfälle, Entzug von Besitztümern, Liquidierung von Eigentum, fiskalische Enteignung – alle diese Aspekte der Verfolgung tauchten auf. Aber es war Aufgabe der Juristen und Sachbearbeiter in den Gerichten und Verwaltungen, sie in der Folgezeit zu

164 Bundesministerium der Finanzen. Bundesentschädigungsgesetz. https://www.gesetze-im-internet.de/beg/BJNR013870953.html, abgerufen am 13.07.2023.

sortieren und voneinander getrennte Rückerstattungs- bzw. Entschädigungsverfahren vorzubereiten, durchzuführen und die Tatbestände den gesetzlichen Bestimmungen zuzuordnen – sofern dies möglich war.

Am 30.01.1952 reichte Cohn beim Entschädigungsamt Berlin einen Antrag auf Entschädigung ein, der unter der Nummer 55136 registriert wurde.[165] Cohn machte dort aus seiner Erinnerung heraus Angaben zu seinen Einkommensverhältnissen vor der nationalsozialistischen Machtergreifung. So habe er im Jahr 1931 ca. 55.000,00 RM versteuert. Darin seien die Einnahmen aus seiner Privatpraxis und seiner vertrauensärztlichen Tätigkeit für die Krankenkasse enthalten gewesen. 1932 habe sein Einkommen nach dem Fortfall der vertrauensärztlichen Tätigkeit bei der Angestelltenversicherung 36.000,00 RM betragen. Der Dienst für Zahnärzte sei weggefallen.
In den folgenden Jahren sei dann die Tätigkeit für die Krankenkasse aufgrund der repressiven Gesetzgebung weggefallen; sein Durchschnittseinkommen habe zuvor ca. 40.000,00 RM betragen. Diese Einnahmen seien aufgrund der nationalsozialistischen Gesetzgebung weggefallen. Im November 1938 habe er schließlich seine Praxis aufgeben müssen.

Für die 13 Jahre und zwei Monate von 1938 bis 1951, in denen er nicht in Deutschland praktizieren durfte bzw. konnte, berechnete Cohn Einnahmeausfälle auf der Basis der vorher erwirtschafteten durchschnittlichen Einkünfte. Für den Zeitraum von November 1938 bis Juni 1948 (neun Jahre, acht Monate) bezifferte er den Schaden des Einnahmeausfalls in Reichsmark, für den Zeitraum von Juli 1948[166] bis zum Januar 1952 in DM. Dabei gelangte er zu folgenden Summen: Schaden in Reichsmark: 354.000,00; Schaden in DM: 28.000,00. Er gab hierbei an, in den ersten sechs Jahren in Bolivien bis 1946 in einer kleinen Provinzpraxis in Sorata gearbeitet zu haben. Seine Einkünfte dort hätten jährlich umgerechnet ca. 2.500,00 RM betragen, also in sechs Jahren insgesamt 15.000,00 RM. Weitere fünf Jahre von 1947 bis 1951 habe er in La Paz für jährlich 3000,00 RM gearbeitet, also ebenfalls insgesamt 15.000,00 RM. Abzüglich der in Bolivien erwirtschafteten Gesamtsumme von 30.000,00 RM verbleibe somit ein Gesamtschaden von 354.000,00 RM bzw. 28.000,00 DM.

165 s. auch Cohns Erklärung vom 25.07.1953.

166 Juli 1948 Übergabe der Frankfurter Dokumente durch die amerikanischen, britischen und französischen Militärgouverneure, Vorbereitung der Gründung der Bundesrepublik

4.3 Eidesstattliche Versicherungen (13. April 1953 und 7. Mai 1953)

Im Jahr 1953 reichte Cohn eine weitere Aufstellung des ihm durch die nationalsozialistische Verfolgung und die daraus resultierende Emigration entstandenen Vermögensschadens ein.[167] Er benannte nun auch etwaige Zeugen für seine Einkommensverhältnisse vor der Verfolgung, darunter die Zahnärzte Otto Fraenkel[168] und Herbert Neumann.[169]

Cohn machte am 13. April 1953 im Rahmen einer eidesstattlichen Erklärung folgende Angaben:[170]

- Er wurde am 24. September 1881 als Sohn des Kaufmanns Jacob Cohn und dessen Ehefrau Erna, geb. Leiser, geboren.
- Er absolvierte das Köllnische Gymnasium in Berlin und studierte Human- und Zahnmedizin.
- Er promovierte an der medizinischen und philosophischen Fakultät.
- Er ließ sich 1904 als Zahnarzt in Berlin nieder und praktizierte bis 1938 mit Unterbrechung in den Kriegsjahren 1914 bis 1918, die er weitgehend an der Westfront (bis Ende Mai 1918) verbrachte.
- Ab 1. Januar 1914 wurde er als Vertrauenszahnarzt für die Ortskrankenkassen verpflichtet und später für die Ersatzkasse.
- Er war in gleicher Eigenschaft für die Bewilligung bei der Reichsversicherung tätig, bis er suspendiert wurde.
- Er wurde zweimal als stellvertretendes Mitglied in die Preußische Zahnärztekammer gewählt.
- Er schrieb einige Bücher über soziale Zahnheilkunde, welche in angesehenen Fachverlagen erschienen.
- 1933 wurde er gezwungen, „freiwillig“ die vertrauensärztliche Tätigkeit niederzulegen.

167 Cohn, A. Schreiben an das Entschädigungsamt Berlin vom 13.4.1953

168 Dr. Otto Fraenkel, geb. 1882, ansässig Kochstr. 62, Berlin SW 68. DZB (1935), Teil C, 36.

169 Dr. Herbert Neumann, Berlin-Neukölln, Kaiser-Friedrich-Str. 248.

170 Cohn, A. Eidesstattliche Versicherung vom 13.04.1953.

- 1933 wurde er durch eine, wie sich später herausstellte, „unberechtigte Einzelaktion“ verhaftet und war im Gestapo-Gefängnis an der Schumacher Straße inhaftiert.
- Denunziant war einer seiner früheren Assistenten. Dieser habe mit einigen Gleichgesinnten die herausgedrängten jüdischen Kollegen bei der vertrauensärztlichen Tätigkeit „beerbt“.
- Bei seiner Entlassung spielte Bestechung mit einem hohen, nicht näher erinnerlichen Geldbetrag eine Rolle.
- Er floh nachfolgend nach Prag.
- Als die Gestapo bestätigte, dass nichts gegen ihn vorlag, kehrte er nach Berlin zurück.
- Er blieb in Berlin, bis er 1940 nach Bolivien auswanderte.
- Seine Berufszulassung wurde ihm aus rassistischen Gründen entzogen.
- Seine letzte Wohnung vor der Emigration befand sich in Berlin SW 19, Neue Grünstraße 40.
- In den letzten 2,5 Monaten bewohnte er ein möbliertes Zimmer, Leykestraße 1 in Berlin-Neukölln.
- Er wanderte am 17. Februar 1940 von Berlin nach Bolivien aus.
- Am 1. Januar 1947 wohnte er La Paz, Pedro Salazer 85 und in La Paz, 20 de Octobre 955 Dpt.I/0
- Er traf am 19. März 1940 in Bolivien ein.
- Dort praktizierte er mit Lizenz der Regierung sechs Jahre in der kleinen Provinzstadt Sorata, dann in La Paz.
- Er besitze die deutsche Staatsangehörigkeit durch Wiedereinbürgerung laut Einbürgerungsurkunde vom 6. November 1951. Er hatte zwischenzeitlich keine andere Staatsangehörigkeit erhalten oder beantragt.
- Durch die Inflation wurde das finanzielle Überleben in der Folgezeit zusehends schwieriger; hinzu kamen dauerhafte Probleme mit dem Aufenthalt in der Höhe von 3.500 m.
- Er bemühe sich seit einem Jahrzehnt, die nach Bolivien verschlagenen Juden dem Deutschtum zu erhalten.
- Er verfasste ein alle zwei Monate erscheinendes nichtzionistisches Rundschreiben.

- Auf Wunsch des Deutschen Gesandten fungierte er ehrenamtlich als Sachbearbeiter für die jüdischen Fragen, auch derjenigen der einschlägigen Presse.
- In Berlin gebe es noch Zeugen, die über den Umfang der Praxis aussagen könnten.

Schließlich machte er im Anmeldeformular – vertreten durch Dr. Alfred Gottschalk, früher Rechtsanwalt in Berlin – folgende finanziell relevante Angaben:

- Sein Einkommen im Jahr 1932 habe (mindestens) 36.000.00 RM betragen. Seine Tochter aus New York habe ihm geschrieben, dass es laut ihrer Erinnerung 48.000,00 RM waren. Hier sei eine eidesstattliche Erklärung möglich.
- Er könne sich nach 20 Jahren nicht mehr an seine Versicherung erinnern. Er sei bei zwei Gesellschaften versichert gewesen. An den Namen der zweiten Versicherung könne er sich nicht erinnern.
- Er war vor der Auswanderung durch die Rassegesetze, die seine Vermögensverhältnisse „bedrängten“, gezwungen gewesen, ein Darlehen aufzunehmen.
- Bei der Errechnung seiner Entschädigungsansprüche habe er nicht daran gedacht, die Kosten für die lebensrettende Reise nach Prag und den dortigen Zwangsaufenthalt anzugeben.
- Während des 10-monatigen Aufenthaltes in Prag habe ihm seine Frau acht Monatsraten in der devisenrechtlich erlaubten Höhe von 700,00 RM zugesandt, also insgesamt 5.600,00 RM. Für Reise und Aufenthalt habe er zuvor 1.800,00 RM mitgenommen. Insgesamt beliefen sich die Aufwendungen für Prag also auf 7.400,00 RM.
- Er habe seine wertvolle Privatbibliothek verloren: In seinem Besitz hätten sich 2000 Bände befunden, darunter Fachzeitschriften, alte Goethe-und Heine-Ausgaben, die er teilweise von den Eltern und Großeltern geerbt habe, seltene Buchexemplare von Rabelais und Voltaire usw., eine Anzahl medizinischer und zahnmedizinischer Lehrbücher und wissenschaftlicher Arbeiten sowie Bücher zur Anthropologie, Ethnologie und eine umfangreiche Sammlung

philosophischer Werke, Geschichte, Nationalkunde, Statistik, Staats- und Verwaltungsrecht und weiterer Wissensgebiete.

- Vor seiner Auswanderung sei seine Bibliothek von einem amtlichen Sachverständigen überprüft worden mit der Folge, dass er alle auf dem nationalsozialistischen Index stehenden Bücher eigenhändig bei der Reichskulturkammer abliefern musste, darunter eine Sammlung von Werken einer internationalen ethischen Gesellschaft, die Seltenheitswert aufgewiesen habe.
- Die Bibliothek ließ sich de facto nicht verkaufen und auch nur zu einem Bruchteil verschenken. Christliche Freunde hätten sich wegen der Gestapo davor gefürchtet, Geschenke anzunehmen. So habe er die Mehrzahl seiner Bücher einstampfen lassen. Für das Kilo Papier wurde damals 7 Pfennig gezahlt. Er habe lediglich 26 Bände „gerettet", die ihm besonders viel bedeuteten. Insgesamt gehe er pro Band von einem Wert von 5,00 RM aus. Damit belaufe sich der Schaden durch den Verlust der Bibliothek auf 10.000,00 RM.

Am 7. Mai 1953 ergänzte Cohn diese Aussagen für das „Entschädigungsamt Berlin" u.a. um folgende Angaben:[171]

- Er, Alfred Cohn, wurde von seinem ehemaligen Assistenten, der sich zum Nationalsozialisten entwickelte, zur Verhaftung gebracht.
- Der Assistent habe kurz vor Cohns Verhaftung seinen Dienst aufgegeben, um in der Schönhauser Allee das Erbe der aus der Wohlfahrtspflege ausgeschlossenen jüdischen Kollegen anzutreten. Er habe weiterhin eine von Cohn ungefähr zur gleichen Zeit entlassene zahnärztliche Helferin dazu verleitet, eine Aussage über die Verbreitung von Gräuelnachrichten durch Cohn abzugeben. Beide hätten Cohn der „Gräuelpropaganda" bezichtigt.
- Im Gefängnis wurde Cohn bei der letzten Vernehmung vorgehalten, dass er in der Praxis mit zwei christlichen Logenbrüdern und einer Lehrerin über den Führer und über Horst Wessel gesprochen hatte. Den Inhalt des einen Gesprächs gab Cohn zu Protokoll. Es handelte sich um die Frage, ob Hitler Winifred Wagner, Witwe Siegfried Wagners, heiraten werde.

171 Cohn, A., Ergänzung vom 07.05.1953 zur eidesstattlichen Versicherung vom 05.05.1953

- Der denunzierende Assistent habe bereits einige Monate später in seiner Praxis das Hakenkreuz auf dem Revers seines Rockes getragen, um öffentliche Linientreue zu demonstrieren.
- Er – Alfred Cohn – sei ohne vorhergehende Ankündigung oder Vernehmung verhaftet worden. Praxis und Wohnung seien ohne Erfolg durchsucht worden.
- Er sei auf einen Lastwagen geladen und zum Gefängnis „Columbiastraße“ verbracht worden. Er sei die ganze Zeit in Einzelhaft verblieben und nach 14 Tagen zur ersten Vernehmung geführt worden.
- Cohn habe seine Mitgefangenen nur zehn Minuten morgens gesehen.
- Nach der letzten von insgesamt 30 Vernehmungen sei er entlassen worden.
- Nach 20 Jahren könne er sich weder an Mitgefangene noch an weitere Einzelheiten erinnern.
- In den letzten 3 Tagen wurde ein Mann in seine Zelle gelegt, den er nicht kannte.

4.4 Erklärung vom 25. Juli 1953 als Ergänzung zur Eidesstattlichen Versicherung vom 5. Mai 1953

Am 25. Juli 1953 machte Cohn vor der Gesandtschaft in La Paz folgende persönliche Angaben:[172]

- Er praktizierte von 1904 bis 1938 in Berlin, unterbrochen durch seinen Militärdienst im Ersten Weltkrieg (1914-1918) an der Westfront.
- 1906 bis 1908 erhielt er die Zulassung zu allen Krankenkassen.
- Er führte eine Praxis von 1906 bis 1938.
- Nach seiner Entlassung aus der Haft im Jahr 1933 hielt er sich für zehn Monate in Prag auf.
- Er könne sich an die Höhe der Judenabgabe und die Reichsfluchtsteuer nicht mehr erinnern. Er vermute einen Betrag zwischen 14.000,00 RM und 18.000,00 RM.

Darüber hinaus notierte er zu seinen Vermögenseinbußen:

Tabelle 3: Vermögenseinbußen

Ursprungs- bzw. Schätzwert und Erlös	**Finanzieller Schaden**
Berlin – Prag, Flucht nach Prag und dann Rückkehr nach Berlin bis 1940	5.600,00 RM
Verlust der wertvollen Bibliothek	10.000,00 RM
Verkauf der Wohnungseinrichtung, Wert 4.000,00 RM, Verkauf für 800,00	3.200,00 RM
Reichsfluchtsteuer	10.000,00 RM
Judenvermögensabgabe	
Gold- und Silberabgaben im Wert von 2.000,00 RM an die Golddiskontbank: 2 Armbänder, 2 Ringe, Brillianten, 1 goldene alte Herrenuhr, Silber von geringem Wert 2.000,00 (Lt. Quittung der Devisenstelle Berlin der Golddiskontbank, Aktenz. Z717B/6211 v. 13 Juni 1939), Erlös 500,00 RM)	1.500,00 RM
Berufsschaden als Zahnarzt	Verlust der vertrauensärztlichen Tätigkeit für die Ortskrankenkassen (in dieser Funktion seit 01.01.1914), später auch erzwungene

172 Riegelhaupt, M. Schreiben an das Entschädigungsamt Berlin vom 06.08.1953. Diese Erklärung Cohns wurde diesem Schreiben beigefügt

	Niederlegung dieser Tätigkeit bei den Ersatzkassen
32 Tage Haft	
Wohnung Neue Grünstraße 40 (4 Zimmer zur privaten Nutzung, 4 Zimmer für die zahnärztliche Praxis)	
Wohnungseinrichtung 4.000,00 RM, Verkauf unter Wert für 800,00 RM	3.200,00 RM
Klavier 1000,00 RM; Verkauf für 300,00 RM	700,00 RM
Glas und Porzellan 3.000,00; Verkauf für 500,00 RM	2.500,00 RM
Röntgenapparat; musste ihn umsonst abgeben	1.000,00 RM
Praxiseinrichtung Wert 2.000,00 RM, verkauft für 700,00	1.300,00 RM
Ford Jahrgang 1932, Nennwert 4.000,00 RM; 1933 3.000,00 RM; Beschlagnahme in 1933, bei Rückgabe demoliert; Verkauf an Autoschlachter für 150,00	2.850,00 RM
Verlust von Umzugsgut; von 10-14 gepackten Kisten gingen 3 Kisten mit Praxismaterial, Wäsche verloren	2000,00 RM (niedrige Schätzung)
Passage Genua - Arica	542,50 $ (oder 10.850,00 RM) (Tauschverhältnis 1 $ = 20,00 RM)
Berlin – Genua für 2 Personen	300,00 RM
Arica – La Paz für 2 Personen	300,00 RM
Aufenthaltskosten unterwegs	mind. 200,00 RM
	11.650,00 RM
Frachtkosten Fa. Wilhelm Grassow, Berlin, vom 16. Februar 1940, 685 + 193	876,00 RM

Gleichzeitig berief er sich auf frühere eidesstattlichen Versicherungen vom 13. April 1953 (Blätter 30, 41) und vom 25. Juli 1953 (Blätter 95 und 33).

Schadensberechnung von Cohn in der eidesstattlichen Versicherung vom 25. Juli 1953:

Tabelle 4: Berechnung des Einkommens in Cohns zahnärztlicher Praxis 1930-1933

1930		42.000,00 RM
1931		55.000,00 RM
1932	(6 Monate)	36.000,00 RM
1933		27.000,00 RM
Summe (1930-1933)		160.000,00 RM
Jahresdurchschnitt		40.000,00 RM

Tabelle 5: Einkommen von Cohns zahnärztlicher Praxis 1934-1938

1934		800,00 RM
1935	(6 Monate)	2.700,00 RM
1936		1.800,00 RM
1937		1.400,00 RM
1938		1.600,00 RM
Summe		8.300,00 RM

- Im Jahr 1938 musste er die Praxis schließen und hatte danach keine Einnahmen.

- Wäre er von den Nazis nicht geschädigt worden, hätte er auf der Grundlage der vorherigen Verdienste von 1934 bis 1938 200.000,00 RM erwirtschaftet statt 8.300,00 RM.

- Einkommen in Bolivien

  Zur Umrechnung von RM in DM berücksichtigte er den ständig fallenden Boliviano. Daher konnte die Berechnung nur auf der Grundlage des Durchschnittskurses des Dollar erfolgen. Der Dollarkurs betrug bis 1948 2,50 RM und ab 1949 4,20 DM. Folgende Tabelle gibt das Einkommen in Bolivianos, den durchschnittlichen Dollarkurs sowie die Umrechnung der Bolivianos in Dollar, in RM und in DM an.

  Tabelle 6: Einkommen in Bolivien

Jahr	Einkommen in Bolivianos	Dollar-kurs 1 $ = *	Einkommen in Dollar	Einkommen in RM	Einkommen in DM
1940	12.800,00	40 Bol.	320,00	800,00	
1941	42.000,00	50	840,00	2.100,00	
1942	35.000,00	50	700,00	1.750,00	

1943	81.600,00	60	360,00	3.400,00	
1944	72.800,00	65	120,00	2.800,00	
1945	67.200,00	70	960,00	2.400,00	
1946	51.200,00	80	640,00	1.600,00	
1947	71.400,00	85	840,00	2.100,00	
1948	99.000,00	90	1.100,00	2.750,00	
Summe				**19.700,00**	**3.940,00**
1949	76.782,00	104	738,55		3.100,00
1950	167.000,00	167	1.000,00		4.200,00
1951	134.946,00	189	714,28		3.000,00
1952	104.432,00	244	428,57		1.800,00
1953	314.400,00	600	523,80		2.200,00
Summe					**18.240,00**

- Cohn hätte nach eigener Aussage von 1939 bis 1953 (15 Jahre) bei einem Jahresdurchschnitt von 40.000,00 RM Einnahmen 600.000,00 RM oder 120.000,00 DM erzielt, wenn er nicht durch die Verfolgung seine Praxis verloren hätte. Er unterstellte dabei, dass sein Praxisumsatz konstant geblieben wäre.

Tabelle 7: Schadensberechnung

Verdienstausfall 1934-1938	38.340,00 DM
Verdienstausfall 1939-1953	120.000,00 DM
Summe der Verdienstausfälle	158.000.00 DM
./. Verdienst	18.240,00 DM
Schadenssumme	**140.100,00 DM**

Demnach machte Cohn einen wirtschaftlichen Schaden von über 140.000 DM geltend.

Bis März 1933, als er Berlin verließ, betrug das vierteljährliche Honorar für die Tätigkeit bei der „Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin“ für die zahnärztlichen Bemühungen bei Mitgliedern der t.b.K. Berlin 1.000,00 RM. Er führte als zugelassener Vertrauensarzt zudem Nachuntersuchungen aus, für die er monatlich ca. 350,00 bis 400,00 RM erhielt.[173]

173 Fritz, M. Eidesstattliche Versicherung vom 28.04.1953. Marie Fritz war eine frühere Angestellte im zahnärztlichen Büro der Allgemeinen Ortskrankenkasse der Stadt Berlin.

4.5 Eidesstattliche Versicherung vom 5. Mai 1954

Am 5. Mai 1954 gab Cohn in La Paz nochmals eine eidesstattliche Versicherung zu seinen Einkünften ab.[174] Dabei machte er nochmals die folgende Rechnung auf: Wenn er nicht durch die Verfolgung seine Praxis verloren hätte, hätte er von 1939 bis 1953 (15 Jahre) bei einem Jahresdurchschnitt von 40.000,00 RM Einnahmen von 600.000,00 RM bzw. 120.000 DM erwirtschaftet. Dabei ging er davon aus, dass seine Praxiseinnahmen durchschnittlich gleichgeblieben wären. Den Verdienstausfall der Jahre 1934 bis 1938 bezifferte er mit 38.340,00 DM. Die Summe der mutmaßlichen Verdienstausfälle von 1934 bis 1953 gab er dementsprechend mit 158.340,00 DM an. Von dieser Summe zog er Einkünfte in Höhe von 18.240,00 DM ab. Somit gelangte er zu einer Schadenssumme von 140.100,00 DM.

174 Cohn, A. Eidesstattliche Versicherung vom 05.05.1954.

Bereits Ende 1951 waren Cohn und seine Frau wieder eingebürgert worden.



S43 +

LAND BERLIN

Einbürgerungsurkunde

Der Dr. med. dent. Alfred C o h n ,
geboren am 24. Sept. 1881 in Berlin ,
sowie seine Ehefrau Olga , geborene Fließ ,
geboren am 14.April 1883 in Berlin ,
und folgende kraft elterlicher Gewalt gesetzlich vertretene Kinder:

1. --- (Namen) , geboren am --- in --- ,
2. --- , geboren am --- in --- ,
3. --- , geboren am --- in --- ,

haben mit dem Zeitpunkt der Aushändigung dieser Urkunde die deutsche Staatsangehörigkeit erworben. Die Einbürgerung erstreckt sich nur auf die vorstehend aufgeführten Personen.

Berlin, den 6. Dezember 1951

Der Polizeipräsident in Berlin
Im Auftrage:

Gebühr: Gebührenfrei ZB
Ausgehändigt am
Gebühren Buch-Nr.
Tgb.-Nr. II 60.25/51 GB (Dr.Alfred Cohn)

Rz/h

Abbildung 11 Einbürgerungsurkunde des Landes Berlin vom 6. Dezember 1951[175]

Für die Zeit ab Anfang 1952 ist eine Fülle von Schreiben dokumentiert, die hier nur in nuce wiedergegeben werden können:

175 Land Berlin. Einbürgerungsurkunde für Alfred Cohn vom 6. Dezember 1951. LABO Berlin BEG-Akte Reg.-Nr. 55136/ SH 3.

Am 4. Februar 1952 schrieb Cohn an Kurt Rosenow,[176] den Vater seines Schwiegersohns,[177] dass er beim „Entschädigungsamt Berlin“ einen Antrag auf Entschädigung eingereicht und ihn als Zustellungsbevollmächtigten in seiner Angelegenheit genannt habe, da er niemanden in Berlin als ähnlich vertrauenswürdig erachte. Gleichzeitig bevollmächtigte er Kurt Rosenow, eventuell einen Anwalt für ihn zu bestellen.

Das „Entschädigungsamt“ bestätigte am 11. Februar 1952 den Eingang des Antrages, der am 30. Januar 1952 in La Paz gestellt worden sei.[178] Als Zustellungsbevollmächtigter wurde Kurt Rosenow, wohnhaft Berlin-Zehlendorf, Täubchenstraße 15, genannt. Cohn habe vor seiner Emigration am 17. Februar 1940 in der Neuen Grünstraße 40, Berlin SW 19, gewohnt. Cohn stelle einen Antrag auf Entschädigung für einen erlittenen Freiheits- und Vermögensschaden und als Tätiger in der Privatwirtschaft einen Schaden im beruflichen Fortkommen. Der von Cohn am 30. Januar 1952 gestellte Entschädigungsantrag werde nun unter der Registriernummer 55136 beim „Entschädigungsamt“ geführt.

Am 2. Dezember 1952 übersandte Rosenow die „Amtliche Bescheinigung des Polizeipräsidenten“ an das „Entschädigungsamt Berlin“, wonach Cohn seinen letzten inländischen Wohnsitz in Berlin hatte.[179]

Am 9. Dezember 1952 sandte Rosenow die polizeiliche Abmeldung Cohns vom 17. Februar 1940 an das „Entschädigungsamt Berlin“, aus der ersichtlich war, dass Cohn, wohnhaft in der Seydelstraße 1, zu diesem Zeitpunkt nach Bolivien ausgewandert war. Beigefügt war eine Fotokopie der Personalbeschreibung aus dem alten Reisepass Cohns, der am 30. Juni 1939 vom „Berliner Polizeipräsidenten“ ausgestellt worden war.[180]

---

176 Cohn, A. Schreiben an Kurt Rosenow vom 04.02.1952. Kurt Rosenow war der Sohn seines ehemaligen Kollegen Felix Rosenow, mit dem er „ein Menschenalter lang“ in der Sozialversicherung zusammengearbeitet hatte und der gleichzeitig Vorsitzender der Arbeitgeber war (Berliner Zahnärzte?), während er Vertrauensarzt war. (vgl. Schreiben Cohn an Riegelhaupt vom 15.04.1953). Kurt Rosenow war Rechtsanwalt und emigrierte mit seiner Frau 1940 in die Vereinigten Staaten. Dort arbeitete er zunächst als Butler in New York, wo er 1943 als Spezialist für Dokumente eingezogen wurde. 1945 war er zurück in Berlin und trug die verbliebenen Parteidokumente der NSDAP zusammen. Von 1946 bis 1953 wurde er der erste Direktor des „Berlin Document Center“, bis es dem State Department überantwortet wurde. Er war zu dieser Zeit in Camp King in Oberursel stationiert. Seine nächste Station war Hannover als erster amerikanischer Verbindungsoffizier für Niedersachsen. Er setzte sich 1975 zur Ruhe und ließ sich in Hannover nieder. Er starb am 4. April 2001. (vgl. Mr. Kurt Rosenow. Department of the Army Civilian, Retired (Deceased), https://www.ikn.army.mil/apps/MIHOF/biographies/Rosenow,%20Kurt.pdf;

177 Hoba, K. Generation im Übergang. Beheimatungsprozesse deutscher Juden in Israel, 2017. S.232. Hier wird Felix Rosenow als Emigrant genannt, der nach Palästina ausgewandert ist. „[…] Rudolf Rülf, Ernst Weihl und Felix Rosenow brachten ihre Zahnarztapparaturen und Behandlungsstühle. […].“

178 Entschädigungsamt Berlin. Schreiben an Kurt Rosenow vom 11.02.1952.

179 Rosenow, K. Schreiben an das Entschädigungsamt Berlin vom 02.12. 1952

180 Rosenow, K. Schreiben an das Entschädigungsamt Berlin vom 09.12. 1952

Am 13. Februar 1953[181] teilte Rosenow Cohn mit, dass er in Kontakt mit dem „Entschädigungsamt“ stehe. Cohns Angelegenheit habe das Vorverfahren passiert und werde nun an die verschiedenen Referate geleitet, welche die verschiedenen Schadensmeldungen (Freiheitsentzug, Berufsschaden/ berufliches Fortkommen, Vermögensschaden) bearbeiteten. Die Aussichten auf Entschädigung für den Freiheitsschaden stünden schlecht. Sie würden nur für höchstens einen Monat anerkannt. Für jeden Tag Haft gebe es 5,00 DM, im besten Fall also 150,00 DM. Größte Bedeutung habe nun der Schaden im beruflichen Fortkommen. Hier sei ein erheblicher Vorschuss möglich. Erforderlich seien Nachweise über das Einkommen zwischen 1933 und 1940. Da Cohns ehemaliger Wohnsitz sich nun im sowjetischen Sektor befinde und er von dort nicht mit einer Auskunft rechnen könne, möge er Zeugen suchen, die über sein Einkommen aussagen könnten.

Am 10. März 1953 teilte Rosenow Cohn mit,[182] dass der „Verband der Zahnärzte in Gross-Berlin“ keine Unterlagen über seinen Praxisumsatz besitze. Cohn möge seine eidesstattliche Versicherung über die Haftzeit abgeben und die eidesstattliche Versicherung eines Mithäftlings über die Dauer der Haftzeit beschaffen und mitteilen, bei welcher Bank ein Ausländersperrkonto für ihn eingerichtet sei. Dieses müsse notariell oder gerichtlich oder konsularisch beurkundet sein. Rosenow bot an, ein Ausländersperrkonto für Cohn bei der „Westberliner Bank“ einzurichten, falls dieser noch keines habe.

181 Rosenow, K. ‚Schreiben an Alfred Cohn vom 13.02. 1953.

182 Rosenow, K. Schreiben an Alfred Cohn vom 10.03. 1953

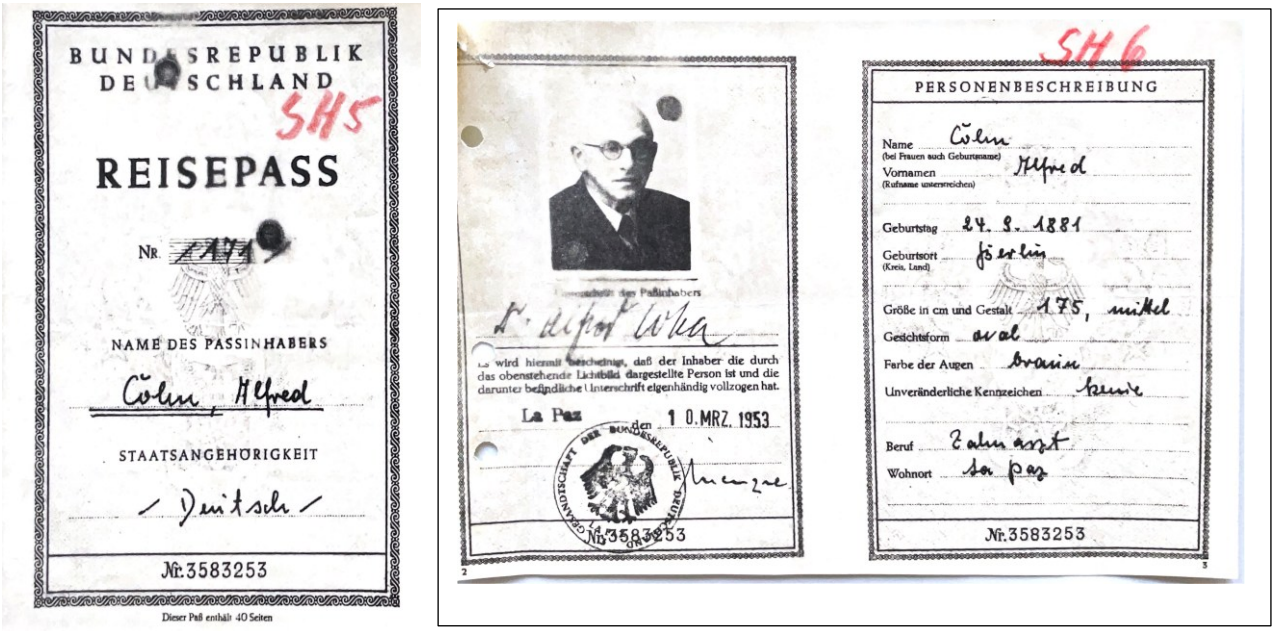


Abbildung 12 Reisepass der Bundesrepublik Deutschland für Alfred Cohn vom 10.März 1953[183]

Am 30. März 1953 teilte Rechtsanwalt Manek Riegelhaupt [184] [185] [186] Cohn brieflich mit[187], dass er gut mit Kurt Rosenow befreundet sei. Er bat ihn, ihm eine Vollmacht ausgefüllt zurückzuschicken und in einer eidesstattlichen Versicherung seinen Lebenslauf und seine Ansprüche zusammenzuführen.

Am 7. April 1953 bat Cohn Max Michaelis, einen Bundesbruder, der wohl seinerzeit seine Steuererklärung gemacht hatte, in einem Schreiben, zu prüfen, ob er noch irgendwelche alten Akten über ihn besitze.[188] Er sei nun 71 und die Inflation habe ihm den Großteil seiner Ersparnisse genommen. Zudem bat er Rosenow um diverse Hilfestellungen.[189]

183 Bundesrepublik Deutschland. Reisepass für Alfred Cohn vom 10.März 1953. LABO Berlin BEG-Akte Reg.-Nr. 55136/ SH 5/ SH 6.

184 Grundmann, S. Einsteins von den Nazis konfisziertes Eigentum: Der lange Weg bis zur Rückgabe und Entschädigung. Berlin: Springer. 2017. S.145. Bei Grundmann findet man folgende biografische Angaben zu Riegelhaupt: „Dr. Manek Riegelhaupt, Rechtsanwalt, wurde am 2.1.1899 in Przemysl (damals Österreich-Ungarn, später Polen) geboren, ist 1901 nach Berlin verzogen, 1933 nach Prag, später Zürich und 1939 nach New York emigriert und am 18. Mai 1950 nach Berlin zurückgekehrt. […] Dr. Riegelhaupt ist am 10.12.1978 verstorben. Seinen Entschädigungsanspruch hatte er u.a. durch die erlittene gesundheitliche Schädigung und Einschränkungen seiner beruflichen Tätigkeit nach der Emigration begründet. Die am 1.10.1953 gewährte Entschädigung belief sich auf 15.000 DM."

185 Grundmann, S. Zum Umgang der Bundesrepublik Deutschland und von Berlin (West) mit von den Nazis konfisziertem Eigentum: Konten und Wertpapiere von Elsa und Albert Einstein. In: L.F. (Hrsg.) & H. Laitko. Dahlemer Archivgespräche Bd. 13, S. 201-220. Berlin: Archiv der Max-Planck-Gesellschaft, 2008. Riegelhaupt war ein erfahrener Anwalt in Entschädigungs- und Wiedergutmachungsangelegenheiten in Berlin und Nachkriegsdeutschland. Lt. Grundmann hatte Riegelhaupt im Entschädigungsverfahren von Albert Einstein und seiner Stieftochter Margot eine Untervollmacht durch deren New Yorker Anwalt Robert O. Held erhalten, um das Entschädigungsverfahren vor Ort mitzubegleiten. Dabei konnte er offensichtlich auf Erfahrungen in eigener Sache zurückblicken. Grundmanns Ausführungen zeigen Riegelhaupts Geschick und Erfahrung im Umgang mit der Entschädigungsbehörde und bei der Klärung der für die Feststellung von Entschädigungsansprüchen entscheidenden Wohnsitzfrage (Osten oder Westen), die im Falle Einsteins „großzügig" gelöst wurde, obwohl dieser bis zuletzt in Caputh (Osten) gemeldet gewesen war.

186 Jüdisches Adressbuch für Gross-Berlin 1931. https://digital.zlb.de/viewer/fulltext/34039536_1931_1932/447/#customTitleCollapse. Abgerufen am 12.07.2022. Manek Riegelhaupt wohnte 1931 in der Prinzregentenstr. 42 in Berlin-Wilmersdorf. Diese Straße gehört zum Einzugsbereich des „Bayerischen Platzes", einer Gegend, die für ihre vielen jüdischen Bürger aus dem wohlhabenden Mittelstand (Ärzte, Anwälte usw.) bekannt war.

187 Riegelhaupt, M. ‚Schreiben an Alfred Cohn vom 30.3.1953.

188 Cohn, A. Brief an Max Michaelis vom 7.4.1953.

189 Cohn, A. ‚Schreiben an Kurt Rosenow vom 7.6.1953.

Mit Schreiben vom 13. April 1953 benannte Cohn den Rechtsanwalt Manek Riegelhaupt gegenüber dem Entschädigungsamt als Bevollmächtigten für die Vertretung seiner Angelegenheiten.[190] Riegelhaupt versicherte Cohn, dass er für ihn seine Gebühren senken werde, d.h. nur 10 % statt der üblichen 15 % „liquidieren" werde.[191]

Unterdessen teilte Riegelhaupt Cohn mit, dass er keine Steuerbescheide brauche, sondern Cohn die Angelegenheit mit eidesstattlichen Versicherungen „regeln" solle.[192] Daraufhin versicherte Cohns Ehefrau Olga eidesstattlich, dass sie ihrem Ehemann Alfred Cohn ab August 1933 acht Monatsraten in der damals zulässigen Höhe von 700,00 RM, im Ganzen also 5.600,00 RM nach Prag geschickt habe, als dieser nach seiner Verhaftung nach Prag geflohen war, um einer weiteren Verhaftung zu entgehen.[193]
Die mittlere Sachbearbeiterebene des „Entschädigungsamtes" verlangte derweil weitere Nachweise und die Nachreichung von weiteren Unterlagen.[194] Wohl angesichts der sich nun abzeichnenden Langwierigkeit des Antragsverfahrens setzte sich der Deutsche Gesandte in La Paz, Werner Gregor (1896-1971), beim „Entschädigungsamt Berlin" für die Wiedergutmachungsansprüche Alfred Cohns ein und drängte unter Hinweis auf dessen gesundheitlichen Zustand und Alter auf die schnelle und vorzuziehende Behandlung seines Anliegens.[195] Cohn sei Mitarbeiter für deutsch-jüdische Belange in seiner Behörde und sei einer der bedeutendsten Vorkämpfer für die deutsch-jüdische Zusammenarbeit auf dem Boden des „Zentralverbandes deutscher Staatsangehöriger jüdischen Glaubens", für deren Wiedererstehung er in den vergangenen Jahren immer wieder eingetreten und von der Zionistengruppe viel bekämpft worden sei. Er bat um Gewährung einer Abschlagszahlung an Cohn für die Deckung der Umsiedlungskosten. Diesem Anliegen verlieh er einen Monat später noch einmal Nachdruck.[196]
Auch Riegelhaupt wandte sich nun direkt an die Leitungsebene des Amtes und unterrichtete dessen Leiter, Direktor Eichholz, darüber, dass er das

190 Cohn, A. Schreiben an das Entschädigungsamt Berlin vom 5.5.1953.
191 Riegelhaupt, M. Schreiben an Alfred Cohn vom 20.4.1953.
192 Riegelhaupt, M. Schreiben an Alfred Cohn vom 9.4.1953
193 Cohn, O. Eidesstattliche Versicherung, 1953
194 Es handelt sich um Notizen Riegelhaupts über ein Telefonat mit dem Sachbearbeiter, Herrn Krebs, mit der Rufnummer 8705921, App. 3250. Verlangt wurden eine Vollmacht, eine beurkundete eidesstattliche Versicherung des Antragstellers über die Haftzeit vom 05.07.1933 - 06.08.1933 im Gefängnis an der Columbiastr., die auch Angaben darüber enthalte, wie er dorthin gekommen sei, mit welchen Personen er da war, die gegebenenfalls als Zeugen vernommen werden konnten, eine beurkundete eidesstattliche Versicherung von zwei Mithäftlingen, die seinen Haftaufenthalt bestätigen konnten, die Beglaubigung der Photokopie des Personalausweises, der rassische Nachweis, die Abgabe der Erklärungen vor dem deutschen Konsulat, Vernehmung von Zeugen, die noch in Berlin wohnten. (Riegel, 1953)
195 Gregor W. Schreiben an das Entschädigungsamt Berlin vom 16.4.1953.
196 Gregor,W. Schreiben an das Entschädigungsamt Berlin vom 07.05.1953.

„Entschädigungsmandat“ von Alfred Cohn übernommen habe. Unter Vorlage eines Empfehlungsschreibens des Gesandten Gregor vom 16. April 1953 wies er auf das fortgeschrittene Alter und das „Heimweh“ Cohns hin und erbat die Gewährung eines dringend benötigten Vorschusses für Cohns angestrebte Umsiedlung nach Berlin.[197] Riegelhaupt gelang es zudem einige Tage später, einige der vom Amt verlangten Nachweise beizubringen.[198]

Im Folgenden stellte der Direktor des „Entschädigungsamtes“ eine Vorzugsbehandlung von Cohns Antrag in Aussicht. Gleichwohl wurden immer weitere Nachweise verlangt, die im Falle des Fehlens amtlicher Unterlagen durch eidesstattliche Versicherungen zu ersetzen seien.[199] Riegelhaupt verlieh Cohns Anliegen ein weiteres Mal Nachdruck. Er erwähnte noch einmal das Empfehlungsschreiben des Gesandten und bat um den größtmöglichen Vorschuss für Cohn zum Aufbau einer neuen Praxis.[200] Er leitete zudem eine eidesstattliche Versicherung vom 25. Juli 1953[201] am 6. August 1953 an das Entschädigungsamt weiter, zusammen mit einer Vollmacht (Geldvollmacht), der Nennung von Zeitzeugen und dem neuerlichen Wunsch nach einem Vorschuss für Alfred Cohn, diesmal konkret beziffert auf 9.000,00 DM.[202]

Am 10. Juli 1953 erteilte das Entschädigungsamt Alfred Cohn den Bescheid, dass sein Freiheitsschaden auf 32 Tage festgelegt worden sei. Betreffs Entschädigung des Berufsschadens wurde ein Vorschuss von 5.400,00 DM netto gewährt. Das Geld sei auf Cohns Sperrkonto bei der Bank für Handel und Industrie überwiesen worden. Mehr sei zurzeit nicht möglich, unter anderem auch wegen noch fehlender Nachweise.

Die Bearbeitung von Cohns Antrag durch das „Entschädigungsamt“ verlief weiter langsam. Riegelhaupt empfahl Cohn daher, sich angesichts der Überlastung des Amtes noch einmal um die Unterstützung des Deutschen Gesandten in La Paz zu bemühen.[203] Der Gesandte wandte sich daraufhin noch einmal an den Direktor des

197 Riegelhaupt, M. Schreiben an den Direktor des Entschädigungsamtes Berlin vom 5.5.1953.)

198 Riegelhaupt, M. Schreiben an das Entschädigungsamt Berlin vom 19.5.1953. So die Vollmacht Cohns, die Juden-Kennkarte vom 08.03.1939, die Fotokopie des Reichspasses, 2 eidesstattliche Versicherungen vom 07.05.1953.

199 Entschädigungsamt Berlin, Schreiben des Direktors Eichholz an Riegelhaupt vom 21.05.1953. Eichholz verlangte den Nachweis über die frühere Tätigkeit, den Nachweis über die Nichtzulassung des Antragstellers als Kassenarzt, Einkommensnachweise, Nachweis über die Höhe und die Zahlung der Judenvermögensabgabe und der Reichsfluchtsteuer. Alternativ reichten eidesstattliche Erklärungen.

200 Riegelhaupt, M. Schreiben an das Entschädigungsamt Berlin vom 13.7.1953.

201 Cohn, A. Eidesstattliche Versicherung vom 25.07.1953.

202 Riegelhaupt, M. Schreiben an das Entschädigungsamt Berlin vom 06.08.1953.

203 Riegelhaupt, M. Schreiben an Alfred Cohn vom 27.08.1953.

„Entschädigungsamtes“ mit der Bitte, Cohns Antrag bevorzugt zu behandeln. Dieser habe sich um die deutsch-jüdische Zusammenarbeit verdient gemacht und sei als Persönlichkeit für die deutsch-jüdische Entwicklung in Deutschland von Bedeutung. Er könne aber nur mit einer hinreichenden Geldsumme zurückkehren.[204]

Entschädigung

Anfang September 1953 erhielt Cohn über Riegelhaupt Bescheid, dass das „Entschädigungsamt Berlin“ ihm einen Vorschuss von 6.000,00 DM gewährt habe. Davon behalte das Landesfinanzamt vorläufig 600,00 DM als Steuer ein, so dass 5.400,00 DM auf Cohns Sperrkonto überwiesen würden.[205] Seine Honorarforderungen von 540,00 DM wolle er, so Riegelhaupt, einbehalten. Ihm sei nicht klar, warum der Betrag so niedrig ausgefallen sei, und er habe sich deshalb schon an das „Entschädigungsamt“ gewandt.[206] Dieses teilte ihm mit, dass der Vorschuss nur überschläglich berechnet worden sei. Cohn möge weitere Belege über sein Einkommen erbringen wie Steuerbescheide, Zeugenaussagen von Berufskollegen und Bescheinigungen des Zahnärzteverbandes.[207] Cohn habe bislang nur seine eigene eidesstattliche Erklärung abgegeben und dies nur für die Jahre von 1928 bis 1932. Er möge weitere Belege über sein Einkommen vorlegen.[208] Auch der Gesandte Werner Gregor wurde vom „Entschädigungsamt“ über die Entschädigungsleistungen informiert. Cohn habe mit Bescheid vom 10. Juli 1953 für seinen Freiheitsschaden für 32 Tage Haft 160,00 DM erhalten. Auf den Berufsschaden sei ein Vorschuss von 5.400,00 DM gewährt und auf das angegebene Ausländersperrkonto Cohns bei der „Bank für Handel und Industrie“ überwiesen worden. Weitere Leistungen könnten im Rahmen der Etatmittel zurzeit nicht gewährt werden.[209] Gregor setzte Cohn von dem Schreiben in Kenntnis[210] und gab seiner Enttäuschung über den Entschädigungsbescheid Ausdruck.

Cohn selbst zeigte sich tief getroffen und gekränkt. Die bewilligten 6.000,00 DM seien bloßes „Trinkgeld“ und eine „Verhöhnung“ seiner Person. Jede Entschädigung sei

204 Gregor W. , Schreiben an das Entschädigungsamt Berlin vom 09.09.1953.

205 Bank für Handel und Industrie, Schreiben an Alfred Cohn vom 11.09. 1953, vgl. auch die Schreiben von Riegelhaupt an Cohn vom 09.09.1953 u. 11.09.1953.

206 Riegelhaupt, M. Schreiben an Alfred Cohn vom 09.09.1953

207 Entschädigungsamt Berlin, Schreiben an Riegelhaupt vom 25.9.1953.

208 Entschädigungsamt Berlin, Schreiben an Riegelhaupt vom 05.10. 1953.

209 Entschädigungsamt Berlin, Schreiben an Werner Gregor vom 29.9.1953.

210 Gregor, W. Schreiben an Alfred Cohn vom 22.10.1953.

ohnehin nur symbolisch, da niemand das Erlebte wieder gut machen könne.[211] Neben Cohn zeigte sich auch Riegelhaupt[212] [213] tief enttäuscht und moralisch entrüstet über die Entschädigungspraxis der deutschen Behörden. In einem Brief an Ministerialrat von Heyden vom Bundespräsidialamt beklagte Cohn die geringen Zahlungen; auf dieser Grundlage könne er nicht zurück nach Deutschland.[214]

Cohns Existenzängste traten in seinem Austausch mit Riegelhaupt in zwei eng aufeinander folgenden Briefen offen zutage.[215] [216] Er sei so enttäuscht über das Fehlschlagen seines Rückwanderungsplans und sei von den Behörden nicht wohlwollend behandelt worden, hoffe aber, dass er sich täusche und sein Eindruck nur der Bürokratie geschuldet sei. Er wisse nicht, woher er die geforderten Steuerbescheide nehmen solle und seines Wissens besäßen nur wenige Emigranten derartige Unterlagen. Er sei 1940 ausgewandert und froh, noch heil entflohen zu sein. Für die Jahre 1932 bis 1939 bezog er sich auf seine eidesstattliche Versicherung vom 25. Juli 1953, abgegeben vor der Gesandtschaft von La Paz. Er habe die letzten Jahre überwiegend von seinen Ersparnissen gelebt. Seine Kasseneinnahmen seien damals nicht über den Zahnärzteverband, sondern mit dem Anfang der Hitlerregierung über den „Bürgerverband der Kassenzahnärzte“[217] „gelaufen“. Er könne niemanden benennen, der konkrete Angaben über seine Einkommenshöhe machen könne. Seine Bundesbrüder Dr. Herbert Neumann, wohnhaft in der Donnersmarckallee 27 in Berlin-Frohnau, und Kurt Baunach (Chemiker), ggf. auch der alte Kollege Albin Marschalk, wohnhaft Gneisenaustr. 16 in Berlin, würden sich aber erinnern, dass er eine der größten Praxen besaß. Sein alter Steuersachverständiger Max Michaelis sei gestorben. Nach haft- und auswanderungsbedingter einjähriger Abwesenheit von Berlin im Jahr 1933 habe sich seine Praxis „verlaufen“. Er empfinde es als lächerlich, irgendeine Einkommenssumme über die Zeit nach 1933 anzugeben, die den Unterhalt nicht decken würde, und darüber eine eidesstattliche Erklärung abzugeben.

---

211 Cohn, A. Schreiben an Riegelhaupt vom 29.09.1953.

212 Riegelhaupt, M. Schreiben an Alfred Cohn vom 12.10.1953. Riegelhaupt findet den Vorschuss von 6.000,00 DM angesichts der vielfach geübten Praxis ungenügend. 9.000,00 DM wären angemessener. Hier liege wohl eine absolute Verhöhnung vor. Wiedergutmachung und Entschädigung werden von den deutschen Behörden unanständig auf das Nebengleis geschoben. Die Finanzminister erklären, dass kein Geld dafür da sei. Nachweislich ist aber genug für andere Zwecke, beispielsweise den Wiederaufbau, da. Dies könne er in vielen Fällen beobachten, die er betreut. Der Leiter des Entschädigungsamtes sei nicht schuld, sondern die von „oben“.

213 Riegelhaupt, Schreiben an Alfred Cohn vom 5.11.1953. Riegelhaupt schreibt die langsame Bearbeitung nicht der Überlastung der Behörde, sondern dem Umstand zu, dass Cohns Angelegenheit auf das Nebengleis geschoben worden sei. Der Staat benehme sich säuisch, da er für alles Geld hat, dass für die Herren Privilegierten, z.B. die „131er“ jeden lieben Tag ein Gesetz gemacht werde, aber die Opfer des NS-Regimes im Vergleich dazu lausig behandelt werden. Cohn möge seine Freunde wegen eidesstattlicher Versicherungen anschreiben.

214 Cohn, A. Schreiben an Ministerialrat von Heyden vom 30.11.1953.

215 Cohn, A. Schreiben an Riegelhaupt vom 23.10.1953

216 Cohn, A. Schreiben an Riegelhaupt vom 23.10.1953

217 Über den von Cohn so bezeichneten „Bürgerverband der Zahnärzte“ konnten keine Informationen ermittelt werden.

Er möchte Bolivien verlassen, habe aber nicht die Mittel. Sein Vermögen in Bolivien habe er durch die Inflation verloren.

Offenbar nahm Cohn in der Folgezeit in La Paz noch einmal die Gelegenheit wahr, sein Anliegen zu vertreten und diesmal Riegelhaupts pessimistische Einschätzung deutscher Entschädigungspolitik einem Minister, dessen Identität nicht genannt wird, vorzulegen. Da er dem Bundespräsidenten seinen Fall nicht persönlich vortragen wollte, verfasste er auf Anraten des Ministers einige Zeilen für den Chef des „Bundespräsidialamtes“ Dr. Merz. Jener Minister übergab ihm ein Merkblatt seines Freundes, des Legationsrates a.D. Dr. Eugen Budde mit der Empfehlung, ihm seinen Fall nebst der von Riegelhaupt geäußerten Einschätzung vorzulegen. Doch als Cohn ein im Anhang befindliches Formular zu Erteilung einer Vollmacht erblickte, nahm er von diesem Weg wieder Abstand, da er keine weiteren Personen bevollmächtigen wollte. Stattdessen fasste er den Entschluss, die Entschädigungsangelegenheit weiterhin ausschließlich gemeinsam mit Riegelhaupt zu verfolgen.[218] [219] [220]

Rente

In einem Schreiben vom 23. Oktober 1953 an Riegelhaupt brachte Cohn das Thema „Rente“ als möglichen alternativen Weg einer finanziellen Absicherung ins Spiel. Riegelhaupt informierte den nunmehr 62-jährigen Cohn darüber, dass ein Remigrant einen Rentenanspruch habe, wenn er 65 Jahre (Frauen 60 Jahre) alt sei oder durch eine amtsärztliche Untersuchung eine 50 %ige Erwerbsminderung festgestellt werde. Die Rente betrage dann 165,00 DM monatlich gemäß dem Gesetz über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus (PrVG).
In der Folgezeit spielte das Thema Rente in den Bemühungen Cohns zunächst keine Rolle mehr.[221]

218 Cohn, A. Schreiben an Riegelhaupt vom 25.11.1953.

219 Riegelhaupt, M. Schreiben an Alfred Cohn vom 08.12.1953. Riegelhaupt reagierte auf Cohns Vorstoß trotz Signalisieren eines gewissen Verständnisses beim Minister etwas ungehalten. Er möge seine, Riegelhaupts, Ansichten in Bonn nicht als aggressiv darstellen. Aggressiv fechtende Leute würden zu Fall gebracht.

220 Bundespräsidialamt, Schreiben des Ministerialrats von Heyden vom 9.12.1953. Heyden teilte Cohn mit, dass das Entschädigungsamt das Bundespräsidialamt über die beiden Entschädigungssummen 169,00 DM und 6.000,00 DM für Cohn informiert habe.

221 Riegelhaupt, M. Schreiben an Alfred Cohn vom 17.11.1953.

Darlehen

Inmitten der schwerfälligen, unbefriedigenden und langwierigen Entschädigungsverhandlungen um die gewährten 6.000,00 DM erfuhr Cohn von einem Bekannten in La Paz, dass gegebenenfalls auch die Möglichkeit eines Darlehens in Höhe von 25.000,00 bis 30.000,00 DM bestünde. Er knüpfte nun an diesen neuen Weg die Hoffnung, die Kosten für die Rückkehr, die Wohnungs- und Praxiseinrichtung und einen bescheidenen Unterhalt für ein Jahr decken zu können. Das Interesse des „Bundespräsidialamtes" an seinem Fall könnte bei den Verhandlungen mit dem „Entschädigungsamt" von Vorteil sein. Zeugen wie Kurt Rosenow oder die Witwe seines verstorbenen Buchrevisors und Corpsbruders Max Michaelis könnten immerhin aussagen, dass er eine der bestgehenden Zahnarztpraxen in Berlin besaß.[222]

Riegelhaupts und Cohns Briefe wurden unterdessen persönlich offener und das anfangs distanzierte, professionelle Verhältnis wurde zunehmend freundschaftlich.[223]

In der Folge entfaltete sich rund um den Darlehensantrag Cohns, die dafür zu erbringenden Nachweise und die Zweckbestimmung des Darlehens ein reger Briefwechsel zwischen Riegelhaupt, Cohn und anderen Personen, in dem Wünsche, Einschätzungen und Überlegungen zum strategischen Vorgehen wichtige Rollen spielten. Jener Briefwechsel soll im Folgenden en détail dargestellt werden, denn er erlaubt einen Einblick in die bundesdeutsche, im Aufbau begriffene Administration, die Erwartungen des Geschädigten, das Zusammenspiel von Behörden und anderen Institutionen wie Kammern und Verbänden und das Ausmaß der gezielten Vernichtung persönlicher Daten durch die nationalsozialistische Bürokratie. Ein besonderes Augenmerk verdient auch der uneigennützige Einsatz von Cohns Korpsbrüdern aus seiner Freimaurerloge bei dessen Rückkehr und Entschädigung. Möglicherweise öffnete die Verzweigung dieses Netzwerkes bis in die höchsten Kreise bundesdeutscher Politik und Verwaltung hier manche Tür.

222 Cohn, A. Schreiben an Riegelhaupt vom 19.01.1954.

223 Cohn, A. Schreiben an Riegelhaupt vom 08.01.1954. Nach der Rückkehr aus seinem Urlaub in Cochabamba schrieb er Riegelhaupt fast treuherzig, dass er doch lieber in seiner Betreuung bleibe als bei diesem ehemaligen Legationsrat zu sein und dass er ihn als Freund betrachte. Von dem Legationsrat verspreche er sich nichts, da das Bundespräsidialamt doch kaum etwas ausrichten können, auch wenn der Bundespräsident sich interessiere. Er hatte im Rundschreiben 07 seinen Fall zum Anlass genommen, in Bonn zu trommeln. Riegelhaupt möge Heuss direkt anschreiben, der seit Jahren von jedem Heft die erste Nummer erhält und er möge den ihm bekannten Ministerialrat Dr. Merz informieren.

Am 4. Februar 1954 bat Riegelhaupt das „Entschädigungsamt“ um ein Darlehen zur Schaffung einer Existenzgrundlage gemäß §§ 98,99 BEG unter Hinweis auf den Umstand, dass sich das „Bundespräsidialamt“ in Bonn und der „deutsche Gesandte“ in La Paz für den Fall Cohn interessierten.[224] Er ergänzte seine Angaben durch den Hinweis, dass er sich vorstellen könne, dass rechtliche Bedenken entstehen können, da Cohn „Devisenausländer“ sei. Aus „Billigkeitsgründen“ müsse man jedoch versuchen, derartige Schwierigkeiten zu überwinden. Er schlage deshalb vor, das Darlehen an eine Frist zu knüpfen, damit Cohn schnell in Deutschland sei, denn das Darlehen sei ja gerade dazu da, dass sich der Antragsteller eine Existenz in Deutschland aufbauen könne. Daher solle das Darlehen nicht an den Umstand geknüpft sein, ob sich Cohn aktuell im Ausland aufhalte oder nicht.[225]

Riegelhaupt unterrichtete Cohn von der „Registrierung“ des Darlehensgesuchs, stellte aber gleichzeitig klar, dass im Moment auch nicht mehr unternommen werden könne, da die Darlehensangelegenheiten noch nicht angelaufen seien. Anweisungen organisatorischer Art müssten abgewartet werden. Er, Riegelhaupt, werde zu gegebener Zeit informiert und werde nachfolgend alle erforderlichen und möglichen Schritte unternehmen. Cohn solle gleichwohl an den Bundespräsidenten Theodor Heuss (1884-1963) schreiben, damit das „Entschädigungsamt“ unter Druck gesetzt werde. Er solle diesbezüglich jede falsche Scham ablegen. Die Höhe des Existenzaufbaudarlehens hänge erheblich davon ab, ob jemand 8.000,00 RM oder 40.000,00 RM jährlich verdient habe. Cohn möge versuchen, eidesstattliche Versicherungen zu erhalten, welche die angegebene Höhe des Jahreseinkommens glaubhaft machten. Riegelhaupt fragte zudem bei Cohn an, ob er sich mit möglichen Gewährsleuten – namentlich Frau Michaelis, Dr. Fränkel und Dr. Neumann - in Verbindung setzen solle.[226]

Nachfolgend informierte Riegelhaupt über ein Gespräch mit einem Sachbearbeiter, wonach Cohns Fall erst dann dem „Kreditausschuss“ vorgelegt werde, wenn Cohn seinen Anspruch präzisiere und plausibilisiere. Ansonsten riskiere man eine vorzeitige Ablehnung. Riegelhaupt riet, die Reisekosten nicht direkt einzuplanen, da rechtliche Bedenken entstehen könnten, ob ein derartiges Darlehen für Reisekosten verwendet

224 Riegelhaupt, M. Schreiben an das Entschädigungsamt Berlin vom 04.02.1954.

225 Riegelhaupt, M. Schreiben an das Entschädigungsamt Berlin vom 18.02.1954.

226 Riegelhaupt, M. Schreiben an Alfred Cohn vom 04.02.1954.

werden dürfe. Man müsse es den Beamten so einfach wie möglich machen. Er bat Cohn, ihm eine Aufstellung zuzusenden.[227]

Cohn setzte seinerseits Oberregierungsrat von Heyden vom „Bundespräsidialamt“ über seine schwierige Situation in Kenntnis. Es sei nicht mehr „gemütlich“ in Bolivien. Laut Riegelhaupt sei ein Darlehensantrag im Anlaufen, man warte nur noch auf Anweisung. Er, Cohn, wünsche sich eine Beschleunigung. Sein Entschädigungsgesuch stecke fest. Er könne nicht verstehen, dass das Entschädigungsamt Unterlagen verlange, die er nicht beibringen könne. Er habe weder Steuerbescheide noch diesbezügliche Ausweise mitgenommen. Das Finanzamt von damals existiere nicht mehr. Kassenausweise seien von den Berufsorganisationen nicht zu erbringen. Die Freunde und Korpsbrüder, die ihn kannten, seien größtenteils verstorben, und er habe seinem Anwalt nur noch zwei Kollegen namhaft machen können, die sich hoffentlich daran erinnern können, dass er eine der größten Praxen besaß und jahrelang mit zwei älteren Kollegen als Assistenten arbeitete. Er habe seine Einkünfte tendenziell zu niedrig angegeben, da er Hemmungen hatte, Summen zu beeiden.[228] Er bitte das Entschädigungsamt darum, seinen Fall vorzuziehen, da er beabsichtige, seine Praxis am 01. Oktober 1954 wieder zu eröffnen.

Das Verhältnis Cohns zu Riegelhaupt wurde zusehends privater. Cohn vertraute ihm seine persönliche Situation an und kommunizierte offen über seine Ängste, aber auch seine Erwartungen und seine z. T. hochfliegenden Pläne:[229]

- In Bolivien seien die letzten Reste seiner Ersparnisse bedroht.
- Er befürchte, dass seine chauvinistischen nationalsozialistischen Kollegen in Bolivien etwas gegen seine Pläne unternehmen wollten.
- Er möchte seine Praxis zum 1. Oktober 1954 wieder eröffnen, falls das Darlehen von 30.000,00 DM bewilligt werde, und bitte Riegelhaupt gleichzeitig, zu erwirken, dass ihm wenigstens ein Teil für die Reise genehmigt werde, denn er habe Schwierigkeiten, die Reisekosten für sich und seine Frau aufzubringen. Außerdem wolle er seine Tochter und deren Ehemann in New York und anschließend seinen Bruder in London besuchen, um danach den Bundespräsidenten in Bonn aufzusuchen. Aber er wisse nicht, ob dies ein dienstlicher Besuch sei und bezahlt werde. Er könne einen Betrag auf dem

227 Riegelhaupt,M. Schreiben an Alfred Cohn vom 18.02.1954.

228 Cohn, A. Schreiben an Oberregierungsrat von Heyden vom 02.03.1954.

229 Cohn, A. Schreiben an Riegelhaupt vom 02.03.1954.

Sperrkonto transferieren, aber dieser werde die Reisekosten nicht decken; er werde daher versuchen, jemanden zu finden, der ihm das Geld leihe; dieses werde er selbstverständlich sofort nach Freigabe seines Kontos zurückzahlen.

- Er könne die Lebenshaltungskosten in Berlin nicht abschätzen. Er vermute, dass er für die zahnärztliche Praxiseinrichtung ca. 15.000,00 DM, für eine bescheidene Privatwohnung 10.000 bis 12.000,00 DM und für die monatlichen Kosten ca. 600,00, d.h. 7.200,00 für ein Jahr, bis die Praxis anlaufe, brauchen werde.
- Er wisse nicht, ob Helvia Michaelis für ihn aussagen könne, sei sich aber sicher, dass sie sich erinnern könne. Seine Bundesbrüder Otto Fränkel und Herbert Neumann dürften wissen, dass er eine der größten Praxen besessen und jahrelang Praxisassistenten beschäftigt habe.

Riegelhaupt dämpfte umgehend Cohns Erwartungen und bemühte sich gleichzeitig, Cohns Verhandlungsstrategie zu strukturieren. Er solle strikt seine rechtlichen Ratschläge befolgen. Er sei noch nicht einmal sicher, ob er überhaupt 15.000,00 DM bekommen werde, denn das Entschädigungsamt gewähre „älteren Herren“ schon aus ökonomischen Gründen nicht ohne weiteres größere Summen. Er solle seine Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten realistisch darstellen, damit er, Riegelhaupt, die Forderung des Betrags und auch die Rückzahlung des Darlehens glaubhaft machen könne.[230]
Wenig später teilte Riegelhaupt pessimistisch mit, dass erheblich weniger als 30.000,00 DM bewilligt würden und Cohns Aufstellung nicht zu den bewilligten Geldern passe. Er machte seiner Unzufriedenheit über die aus seiner Sicht unzureichende Kooperationsbereitschaft Cohns Luft. Er könne zudem nicht nachvollziehen, warum eine Privatwohnung 10.000,00 bis 12.000,00 DM kosten müsse angesichts der Tatsache, dass er, Riegelhaupt, faktisch mit einem Viertel dieser Summe auskomme. Wenn Cohn schnell zurückkommen wolle, halte er es für praktischer, wenn Cohn die Hilfe seiner Kinder in Anspruch nehme.

Kurz darauf konnte Riegelhaupt mit konkreteren Angaben aufwarten: Nach Cohns Rückkehr nach Deutschland müsse zunächst ein Zulassungsbescheid erteilt werden. Danach werde er dadurch zur Kassenpraxis zugelassen. Für Anwälte würden ca. 20.000,00 DM gewährt. Cohn werde daher nicht mit mehr rechnen können. Nach Cohns Rückkehr müsste mit der „Berliner Zentralbank“ verhandelt werden, damit er als

230 Riegelhaupt, M. Schreiben an Alfred Cohn vom 08.03.1954.

Devisenausländer anerkannt würde und über Geld verfügen könnte. Er, Riegelhaupt, würde Cohn bei der Verhandlung unterstützen.[231]

In der Folgezeit instruierte Riegelhaupt Cohn in einigen Schreiben dahingehend, dass er seinen Schaden besser glaubhaft machen müsse.[232] [233] [234] Das „Bundespräsidialamt", das offenbar in Kontakt mit dem Direktor des „Entschädigungsamtes" stand[235], verwies derweil darauf, dass die von Cohn erbetenen Unterlagen dem „Entschädigungsamt" noch nicht zugegangen seien. Auch wären die dem „Bundespräsidialamt" gegenüber erwähnten Zeugen noch nicht namhaft gemacht worden. Man bäte, dies nachzuholen. Es würde derzeit mit Riegelhaupt über die Bewilligung eines Darlehens zur Wiedereinrichtung einer zahnärztlichen Praxis in Deutschland verhandelt. Dies wäre aus einer Mitteilung des Direktors des „Entschädigungsamtes Berlin" vom 22. März 1954 zu ersehen. Cohn könnte aber statt des Darlehens auch eine Rente wählen.[236]

Offenbar hatte Riegelhaupt wenig Vertrauen in die Fähigkeit Cohns, spezifizierte Zahlen über die Darlehensverwendung für die Praxiseinrichtung zu liefern. Offenbar ohne sich weiter mit Cohn zu beraten, bat er den Zahnarzt Alfred Mauermann[237] um eine Aufstellung darüber, was eine gute Zahnarztpraxis koste. Cohn sei es nicht zuzumuten, mit der billigsten und kümmerlichsten Einrichtung zu arbeiten, aber ein Anspruch auf eine Luxuseinrichtung bestünde ebenso wenig. Cohn könnte ein Darlehen nach §§ 28, 29 Bundesentschädigungsgesetz (BEG) zur Wiedereinrichtung seiner Existenz beantragen. Er könnte verstehen, dass Cohn mit der Festlegung auf eine eigene Praxis zögere, aber das müsse dieser selbst entscheiden.[238]

Mauermann fertigte daraufhin die folgende Kostenaufstellung für die Einrichtung einer zahnärztlichen Praxis an:[239]

231 Riegelhaupt, M. Schreiben an Alfred Cohn vom 19.03.1954.

232 Entschädigungsamt Berlin, Schreiben an Riegelhaupt vom 29.03.1954.

233 Riegelhaupt, M. Schreiben an Alfred Cohn vom 02.04.1954, 1954.

234 Riegelhaupt,M. Schreiben an Alfred Cohn vom 09.04.1954.

235 Bezug von Einsiedel (Bundespräsidialamt) auf eine Mitteilung des Direktors des Entschädigungsamtes Berlin

236 Bundespräsidialamt, Schreiben des Ministerialrates Einsiedel an Alfred Cohn vom 07.04.1954.

237 Dr. Alfred Mauermann, Zahnarzt, 11/33 W 15, Brandenburgische Straße 28; geb. 1911, Approbation 1933. In DZA (1953), 170

238 Riegelhaupt, M. Schreiben an Zahnarzt Alfred Mauermann vom 09.04.1954.

239 Mauermann, A. Kostenaufstellung für die Einrichtung einer Zahnarztpraxis von Februar 1954

Tabelle 8: Kostenaufstellung der Einrichtung einer Zahnarztpraxis

Gegenstand	**Kosten (DM)**
OP-Stuhl	2.200,00
Speibecken	415,00
Warmwasserspeicher	290,00
Einheitsgerät	3.200,00
Operationslampe	500,00
Instrumentenschrank	650,00
Stummer Assistent	790,00
Röntgen-Apparat mit Stuhl	24.000,00 125,00
Schreibtisch mit Stuhl	600,00
Abfalleimer	62,50
Sterilisator	560,00
Oelsterilisator	144,00
2 Medikamentenschränke à 64,00	128,00
Karteischrank	675,00
Spritzenkocher	85,00
Goldwaage	80,00
2 Instrumententische à 90,00	180,00
Instrumentarium	2.000,00
Chirurgische Instrumente	250,00
Arbeitssessel	154,00
Solluxlampe	175,00
Waschbecken	325,00
Summe	**15.988,50**

Riegelhaupt, der offenbar bis dahin von Cohn keine wirklich konkreten Angaben zu seinem zukünftigen Praxisbedarf erhalten hatte, übersandte diese Aufstellung über eine „durchschnittliche“ Zahnarzteinrichtung an das Entschädigungsamt mit dem Hinweis, dass er diese von Zahnarzt A. Mauermann habe fertigen lassen und ausdrücklich betont habe, dass es weder um eine Luxuseinrichtung noch eine schäbige Einrichtung gehen dürfe. Alle übrigen Positionen wie Miete und Lebensunterhalt für die Dauer eines Jahres seien der Schätzung des „Entschädigungsamtes“ anheimgestellt. Für den Nachweis über Cohns Aufenthalt im „Gefängnis Columbiastraße“ komme gegebenenfalls ein Zeugnis in Frage. Cohn erinnere sich, dass Dr. Grothe sich kurz nach seiner Verhaftung im zahnärztlichen Büro gebrüstet habe, Cohn verraten und seine Verhaftung veranlasst zu

haben.[240] Riegelhaupt übersandte Cohn eine Abschrift seines an das „Entschädigungsamt“ gerichteten Antrages „unter Beifügung einer Aufstellung, die ihn interessieren dürfte.“[241]

Am 5. Mai 1954 gab Cohn in La Paz eine weitere, nunmehr spezifischere eidesstattliche Versicherung zur Berechnung seines Schadens im wirtschaftlichen Fortkommen ab.

Am 16. Mai 1954 informierte Cohn Riegelhaupt auszugsweise über ein Schreiben an Marie Fritz, in dem er deren Angaben zu seinen Einkünften anzweifelte. So wären die angegebenen Zahlen zu niedrig. Sein Einkommen im Jahr 1931 habe 55.000,00 RM betragen, der Durchschnitt der fünf vorangegangenen Jahre habe über 40.000,00 RM gelegen. Seine beiden Halbtagsassistenten hätten monatlich 1.000,00 RM verdient. Er habe eine lukrative Privatpraxis gehabt. Die AOK habe den Hauptanteil seiner Kassenpraxis geliefert und er könne nicht glauben, dass die Kassenpraxis und die vertrauensärztliche Tätigkeit einen so geringen Anteil an der Zusammensetzung seiner Gesamteinkünfte gehabt haben sollen. Er könne aber nach 20 Jahren seine Einkünfte nicht aus dem Gedächtnis spezifizieren. Frl. Fritz möge sich vor der Abgabe ihrer Erklärung mit Kurt Rosenow und Riegelhaupt in Verbindung setzen.[242]

Cohn reagierte seinerseits auf die Initiativen Riegelhaupts und würdigte dessen „freundschaftliches Interesse“ und den Einsatz, für den er sich „je kaum werde revanchieren können“.[243] Ebenso würdigte er die Kostenaufstellung des Kollegen Mauermann für die Einrichtung einer zahnärztlichen Praxis. Dies zeige ihm, dass er selbst nicht abwegig geschätzt habe. Er habe nun den Darlehensantrag ausgefüllt und bitte, ihn durch Anlagen zu vervollständigen, da er selber nicht wisse, welche Beträge er im Einzelnen, z.B. für Wohnungseinrichtung, einsetzen könne. Solle dies nicht möglich sein, bitte er um Rücksendung und Mitteilung, was er noch zuzufügen habe.
Gleichzeitig thematisierte Cohn in seinem Schreiben aber auch einige anhaltende Probleme – etwa vom „Entschädigungsamt Berlin“[244] nachdrücklich verlangte Belege, die jedoch aufgrund von Krieg, Flucht und Tod von Ansprechpartnern, die mit Cohns Angelegenheiten vor der nationalsozialistischen Machtübernahme befasst waren,

240 Riegelhaupt, M. Schreiben an das Entschädigungsamt Berlin vom 23.04.1954.

241 Riegelhaupt, M. Schreiben an Alfred Cohn vom 23.04.1954.

242 Cohn, A. Schreiben an Riegelhaupt vom 16.05.1954.

243 Cohn, A. Schreiben an Riegelhaupt vom 17.05.1954.

244 Schreiben des Entschädigungsamtes Berlin vom 21.05.1953 und 13.07.1953

verloren seien und deshalb nicht mehr erbracht werden könnten. Im Einzelnen wurden folgende Aspekte angesprochen.
Cohn legte dar, dass er den Nachweis über seine frühere zahnärztliche Tätigkeit in der ausführlichen, von der Deutschen Gesandtschaft in La Paz beglaubigten eidesstattlichen Versicherung vom 13. April 1953 dargetan habe.
Die Entziehung der Kassenzulassung sei ebenfalls in dieser Versicherung dargelegt. Bezüglich der verlangten Einkommensnachweise habe er eine Aufstellung über sein Einkommen beigefügt, soweit er dazu in der Lage war, ziffernmäßig Angaben zu machen. Die Zahlen entsprächen seiner Erinnerung nach den Tatsachen.
Die Berechnung des Einkommens in Sorata und in La Paz könne nur in der Weise erfolgen, dass angesichts des ständig fallenden Kurses des Boliviano der Durchschnittskurs des Dollars zugrunde gelegt und der Betrag in Dollar/ des Dollars errechnet würde. Dieser Dollarbetrag wäre bis 1948 (Währungsreform) mit 2,50 $ und ab dann mit 4,20 DM zu multiplizieren. Cohn ging auf den Lebenshaltungsindex ein, der sich von dem in Deutschland unterschied. Er habe sich von den Einkünften in der Emigration angemessen ernährt und Ersparnisse machen können, welche aber durch die Inflation in Bolivien schwankten.
Bezüglich der „Judenabgabe“ und der „Reichsfluchtsteuer“ verwies er auf den Gesandten der Bundesrepublik Deutschland Dr. Gregor und die Erklärung vom 25. Juli 1953, die einmal mehr seine zahnärztliche Tätigkeit und den Entzug der Kassenzulassung zum Gegenstand hatte.
Zum Schreiben des „Entschädigungsamtes Berlin“ vom 25. September 1953, mitgeteilt in Riegelhaupts Schreiben vom 5. Oktober 1953, habe er mittels einer beigefügten Schadensberechnung im Rahmen einer eidesstattlichen Versicherung Stellung genommen.
Cohn äußerte die Hoffnung, dass Riegelhaupt mit den Unterlagen den erwünschten Erfolg beim „Entschädigungsamt“ erzielen könne. Er könne jedenfalls nichts anderes angeben als das, was er aktuell versichere.

Riegelhaupt informierte Cohn, dass er in dessen Angelegenheit über eine Stunde ausführlich mit dem „Entschädigungsamt“ verhandelt und nach Rücksprache mit dem Sachbearbeiter die aus der Anlage ersichtliche Minimum-Substantivierung überreicht habe. Es bestünde aber die Gefahr der Ablehnung, denn ihm sei entgegengehalten worden, dass sich eine Sicherung eines derartigen Darlehens über 10 oder 20 Jahre bei einem Mann in Cohns Alter selbst dann nicht erreichen ließe, wenn der Antragsteller bei

bester Gesundheit sei. Aus Sicht des Entschädigungsamtes sei zu erwägen, ob es für Cohn nicht ratsamer sei, eine Rente zu wählen, die monatlich 500,00 DM betragen dürfte. Cohn möge ihm die Namen von Zeugen, die dem „Entschädigungsamt“ ggf. noch nicht voll benannt worden sind, sehr genau, d.h. mit allen Adressen mitteilen.[245]

Die Option, statt des Darlehens eine Rente zu beantragen, womit offenbar der Verzicht auf die Wiedereinrichtung einer Praxis im Raum stünde, wurde von Cohn sehr kritisch betrachtet.[246] Das Problem des Reisegeldes könne er lösen, nicht aber das der Einrichtung. Ihn interessiere, ob er seinen Beruf noch ausüben dürfe und ob die Kassenzulassung auch im Rentenfall gewährleistet sei. Ohne Arbeit würde er schnell „eingehen“ und er glaube, auch journalistisch noch „seine Zigarren verdienen zu können.“ Er habe am Tag zuvor die eidesstattliche Versicherung des Kollegen Albin Marschalk (s. unten) erhalten, der bereit sei, persönlich auszusagen. Die beiden von ihm gegenüber dem „Bundespräsidialamt“ ohne konkrete Namensnennung genannten Zeugen seien Dr. Otto Fränkel und Dr. Herbert Neumann, die er Riegelhaupt auch schon genannt habe. Ihm brenne die Angelegenheit unter den Nägeln und er hoffe, dass sich alles bald regele. Er glaube, sicherlich Riegelhaupts anstrengendster Klient zu sein und verstehe auch Riegelhaupts Argument, dass er zur „reiferen Jugend“ gehöre. Er, Cohn, verlange gleichwohl, dass man ihm auf die Beine helfe.

Zudem berichtete Cohn Riegelhaupt von seinen Planungen für den beruflichen Neustart in Berlin.[247] Er sei sich dessen bewusst, dass sich die Stadt Berlin und die dortigen Lebensverhältnisse verändert hätten, dass er keinen Einblick in die aktuellen Lebenshaltungskosten habe und er anfangs bescheiden leben müsste, aber er sei fest entschlossen, in Berlin neu anzufangen, und zuversichtlich, es zu schaffen. Seine Pläne umfassten die Errichtung eines neuen privaten Hausstandes, die Wiederaufnahme seiner zahnärztlichen und journalistischen Tätigkeit und die Wiedereinrichtung einer Praxis.[248]

245 Riegelhaupt, M. Schreiben an Alfred Cohn vom 26.05.1954.

246 Cohn, A. Schreiben an Riegelhaupt vom 21.06.1954.

247 Cohn, A. Schreiben an Riegelhaupt vom 26.05.1954.

248 Er habe die Vorstellung einer bescheidenen Wohnung mit Schlafzimmer, Wohnzimmer, Sprechzimmer und Wartezimmer. Für den Preis der Praxiseinrichtung sei er auf die Schätzung eines hiesigen Kollegen angewiesen, der vor einem halben Jahr in Berlin war. Im Einzelnen brauche er einen Operationsstuhl, einen Schrank, Beleuchtung, einen Sterilisator, Instrumente, einen Schreibtisch, ein Telefon, eine Schreibmaschine, da er hoffe, mit journalistischer Tätigkeit etwas zu verdienen. Er glaube, mit der Kassenzulassung in Kürze bescheiden existieren zu können. Er habe in Bolivien eine Praxis erworben und stehe jeden Tag die ganze Zeit am Stuhl und arbeite durchschnittlich mehr als die jungen Kollegen und sitze jeden Tag an der Schreibmaschine, um alle 2 Monate ein Rundschreiben zu verfassen, das ihm in Bonn einen Resonanzboden verschafft habe. Außerdem wolle er ein Buchmanuskript fertigstellen. Er wisse aber noch nicht, ob er einen Verlag finden werde. Er werde aus Sicherheitsgründen den Betrag für den Lebensunterhalt eines Jahres auf der Bank haben, auch wenn er nicht glaube, dass die Anlaufzeit so lange dauern werde. Er mache sich keine Illusionen, glaube aber, sich ernähren zu können. Er könne aber nicht sagen, ob er den Betrag für den Lebensunterhalt richtig eingeschätzt habe, aber er wolle auf keinen Fall hungern. (vgl. A. Cohn, Schreiben an Riegelhaupt vom 26.05.1954.)

Sein Freund Siegmund Weltlinger,[249] Referent für jüdische Angelegenheiten vom Senat Berlin, beurteile seine zukünftige Situation als bescheiden, aber nicht ungünstig. Er hoffe, dass das Schreiben aus Bonn – gemeint war das „Bundespräsidialamt“ - helfen werde, die „Hartleibigkeit“ des „Entschädigungsamtes“ etwas aufzuweichen. Er wolle nicht auf die Hilfe seiner Tochter und ihres Ehemannes zählen, da er als unabhängiger Mensch sterben wolle und beide mit ihrem Labor stark eingespannt seien. Den Betrag für die Reise müsste er sich borgen und dann zurückzahlen.

Im Juni 1954 schickte Dr. Albin Marschalk[250], ein praktischer Zahnarzt und Weggefährte Cohns aus Berliner Tagen, an dessen Adresse in Bolivien eine eidesstattliche Versicherung folgenden Inhalts:[251]

- Er habe Cohn etwa in den Jahren 1911 bis 1914 kennengelernt.
- Cohn sei bis zu seiner Verfolgung und Emigration eine in der Berliner Zahnärzteschaft sehr bekannte und auch im Standesleben eine außerordentlich rührige Persönlichkeit gewesen sei, die in ihrem Beruf aufging.
- Durch seinen Arbeitseifer habe sich Cohns Praxis Jahr um Jahr vergrößert. Seine Praxis sei 1933 eine der besten in Berlin gewesen.
- Cohn habe schon frühzeitig eine sehr umfangreiche Zahnarztpraxis mit mehreren Hilfskräften unterhalten. Zuletzt habe er 2 Assistenzärzte und einen Techniker für die zahnärztliche Prothetik beschäftigt.
- Cohn habe zu den Haupt- und Frühverfechtern des Gebietes der „sozialen Zahnheilkunde“ gehört.
- Er sei auch jahrelang Mitglied der Preußischen Zahnärztekammer gewesen.

---

249 Wikipedia-Enzyklopädie, Siegmund Weltlinger, https://de.wikipedia.org/wiki/Siegmund_Weltlinger. Abgerufen am 10. Juli 2022. „Weltlinger wurde 1886 in Hamburg geboren und wuchs in Kassel auf, wo er nach dem Abitur seinen Militärdienst leistete und anschließend eine Banklehre absolvierte. Während des Ersten Weltkrieges diente Siegmund Weltlinger zunächst als Frontsoldat, 1915 wurde er als Finanzfachmann in die Zentral-Einkaufsgemeinschaft der belgischen Zivilverwaltung versetzt. Im November 1918 kehrte Weltlinger nach Berlin zurück. 1919 heiratete er dort. 1919 verkaufte Siegmund Weltlinger die 1914 erworbene Zeitschrift Börsenarchiv, er trat als gewinn- beteiligter Börsenprokurist in das Bankhaus Julius I. Mayer ein. 1925 verließ er die Bank und machte sich als Börsenhändler selbständig. Diesen Beruf übte er aus, bis eine Anordnung des Reichswirtschaftsministers am 20. Juni 1938 allen Juden den Besuch der Börsen untersagte. Nach den Ausschreitungen im November 1938 wurde Weltlinger für zwei Monate im Konzentrationslager Sachsenhausen inhaftiert. Von März 1939 bis Februar 1942 arbeitete er bei der Jüdischen Gemeinde Berlin und war für die Verwaltung und Erhebung der Auswanderungs-, Abwanderungs- und Theresienstadt-Heimeinkaufsabgaben verantwortlich. Weltlinger und seiner Frau Margarete gelang es, beide Kinder noch vor Kriegsausbruch mit Kindertransporten nach England in Sicherheit zu bringen. 1943 tauchte das Paar vor der drohenden Deportation unter. Die mit ihnen befreundete nichtjüdische Familie Möhring versteckte sie bis zum Kriegsende in ihrer Berliner Zweieinhalbzimmerwohnung. Nach einer ersten Tätigkeit als Referent des Magistrates für jüdische Angelegenheiten trat Weltlinger 1946 in die CDU ein. Im November 1949 gehörte er zu den Gründungsmitgliedern der Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit in Berlin e.V., deren jüdischer Vorsitzender er wurde und bis 1970 blieb. 1959 bis 1967 war er Mitglied des Abgeordnetenhauses von Berlin und schließlich Alterspräsident des Abgeordnetenhauses. 1961 wurde ihm der Titel eines Stadtältesten verliehen. Weltlinger starb 1974 in Berlin, er wurde in einem Ehrengrab der Stadt Berlin auf dem Friedhof der Jüdischen Gemeinde Berlin an der Heerstraße beigesetzt.“

250 Albin Marschalk, Zahnarzt in Berlin, 76/99 SW 29, Gneisenaustraße 16. In DZA (1953), 170.

251 Marschalk, A. Schreiben an Alfred Cohn von Juni 1954.

- Er, Marschalk könne sich besonders gut an die Jahre bis 1933 erinnern, da er selbst zur ältesten Zahnärztegeneration in Berlin und zur „Berliner Zahnärztegesellschaft“ gehöre und selbst lange mit Dr. Cohn in einer Gruppe von Zahnärzten mit besonderen standespolitischen Zielen zusammengearbeitet habe.

Mit Schreiben vom 2. Juli 1954 genehmigte das „Entschädigungsamt Berlin“ einen Darlehensantrag Cohns in einer Höhe von 10.000,00 DM.[252] Besagte Darlehenssumme sollte durch die „Bank deutscher Länder“ bereitgestellt werden. Das Amt bezog sich hierbei auf §§ 25ff. und 53 „Schaden im beruflichen-wirtschaftlichen Fortkommen des „Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG)“ vom 18. September 1953. Das Darlehen war bestimmt für die Einrichtung einer Zahnarztpraxis und für Instrumente und Röntgenapparat. Ursprünglich waren 30.000 DM genehmigt worden. Der Betrag wurde aber sodann auf 24.000,00 DM reduziert; letztlich wurden 10.000,00 DM genehmigt. Das Darlehen sei mit 3 % jährlich zu verzinsen und in 20 gleichen Halbjahresraten zu tilgen.

Riegelhaupt stellte daraufhin am 5. Juli 1954 einen weiteren Antrag und erreichte die Gewährung eines zusätzlichen zinslosen Darlehens von 6.000,00 DM für die Bestreitung der Anlaufkosten der Praxis. Er übersandte Cohn die Bescheide des „Entschädigungsamts“ Nr. 28344 und 28345, aus denen er ersehen konnte, dass insgesamt 16.000,00 DM bewilligt worden waren. Riegelhaupt notierte, er habe „jedes Register gezogen“. Mehr sei beim gegenwärtigen Stand des Entschädigungsverfahrens nicht zu erreichen. Dabei erwähnte er, dass die Dinge in Deutschland auf dem Gebiet der Entschädigung von Nazi-Opfern viel unerfreulicher seien als gedacht. Cohn müsse nun reagieren, denn die Rückmeldefrist sei der 16. August 1954.

Da Cohn trotz der gebotenen Eile mit einer Antwort auf sich warten ließ, wurde Riegelhaupt wieder selbst initiativ: Er teilte dem zuständigen Sachbearbeiter des „Entschädigungsamtes“ im August 1954 mit, dass ein Gesamtbetrag von 24.500,00 das Minimum für Cohn darstelle.[253]

252 Entschädigungsamt Berlin, Schreiben an Rechtsanwalt M. Riegelhaupt vom 02.07.1954.

253 Riegelhaupt, M. Schreiben an das Entschädigungsamt Berlin Sachbearbeiter Machora von August 1954.

Unterdessen war Cohn nach eigenem Bekunden aus einem Urlaub in Cochabamba zurückgekehrt, fand die Neuigkeiten vor und bedankte sich bei Riegelhaupt für die erfreulichen Nachrichten. Nachdem die Einrichtungsfrage für die Praxis nun gelöst und das Anlaufgeld auch vorhanden war, begännen wohl die eigentlichen Probleme. Die Reisekosten wären mit dem Betrag auf dem Sperrkonto zu finanzieren und er fragte, ob es nicht nach New York transferiert werden könnte. Einzig der Betrag für die private Einrichtung fehle noch. Sobald diese Frage gelöst sei, glaubte er, die Remigration wagen zu können. Das amtsärztliche Zeugnis der Arbeitsfähigkeit könnte durch den Botschaftsarzt erbracht werden, bevor es nach Deutschland ginge. Sobald alles klar wäre, würde er sich mit der für ihn zuständigen Kollegenorganisation in Verbindung setzen, damit bei seinem Eintreffen alles bereitstünde. Er wollte sich in den nächsten Tagen mit Kurt Rosenow in Verbindung setzen.[254]

Da die laufende Frist für die Darlehen von Cohn offenbar nicht zur Kenntnis genommen oder in ihrer Bedeutung offenbar nicht erkannt wurde, ergriff Riegelhaupt erneut die Initiative und informierte zehn Tage später Cohns Schwiegersohn Dr. Hans Rosenow über den Stand von Cohns Entschädigungsangelegenheit. Er habe Dr. Cohn die Bescheide am 08.07.1954 übersandt mit der Bitte um Entscheidung.[255] Parallel dazu setzte er Cohn von diesem Schreiben per Abschrift in Kenntnis. Wegen der engen Beziehung Cohns zu seinen Kindern glaubte er, diese auch ohne Cohns ausdrückliche Genehmigung über die besagten Angelegenheiten unterrichten zu dürfen. Riegelhaupt schrieb, er prüfe, ob ein Transfer des Geldes nach New York möglich sei. Dies werde aber nicht ohne die Genehmigung der Zentralbank gehen. Er möchte Cohn diesbezüglich kontaktieren.[256]

4.6 Hürdenreiche Rückkehr

Cohns in New York lebender Schwiegersohn Dr. Hans Rosenow erkundigte sich daraufhin bei Riegelhaupt wegen Cohns Guthaben auf dem Sperrkonto und der

254 Cohn, A. Schreiben an Manek Riegelhaupt vom 02.08.1954.

255 Riegelhaupt, M. Schreiben an Dr. Hans Rosenow vom 12.08.1954. Riegelhaupt fasste zusammen: Cohn habe bisher auf das Ausländer-Sperrkonto folgende Beträge vom Entschädigungsamt erhalten 1) DM 160,00 für den Freiheitsschaden 2) 5.400,00 für den Berufsschaden, also insgesamt DM 5.560,00. Er habe davon DM 16,00 als Honorar erhalten. Der Kontostand am 31.12.53 hatte ein Guthaben von DM 5.524,00 zzgl. DM 7,00 Zinsen. Er selbst bekomme noch DM 540,00 überwiesen. Der verbleibende Rest könne transferiert werden oder zur Bezahlung der Fahrtkosten für die Rückreise verwendet werden. Das Entschädigungsamt habe ebenfalls durch die Bescheide vom 28.06.1954 ein Darlehen von DM 10.000,00 für die Einrichtung der Praxis einschl. Instrumentarium und Röntgenapparat sowie ein weiteres zinsloses Darlehen von DM 6.000,00 für die Anlaufkosten der Praxis unter folgenden Voraussetzungen gewährt: 1) Nachweis der vollen Arbeitsfähigkeit durch ein amtsärztliches Zeugnis, 2) Zulassung als Zahnarzt in Berlin, 3)Nachweis der Eigenschaft als Deviseninländer durch die Berliner Zentralbank.

256 Riegelhaupt, M. Schreiben an Alfred Cohn vom 12.08.1954.

finanziellen Abwicklung der Rückreise Cohns.[257] Die Sache schien kompliziert, da sich die Cohns in Bolivien, die Rosenows in New York und das Geld sich in Deutschland auf einem Sperrkonto befinde. Rosenow formulierte folgende Fragen:

- Was sei zu tun, um im Bedarfsfall über das Guthaben auf dem Sperrkonto und über die eventuell noch zu erwartenden Ansprüche verfügen zu können? Bedürfe es eines amtlich durch die Gesandtschaft beglaubigten Dokuments oder sei zu unterstellen, dass im Falle des Ablebens Cohns zugunsten seiner Frau Olga und im Falle deren Ablebens zugunsten ihrer Tochter Margot Rosenow verfügt werde?
- Monatlich dürften 500,00 DM überwiesen werden. Gelte dies auch für das Sperrkonto?
- Möglicherweise lasse sich Cohns Rückreise durch geschickte Finanztransaktionen finanzieren. So erhalte Cohn bei einer Überweisung direkt nach Bolivien einen Gegenkurs von 190 Bolivianos für 1 $. Wenn das Geld aber direkt nach New York überwiesen werde er, Rosenow, es dann mittels eines Privatschecks weiterleite, wäre die faktische Geldsumme erheblich größer und würde im Fall der Remigration alle Fahrtkosten decken. Riegelhaupt möge doch einen Weg finden, wie das Geld am günstigsten zu Gunsten Cohns nach New York überwiesen werden könne und ob ggf. mehr als 500,00 DM möglich seien.
- Wenn angesichts des fortgeschrittenen Alters die Bewilligung eines Darlehens eher unwahrscheinlich sei, stelle sich die Frage, ob denn im Falle der Entscheidung für eine Rente der Betrag von 500,00 DM für längere Zeit gesichert sei und ob mit der Annahme der Pensionsoption jeder weitere Anspruch, z.B. ein solcher auf einen Reisezuschuss, entfalle.[258]

Aus Rosenows Schreiben ging hervor, dass die finanziellen Mittel des Ehepaares Rosenow begrenzt waren und man hart kalkulieren musste, um sich in den Vereinigten Staaten eine neue Existenz aufzubauen. So seien die Ersparnisse in ein Labor investiert worden und er, Hans Rosenow, bereite sich parallel dazu auf ein amerikanisches Examen vor, das er in einigen Teilen bestanden habe, aber in anderen Teilen wiederholen müsse. Aber im Falle von Cohns geplanter Rückwanderung wollten er und seine Frau dennoch alles möglich machen, was nötig sei.

257 Rosenow, H. Schreiben an Riegelhaupt von Juni 1954.

258 Rosenow, H. , Schreiben an Riegelhaupt vom 23.06.1954.

Riegelhaupt setzte daraufhin Cohn davon in Kenntnis, dass er mit dessen Schwiegersohn korrespondiert hatte. Des Weiteren setzte sich Riegelhaupt unverzüglich mit der „Berliner Zentralbank“ in Verbindung, um Folgendes mitzuteilen: [259]

- Alfred Cohn stehe bei der „Bank für Handel und Industrie“ ein DM-Sperrguthaben Nr. 792296/006 in Höhe von ca. 5.000,00 DM zu.
- Cohn beabsichtige, von Bolivien aus nach Deutschland zu emigrieren, um dort trotz des hohen Alters eine Praxis zu eröffnen. Werde der Sperrbetrag nach Bolivien überwiesen, wie es der ordnungsgemäßen Vorgehensweise entspreche, habe Cohn wegen der in Bolivien geltenden Sperrbestimmungen praktisch nichts davon. Er könne dann möglicherweise nicht einmal die Überfahrt und die Kosten, die zur Übersiedlung erforderlich seien, bestreiten.
- Daher bitte er um die Erlaubnis, den Betrag an Cohns Schwiegersohn Dr. Hans Rosenow, 70-11, 108th Street, Forest Hills 75, N.Y., USA, zu überweisen.

Die „Berliner Zentralbank“ reagierte positiv und veranlasste die Überweisung von 5.000,00 DM in einer Summe an Dr. Hans Rosenow.[260] Allerdings genehmigte die „Berliner Zentralbank“ zunächst die Überweisung der 5.000,00 DM nach New York wohl lediglich sukzessive in monatlichen Raten von jeweils 500,00 DM von August 1954 bis Mai 1955, wie aus einem Schreiben Riegelhaupts an die Bank hervorgeht.[261] Darin bat Riegelhaupt die Bank unter Hinweis auf ein mögliches Missverständnis um Prüfung ihres Bescheides und um die Stattgabe seines neuen Antrages. Demnach würde die Rückwanderung nur gelingen, wenn die Gesamtsumme en bloc nach New York transferiert und der Antragsteller in die Lage versetzt würde, die erheblichen Unkosten der Rückwanderung nach Deutschland aus dem so angesammelten Dollarbetrag zu bezahlen. Sein Mandant kämpfe seit langer Zeit für seine Remigration nach Deutschland. Daher sei es erforderlich, den Betrag auf einmal zu transferieren.

Riegelhaupt versicherte der „Bank für Handel und Industrie“, dass er in Sachen des Ausländersperrkontos Dr. Alfred Cohn, Nr. 792296/006 den Auftrag und die Vollmacht zu dem der Bank erteilten Transferauftrag habe und sich seine Vollmacht in den Entschädigungsakten befinde.[262]

259 Riegelhaupt, M. Schreiben an die Berliner Zentralbank vom 15.08.1954.

260 Berliiner Zentralbank, Schreiben an Riegelhaupt vom 19.08.1954.

261 Riegelhaupt, M. Schreiben an die Berliner Zentralbank vom 21.08.1954.

262 Riegelhaupt, M. Schreiben an die Bank für Handel und Industrie vom 24.08.1954.

Ende August erging dann schließlich ein Scheck an Hans M. Rosenow in New York über den Währungsbetrag von 1.184 $ für 5.000,00 DM zum Wechselkurs von 1 $ = 4,2026 DM abzüglich Provision, Courtage, Porto und Spesen an Riegelhaupt.[263]

Der Korrespondenzverlauf zeigt einerseits, wie sehr sich Cohns Familie und Freunde einsetzten, um die Rückwanderung finanz- und verwaltungstechnisch und organisatorisch zu ermöglichen. Andererseits wird deutlich, dass Cohn trotz seiner umfangreichen beruflichen Erfahrung in Verwaltungsdingen und betrieblichem Management selbst kaum in der Lage war, den Stand seines Verfahrens und verwaltungstechnische Notwendigkeiten wie z.B. die Einhaltung von Fristen richtig einzuschätzen und die konkrete finanzielle Planung seiner Rückwanderung zu bewerkstelligen. Seine Korrespondenz gibt allerdings keine Auskunft über Gründe, die ihn daran möglicherweise hinderten. Denn als Riegelhaupt bereits alle Voraussetzungen für den Finanztransfer nach New York en bloc und nicht mehr in Raten geschaffen hatte und somit alles veranlasst war, schrieb Cohn an Riegelhaupt, dass er nun zum Umzug bereit sei und zu diesem Zweck monatliche Raten von 500,00 DM von seinem Sperrkonto nach New York überwiesen werden könnten. Er wolle nach dem Besuch bei seinen Kindern in New York und seines Bruders in London, den er 16 Jahre nicht gesehen habe, in Berlin ordentlich „ins Geschirr gehen“, d.h. hart arbeiten. Wie er diese Vorhaben mit Hilfe der genannten monatlichen Raten bewerkstelligen wollte, wurde nicht weiter erörtert.[264]

Eine wahrscheinlich auf den Juli 1954 datierbare handschriftliche Notiz vermutlich von Herrn Rosenow an Dr. Hans Rosenow, seinen Sohn und den Schwiegersohn Cohns, listete die Voraussetzungen auf, unter denen Cohn die Summe von 6.000,00 DM für die Bestreitung der Anlaufkosten der Praxis gewährt wurde.[265] Er habe die Bescheide an Alfred Cohn am 8. Juli 1954 übersandt, aber noch keine Antwort erhalten. Cohn möge sich endlich entscheiden, ob er nach Berlin zurückwolle. Er empfehle zudem, ein Testament zu verfassen mit Cohns Ehefrau als seiner Vorerbin und seiner Tochter als Nacherbin.[266]

263 Bank für Handel und Industrie, Schreiben an Manek Riegelhaupt vom 31.08.1954.

264 Cohn, A. Schreiben an Riegelhaupt vom 31.08.1954.

265 Das waren: Nachweis der vollen Arbeitsfähigkeit, Zulassung als Zahnarzt in Berlin, Nachweis der Eigenschaft als Devisenausländer durch die Berliner Zentralbank

266 Rosenow, K. Handschriftliche Notiz für Dr. Hans Rosenow, 1954.

Aus einer handschriftlichen Notiz Riegelhaupts von September 1954 (offenbar ein Vorentwurf für ein Schreiben an Dr. Rosenow als Antwort auf dessen Schreiben vom 23. Juni 1954) geht hervor, dass er bisher seit Übernahme des Mandats im März des Vorjahres so gut wie kein Honorar für seine Bemühungen erhalten hatte und dieses Problem gerne ansprechen und geregelt haben wollte. Nach einer ausführlichen Aufstellung des Standes von Cohns Entschädigungsangelegenheit und seiner finanziellen Situation erwog er offenbar sogar, sich kraft seiner Vollmacht zum 29. September 1954 das ausstehende Honorar von 540,00 DM überweisen zu lassen.
Dabei machte er folgende Rechnung auf:[267]

Tabelle 9: Entschädigungsrechnung

1)	Cohn habe bisher vom **Entschädigungsamt** folgende Beträge erhalten: 160,00 DM für den Freiheitsschaden 5.400,00 DM für den Berufsschaden 5.600,00 DM Davon habe er, Riegelhaupt, 16,00 DM als Honorar erhalten.
2)	Kontostand vom 31.12.1953 Guthaben 5.524 DM + 7,00 DM = 5531,00 DM
3)	Es stehe noch ein Honorar von 540,00 DM aus. Er lege noch ein Schreiben zum 29.09.54 bei, mit dem er die 540,00 DM überweisen lasse.
4)	Der Rest der Summe sei für die Fahrt- und Überreisekosten oder könne transferiert werden.
5)	Das Entschädigungsamt habe noch Bescheide vom 28.06.1954, ein zinsloses Darlehen für die Entschädigung für die Praxis

Offensichtlich nahm Riegelhaupt von dieser Forderung aber wieder Abstand. Er sprach die Honorarfrage aber immerhin an. Er teilte Cohn mit, dass der Betrag auf einmal an seinen Schwiegersohn überwiesen werde. Die Honorarfrage stelle er bis zu Cohns Rückkehr zurück. Er empfehle aber, dass Cohn wegen des Darlehens die Abstecher auf seiner Reise einschränken möge.[268]

Cohn bedankte sich für Riegelhaupts Schreiben. Er stehe tief in seiner Schuld, bäte ihn aber, aus freundschaftlichem Interesse mit der Honorarforderung bis zu seiner Rückkehr zu warten. Durch die Überweisung des Sperrkontos wäre nun das letzte Hindernis für die Rückkehr beseitigt worden und er müsse sehen, wie er in Berlin eine kleine Privatwohnung „zusammenstoppelt“. Er habe vor, den Abstecher kürzer zu halten, wolle

267 Riegelhaupt, M. Handschriftliche Notiz von September 1954.

268 Riegelhaupt, M. Schreiben an Alfred Cohn vom 09.09.1954.

aber seine Tochter und ihren Ehemann in New York und seinen Bruder in London sehen. Die Abwicklung in Bolivien dauere noch etwas. Er bringe viel Arbeits- und Betätigungswillen mit nach Deutschland und habe noch eine sichere Hand und „könne noch mit der alten Bierruhe ein Operationsmesser anlegen.“[269]

4.7 Beruflicher Wiedereinstieg und Wiederzulassung als Zahnarzt in Berlin

Cohn teilte Riegelhaupt mit, dass er über seinen Kollegen Albin Marschalk die „Krankenversicherungsanstalt“ und den „Zahnärztlichen Zulassungsausschuss“ gebeten habe, ihm zu bestätigen, dass seine Zulassung gemäß § 27 Abs. 2 BEG nur ruhe und wieder auflebe, sobald er sich bei dem Ausschuss melde. Er bat Riegelhaupt, den „Zulassungsausschuss“ zu veranlassen, ihm einen Bescheid zukommen zu lassen, damit er keine Zeit verliere. Er werde Prof. Lublin bitten, sich bezüglich seiner Arbeitsfähigkeit gutachterlich bei der „Amerikanischen Botschaft“ zu äußern.[270] Er könne nur zur Krankenkasse von Berlin wechseln, wenn das „Entschädigungsamt Berlin“ einen Entscheid vorlege, in dem seine Ansprüche nach dem genannten Gesetz anerkannt würden. Er bitte Riegelhaupt, dann den Entscheid an entsprechender Stelle vorzulegen. Er habe Geldnot und könne seine Zeit nicht verschwenden und wolle in den nächsten Tagen alle Formalitäten erledigen.[271]

Dann antwortete ihm ein Dr. Rosenfeld von Seiten des „Zulassungsausschusses“. Man habe sein Schreiben vom 25. Oktober 1954 erhalten und gesehen, dass er nach Berlin zurückkehren möchte. Er könne einen Antrag nach §27 Abs. 2 BEG stellen, wenn er wieder in Berlin sei. Dazu müsse das „Entschädigungsamt Berlin“ seinen Anspruch anerkannt haben. Diese Anerkennung sei Voraussetzung für den Antrag an den Zulassungsausschuss auf Weiterbestehen der Zulassung. Dazu sei die Eintragung in das „Zahnärzteregister“ in Berlin notwendig, wozu er gemäß §3 Abs.1 der Zulassungsordnung einen Wohnsitz in Berlin haben müsse. Er müsse für die Eintragung die notwendigen Papiere vorhalten (z.B. die Approbationsurkunde). Der Beginn von Cohns Tätigkeit als Zahnarzt könne nicht erfolgen, wenn er nicht folgende

269 Cohn, A. Schreiben an Riegelhaupt vom 17.09.1954.

270 Cohn, A. Schreiben an Riegelhaupt vom 15.10.1954.

271 Cohn, A. Schreiben an Riegelhaupt vom 5.11.1954.

Voraussetzungen erfülle: Anerkennung seines Entschädigungsanspruchs durch das Entschädigungsamt durch einen Bescheid, Eintragung in das Zahnärzteregister in Berlin, Antrag an den Zulassungsausschuss und Genehmigung durch diesen. Cohn möge planmäßig im Dezember in Berlin sein und solle dann noch einmal Rücksprache mit der Vereinigung der Sozialversicherungszahnärzte von Berlin halten.[272]

Cohn teilte Riegelhaupt daraufhin unter Verweis auf das Schreiben Dr. Rosenfelds mit, dass er mit der Auflösung seiner Existenz in La Paz begonnen und beim dortigen Ministerium ein Ausreisebegehren gestellt habe. Leider habe er noch keinen Feststellungsbescheid über seine angemeldeten Forderungen auf Entschädigung erhalten. Er bat Riegelhaut, diesen für ihn zu erwirken, da es ihm als ein unsicheres Unterfangen erschien, ohne diesen nach Berlin zu kommen.[273] Riegelhaupt bat das „Entschädigungsamt Berlin" daraufhin um die Anerkennung des Entschädigungsanspruchs Cohns. Es gehe um die Wiederzulassung zur Krankenkassenbehandlung, über die aber laut Vereinigung der Sozialversicherungszahnärzte erst entschieden werde, wenn der Anspruch Cohns noch anerkannt werde. Sein Mandant habe wegen seiner Geldnot keine Zeit zu verlieren. Daher möge der Bescheid schnell übersandt werden.[274]

Cohn konnte die Wartezeit auf den Bescheid offenbar psychisch nur schwer aushalten. In einem Brief an Riegelhaupt gewährte er in der Folgezeit Einblick in seine Empfindungen. Er sitze in seiner teilweise ausgeräumten Wohnung und die Praxis sei dabei, sich „totzulaufen". Er komme sich vor wie ein lästiger Bettler und hätte nicht erwartet, in seinem Alter noch eine so entwürdigende Behandlung über sich ergehen lassen zu müssen. Der Zulassungsausschuss verlange mit Recht die Vorlage des Entschädigungsberechtigungsbescheides. Er, Cohn, werde nun seit zwei Jahren durch den „Eiertanz" der Behörden hingehalten. Er werde langsam paranoid. Er hätte erwartet, dass jüdische Heimkehrer anders behandelt werden. Er könne sich in Bolivien wirtschaftlich nicht mehr lange halten und müsse sich ansonsten wieder in Bolivien etwas aufbauen.[275]

272 Rosenfeld, D. Schreiben an Alfred Cohn vom 5.11.1954, 1954.

273 Cohn, A. Schreiben an Riegelhaupt vom 13.11.1954. Gemeint ist hier nicht die Feststellung von Cohns angemeldeten Forderungen, sondern die Feststellung seines Entschädigungsanspruchs

274 Riegelhaupt, M. Schreiben an das Entschädigungsamt Berlin vom 18.11.1954.

275 Cohn, A. Schreiben an Riegelhaupt vom 10.12.1954.

Riegelhaupt reagierte verständnisvoll auf Cohns tiefe Enttäuschung über seine Behandlung durch die Behörden und pflichtete ihm bei. Er, Cohn, solle jedoch davon Abstand nehmen, mit irgendeinem in „Bonn“ über die Frage der Entschädigung zu sprechen. Den Behörden sei nicht zu trauen. Riegelhaupt fand drastische Worte, die unter der juristischen und geschäftsmäßigen Oberfläche ebenfalls tiefe Enttäuschung und Verbitterung und Hadern mit der Entschädigungspraxis in Deutschland zeigen. Die zuständige Organisation „stinke wie ein Dunghaufen“ und sei deutschnational-reaktionär. Die Entschädigungsregelung sei in Form und Inhalt ein moralischer Skandal und der beste Beweis für den ethischen Tiefstand dieses Staates, welcher sich nur nach außen nobel präsentiere. Cohn solle dies endlich verstehen, sonst werde er fortgesetzt enttäuscht werden.[276]

Cohn entgegnete, er verbinde mit seiner Rückreise nach Deutschland keine illusionären Erwartungen. Er habe seinen Bruder, der in London lebe, 16 Jahre nicht getroffen, und werde seine Tochter und ihren Ehemann in New York wohl das letzte Mal sehen. Die Praxis „trockene ein“ und er verdiene kaum noch etwas. [277]

Am 16. Dezember 1954 traf der ersehnte Bescheid des „Entschädigungsamtes Berlin“ bei Riegelhaupt ein, der ihn an Cohn weiterleitete. Cohn sei Verfolgter im Sinne des §1 BEG. Sein erlittener beruflicher und wirtschaftlicher Schaden werde anerkannt gemäß §§ 22ff. BEG. Daher finde §33 BEG Anwendung, der sich auf freiberuflich Verfolgte beziehe, welche Anspruch darauf haben, bei der Wiederaufnahme ihrer alten Tätigkeit unterstützt zu werden.[278]

Zu Beginn des neuen Jahres bescheinigten ihm Dr. H. Walter Spiel aus La Paz[279] und Prof. A. Lublin[280], der Vertrauensarzt der Botschaft der Vereinigten Staaten von Nordamerika, Gesundheit und Arbeitsfähigkeit. Cohn habe kein organisches Leiden und einen für sein Alter sehr guten geistigen und körperlichen Gesundheitszustand. Er sei leistungsstark und habe bis zuletzt zu seiner Abreise aus Bolivien eine große Praxis betrieben. Er sei doppelt promoviert und Kieferchirurg und habe sowohl zahnärztliche Routinearbeiten als auch schwierigste Kieferoperationen ausgeführt. Kurzum: Er sei weiter arbeitsfähig.

276 Riegelhaupt, M. Schreiben an Alfred Cohn vom 22.12.1954.

277 Cohn, A. Schreiben an Riegelhaupt vom 8.1.1955.

278 Entschädigungsamt Berlin, Schreiben an Riegelhaupt vom 16.12.1954.

279 Bescheinigung vom 21.02.1955

280 Bescheinigung vom 27.02.1955

4.7.1 Unbefristete Zuzugsgenehmigung

Am 24. oder 25. Februar 1955 brachen Cohn und seine Frau von La Paz auf, um zunächst Tochter und Schwiegersohn in New York und sodann Cohns Bruder in London zu besuchen, um anschließend nach Deutschland weiter zu reisen.[281] Wohl aufgrund der Vorerfahrungen mit erheblichem Gepäckverlust bei der übereilten Ausreise aus Deutschland 1940 wurde diesmal eine Reisegepäckversicherung abgeschlossen.[282]

Am 3. April 1955 trafen Cohn und seine Frau in London ein, um Cohns Bruder zu besuchen. [283] Am 13. April 1955 erreichten sie Berlin.

Riegelhaupt wurde sofort aktiv.[284] Er informierte das „Entschädigungsamt Berlin“ über das Eintreffen der Cohns und den aktuellen Sachstand. Beim „Bezirksamt Charlottenburg“ wurde ein Zuzugsantrag gestellt. Die gebürtigen Berliner mussten 1940 fliehen und wanderten nach Bolivien aus. Vor ihrer Flucht wohnten sie in Berlin, Neue Grünstraße 40 bzw. Seydelstraße 1. Das „Entschädigungsamt Berlin“ habe Cohn durch Bescheid vom 28. Juni 1954 ein Existenzaufbaudarlehen gewährt. Dessen Auszahlung sei von der Zulassung als Zahnarzt in Berlin und dem Nachweis der „Deutschländer-Eigenschaft“/ Deutschen Staatsbürgerschaft abhängig. Daher brauche Cohn dringend eine Zuzugsgenehmigung. Am 19. April 1955 erteilte das „Bezirksamt Charlottenburg“ Cohn und seiner Frau die unbefristete Zuzugsgenehmigung.[285]

---

281 Koch Overseas Travel Bureau, Reisedokument für Dr. Alfred Israel Cohn. Flugtickets New York, Deutschland, 29. März 1955. Die Buchung erfolgte für Dr. Alfred und Olga Cohn. Die Flugroute nach New York erfolgte von La Paz über Tocumen und Miami nach New York. Der Preis pro Ticket betrug $ 363,00 und wurde bar bezahlt. Die Tickets nach Deutschland hatten die Nummern 026421 und 105640. Der Preis pro Ticket betrug $ 343,40 (also zusammen 686,80).

282 Neuenburger Versicherung, Reisegepäckversicherung von Dr. Alfred Cohn vom 25.2.1955. Cohn sicherte sein Gepäck bis zum Höchstbetrag von $ 1.000,00 für eine Prämie von $ 22,83 ab. Sein Gepäck war an den Transitplätzen und am Ankunftsort während 30 Tagen versichert. Es bestand die Option, diesen Zeitraum durch die Zahlung einer Zusatzprämie zu verlängern. Die Sendung enthielt kein Porzellan oder Kristall. Das Gepäck enthielt u.a. 1 Teppich, 2 Brücken im Wert von $ 400,00, zahntechnische Instrumente im Wert von $ 100,00 und persönliche Effekten im Wert von $ 500,00. Die Versicherung galt für Reisen in die nachstehend bezeichneten Länder und Orte: La Paz, Arica, Hamburg, Berlin. Ihre Geltung begann am 25.2.1955 von Mittag an gerechnet: Reisezeit. Allerdings gab es auch dieses Mal wieder Probleme mit dem Gepäck. Im Schreiben an MR Heyden vom 1.6.1955 beklagte Cohn, dass das Gepäck bereits seit 3 Monaten überfällig sei. Zu allem Überfluss handelte es sich bei den Gegenständen um den Rest desjenigen Hab und Guts, das „aus den Fängen der 3. Reichs-Männer“ gerettet worden sei. Am 23.6.55 erreichte Herrn Fliess eine Nachricht von Carlos Koch Lindemann von der Hamburg-Arica Schiffslinie, Casilla 51, Arica, Chile zu einer Ladung C. Fliess, Cas. 139, La Paz, über 3 Originalkonnossemente, d.h. Schiffsfrachtbriefe zusammen mit einer Rechnung von $ 2830,00. Das Gepäck wurde an die neue Berliner Adresse Bleibtreustr. 31 in die Pension Bleibtreu geliefert (Schwiegersohn von Cohn, Dr. Hans Rosenow, Forest Hills 75, New York). Der Name des Schiffes mit Cohns Gepäck sei „Travestein“ und die Route führe von Bolivien über den Zuladungsort Arica, Chile, nach Hamburg. Es handelte sich um 350 kg Gepäck, verteilt auf eine Kiste und 2 Koffer. Mit der Ankunft des Gepäcks wäre am 17.8.1955 zu rechnen.

283 Cohn,A. Schreiben an den Persönlichen Referenten des Bundespräsidenten vom 03.04.1955.

284 Riegelhaupt, M. Schreiben an das Entschädigungsamt Berlin vom 18.4.1955.

285 Bezirksamt Charlottenburg. Unbefristete Zuzugsgenehmigung für Dr. Alfred und Olga Cohn vom 19.04.1955. LABO BEG-Akte Reg.-Nr. 55136.



U 109977 S47

Bezirksamt Charlottbg. von Berlin
Abteilung Personal und Verwaltung
— Bezirkseinwohneramt —
Geschäftszeichen: Zuzug 0261/Gt.

Berlin-Charlottbg., den 19.4. 1955.
Berliner Str. 72-73.
Fernruf 340401 Hausanschl. 370 Zim. 344

Herrn/Frau/Fräulein Dr. Alfred Cohn,
Bln.-Charlottenburg,
Bleibtreustr. 31 (Pension Bleibtreu)

Zuzugsgenehmigung

Auf Grund Ihres Antrages vom 19.4.55 wird für die nachstehend aufgeführten zwei (in Buchstaben) Personen gemäß § 4/5 des Gesetzes über den Zuzug nach Berlin vom 9. 1. 1951 (VOBl. I S. 84) hiermit die unbefristete Zuzugsgenehmigung für Berlin erteilt:

1. Cohn, Dr.Alfred, geb. am 24.9.81
2. Cohn, Olga geb.Fließ, geb. am 14.4.83
3. , geb. am
4. , geb. am
5. , geb. am

Bezirksamt Charlottenburg von Berlin (Dienstsiegel)

Wegner.

Beglaubigt: (Stadtinspektor)

Imm I 862. Unbefristete Zuzugsgenehmigung (Zuzug 9) Mat. 6190 ● Din A 5. 400 Block à 2/60 Bl. 10. 55

Abbildung 13 Unbefristete Zuzugsgenehmigung des Bezirksamtes Charlottenburg[286]

Daraufhin informierte Riegelhaupt die „Berliner Zentralbank“ darüber, dass er Cohn seit dem 30. März 1953 in seinem Entschädigungsverfahren vertrete. Cohn wolle sich eine Praxis in Berlin aufbauen. Er überreiche die polizeiliche Anmeldung Cohns in Berlin vom 14. April 1955 zum Beweis der Tatsache, dass Cohn nach Berlin zurückgekehrt sei. Er händige außerdem eine Zuzugsgenehmigung des Bezirksamtes Charlottenburg vom 19. April 1955 aus, die Bescheinigung der „Vereinigung der Sozialversicherungszahnärzte von Berlin“ vom 21. April 1955 und den Reisepass, der zeige, dass Cohn deutscher Staatsbürger sei. Cohn sei unter der Nummer 1196 in das Zahnärzteregister für Berlin eingetragen. Cohns Rückkehr nach Berlin sei endgültig. Er habe die Absicht, sich in Berlin niederzulassen und auch schon einen durch das „Entschädigungsamt Berlin“ bewilligten Darlehensbetrag von 16.000,00 DM, Registernummer 55136, Bescheid vom 28. Juni 1954. Der Darlehensvertrag könne aber nur abgeschlossen werden und Cohn könne das Geld nur erhalten, wenn er als Deviseninländer anerkannt werde. Er bitte die Bank, Cohn diese Bescheinigung sofort auszustellen.

286 Bezirksamt Charlottenburg. Unbefristete Zuzugsgenehmigung für Dr. Alfred und Olga Cohn vom 19.04.1955. LABO BEG-Akte Reg.-Nr. 55136/ SH 4.

4.7.2 Beruflicher Neubeginn

Am 5. Mai 1955 schrieb Riegelhaupt an das „Entschädigungsamt Berlin“, dass ein Vorschuss von 6.000,00 DM solle zur Auszahlung gebracht werden solle.[287]

Datiert auf den 13. Mai 1955 findet sich dann in den betreffenden Akten eine Notiz, vermutlich der „Berliner Bank“ an Riegelhaupt, der zufolge ein Barscheck von 315,00 DM an Cohn ausgezahlt wurde. Zudem würde am folgenden Montag ein Darlehen in Höhe von 6.000,00 DM freigegeben.

Am 18. Mai 1955 fragte Riegelhaupt bei Cohn an, ob die Auszahlung des Darlehens erfolgt sei.[288] Am 11. August 1955 wandte sich Riegelhaupt an das Hauptfinanzamt Berlin und forderte noch einmal einen steuerlichen Abzug von 600,00 DM auf den gewährten Vorschluss von 6000,00 DM zurück und bezog sich hierbei auf die Verlautbarung des Finanzsenators der Stadt Berlin vom 13. Mai 1955.[289]

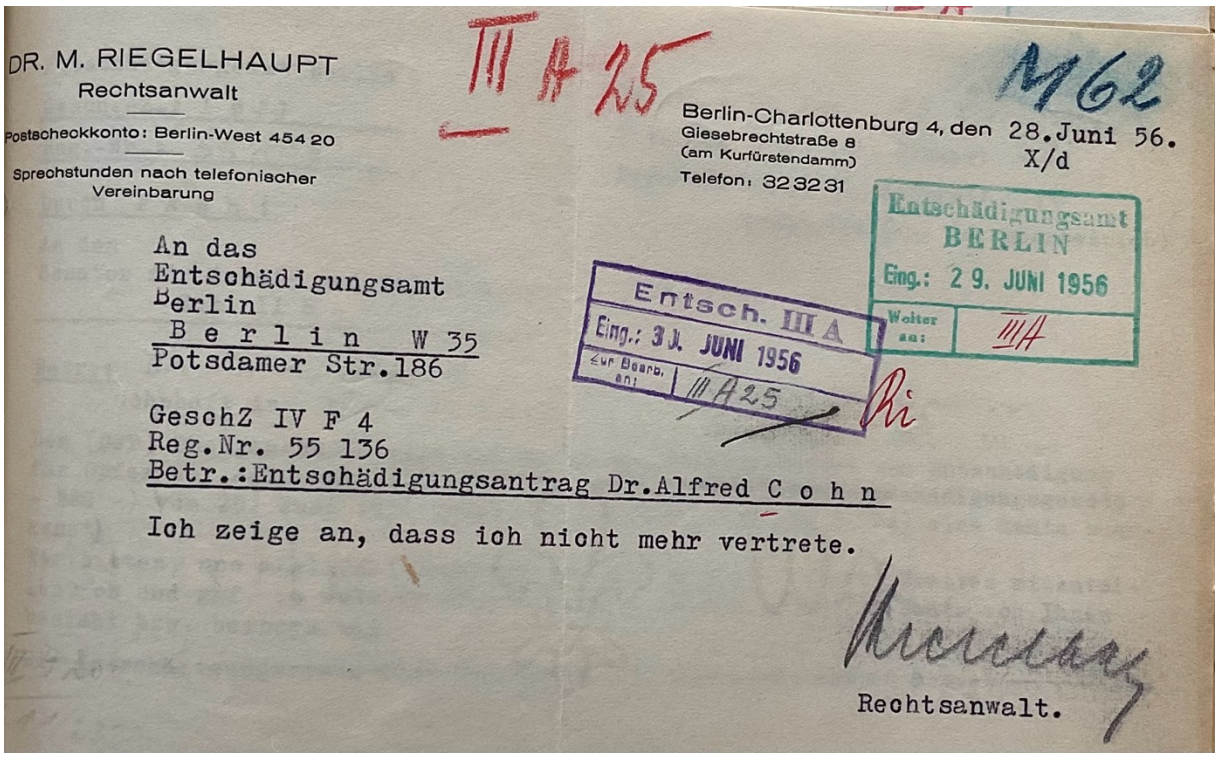
Dann brach Riegelhaupt den Kontakt zu Cohn ab, offenbar ohne Ankündigung und Aussprache. Am 8. Januar 1956 teilte Cohn dem „Entschädigungsamt“ mit, dass er seit vier Monaten nichts mehr von Riegelhaupt gehört habe. Das „Entschädigungsamt“ möge daher den Schriftwechsel nur noch mit ihm, Cohn, führen. Gleichzeitig beantragte er eine Rente in Höhe von 500,00 DM.[290]

287 Riegelhaupt, M. Schreiben an das Entschädigungsamt Berlin vom 5.5.1955.

288 Riegelhaupt, M. Schreiben an Alfred Cohn vom 18.5.1955.

289 Finanzsenator von Berlin. Steuer- und Zollblatt vom 13.05. 1955, S.612.

290 Cohn, A. Schreiben an das Entschädigungsamt Berlin vom 8.1.1956.



DR. M. RIEGELHAUPT
Rechtsanwalt

Postscheckkonto: Berlin-West 454 20

Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung

III A 25

M 62

Berlin-Charlottenburg 4, den 28. Juni 56.
Giesebrechtstraße 8
(am Kurfürstendamm)
Telefon: 32 32 31
X/d

Entschädigungsamt BERLIN
Eing.: 29. JUNI 1956
Weiter an: III A

Entsch. III A
Eing.: 30. JUNI 1956
Zur Beard. an: III A 25

An das
Entschädigungsamt
Berlin
B e r l i n W 35
Potsdamer Str.186

GeschZ IV F 4
Reg.Nr. 55 136
Betr.: Entschädigungsantrag Dr. Alfred C o h n

Ich zeige an, dass ich nicht mehr vertrete.

Rechtsanwalt.

Abbildung 14 Schreiben von Rechtsanwalt Manek Riegelhaupt zu seiner Mandatsniederlegung vom 28. Juni 1956[291]

Gründe für den Kontaktabbruch Riegelhaupts und die Niederlage des Mandats gehen aus den Akten nicht hervor. Die Korrespondenz enthält keine Hinweise auf Unstimmigkeiten. Möglicherweise gab es Differenzen im persönlichen Kontakt. Die Korrespondenz gibt auch keine Auskunft darüber, ob Cohn nach seiner Rückkehr die seinerzeit zurückgestellte Begleichung des Honorars für Riegelhaupts Leistungen vorgenommen hat.

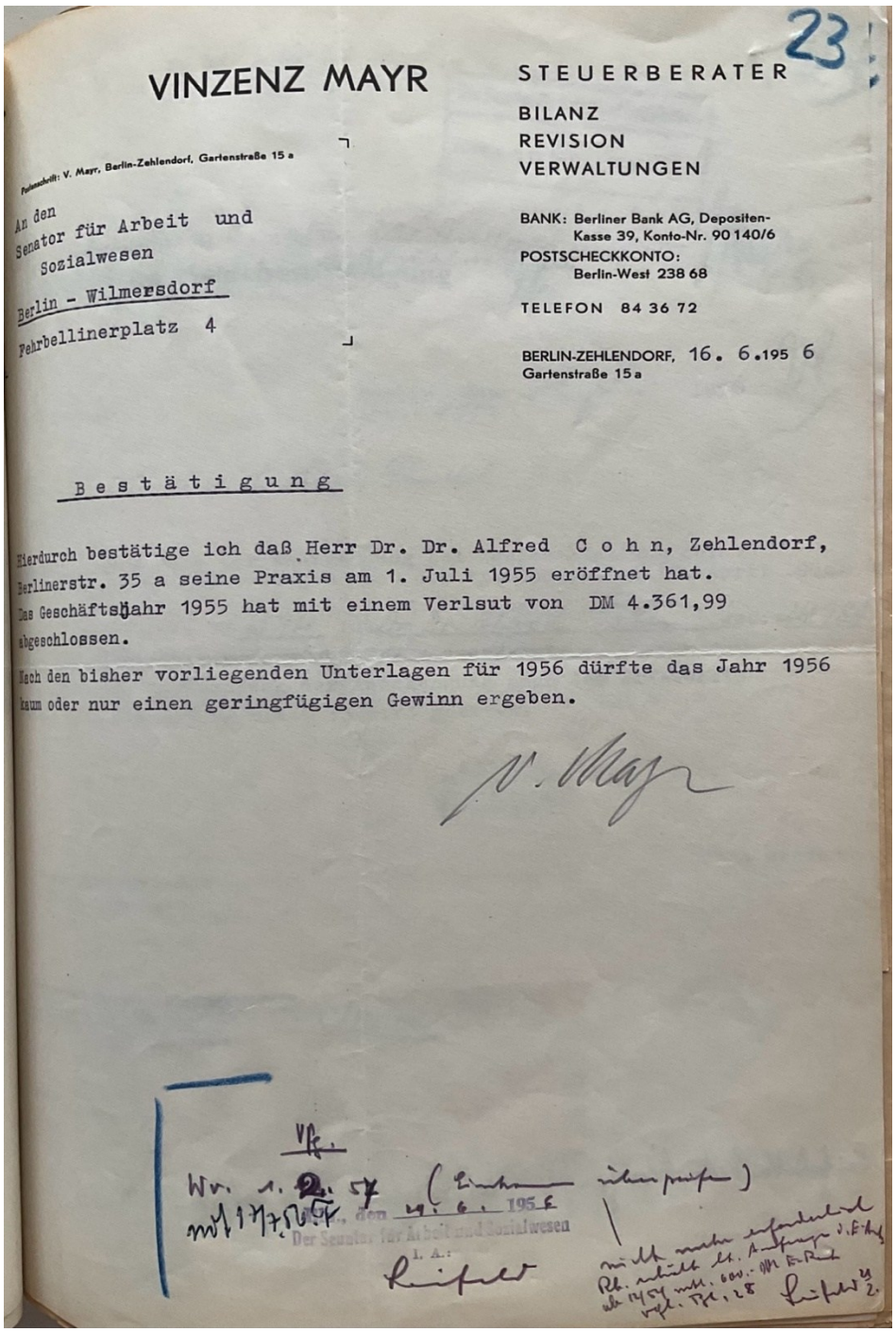
In der Folgezeit nahm Cohn die Vertretung seiner Angelegenheiten selbst wahr, bis er die Rechtsanwaltssozietät von Georg Lancelle und Gottfried Bilz mit der Vertretung seiner Angelegenheiten beauftragte.

Die Bescheinigung des Steuerberaters Vinzenz Mayr für den Senator für Arbeit und Sozialwesen vom 16. Juni 1956 belegt, dass Cohn bereits zweieinhalb Monate nach seiner Ankunft in Deutschland am 1. Juli 1955 seine zahnärztliche Tätigkeit wiederaufnahm, wenngleich ihm die Praxis in der Berliner Straße 35a, in der er arbeitete und die er später

291 Riegelhaupt, Manek. Schreiben an das Entschädigungsamt Berlin vom 28.06.1956 bzgl. seiner Mandatsniederlegung. LABO Berlin BEG-Akte Reg.-Nr. 55136/ M 62.

erwarb, zu diesem Zeitpunkt offensichtlich noch nicht gehörte.[292] Ein Jahr später, am 24. Juni 1956, kaufte Cohn dann für 3.500,00 DM von Elisabeth Ruscius die Praxis ihres verstorbenen Mannes mit dem gesamten Inventar in der Berliner Straße 35a in Berlin-Zehlendorf. 2.000,00 DM wurden sofort fällig, hinzu kamen 1.500,00 in Monatsraten von 200,00 bzw. eine Restrate von 100,00 DM. Die Praxis hatte zwei Räume innerhalb der Wohnung in der Berliner Straße 35a in Berlin-Zehlendorf. Ob die Cohns oder Frau Ruscius in den anderen Räumen wohnten, ist nicht klar. Möglicherweise wohnten die Cohns weiter in der Bleibtreustraße. Korrespondenzadresse in der Folgezeit wurde die Berliner Straße 35a. Frau Ruscius wurde für sechs Monate nach Anlaufen der Praxis als Helferin gegen 100,00 DM monatliches Honorar angestellt. Die Patientenadressen wurden Cohn überlassen.

292 Mayr, Vincent. Schreiben an den Senator für Arbeit und Sozialwesen des Landes Berlin vom 16.06.1956. LaBO Berlin BEG-Akte Reg.-Nr. 55136.



VINZENZ MAYR

STEUERBERATER

BILANZ
REVISION
VERWALTUNGEN

Postanschrift: V. Mayr, Berlin-Zehlendorf, Gartenstraße 15 a

BANK: Berliner Bank AG, Depositen-Kasse 39, Konto-Nr. 90 140/6
POSTSCHECKKONTO: Berlin-West 238 68
TELEFON 84 36 72

An den
Senator für Arbeit und
Sozialwesen
Berlin - Wilmersdorf
Fehrbellinerplatz 4

BERLIN-ZEHLENDORF, 16. 6.195 6
Gartenstraße 15a

Bestätigung

Hierdurch bestätige ich daß Herr Dr. Dr. Alfred C o h n, Zehlendorf, Berlinerstr. 35 a seine Praxis am 1. Juli 1955 eröffnet hat.
Das Geschäftsjahr 1955 hat mit einem Verlsut von DM 4.361,99 abgeschlossen.
Nach den bisher vorliegenden Unterlagen für 1956 dürfte das Jahr 1956 kaum oder nur einen geringfügigen Gewinn ergeben.

V. Mayr

Vk.
Wv. 1. 2. 57
mit 17.5.57
Berlin, den 19. 6. 195 6
Der Senator für Arbeit und Sozialwesen
I. A.:

Abbildung 15 Bestätigung des Steuerberaters Vinzenz Mayr über die Praxiseröffnung durch Alfred Cohn[293]

Am Tag des Praxiserwerbs schrieb Cohn an das „Entschädigungsamt Berlin“, dass er 75 Jahre alt werde und nun nicht mehr voll arbeitsfähig sei. Wegen der völligen Arbeitsunfähigkeit seiner Frau müsse er den Haushalt allein bestreiten. Er benötige daher unbedingt eine Rente.[294]

293 Mayr, Vincent. Schreiben an den Senator für Arbeit und Sozialwesen des Landes Berlin vom 16.06.1956. LABO Berlin BEG-Akte Reg.-Nr. 55136/ 23.

294 Cohn, A. Schreiben an das Entschädigungsamt Berlin vom 24.6.1956.

5 Versorgung und Entschädigung

Das Entschädigungsverfahren Alfred Cohns erstreckte sich letztlich über einen Zeitraum von ca. 15 Jahren. So stellte Cohn seinen ersten Antrag in Verbindung mit seiner ersten Schadensaufstellung im Jahr 1952, d.h. sobald dies in Deutschland möglich war. Dieser Umstand zeigt auch, dass Cohn über die politischen Vorgänge in Deutschland sehr gut informiert war. Erst im Jahr 1967 erklärte die Entschädigungsbehörde seine Angelegenheit für abgeschlossen, wenngleich in der Folgezeit bis zu Cohns Tod im Jahr 1970 weitere Anpassungen der gewährten Leistungen erfolgten bzw. ebensolche von seinen Anwälten eingefordert wurden.

Cohns erster Antrag auf Entschädigung und seine Aufstellung des ihm entstandenen Schadens traf auf eine erst im Aufbau begriffene Entschädigungsgesetzgebung in den Westzonen Berlins, den westdeutschen Ländern und dann der neu entstandenen Bundesrepublik, bei der die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen erst aneinander angepasst werden mussten. Beispielhaft sei hier die „Wohnsitzfrage“ angeführt, die Cohns Entschädigungsanspruch an die Bedingung eines Wohnsitzes im Westteil Berlins knüpfte. Diese Bedingung entfiel dann mit der Verabschiedung des Bundesentschädigungsgesetzes von 1956, so dass dem weiteren Entschädigungsverfahren Cohns nichts mehr im Wege stand. In der Folgezeit wurde der Cohn entstandene Schaden unter die im Bundesentschädigungsgesetz aufgeführten Schadensarten subsumiert und geprüft und sukzessive bearbeitet, wie die nachfolgende Zusammenstellung zeigt.

Für den Zeitraum vor der Rückkehr Cohns nach Berlin gibt seine Korrespondenz mit der Entschädigungsbehörde, seinem Anwalt und seinem politischen und gesellschaftlichen Netzwerk Auskunft, einerseits über seine Gefühle und Gedanken bezüglich der Remigration und andererseits über die besonderen Schwierigkeiten bei der Antragsstellung und Beschaffung der erforderlichen Dokumente. Nach seiner Rückkehr entfällt diese Möglichkeit, Einblick in Cohns Leben zu erhalten, wohl auch deshalb, weil nun persönliche Kontakte an die Stelle des brieflichen Austausches traten. Für die Zeit nach der Rückkehr Cohns nach Berlin liefern die Antragstellungen, Eingaben und Einsprüche Cohns und seiner Anwälte und die erlassenen Bescheide der Entschädigungsbehörde in der Entschädigungsakte des Bundesarchivs und des

Landesarchivs die einzigen Informationen über den Stand des Cohnschen Entschädigungsverfahrens.

5.1 Die Schadensarten im Bundesentschädigungsgesetz[295]

Das „Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz-BEG)“ unterscheidet folgende Schadensarten: den Schaden an Leben, den Schaden an Körper und Gesundheit (§§ 28-42), den Schaden an Freiheit (§§ 43-50), den Schaden an Eigentum (§§ 51-58), den Schaden an Vermögen (56-58), den Schaden durch Zahlung von Sonderabgaben, Geldstrafen, Bußen und Kosten (§§ 59-63) und den Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen (§§ 64-140). Unter den Letzteren fallen auch Versicherungs- und Versorgungsschäden außerhalb der Sozialversicherung.

Ein **„Schaden an Leben“** liegt vor, wenn der Verfolgte getötet oder in den Tod getrieben worden und sein Tod während der Verfolgung oder innerhalb von acht Monaten nach Abschluss der Verfolgung, die seinen Tod verursacht hat, eingetreten ist. Es genügt, dass der ursächliche Zusammenhang zwischen Tod und Verfolgung wahrscheinlich ist.

Ein **„Schaden an Körper und Gesundheit“** liegt vor, wenn der Verfolgte an seinem Körper oder an seiner Gesundheit nicht unerheblich geschädigt worden ist. Dabei muss der ursächliche Zusammenhang lediglich wahrscheinlich sein. Diese nicht unerhebliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn die Erwerbsfähigkeit mindestens zu 25 % gemindert ist. Man entschied sich, die Besoldungsregelungen für Bundesbeamte mit aufsteigenden Gehältern für die Entschädigungsleistungen zugrunde zu legen. Diese Entschädigungsleistungen umfassen Rente, Kapitalentschädigung, Hausgeld, Umschulungsbeihilfe, Heilverfahren und Versorgung der Hinterbliebenen gemäß den Vorschriften für Bundesbeamte. Die Erhöhung der Rente wird an die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten gekoppelt.
Demgemäß erfolgt die Festsetzung der Rente des Verfolgten gemäß der Besoldungsgruppe eines Bundesbeamten, dessen wirtschaftliche Stellung mit der des

295 Bundesministerium der Justiz. Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz – BEG). https://www.gesetze-im-internet.de/beg/BJNR013870953.html. Abgerufen am 12.09.2023.

Verfolgten vergleichbar ist. Die wirtschaftliche Stellung des Verfolgten wiederum bemisst sich an seinem Durchschnittseinkommen in den letzten drei Jahren vor Beginn der Verfolgung.
Am 1. Mai 1949 hat ein Verfolgter Anspruch auf eine Rente in Höhe von 40 % bis 49 % des Diensteinkommens, das ihm bei einer Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe nach seinem Lebensalter zu diesem Zeitpunkt zugestanden hätte.
Ein Verfolgter, der bis dahin keine Rente bezogen hat, hat für die Zeit vor dem 1. November 1953 einen Anspruch auf Kapitalentschädigung auf der Basis der Rentenhöhe vom 1. November 1953. Für die Zeit vor dem 1. Juli 1948 beträgt der zugrunde zu legende Monatsbetrag hiervon 20 %.

Ein **„Schaden an Freiheit“** besteht bei einer Freiheitsentziehung im Zeitraum zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 durch Inhaftnahme durch die NSDAP, Untersuchungshaft und Konzentrationslagerhaft. Die Kapitalentschädigung beträgt 150,00 DM pro Monat.

Ein „**Schaden an Eigentum**“ liegt vor, wenn dieser bis zum 31.Dezember 1937 durch Zerstörung oder Plünderung eingetreten ist.

Ein **„Schaden an Vermögen**“ liegt vor, wenn dieser bis zum 31.Dezember 1937 eingetreten ist und das Vermögen des Verfolgten geschädigt oder seine Nutzung oder Bestand beeinträchtigt worden ist. Dazu gehören auch Transferverluste bei Auswanderung oder auch die Auswanderungskosten. Bei einer Auswanderung zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 wird Ersatz für Aufwendungen für Auswanderung bis zu einer Summe von 5.000,00 DM geleistet. Insgesamt wird Ersatz für Vermögensschäden bis zu einer Höhe von 75.000,00 DM geleistet.

Beim „**Schaden durch Zahlung von Sonderabgaben, Geldstrafen, Bußen und Kosten“** besteht ein Anspruch auf Entschädigung, z.B. für Heimeinkaufsverträge, Abgaben an die Deutsche Golddiskontbank zur Erlangung einer Ausfuhrgenehmigung, die Reichsfluchtsteuer und die Zahlung anderer verfolgungsrelevanter Gebühren.

Für den **„Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen**“ ist ebenfalls der Stand vom 31. Dezember 1937 ausschlaggebend. Der Schaden im beruflichen Fortkommen wird definiert als Schädigung der Nutzung der Arbeitskraft. Dazu gehört

auch die Beschränkung bzw. Verdrängung aus einer selbstständigen Gewerbeeinheit von mehr als 25 %. Zugelassene (Zahn-)Ärzte vor dem 4. September 1939 gelten in der Bundesrepublik Deutschland weiter als zugelassen und sind von weiteren Prüfungen befreit. Geschädigte Verfolgte haben Anspruch auf zinslose bzw. zinsverbilligte Darlehen (3 % Zinsen, 2 Jahre tilgungsfrei und dann Tilgung innerhalb von 10 Jahren) gegen Sicherungsübereignung bis zu einem Höchstbetrag von 30.000,00 DM. Die Darlehen sind fristlos kündbar. Zusätzlich besteht ein Anspruch auf ein zusätzliches zinsloses Darlehen, das bei nachweisbar ordnungsgemäßer Verwendung gegebenenfalls nicht zurückgezahlt werden muss. § 74 eröffnet zudem die Möglichkeit, zwischen einer Kapitalentschädigung und einer Rente zu wählen. Bei der Kapitalentschädigung gilt 75 % der Dienstbezüge vergleichbarer Bundesbeamter zum Zeitpunkt der Entlassung. Berufsausbildung und wirtschaftliche Stellung sind bei der Bemessung maßgebend. Die wirtschaftliche Stellung bemisst sich am Durchschnittseinkommen des Verfolgten in den letzten 3 Jahren vor der Verfolgung.
Der Schaden im wirtschaftlichen Fortkommen bezieht sich auf Schäden bei Versicherungen außerhalb der Sozialversicherung, Versorgungsschäden und Schäden in der Sozialversicherung.

5.2 Die Versorgung und Entschädigung von Alfred Cohn

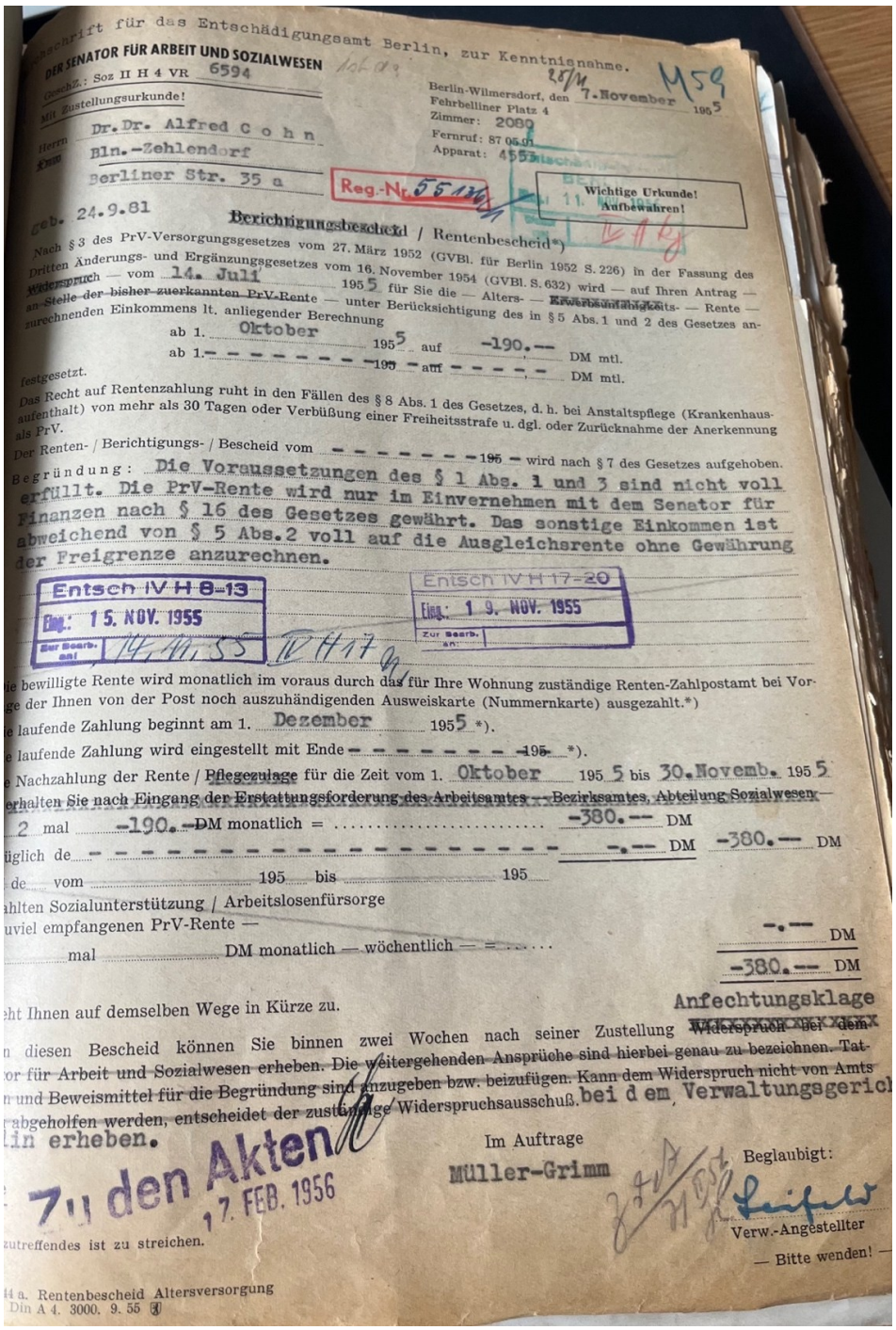
Als Cohn und seine Frau nach Berlin zurückkehrten, hatten sie als politisch-rassisch Verfolgte des Nationalsozialismus Anspruch auf eine sogenannte „PrV-Rente“ gemäß dem „Gesetz über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus (PrVG)[296] [297] Die Anerkennung des Ehepaars Cohn als rassisch Verfolgte erfolgte durch zwei Bescheide des Senators für Arbeit und Sozialwesen vom 24. Juni 1955.[298] Der Anspruch auf diese Rente war an den aktuellen Wohnsitz des Verfolgten, aber nicht wie bei der Entschädigung an den Wohnsitz vor der Auswanderung geknüpft.

296 Bundesministerium der Justiz. Gesetz über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus (RrVG). https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fges%2Fblnprvg%2Fcont%2Fblnprvg.htm&anchor=Y-100-G-BLNPRVG. Abgerufen am 12.09.2023.
297 Senator für Arbeit und Sozialwesen des Landes Berlin. Bescheid über die Anerkennung als rassisch Verfolgter an Dr. Dr. Alfred Cohn vom 24.Juni 1955. LABO Berlin BEG-Akte REG.-Nr. 55136/M 52.
298 Senator für Arbeit und Sozialwesen des Landes Berlin. Bescheid über die Anerkennung als rassisch Verfolgte an Olga Cohn vom 24. Juni 1955. LABO Berlin BEG-Akte REG.-Nr. 55136/M 51.

Als rassisch Verfolgter des Nationalsozialismus erhielt Alfred Cohn von Oktober 1955 bis März 1957 eine PrV-Rente bis zur Umschichtung seiner Rentenansprüche (s.u. die Ausführung zu Entschädigungsrenten) in Höhe von 190,00 DM monatlich, seine Frau Olga von 115,00 DM monatlich.[299] [300] Dabei wurde er in den höheren Dienst eingestuft. Nicht unerheblich für Cohn war die Bestimmung, dass sonstiges Einkommen auf die PrV-Ausgleichsrente ohne Gewährung einer Freigrenze anzurechnen war; schließlich beabsichtigte er, weiter selbstständig als Zahnarzt zu arbeiten.

299 Senator für Arbeit und Sozialwesen des Landes Berlin. Rentenbescheid nach §3 des PrV-Versorgungsgesetzes vom 27. März 1952 für eine Altersrente für Dr. Dr. Alfred Cohn vom 7.11.1955. LABO Berlin BEG-Akte 55136/ M59.

300 Cohn, Alfred. Zahlungsanweisung vom 26.02.1957 zur Rückzahlung und Verrechnung von erhaltenen PrV-Rentenzahlungen wegen der Entschädigungsrente. LABO Berlin, Reg.-Nr. 55136/ M 69.



Abschrift für das Entschädigungsamt Berlin, zur Kenntnisnahme.

DER SENATOR FÜR ARBEIT UND SOZIALWESEN
(Gesch.Z.: Soz II H 4 VR 6594)
Mit Zustellungsurkunde!

Herrn / Frau Dr. Dr. Alfred C o h n
Bln.-Zehlendorf
Berliner Str. 35 a

Berlin-Wilmersdorf, den 7. November 1955
Fehrbelliner Platz 4
Zimmer: 2089
Fernruf: 87 06 01
Apparat: 455

Reg.-Nr. 55136

Wichtige Urkunde! Aufbewahren!

geb. 24.9.81

Berichtigungsbescheid / Rentenbescheid*)

Nach § 3 des PrV-Versorgungsgesetzes vom 27. März 1952 (GVBl. für Berlin 1952 S. 226) in der Fassung des Dritten Änderungs- und Ergänzungsgesetzes vom 16. November 1954 (GVBl. S. 632) wird — auf Ihren Antrag — ~~Widerspruch~~ — vom 14. Juli 1955 für Sie die — Alters- — ~~Erwerbsunfähigkeits~~- — Rente — an Stelle der bisher zuerkannten PrV-Rente — unter Berücksichtigung des in § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes anzurechnenden Einkommens lt. anliegender Berechnung

ab 1. Oktober 1955 auf -190.-- DM mtl.
ab 1. - - - - - - - - 195 - auf - - - - - DM mtl.

festgesetzt.

Das Recht auf Rentenzahlung ruht in den Fällen des § 8 Abs. 1 des Gesetzes, d. h. bei Anstaltspflege (Krankenhausaufenthalt) von mehr als 30 Tagen oder Verbüßung einer Freiheitsstrafe u. dgl. oder Zurücknahme der Anerkennung als PrV.

Der Renten- / Berichtigungs- / Bescheid vom - - - - - - - - 195 - wird nach § 7 des Gesetzes aufgehoben.

Begründung: Die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 und 3 sind nicht voll erfüllt. Die PrV-Rente wird nur im Einvernehmen mit dem Senator für Finanzen nach § 16 des Gesetzes gewährt. Das sonstige Einkommen ist abweichend von § 5 Abs.2 voll auf die Ausgleichsrente ohne Gewährung der Freigrenze anzurechnen.

Entsch IV H 8-13
Eing.: 15. NOV. 1955
Zur Beard. am: 14.11.55

Entsch IV H 17-20
Eing.: 19. NOV. 1955
Zur Beard. am:

IV H 17 g

ie bewilligte Rente wird monatlich im voraus durch das für Ihre Wohnung zuständige Renten-Zahlpostamt bei Vorge der Ihnen von der Post noch auszuhändigenden Ausweiskarte (Nummernkarte) ausgezahlt.*)

e laufende Zahlung beginnt am 1. Dezember 1955 *).

e laufende Zahlung wird eingestellt mit Ende - - - - - - - - 195 - *).

e Nachzahlung der Rente / ~~Pflegezulage~~ für die Zeit vom 1. Oktober 1955 bis 30. Novemb. 1955
~~erhalten Sie nach Eingang der Erstattungsforderung des Arbeitsamtes — Bezirksamtes, Abteilung Sozialwesen —~~

2 mal -190.-- DM monatlich = ... -380.-- DM

üglich de -.-- DM -380.-- DM

de vom 195 bis 195

ahlten Sozialunterstützung / Arbeitslosenfürsorge

uviel empfangenen PrV-Rente —

mal DM monatlich — wöchentlich — = ... -.-- DM

-380.-- DM

ht Ihnen auf demselben Wege in Kürze zu.

Anfechtungsklage

n diesen Bescheid können Sie binnen zwei Wochen nach seiner Zustellung ~~Widerspruch bei dem~~ or für Arbeit und Sozialwesen erheben. Die weitergehenden Ansprüche sind hierbei genau zu bezeichnen. Tatn und Beweismittel für die Begründung sind anzugeben bzw. beizufügen. Kann dem Widerspruch nicht von Amts abgeholfen werden, entscheidet der zuständige Widerspruchsausschuß. bei dem Verwaltungsgericht lin erheben.

Zu den Akten 17. FEB. 1956

Im Auftrage
Müller-Grimm

Beglaubigt:
Verw.-Angestellter

zutreffendes ist zu streichen.

— Bitte wenden! —

44 a. Rentenbescheid Altersversorgung
Din A 4. 3000. 9. 55

Abbildung 16 Rentenbescheid des Senators für Arbeit und Sozialwesen für Alfred Cohn vom 07. November 1955[301]

Nicht nur moralisch, sondern vor allem auch finanziell viel bedeutsamer als die PrV-Rente war für Cohn die Lösung der Entschädigungsfrage, wie die folgenden

301 Senator für Arbeit und Sozialwesen des Landes Berlin. Rentenbescheid nach §3 des PrV-Versorgungsgesetzes vom 27.März 1952 für eine Altersrente für Dr. Dr. Alfred Cohn vom 7.11.1955. LABO BEG-Akte Reg.-Nr. 55136/ M 59.

Ausführungen zeigen. Die PrV-Rente wurde von Cohn im Briefwechsel bezeichnenderweise nie thematisiert.

Als nach Berlin remigrierter rassisch Verfolgter erhielt Cohn vom Entschädigungsamt ein Starthilfe-Darlehen von 6.000,00 DM für seinen beruflichen Wiedereinstieg als Zahnarzt, dass er aber de facto für die Finanzierung seiner Rückkehr verwandte, wie dem Briefwechsel zu entnehmen ist. Diese Mittel stammten nicht aus Cohns individuellen Ansprüchen auf Entschädigung, sondern beruhten auf seiner allgemeinen Eigenschaft als rassisch Verfolgter. Ebenso hatte er als rassisch Verfolgter einen Versorgungsanspruch durch eine PrV-Rente. Seine individuellen Ansprüche auf Entschädigung musste Cohn nach seiner Rückkehr nach Berlin erst nachweisen.

Aufgrund von Verfolgung, Flucht und Kriegszerstörung konnte Cohn seine Entschädigungsansprüche nicht durch Nachweise, sondern nur mit Hilfe eidesstattlicher Versicherungen geltend machen. Dabei handelte es sich um eigene und um solche von Personen, die mit seinen Lebens- und Einkommensverhältnissen in Deutschland vor seiner Flucht und Auswanderung vertraut waren. Doch letztere waren nach dem Krieg in den meisten Fällen entweder verstorben oder nicht mehr erreichbar. Das Mittel der eidesstattlichen Versicherung wurde zwar von den Entschädigungsbehörden in besonderen Fällen als Beweiserleichterung anerkannt.[302] Dennoch verlangten die Entschädigungsbehörden wiederholt den Nachweis von Ansprüchen in Form von Dokumenten mit „Substantivierungen“, die von Cohn aber nicht erbracht werden konnten - wohl auch, weil es um hohe Entschädigungsforderungen ging.[303] Wie die obigen Aufstellungen und die nachfolgenden Ausführungen zeigen, wurden Cohns angemeldete Entschädigungsansprüche aufgrund dieser mangelnden Nachweise nicht pauschal abgewiesen, sondern je nach Anspruchsart unterschiedlich behandelt. Dabei blieben die Berechnung und die Höhe der Entschädigungsleistungen bis zum Tode Cohns letztendlich dynamisch. Dies lag zum einen an der fortlaufenden Umgestaltung der Nachkriegsgesetzgebung, d.h. an der Angleichung der diesbezüglichen

302 Vgl. Bundesentschädigungsgesetz (BEG) § 191 (5) https://www.gesetze-im-internet.de/beg/__191.html, vgl. auch § 176 bzgl. Ermessensspielräumen im Falle nicht vollständig zu erbringender Nachweise.

303 Vgl. dazu auch Zöller, Zivilprozessordnung (Kommentar). Köln: Verlag Dr. Otto Schmidt 35. Auflage 2024, über die Versicherung an Eides Statt (§ 294 II): „[…] der Richter darf nicht in jedem Fall schon dann, wenn nur ein Quäntchen mehr für als gegen die Richtigkeit der Behauptung spricht, die mit ihr begehrte Entscheidung treffen. Zu fordern ist vielmehr ein den konkreten Umständen angepasstes Maß an Glaubhaftigkeit, d.h. die Sicherheit der Feststellung muss von den Folgen der zu treffenden Entscheidung abhängig gemacht werden

Landesgesetzgebung an die Bundesgesetzgebung bis zur schlussendlichen Verabschiedung des Bundesentschädigungsschlussgesetzes im Jahr 1956. Zusätzlich erfolgten aber auch wiederholt die dynamische Anpassungen bereits anerkannter Rentenansprüche an die allgemeine Renten-und Lohnentwicklung.

Die Bearbeitung der Ansprüche und die komplizierten Verwaltungswege nahmen viel Zeit in Anspruch und erfolgten nicht in einem Verfahren, sondern versetzt und in teilweise parallel und teilweise aufeinander erfolgenden Verfahrensabschnitten. Die Bearbeitung von Cohns Entschädigungsansprüchen begann mit der Eingabe der Aufstellung der ersten Entschädigungsansprüche am 30. Januar 1952 und endete 15 Jahre später am 14. März 1967 mit dem Vermerk des Entschädigungsamtes über den Abschluss der Entschädigungsansprüche Alfred Cohns.[304]

Folgende behördliche Prüfungsverfahren und Anerkennungsbescheide der Entschädigungsbehörden mussten hierbei erfolgen:

- Die Anerkennung seiner Eigenschaft als rassisch Verfolgter
- Die Bescheinigung über die Nichtmitgliedschaft in der NSDAP
- Die (Wieder-) Anerkennung als approbierter Zahnarzt
- Die Überprüfung und Anerkennung des Freiheitsschadens
- Die Überprüfung und Anerkennung des Berufsschadens
- Die Überprüfung und Anerkennung des Gesundheitsschadens.
- Die Überprüfung des Eigentums- und Vermögensschadens.

In der Zwischenzeit lebten Cohn und seine Frau von der PrV Rente, Darlehen und den Einkünften aus der zwischenzeitlich erworbenen Praxis.

Für Cohn bedeutete die Rückkehr nach Deutschland bzw. Berlin eine große Zäsur.
Vor seiner Rückkehr nach Deutschland ging es ihm, der völlig verarmt war und in Bolivien zunehmend existentiell unter Druck geriet, zunächst darum, überhaupt wieder und möglichst schnell die finanziellen Mittel zu erhalten, um seine Remigration möglich zu machen und die ersten Schritte zum Aufbau seiner Existenz zu vollziehen. Er meldete seine Entschädigungsansprüche an, sobald dies möglich war. Sie waren aber zunächst noch nicht anerkannt und lange bürokratische Verfahren deuteten sich an. Finanzielle

304 Entschädigungsamt Berlin. Vermerk über den Abschluss der Entschädigungsansprüche Dr. Dr. Alfred Cohns vom 14.03.1967.

Mittel waren demnach kurzfristig nicht zu erwarten. Zu diesem Zeitpunkt verzichtete er auch auf die Antragsstellung auf Entschädigung aus Schaden an Körper und Gesundheit, obwohl seine Gesundheit durch die Verfolgung Schaden genommen hatte, wie dies ein späteres Gutachten bestätigte. Möglicherweise befürchtete er, dass der Status „angegriffene Gesundheit“ bei den Behörden seine Chancen auf eine Unterstützung seiner Rückkehr verschlechtern würden. Seine Kreditwürdigkeit und die Gewährung der Existenzgründungsdarlehen durch das Entschädigungsamt sowohl für seine Niederlassung als Zahnarzt als auch für den Aufbau seiner Praxis waren fraglos an seine Fähigkeit gebunden, die Anforderungen seines auch körperlich anstrengenden Berufes zu bewältigen zu können. Cohn legte in dieser Zeitphase wiederholt ärztliche Gutachten von Ärzten vor, die bestätigten, dass er bei guter Gesundheit sei. Mit Hilfe der schlussendlich gewährten Darlehen konnte er nach Deutschland zurückkehren und in der ersten Zeit seinen Lebensunterhalt bestreiten.

Nach seiner Rückkehr nach Deutschland dann stellte er erfolgreich nacheinander die Anträge auf Berufsschadensrente und auf Rente aus Schaden für Körper und Gesundheit. Es ging um Rentenansprüche, die noch bis in die Zeit zu Beginn der Verfolgung während des Deutschen Reiches zurückreichten und rückwirkend durch Kapitalentschädigungen vergolten wurden, mit denen auch Cohns Darlehen getilgt werden sollte. Cohn wurde nun eine verfolgungsbedingte Erwerbsminderung attestiert, die es ihm aber trotzdem erlaubte, weiterhin als Zahnarzt in der eigenen Praxis im fortgeschrittenen Alter von 75 Jahren tätig zu sein.

Die erfolgte Versorgung bzw. Entschädigung Cohns setzt im Überblick sich aus mehreren Elementen zusammen. Im Einzelnen waren dies:

- die Altersrente als PrV-Rente[305]

- zwei Darlehen des Entschädigungsamtes für die Existenzgründung:

    - das Vorschussdarlehen des Entschädigungsamtes von 6.000,00 DM als Starthilfe im Falle seiner Wiederniederlassung als Zahnarzt gem. §§ 28, 29 BEG und

305 Rentenanspruch aus dem „Gesetz über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassisch oder religiös verfolgten des Nationalsozialismus (PrVG)“

- ein weiteres Darlehen von 10.000,00 DM. Beide wurden mit später mit Rentennachzahlungen verrechnet und abgetragen. Ein verbleibender Restbetrag von 1.600,00 DM wurde vom Entschädigungsamt getilgt. (s.u.)

- die Entschädigungselemente Rente wegen Schadens im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen und Rente wegen Schadens an Körper und Gesundheit. Diesen kam bezüglich der Höhe des Entschädigungsvolumens die größte Bedeutung zu. Dies lag einerseits an der Kontinuität der Zahlung vom Zeitpunkt des Erlassens der Rentenbescheide bis zu Cohns Tod. Darüber hinaus ergaben sich aus der Anerkennung des jeweiligen Verfolgungsschadens rückwirkend Rentenansprüche beginnend mit dem Schadenseintritt, der in die Zeit des Deutschen Reiches fiel, bis zum Zeitpunkt des Eintritts der monatlichen Rentenzahlung. Diese Ansprüche wurden Cohn nach der Anerkennung des Schadens im jeweiligen Rentenbescheid in Form einer einmalig erfolgenden Kapitalentschädigung nachgezahlt.

- die gewährte „Soforthilfe für Rückwanderer nach § 141 des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S.559/GVBl. S.764)“ in Höhe von 6.000,00 DM.[306]

- Kapitalentschädigung wegen Schadens an Freiheit.

- Kapitalentschädigungen für die verlorenen Vermögenswerte. Für letztere konnte er sogenannte „substantivierte“ Nachweise nicht erbringen. Über seinen Anwalt konnte er jedoch – auch wegen seines fortgeschrittenen Alters - Vergleiche erreichen, sogenannte „Goodwill“-Lösungen.

Die folgende Gliederung der aufgeführten Schadensarten und der erhaltenen Arten der Entschädigung orientiert sich an den Schadensarten gemäß „Bundesentschädigungsgesetz für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung“. Alfred Cohn beantragte letztlich Entschädigung für den erlittenen Schaden an Körper und Gesundheit, den Schaden an Freiheit, den Schaden an Eigentum, den Schaden an

306 Vgl. hierzu den Briefwechsel zwischen Rechtsanwalt Lancelle (Schreiben an das Entschädigungsamt Berlin vom 10.12.1956) und den „Schluß-Bescheid Nr. 93110“ des Entschädigungsamtes Berlin vom 03.01.1957, beide Bundesarchiv Entschädigungsamt Berlin Reg.Nr. 55136 Alfred Cohn.

Eigentum und Vermögen und den Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen.

5.2.1 Schaden an Freiheit

Für seine Gestapohaft vom Juli 1933 bis August 1933 im Gestapogefängnis in der Columbiastraße in Berlin erhielt Cohn mit dem Bescheid vom 10. Juli 1953 eine Haftentschädigung von 160,00 DM. Eine weitere Inhaftierung im Gefängnis Moabit, die nur einmal im ärztlichen Gutachten von Dr. Frey aufscheint, wurde von Cohn nicht vorgetragen und blieb unberücksichtigt.

5.2.2 Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen

In einem Schreiben vom 29. September 1953 teilte das Entschädigungsamt Berlin dem Gesandten Gregor auf dessen Nachfrage hin mit, dass Cohn aufgrund seines Alters eine bevorzugte Behandlung genieße und zusätzlich zu seiner Haftentschädigung von 160,00 DM einen Darlehensvorschuss von 6000,00 DM brutto bzw. 5.400,00 DM netto aufgrund eines Berufsschadens erhalten habe.[307] Cohn habe diesen Darlehensanspruch gemäß §§ 28, 29 BEG, wenn er sich als Zahnarzt in Deutschland niederließe. Cohns Anwalt Manek Riegelhaupt erreichte dann die Überweisung des Bruttobetrages. Am 26. Mai 1954 reichte Riegelhaupt einen Darlehensantrag Cohns beim Entschädigungsamt ein mit geforderten Summe von 24.500,00 DM.[308] Datiert auf den 28. Juni 1954 erreichten Cohn der Bescheid Nr. 28344 des Entschädigungsamtes über die Gewährung eines Darlehens in Höhe von 10.000,00 DM nach § 28 BEG für die Einrichtung einer Praxis und der Bescheid Nr. 28345 über die Gewährung eines zinslosen Darlehens nach § 29 BEG für die Anlaufkosten aus den Mitteln des Entschädigungsamtes.[309] Am 12. Juli 1955 sandte die Berliner Bank die am 31. Mai 1955 unterzeichnete Ausfertigung der beiden Darlehensverträge über 10.000,00 und 6.000,00 DM an das Entschädigungsamt.[310] Für den zwischenzeitlich nach Berlin zurückgekehrten Cohn war die Darlehenslösung allerdings nur die zweite Wahl, weil er zwischenzeitlich eine Rentenlösung favorisierte.

307 Entschädigungsamt Berlin. Schreiben an den Gesandten Werner Gregor vom 29.09.1953. LABO Berlin BEG-Akte Reg.-Nr. 55136/ M 25.

308 Riegelhaupt, M. Schreiben an das Entschädigungsamt Berlin vom 26.05.1954. LABO BEG-Akte Register Nr. 55136/ E 44.

309 Entschädigungsamt Berlin. Schreiben an Alfred Cohn und Manek Riegelhaupt vom 28.06.1954. LABO Berlin BEG-Akte Reg.-Nr. 55136/ E 31-34.

310 Berliner Bank. Schreiben an das Entschädigungsamt Berlin vom 12.07.1955, BEG-Akte Reg.-Nr. 55136/ E56-E59.

In diesem Zusammenhang hegte er Zweifel an der Interessenvertretung durch seinen Anwalt Riegelhaupt: „Ob mein Anwalt, dessen juristische Qualitäten für mich eo ipso hors de critique stehen, alle Möglichkeiten für mich ausschöpft, wage ich nicht zu beurteilen.“[311]

Er favorisiere nun eine monatliche Rente von 500,00 DM und habe deshalb auf das Aufbaudarlehen verzichtet. Als er aber den Antrag auf Vorschuss auf die Rentennachzahlung habe stellen wollen, habe ihm Riegelhaupt mitgeteilt, dass es nun doch keine Rente gebe, denn es sei übersehen worden, dass er aus dem Ostsektor ausgewandert sei. Cohn bekräftigte noch einmal, dass er aus Sicherheitsgründen in der Heilbronner Straße nicht gemeldet war und dort illegal praktizierte. Auf eine Anfrage des Innensenators zum Stand der Entschädigungsangelegenheit von Alfred Cohn teilte das Entschädigungsamt unter anderem mit, dass die Frist für den Abschluss des Darlehensvertrages noch einmal bis zum 31. Juli 1955 verlängert worden sei. Erstmalig habe es zur Anspruchsgrundlage bezüglich des Wohnsitzes in Westberlin von Cohn am 1. Juni 1955 eine Erklärung zu Arbeit und Wohnen in der Heilbronner Straße 6 gegeben. In der Folgezeit stand die Wohnsitzfrage im Mittelpunkt. Von den zuständigen Stellen, dem Innensenator von Berlin und dem Entschädigungsamt Berlin, wurde der Nachweis eines Wohnsitzes in Westberlin vor der Auswanderung als Bedingung für die Gewährung einer Rente angeführt. Die von Cohn beigebrachte eidesstattliche Versicherung des Apothekers Kurt Baunach wurde nicht anerkannt und am 7. November 1955 erklärte das Entschädigungsamt, dass die Wohnsitzvoraussetzung für die Gewährung einer Berufsschadensrente nicht erfüllt sei.[312] Allerdings wurde damit die Tür nicht zugeschlagen, sondern der Innensenator verwies auf die zu erwartende Änderung des BEG, d.h. den dann zu erwartenden Wegfall der Anspruchsgrundlage Wohnsitzvoraussetzung. Darüber hinaus stellte er klar, dass es entweder eine Rente oder ein Darlehen gebe, aber nicht beides, und dass eine Rente nur möglich sei, wenn die frühere Tätigkeit nicht aufgenommen werde.[313]

Am 8. Januar 1956 stellte Cohn beim Entschädigungsamt den Antrag auf eine monatliche Berufsschadensrente von 500,00 DM statt des gewährten Barvorschusses von 6.000,00 DM und der beiden gewährten Darlehen von 10.000,00 und 6.000,00 DM. Er schlug vor, diese mit der Rente aufzurechnen; dazu solle die mit der Rente verbundene Barleistung

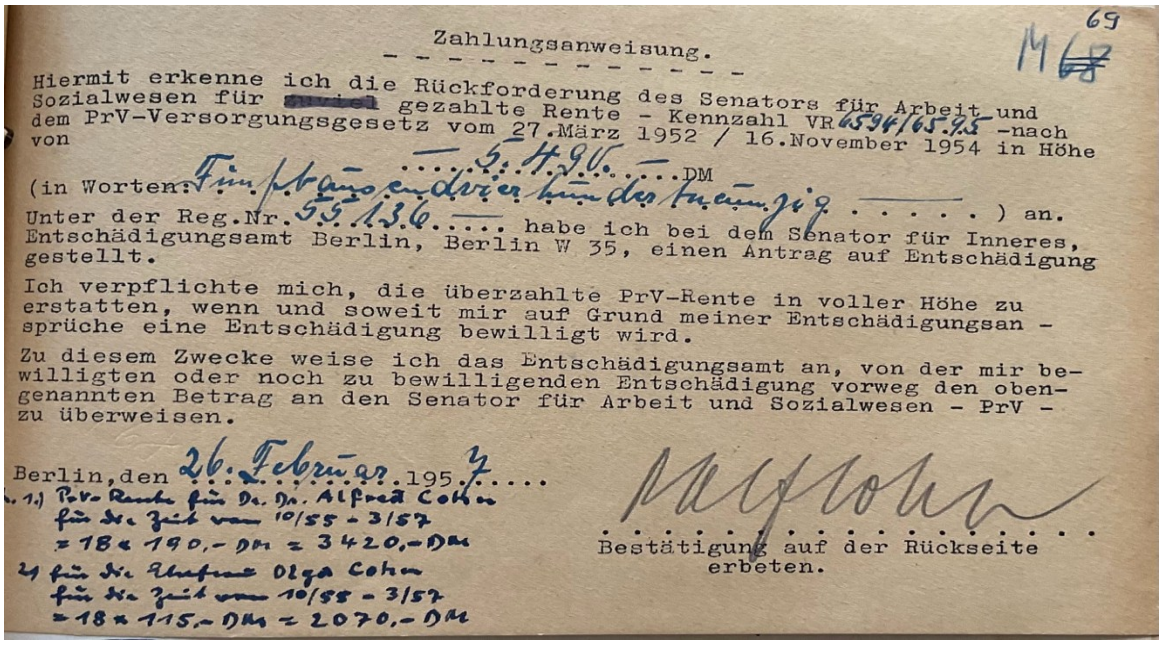
311 Cohn, Alfred. Schreiben an Ministerialrat von Heyden vom 01.06.1955. LABO Berlin BEG-Akte Reg.-Nr. 55136/ M 40.

312 Entschädigungsamt Berlin, Schreiben an Alfred Cohn vom 07. 11. 1955.

313 Innensenator von Berlin. Schreiben an Alfred Cohn vom 10.08.1955. LABO Berlin BEG-Akte Reg.-Nr. 55136/M48

vorausgezahlt werden. Er fragte nach, ob das Entschädigungsamt die Durchführung der Entschädigungsansprüche dem Bundesgesetz unterstellt habe, wohl ein Nachfassen in der Wohnsitzfrage und damit der Anspruchsgrundlage. Darüber hinaus wolle er eine „verwaiste Praxis“ erwerben. Er wolle arbeiten, aber altersbedingt nicht mehr voll. Mit der Übernahme der bundesgesetzlichen Regelungen durch das Land Berlin wenig später entfiel die Anspruchsgrundlage Wohnsitzfrage und Cohn war voll anspruchsberechtigt. Damit konnte der Rentenanspruch für den Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen auch rückwirkend berechnet werden.

Cohns Ziel war es, die gewährten Zuschüsse bzw. Darlehen gegen die Rente aufzurechnen und zu einem „Rentenmodell“ überzugehen. Das Entschädigungsamt prüfte die „Gewährung eines 2. Zuschusses“. Es legte einen Anspruch auf eine monatliche Berufsschadensrente Cohns von monatlich 500,00 DM ab dem 1.November 1953 zugrunde und errechnete rückwirkend einen Anspruch Cohns auf Rentennachzahlung von 23.000,00 DM. Von dieser Summe wurden die bisher von Cohn erhaltene PrV-Rente und der 1. Darlehensvorschuss von 6.000,00 DM abgezogen.



Zahlungsanweisung.

69

M 68

Hiermit erkenne ich die Rückforderung des Senators für Arbeit und Sozialwesen für [redacted] gezahlte Rente - Kennzahl VR 6596/65.55 - nach dem PrV-Versorgungsgesetz vom 27.März 1952 / 16.November 1954 in Höhe von — 5.496.— DM

(in Worten: Fünftausendvierhundertneunzig —) an.

Unter der Reg.Nr. 55.136. habe ich bei dem Senator für Inneres, Entschädigungsamt Berlin, Berlin W 35, einen Antrag auf Entschädigung gestellt.

Ich verpflichte mich, die überzahlte PrV-Rente in voller Höhe zu erstatten, wenn und soweit mir auf Grund meiner Entschädigungsansprüche eine Entschädigung bewilligt wird.

Zu diesem Zwecke weise ich das Entschädigungsamt an, von der mir bewilligten oder noch zu bewilligenden Entschädigung vorweg den obengenannten Betrag an den Senator für Arbeit und Sozialwesen - PrV - zu überweisen.

Berlin, den 26. Februar 1957

1.) PrV-Rente für Dr. Dr. Alfred Cohn
für die Zeit von 10/55 - 3/57
= 18 x 190,- DM = 3420,- DM

2.) für die Witwe Olga Cohn
für die Zeit von 10/55 - 3/57
= 18 x 115,- DM = 2070,- DM

Alfred Cohn

Bestätigung auf der Rückseite erbeten.

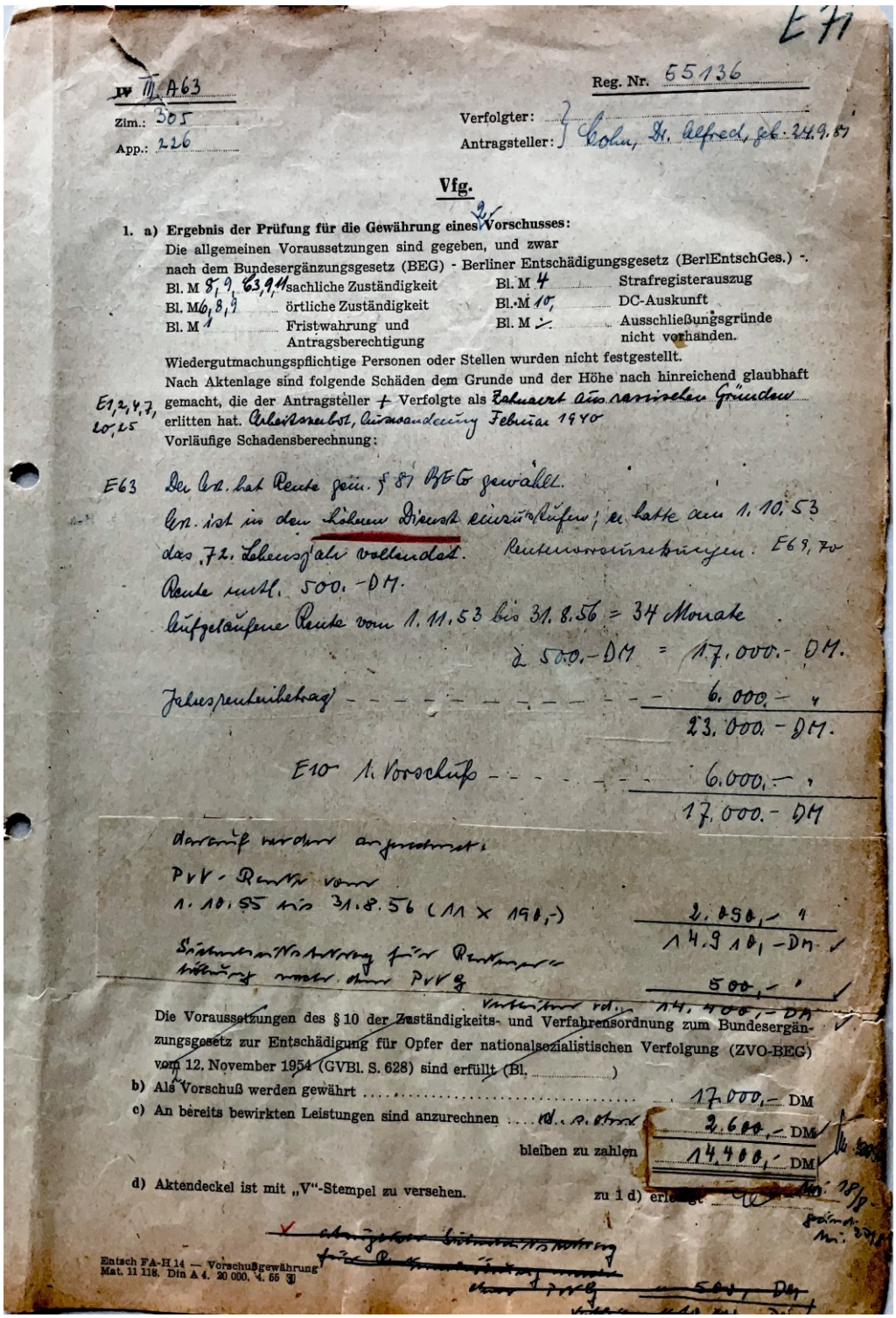
Abbildung 17 Zahlungsanweisung von Alfred Cohn zur Rückzahlung und Verrechnung von erhaltenen PrV-Rentenzahlungen mit der Entschädigungsrente[314]

Nach Berechnung des Entschädigungsamtes verblieb ein Restguthaben für Cohn von 14.400,00 DM. Von diesem waren die anderen beiden Darlehen über 10.000,00 DM und

314 Cohn, Alfred. Zahlungsanweisung vom 26.02.1957 zur Rückzahlung und Verrechnung von erhaltenen PrV-Rentenzahlungen wegen der Entschädigungsrente. LABO Berlin, Reg.-Nr. 55136/ M 69.

6000,00 DM zu tilgen, die Cohn vom Entschädigungsamt erhalten hatte. Ein Betrag von 1.600,00 DM blieb offen. Offensichtlich brachte Cohn diesen aber nicht selbst auf, sondern in einem Schreiben der Berliner Bank an das Entschädigungsamt ist von einer „Darlehensaktion ‚E'" und den „von Ihnen angeschafften DM 1.600,00" die Rede.[315] Es kann angenommen werden, dass das Entschädigungsamt den fehlenden Restbetrag bezuschusste.

315 Berliner Bank. Schreiben an das Entschädigungsamt Berlin vom 09.01.1957. LABO Berlin BEG-Akte Reg.- Nr. 55136/ E 79.


E 71

IV A 63
Zim.: 305
App.: 226

Reg. Nr. 55136

Verfolgter:
Antragsteller: Cohn, Dr. Alfred, geb. 24.9.87

Vfg.

1. a) **Ergebnis der Prüfung für die Gewährung eines 2. Vorschusses:**
Die allgemeinen Voraussetzungen sind gegeben, und zwar
nach dem Bundesergänzungsgesetz (BEG) - Berliner Entschädigungsgesetz (BerlEntschGes.) -.

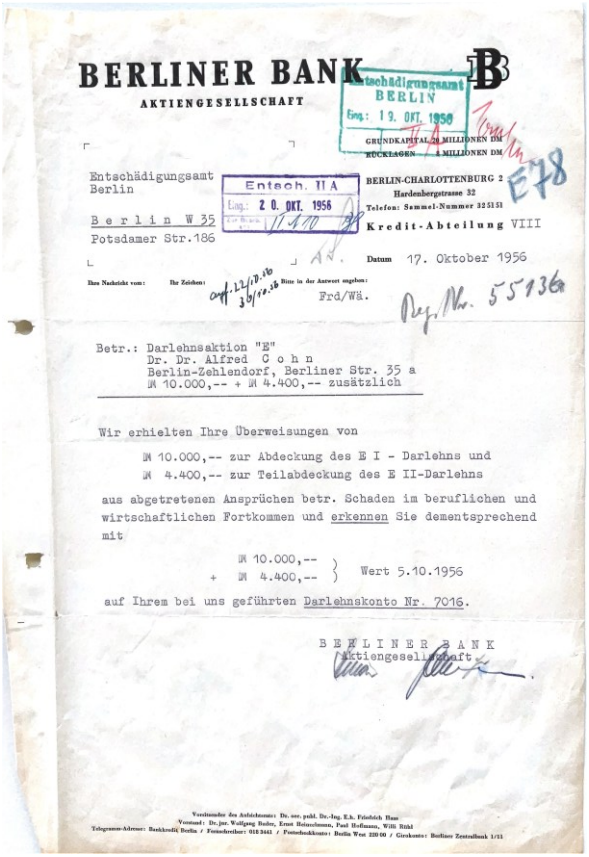
Bl. M 8, 9, 63, 91	sachliche Zuständigkeit	Bl. M 4	Strafregisterauszug
Bl. M 6, 8, 9	örtliche Zuständigkeit	Bl. M 10	DC-Auskunft
Bl. M 1	Fristwahrung und Antragsberechtigung	Bl. M ./.	Ausschließungsgründe nicht vorhanden.

Wiedergutmachungspflichtige Personen oder Stellen wurden nicht festgestellt.
Nach Aktenlage sind folgende Schäden dem Grunde und der Höhe nach hinreichend glaubhaft gemacht, die der Antragsteller + Verfolgte als Zahnarzt aus rassischen Gründen
E1,2,4,7, 10,25 erlitten hat. Arbeitsrecht, Auswanderung Februar 1940
Vorläufige Schadensberechnung:

E63 Der Ast. hat Rente gem. § 87 BEG gewählt.
Ast. ist in den höheren Dienst einzustufen; er hatte am 1. 10. 53 das 72. Lebensjahr vollendet. Rentenvorausberechnung: E69, 70
Rente mtl. 500.- DM.
Aufgelaufene Rente vom 1. 11. 53 bis 31. 8. 56 = 34 Monate
à 500.- DM = 17.000.- DM.

Jahresrenteibetrag - - -

Cohns eigene PrV-Rente betraf. Somit dürfte Olga Cohn weiter ihre PrV-Rente bezogen haben.



BERLINER BANK
AKTIENGESELLSCHAFT

Entschädigungsamt Berlin
Berlin W 35
Potsdamer Str.186

Entschädigungsamt BERLIN Eing.: 19. OKT. 1956
Entsch. IIA Eing.: 20. OKT. 1956

BERLIN-CHARLOTTENBURG 2
Hardenbergstrasse 32
Telefon: Sammel-Nummer 32 51 51
Kredit-Abteilung VIII

Datum 17. Oktober 1956

Ihre Nachricht vom: Ihr Zeichen: Bitte in der Antwort angeben:
Frd/Wä.

Reg.Nr. 55136

Betr.: Darlehnsaktion "E"
Dr. Dr. Alfred C o h n
Berlin-Zehlendorf, Berliner Str. 35 a
M 10.000,-- + M 4.400,-- zusätzlich

Wir erhielten Ihre Überweisungen von

M 10.000,-- zur Abdeckung des E I - Darlehns und
M 4.400,-- zur Teilabdeckung des E II-Darlehns

aus abgetretenen Ansprüchen betr. Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen und erkennen Sie dementsprechend mit

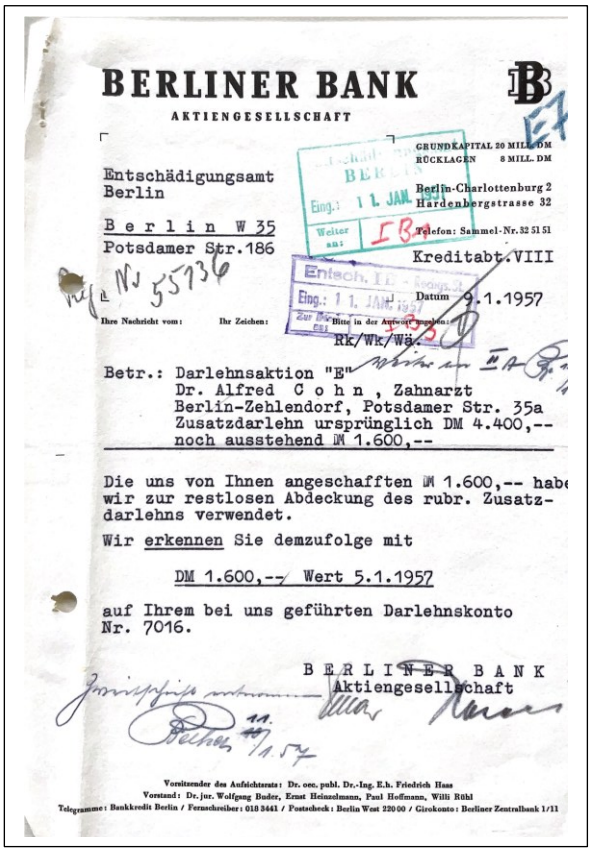
M 10.000,-- + M 4.400,-- } Wert 5.10.1956

auf Ihrem bei uns geführten Darlehnskonto Nr. 7016.

BERLINER BANK
Aktiengesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. oec. publ. Dr.-Ing. E.h. Friedrich Haas
Vorstand: Dr. jur. Wolfgang Buder, Ernst Heinzelmann, Paul Hoffmann, Willi Rühl
Telegramm-Adresse: Bankkredit Berlin / Fernschreiber: 018 3441 / Postscheck: Berlin West 220 00 / Girokonto: Berliner Zentralbank 1/11

Abbildung 19 Bestätigung der Berliner Bank über eingegangene Tilgungen der beiden Darlehen Cohns durch das Entschädigungsamt (Darlehnsaktion "E")[317]



BERLINER BANK
AKTIENGESELLSCHAFT

Entschädigungsamt Berlin
Berlin W 35
Potsdamer Str.186

Eing.: 11. JAN. 1957

GRUNDKAPITAL 20 MILL. DM
RÜCKLAGEN 8 MILL. DM
Berlin-Charlottenburg 2
Hardenbergstrasse 32
Telefon: Sammel-Nr. 32 51 51
Kreditabt. VIII

Reg.Nr. 55136

Datum 9.1.1957

Ihre Nachricht vom: Ihr Zeichen: Bitte in der Antwort angeben:
Rk/Wk/Wä.

Betr.: Darlehnsaktion "E"
Dr. Alfred C o h n , Zahnarzt
Berlin-Zehlendorf, Potsdamer Str. 35a
Zusatzdarlehn ursprünglich DM 4.400,--
noch ausstehend M 1.600,--

Die uns von Ihnen angeschafften M 1.600,-- habe wir zur restlosen Abdeckung des rubr. Zusatzdarlehns verwendet.

Wir erkennen Sie demzufolge mit

DM 1.600,-- Wert 5.1.1957

auf Ihrem bei uns geführten Darlehnskonto Nr. 7016.

BERLINER BANK
Aktiengesellschaft

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. oec. publ. Dr.-Ing. E.h. Friedrich Haas
Vorstand: Dr. jur. Wolfgang Buder, Ernst Heinzelmann, Paul Hoffmann, Willi Rühl
Telegramme: Bankkredit Berlin / Fernschreiber: 018 3441 / Postscheck: Berlin West 220 00 / Girokonto: Berliner Zentralbank 1/11

Abbildung 20 Bescheinigung der Berliner Bank über den Eingang der restlichen Teiltilgung von 1.600,00 DM für das E II-Darlehen von Dr. Dr. Alfred Cohn vom 9. Januar 1957 im Rahmen der „Darlehnsaktion ‚E'"[318]

Dieser Restbetrag von 1.600,00 DM ist deshalb in die Aufstellung unter „einmalige Zahlungen" aufgenommen worden. Nach Abschluss der Darlehenstilgung wurde der Rentenantrag weiterbearbeitet. Im nachfolgenden Rentenbescheid des Senators für Arbeit und Sozialwesen an Alfred Cohn wurde die PrV-Rente ab 01. Mai 1956 auf null gesetzt und stattdessen eine Entschädigungsrente von nun nicht mehr 500,00 DM, sondern mit Geltung vom 01. Dezember 1954 an von nunmehr 600,00 DM monatlich gewährt.

317 Berliner Bank. Bestätigung über eingegangene Tilgungen der beiden Cohnschen Darlehen E I und E II durch das Entschädigungsamt (Darlehnsaktion „E") vom 17.10.1956. BEG-Akte Reg.-Nr. 55136/ E78.

318 Berliner Bank. Bestätigung über den Eingang der restlichen Teiltilgung vom 09.01.1957 für das E II-Darlehen von Alfred Cohn im Rahmen der Darlehnsaktion „E". BEG-Akte Reg.-Nr. 55136/ E79.

Cohns Schäden im wirtschaftlichen Fortkommen waren besonders schwer nachzuweisen und das Entschädigungsverfahren zog sich bis 1965 hin.

Riegelhaupt erhielt eine Nachricht des „Entschädigungsamtes Berlin“, wonach die „Alte Leipziger Versicherungsgesellschaft“ aufgrund des kriegsbedingten Verlustes bzw. mangels Zugänglichkeit der Akten in der Sowjetischen Besatzungszone nicht in der Lage war, Auskünfte über Versicherungsansprüche Alfred Cohns zu erteilen. Das „Entschädigungsamt“ riet Riegelhaupt, Cohn zu einer eidesstattlichen Versicherung zu veranlassen mit Angaben zu folgenden Punkten: Höhe der Versicherungssumme, Tag des Abschlusses, Laufzeit, Termin der zuletzt gezahlten Prämie, Anzahl der Jahre, Tag und Grund der Auflösung.[319] Cohn teilte mit, dass er die Fragen nach einer Lebensversicherung bei der „Alten Leipziger“ nicht beantworten und demzufolge auch keine eidesstattliche Versicherung abgeben könne. Er sei bei mehreren Gesellschaften versichert gewesen, habe auch ein Darlehen gehabt, wisse aber nicht mehr wo. Zuviel Zeit sei darüber vergangen.[320] In einem weiteren Schreiben an das „Entschädigungsamt Berlin“, nun ohne die Vertretung durch Riegelhaupt, beteuerte Cohn noch einmal, dass er in den Jahren 1908 bis 1914 einige Lebensversicherungen abgeschlossen habe. Er könnte sich aber nicht genau erinnern und könnte daher aktuell dazu auch keine eidesstattliche Versicherung abgeben. Er akzeptiere, dass er dann auf die Entschädigung verzichten müsse.[321]

Doch wenig später informierte der „Verband der Lebensversicherungen“ das „Entschädigungsamt Berlin“ schriftlich darüber, dass Cohn bei den Versicherungsgesellschaften „Winterthur“ und „Nordstern“ Lebensversicherungen abgeschlossen hatte. Mit der „Winterthur“ hatte Cohn eine Lebensversicherung am 1. Oktober 1930 vereinbart, die am 4. Oktober 1939 zurückgekauft wurde. Die Lebensversicherung bei der „Nordstern Lebensversicherungs AG“ in Berlin wurde am 16. Februar 1935 zurückgekauft.[322]

Die „Nordstern Lebensversicherung“ teilte unterdessen mit, dass Cohn vor der Inflation eine Todesfallversicherung und eine beitragsfreie Versicherungssumme von 1.414,00 RM abgeschlossen hatte. Falls der Todesfall bis dahin noch nicht eingetreten sein sollte, werde die Versicherung spätestens am 14. Dezember 1967 fällig. Die Ansprüche seien an die „Iduna-Germania Lebensversicherungs-AG“ in Berlin, SW68, abgetreten worden.

319 Entschädigungsamt Berlin. Schreiben an Riegelhaupt vom 5.11.1954.

320 Cohn, A. Schreiben an Riegelhaupt vom 29.11.1954.

321 Cohn, A. Schreiben an das Entschädigungsamt Berlin vom 8.1.1956.

322 Verband der Lebensversicherungen. Schreiben an das Entschädigungsamt Berlin vom 21.02 und 27.02.1956. LABO Berlin BEG-Akte Reg.-Nr. 55136/ D 21.

Cohn habe von seinem Rückrufrecht Gebrauch gemacht und die Versicherung am 14. Dezember 1934 gekündigt. Der Rückkaufwert in Höhe von RM 865,25 sei am 17. Dezember 1934 vom Postscheckkonto der Iduna-Germania Berlin Nr. 30210 – Aufwertung KI/R.Konto 2622 überwiesen worden.[323]
Die „Winterthur Lebensversicherungs-Gesellschaft" teilte mit, dass Cohn eine Todesfallversicherung abgeschlossen habe (Beginn 1. Oktober 1930, Ablauf 1. Oktober 1945) über die Versicherungssumme von 15.000,00 Schweizer Franken mit einem Jahresbeitrag von 1.086 Schweizer Franken. Diese Versicherung wurde auf Wunsch Cohns zum 1. Oktober 1936 teilweise für 369,00 RM zurückgekauft. Der Rückkaufwert, der am 4. Oktober 1939 ausgezahlt wurde, betrug 1.252,40 RM.[324]

Am 24. Oktober 1964 erging ein abschlägiger Bescheid des Entschädigungsamtes[325] an Cohns Rechtsanwalt Dr. Lancelle, der Cohns Entschädigungsantrag auf Schaden im wirtschaftlichen Fortkommen ablehnte. Die Begründung dieser Entscheidung durch den zuständigen Sachbearbeiter zeugt von der Ignoranz und mangelnder Sensibilität für die Verfolgungsthematik. Dort heißt es u.a.: „[…] Der Versicherte hat bis November 1938 als Zahnarzt praktiziert, es muß somit angenommen werden, daß die Abtretung der Versicherung nicht verfolgungsbedingt war. […]" [326] Offensichtlich erhob Cohns Anwalt erfolgreich Klage gegen diesen Bescheid. Am 19. Mai 1965 erging ein neuer Teilbescheid, wohl auch auf der Grundlage eines neuen Bundesgesetzes, wonach Cohn eine Geldentschädigung von 1.549,24 DM gewährt wurde.[327]

5.2.3 Schaden an Körper und Gesundheit

Cohn reichte über seinen Anwalt Dr. Georg Lancelle am 20. August 1957 einen Antrag auf Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit ein. Grundlage für den dann folgenden Bescheid des Entschädigungsamtes vom 17. März 1958 war ein umfangreiches Gutachten des Vertrauensarztes Dr. Frey, der Cohn umfassende verfolgungsbedingte Gesundheitsschäden attestierte.

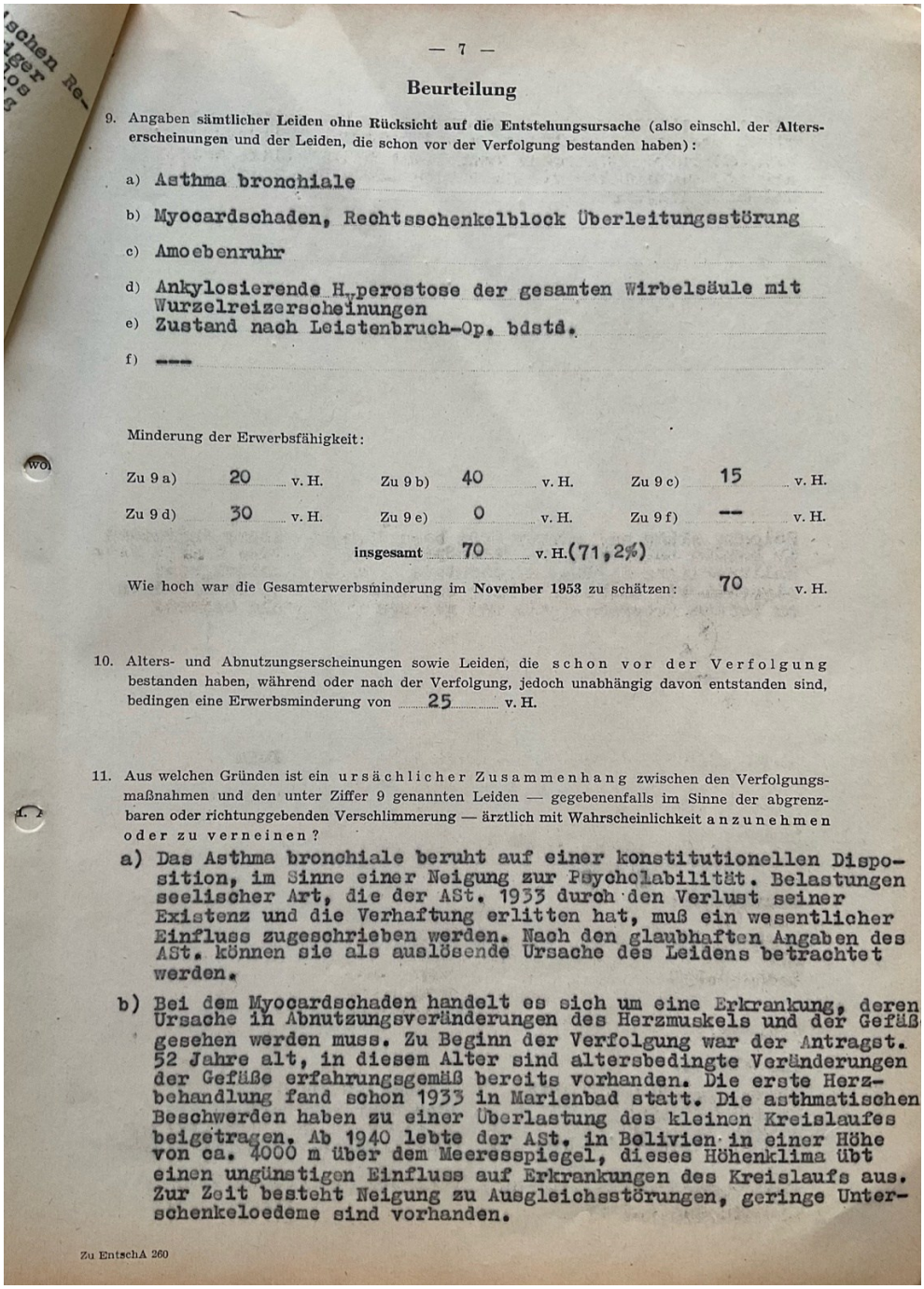
323 Nordstern-Versicherungen. Schreiben an das Entschädigungsamt Berlin vom 13.04.1956. LABO Berlin BEG-Akte Reg.-Nr. 55136.

324 Winterthur Versicherung, Schreiben an das Entschädigungsamt Berlin vom 03.09.1956.

325 Entschädigungsamt Berlin. Bescheid vom 27.10.1964 über den Entschädigungsantrag Alfred Cohns vom 30.01.1952. Geschäftszeichen IIIA/B84 LABO Berlin BEG-Akte Reg.-Nr. 55136.

326 Ibid.

327 Entschädigungsamt Berlin. Teilbescheid vom 19.05.1965 über den Entschädigungsan-trag Alfred Cohns vom 30.01.1952. LABO Berlin BEG-Akte Reg.-Nr. 55136/



— 7 —

Beurteilung

9. Angaben **sämtlicher Leiden ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache** (also einschl. der **Alterserscheinungen** und der Leiden, die schon vor der Verfolgung bestanden haben):

a) Asthma bronchiale

b) Myocardschaden, Rechtsschenkelblock Überleitungsstörung

c) Amoebenruhr

d) Ankylosierende Hyperostose der gesamten Wirbelsäule mit Wurzelreizerscheinungen

e) Zustand nach Leistenbruch-Op. bdstd.

f) ---

Minderung der Erwerbsfähigkeit:

Zu 9 a)	20	v. H.	Zu 9 b)	40	v. H.	Zu 9 c)	15	v. H.
Zu 9 d)	30	v. H.	Zu 9 e)	0	v. H.	Zu 9 f)	--	v. H.

insgesamt 70 v. H. (71,2%)

Wie hoch war die Gesamterwerbsminderung im **November 1953** zu schätzen: 70 v. H.

10. Alters- und Abnutzungserscheinungen sowie Leiden, die schon vor der Verfolgung bestanden haben, während oder nach der Verfolgung, jedoch unabhängig davon entstanden sind, bedingen eine Erwerbsminderung von 25 v. H.

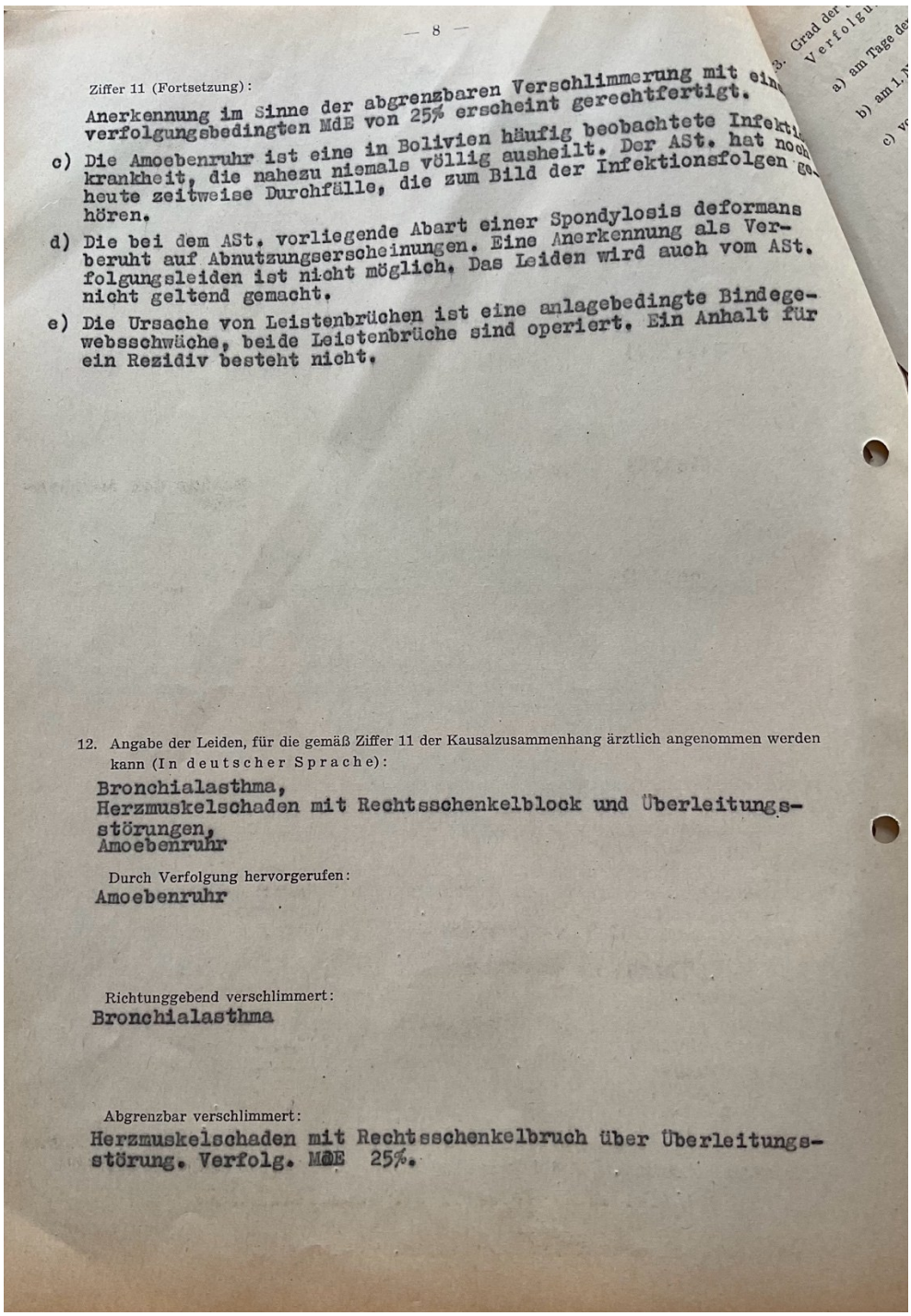
11. Aus welchen Gründen ist ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den Verfolgungsmaßnahmen und den unter Ziffer 9 genannten Leiden — gegebenenfalls im Sinne der abgrenzbaren oder richtunggebenden Verschlimmerung — ärztlich mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen oder zu verneinen?

a) Das Asthma bronchiale beruht auf einer konstitutionellen Disposition, im Sinne einer Neigung zur Psycholabilität. Belastungen seelischer Art, die der ASt. 1933 durch den Verlust seiner Existenz und die Verhaftung erlitten hat, muß ein wesentlicher Einfluss zugeschrieben werden. Nach den glaubhaften Angaben des ASt. können sie als auslösende Ursache des Leidens betrachtet werden.

b) Bei dem Myocardschaden handelt es sich um eine Erkrankung, deren Ursache in Abnutzungsveränderungen des Herzmuskels und der Gefäße gesehen werden muss. Zu Beginn der Verfolgung war der Antragst. 52 Jahre alt, in diesem Alter sind altersbedingte Veränderungen der Gefäße erfahrungsgemäß bereits vorhanden. Die erste Herzbehandlung fand schon 1933 in Marienbad statt. Die asthmatischen Beschwerden haben zu einer Überlastung des kleinen Kreislaufes beigetragen. Ab 1940 lebte der ASt. in Bolivien in einer Höhe von ca. 4000 m über dem Meeresspiegel, dieses Höhenklima übt einen ungünstigen Einfluss auf Erkrankungen des Kreislaufs aus. Zur Zeit besteht Neigung zu Ausgleichsstörungen, geringe Unterschenkelodeme sind vorhanden.

Zu EntschA 260

Abbildung 21 Auszug aus dem vertrauensärztlichen Gutachten Dr. Frey zum Antrag auf Gesundheitsschadensrente von Alfred Cohn



— 8 —

Ziffer 11 (Fortsetzung):

Anerkennung im Sinne der abgrenzbaren Verschlimmerung mit ein
verfolgungsbedingten MdE von 25% erscheint gerechtfertigt.

c) Die Amoebenruhr ist eine in Bolivien häufig beobachtete Infekti
krankheit, die nahezu niemals völlig ausheilt. Der ASt. hat noch
heute zeitweise Durchfälle, die zum Bild der Infektionsfolgen ge
hören.

d) Die bei dem ASt. vorliegende Abart einer Spondylosis deformans
beruht auf Abnutzungserscheinungen. Eine Anerkennung als Ver-
folgungsleiden ist nicht möglich. Das Leiden wird auch vom ASt.
nicht geltend gemacht.

e) Die Ursache von Leistenbrüchen ist eine anlagebedingte Bindege-
websschwäche, beide Leistenbrüche sind operiert. Ein Anhalt für
ein Rezidiv besteht nicht.

12. Angabe der Leiden, für die gemäß Ziffer 11 der Kausalzusammenhang ärztlich angenommen werden kann (In deutscher Sprache):

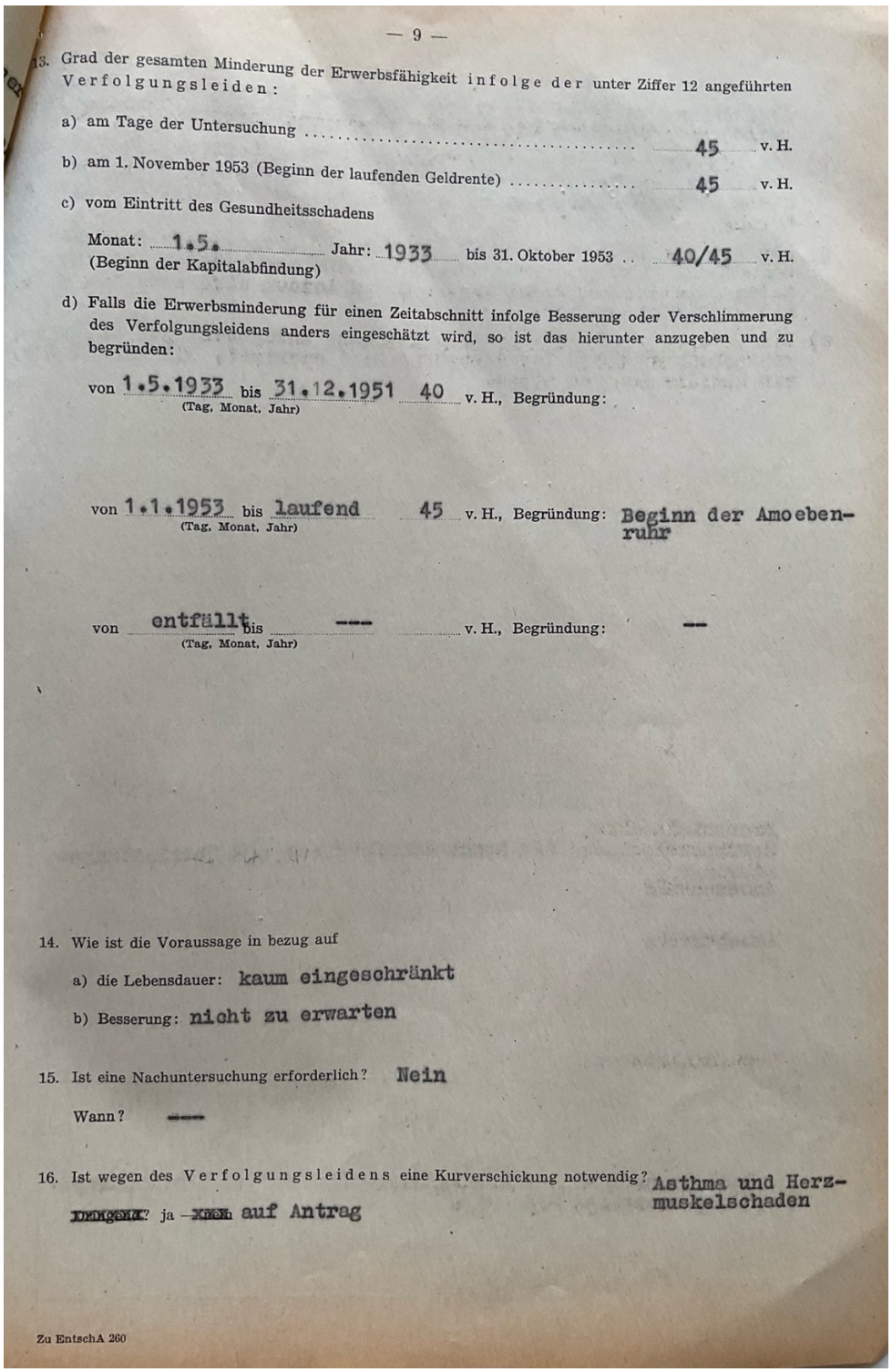
Bronchialasthma,
Herzmuskelschaden mit Rechtsschenkelblock und Überleitungs-
störungen,
Amoebenruhr

Durch Verfolgung hervorgerufen:
Amoebenruhr

Richtunggebend verschlimmert:
Bronchialasthma

Abgrenzbar verschlimmert:
Herzmuskelschaden mit Rechtsschenkelbruch über Überleitungs-
störung. Verfolg. MdE 25%.

Abbildung 22 Forts. Auszug aus dem vertrauensärztlichen Gutachten Dr. Frey zum Antrag auf Gesundheitsschadensrente von Alfred Cohn



— 9 —

13. Grad der gesamten Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge der unter Ziffer 12 angeführten Verfolgungsleiden:

a) am Tage der Untersuchung ..... 45 v. H.

b) am 1. November 1953 (Beginn der laufenden Geldrente) ..... 45 v. H.

c) vom Eintritt des Gesundheitsschadens

Monat: 1.5. Jahr: 1933 bis 31. Oktober 1953 .. 40/45 v. H.
(Beginn der Kapitalabfindung)

d) Falls die Erwerbsminderung für einen Zeitabschnitt infolge Besserung oder Verschlimmerung des Verfolgungsleidens anders eingeschätzt wird, so ist das hierunter anzugeben und zu begründen:

von 1.5.1933 bis 31.12.1951 40 v. H., Begründung:
(Tag, Monat, Jahr)

von 1.1.1953 bis laufend 45 v. H., Begründung: Beginn der Amoeben-ruhr
(Tag, Monat, Jahr)

von entfällt bis --- v. H., Begründung: --
(Tag, Monat, Jahr)

14. Wie ist die Voraussage in bezug auf

a) die Lebensdauer: kaum eingeschränkt

b) Besserung: nicht zu erwarten

15. Ist eine Nachuntersuchung erforderlich? Nein

Wann? ---

16. Ist wegen des Verfolgungsleidens eine Kurverschickung notwendig? Asthma und Herz-muskelschaden

~~dringend~~? ja ~~nein~~ auf Antrag

Zu EntschA 260

Abbildung 23 Forts. Auszug aus dem vertrauensärztlichen Gutachten Dr. Frey zum Antrag auf Gesundheitsschadensrente Forts von Alfred Cohn

Auf der Basis dieses Gutachtens wurde Cohn rückwirkend ab dem 1. Mai 1933 eine gesundheitsbedingte Erwerbsminderung aufgrund von Verfolgungsleiden von 40 % und

ab dem 1. Januar 1952 von 45 % zuerkannt.[328] Insgesamt betrug die Minderung der Erwerbsfähigkeit 70 %. Als Folge wurde ihm für den Zeitraum vom 1. November 1953 bis zum 31. Dezember 1955 eine monatliche Gesundheitsschadensrente von 142,31 DM gewährt. Ab dem 1. Januar 1956 bis zum 31. März 1958 wurde die Rente auf 171,00 DM monatlich erhöht, ab dem 1. September 1965 auf 224,00 DM monatlich. Darüber hinaus erhielt Cohn für die bisher nicht gezahlten Rentenbeiträge vom 1.November 1953 bis 31. März 1958 eine Rentennachzahlung von 8.318,00 DM. Für die Zeit der Erwerbsminderung vom 1. Mai 1933 bis zum 31. Oktober 1953, also die Zeit der Verfolgung und des Exils, wurde ihm eine Kapitalentschädigung von 52.028,00 DM zugesprochen.

Cohn erreichte entweder auf dem Klageweg oder im Vorfeld durch Klageandrohung – die Aktenlage hierzu ist leider fragmentarisch – die Erhöhung der Gesundheitsschadensrente ab dem 1. April 1957 auf monatlich 655,50 DM.[329] Aufgrund von Bestimmungen wurde Cohns Berufsschadensrente nach der Gewährung der Gesundheitsschadensrente ab dem 1. April 1957 um 75 % gekürzt[330] und die Gesundheitsschadensrente parallel dazu auf 655,50 DM erhöht.[331] Die Überzahlung der Berufsschadensrente wurde mit dem neuen Rentenanspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit verrechnet. Cohn erhielt als Ergebnis dieser Verrechnung zusätzlich zur Rentenerhöhung eine Kapitalentschädigung von 1.549,24 DM.[332]

5.2.4 Schaden an Eigentum, Vermögen und durch Zahlung von Sonderabgaben, Geldstrafen, Bußen und Kosten

Während zunächst bisher der durch den Nationalsozialismus erlittene sogenannte „Freiheitsschaden“, d.h. die Haft, sowie der „Berufsschaden“ Cohns im Fokus gestanden

328 Entschädigungsamt Berlin. Bescheid vom 20.08.1958 auf den Entschädigungsantrag von Dr. Dr. Alfred Cohn wegen Schadens an Körper und Gesundheit vom 20.08.1957. LABO BEG-Akte Reg.-Nr. 55136.

329 Entschädigungsamt Berlin. Änderungsbescheid vom 04.07.1960 zum Bescheid vom 17.03.1958. LABO Berlin BEG-Akte Reg.-Nr. 55136.

330 Entschädigungsamtes Berlin. Bescheid vom 01.07.1960 in der Entschädigungssache wegen Schadens im beruflichen Fortkommen des Alfred Cohn. LABO Berlin BEG- Akte Reg.-Nr. 55136.

331 Ibid. „Gemäß Bescheid vom 27.März 1957 erhält der Antragsteller eine Berufsschadensrente in Höhe von monatlich 600,00 DM. Dieser Anspruch war nach § 121 BEG wegen des höheren Anspruchs des Antragstellers auf Rente für Schaden an Körper und Gesundheit vom 1. April 1957 ab bis zum 31. März 1959 um 75 % des niedrigeren Anspruchs von 600,00 DM auf 150,00 DM zu kürzen. Auf Grund der Zweiten Verordnung zur Änderung der Ersten, Zweiten und Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 25. Februar 1960 steht dem Antragsteller vom 1. April 1959 eine Berufsschadensrente in Höhe von monatlich 630,00 DM zu, die gemäß § 121 BEG um 75 % auf 157,50 DM zu kürzen ist.“

332 Entschädigungsamt Berlin. Änderungsbescheid vom 04.07.1960 zum Bescheid vom 17.03.1958. LABO Berlin BEG-Akte Reg.-Nr. 55136.

hatten, die von Riegelhaupt bearbeitet worden waren, wandte sich Cohn späterhin selbst dem erlittenen Eigentumsschaden zu. Dieser war zwar bereits im Jahr 1952 von ihm erwähnt worden, wurde aber zunächst nicht näher thematisiert. Ein Grund mögen die Krankheit und der Tod seiner Frau gewesen sein, die Cohn zwischenzeitlich in ein tiefes seelisches Loch fallen ließen.

Zu Cohns Eigentums- und Vermögensschaden gehörten die verlorene Zahnarztpraxis, die erheblichen finanziellen Aufwendungen für Flucht und Auswanderung, der Verlust durch die erzwungene Veräußerung von erheblichen Eigentumswerten und der gesamten Existenz unter Wert, z.T. zum reinen Materialwert (s. Auto, Bibliothek, Mobiliar).
Cohns erste Aufstellung des ihm entstandenen Schadens aus dem Jahr 1952[333] in Reichsmark lautete wie folgt:

- Fluchtkosten (Prag: 5.600,00 RM; Bolivien: Passage Berlin-Genua 300,00 RM; Passage Genua-Arica 10.850,00 RM; Passage Arica-La Paz 300,00 RM; Aufenthaltskosten unterwegs 200,00 RM; Frachtkosten 876,00 RM)
- Steuern und Abgaben (Reichsfluchtsteuer und Judenvermögensabgabe)[334]
- Gold-und Silberabgaben (2.500,00 RM)
- Wohnungseinrichtung (Möbel 3.200,00 RM; Klavier 700,00 RM; Glas und Porzellan 2.500,00 RM)
- Einrichtung der Zahnarztpraxis (Einrichtung 1.300,00 RM; Röntgenapparat 1.000,00 RM)
- Auto (Modell Ford 2.850,00 RM)
- Verlust von Umzugsgut im Wert von 2.000,00 RM

Die „Verschleuderung“ der wertvollen Bibliothek in Cohns ehemaliger 8-Zimmerwohnung an der Neuen Grünstraße 40, von der vier Zimmer privat bewohnt und 4 Zimmer für die Praxis genutzt wurden, war hier nicht aufgeführt, wohl vermutlich, weil ihr Wert nicht genau beziffert werden konnte. Taxiert wurden demgegenüber die Werte von Besitztümern in diversen Umzugskisten, die nie in La Paz eintrafen; sie wurden wohl noch beschlagnahmt, als sie beim „Spediteur Grasnow“ in Berlin-Reinickendorf zwischenlagerten. Cohn bezifferte ihren Wert auf ca. 2.000,00 DM.[335]

333 Cohn, Alfred. Antrag vom 10.01.1952 auf Grund des Gesetzes über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus. Anlage D Schaden an Vermögen (§§ 19,20,21). LABO Berlin BEG-Akte Reg.-Nr. 55136.

334 In dieser ersten Schadensaufstellung konnte Cohn die genauen Beträge nicht beziffern. Später nannte er einen geschätzten Pauschalbetrag von 14.000,00 RM.

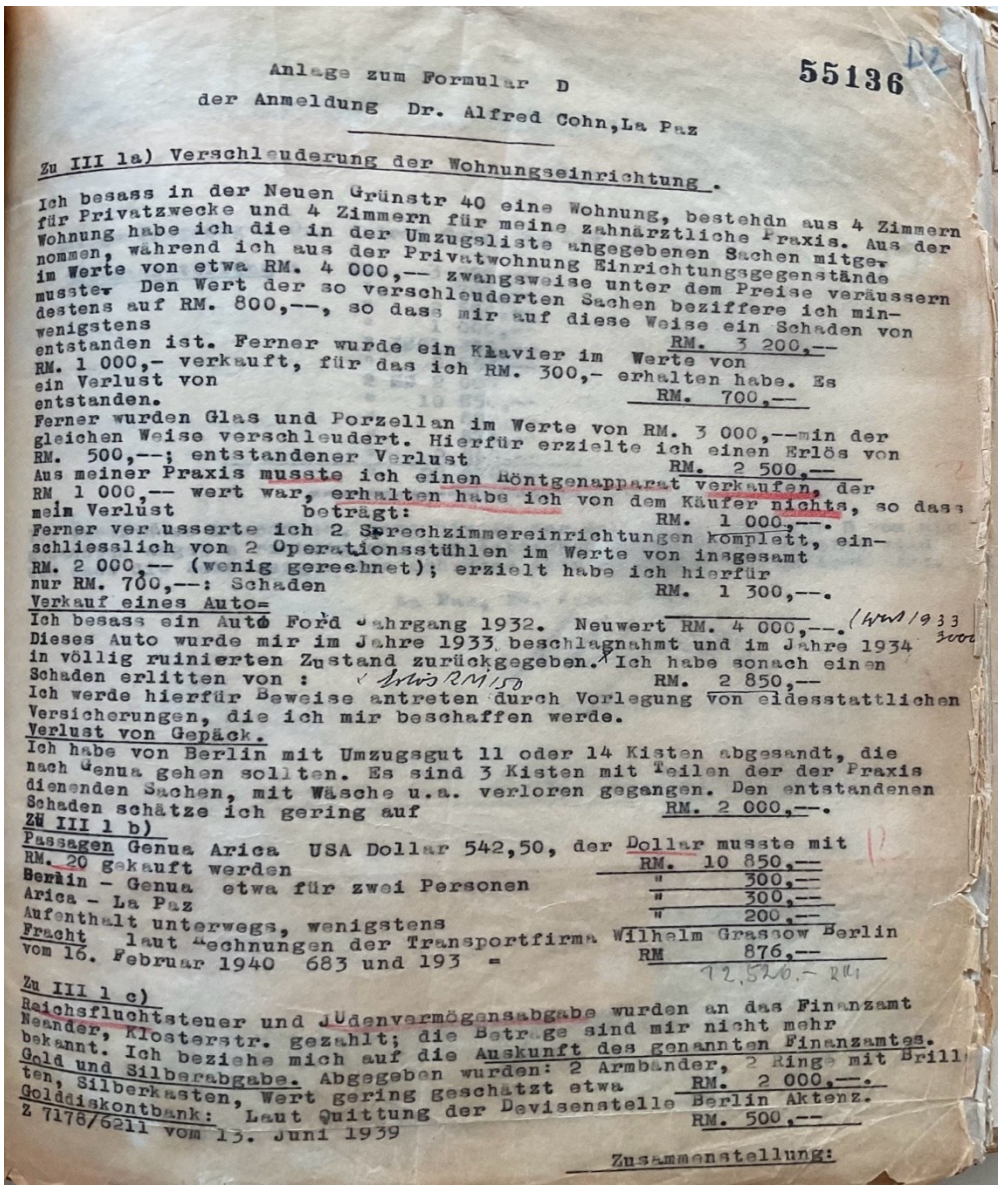
335 Cohn A. Schreiben an Botschafter Gregor vom 31.12.1957.

Vergleiche

Ein zentrales Problem bei der Regulierung dieser Verfolgungsschäden war einmal mehr der Mangel an vorliegenden Nachweisen und Belegen. Cohns Anwalt ging auf unterschiedliche Weise vor. Für die verloren gegangene Praxis und einen Großteil der anderen Verfolgungsschäden handelte Lancelle unter Hinweis auf das fortgeschrittene Alter seines Mandanten mit dem Entschädigungsamt Vergleiche aus – sogenannte „Good Will – Lösungen“: Dabei ging es um 15.000,00 DM für Cohns Zahnarztpraxis[336] und dann um 15.700,00 DM für sonstige Vermögenswerte wie die Wohnungseinrichtung, Auto usw.[337]

336 Entschädigungsamt Berlin. Schreiben bezüglich eines Teilvergleiches über die Ensschädigung für die verloren gegangene Zahnarztpraxis vom 16.01.1959. LABO Berlin BEG-Akte Reg.-Nr. 55136/ D 24.

337 Entschädigungsamt Berlin. Schreiben bezüglich eines Teilvergleiches über die Entschädigung über den anderen Teil des Vermögens vom 27.10.1959. LABO Berlin BEG-Akte Reg.-Nr. 55136/ D 42.



Anlage zum Formular D 55136

der Anmeldung Dr. Alfred Cohn, La Paz

Zu III 1a) Verschleuderung der Wohnungseinrichtung.

Ich besass in der Neuen Grünstr 40 eine Wohnung, bestehdn aus 4 Zimmern für Privatzwecke und 4 Zimmern für meine zahnärztliche Praxis. Aus der Wohnung habe ich die in der Umzugsliste angegebenen Sachen mitgenommen, während ich aus der Privatwohnung Einrichtungsgegenstände im Werte von etwa RM. 4 000,-- zwangsweise unter dem Preise veräussern musste. Den Wert der so verschleuderten Sachen beziffere ich mindestens auf RM. 800,--, so dass mir auf diese Weise ein Schaden von wenigstens entstanden ist. RM. 3 200,--

Ferner wurde ein Klavier im Werte von RM. 1 000,- verkauft, für das ich RM. 300,- erhalten habe. Es ein Verlust von entstanden. RM. 700,--

Ferner wurden Glas und Porzellan im Werte von RM. 3 000,--in der gleichen Weise verschleudert. Hierfür erzielte ich einen Erlös von RM. 500,--; entstandener Verlust RM. 2 500,--

Aus meiner Praxis musste ich einen Röntgenapparat verkaufen, der RM 1 000,-- wert war, erhalten habe ich von dem Käufer nichts, so dass mein Verlust beträgt: RM. 1 000,--.

Ferner veräusserte ich 2 Sprechzimmereinrichtungen komplett, einschliesslich von 2 Operationsstühlen im Werte von insgesamt RM. 2 000,-- (wenig gerechnet); erzielt habe ich hierfür nur RM. 700,--: Schaden RM. 1 300,--.

Verkauf eines Auto=

Ich besass ein Auto Ford Jahrgang 1932. Neuwert RM. 4 000,--. Dieses Auto wurde mir im Jahre 1933 beschlagnahmt und im Jahre 1934 in völlig ruiniertem Zustand zurückgegeben. Ich habe sonach einen Schaden erlitten von : RM. 2 850,--

Ich werde hierfür Beweise antreten durch Vorlegung von eidesstattlichen Versicherungen, die ich mir beschaffen werde.

Verlust von Gepäck.

Ich habe von Berlin mit Umzugsgut 11 oder 14 Kisten abgesandt, die nach Genua gehen sollten. Es sind 3 Kisten mit Teilen der der Praxis dienenden Sachen, mit Wäsche u.a. verloren gegangen. Den entstandenen Schaden schätze ich gering auf RM. 2 000,--.

Zu III 1 b)

Passagen Genua Arica USA Dollar 542,50, der Dollar musste mit RM. 20 gekauft werden RM. 10 850,--

Berlin - Genua etwa für zwei Personen " 300,--

Arica - La Paz " 300,--

Aufenthalt unterwegs, wenigstens " 200,--

Fracht laut Rechnungen der Transportfirma Wilhelm Grassow Berlin vom 16. Februar 1940 683 und 193 - RM 876,--

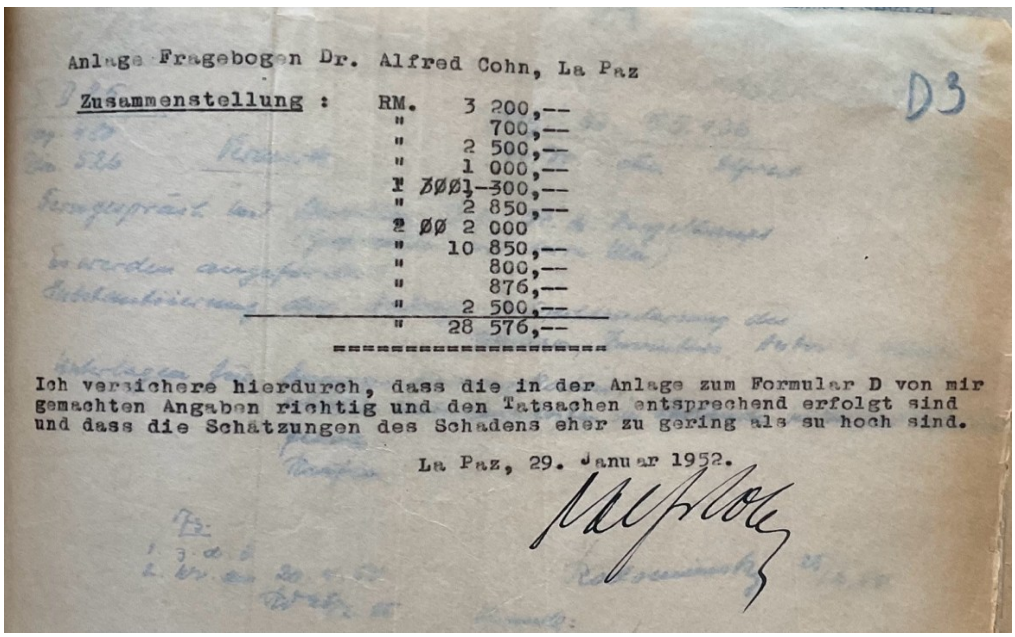
Zu III 1 c)

Reichsfluchtsteuer und Judenvermögensabgabe wurden an das Finanzamt Neander, Klosterstr. gezahlt; die Beträge sind mir nicht mehr bekannt. Ich beziehe mich auf die Auskunft des genannten Finanzamtes.

Gold und Silberabgabe. Abgegeben wurden: 2 Armbänder, 2 Ringe mit Brillanten, Silberkasten, Wert gering geschätzt etwa RM. 2 000,--.

Golddiskontbank: Laut Quittung der Devisenstelle Berlin Aktenz. Z 7178/6211 vom 13. Juni 1939 RM. 500,--

Zusammenstellung:



Anlage Fragebogen Dr. Alfred Cohn, La Paz

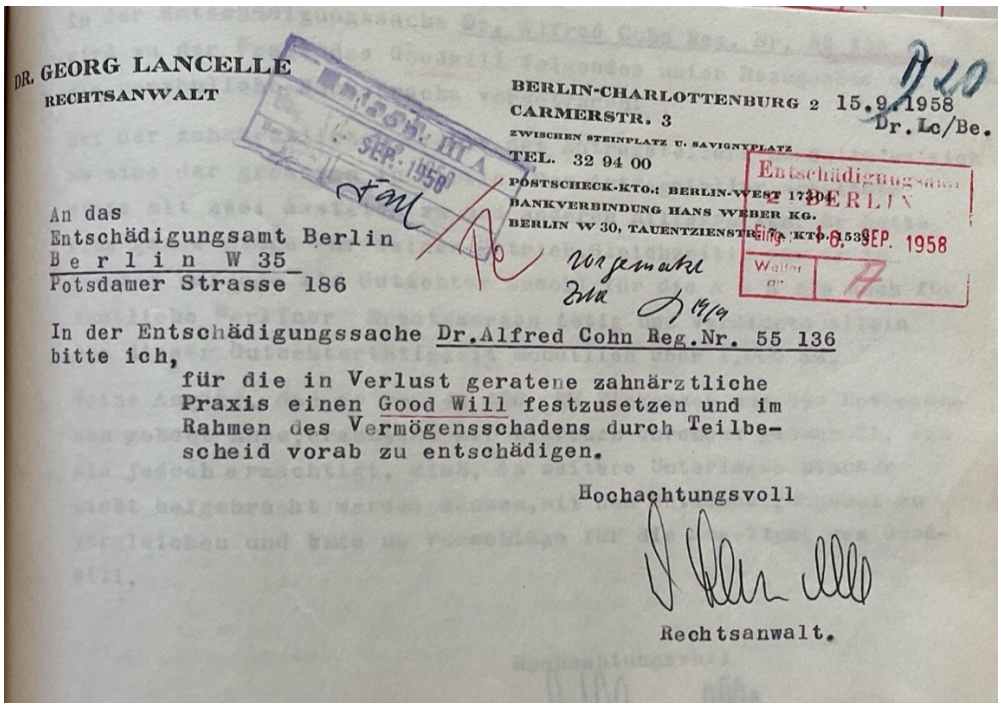
Zusammenstellung :

RM.	3 200,--
"	700,--
"	2 500,--
"	1 000,--
"	300,--
"	2 850,--
"	2 000
"	10 850,--
"	800,--
"	876,--
"	2 500,--
"	28 576,--

Ich versichere hierdurch, dass die in der Anlage zum Formular D von mir gemachten Angaben richtig und den Tatsachen entsprechend erfolgt sind und dass die Schätzungen des Schadens eher zu gering als zu hoch sind.

La Paz, 29. Januar 1952.

Abbildung 24 Anlage zum „Formular D Schaden an Vermögen“ des Antrags von Alfred Cohn über die „Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus (Entschädigungsgesetz) vom 10. Januar 1952



DR. GEORG LANCELLE
RECHTSANWALT

BERLIN-CHARLOTTENBURG 2 15.9.1958
CARMERSTR. 3
ZWISCHEN STEINPLATZ U. SAVIGNYPLATZ
TEL. 32 94 00
POSTSCHECK-KTO.: BERLIN-WEST 17304
BANKVERBINDUNG HANS WEBER KG.
BERLIN W 30, TAUENTZIENSTR. 9 GIRO-KTO. 0.53

Dr. Lc/Be.

An das
Entschädigungsamt Berlin
B e r l i n W 35
Potsdamer Strasse 186

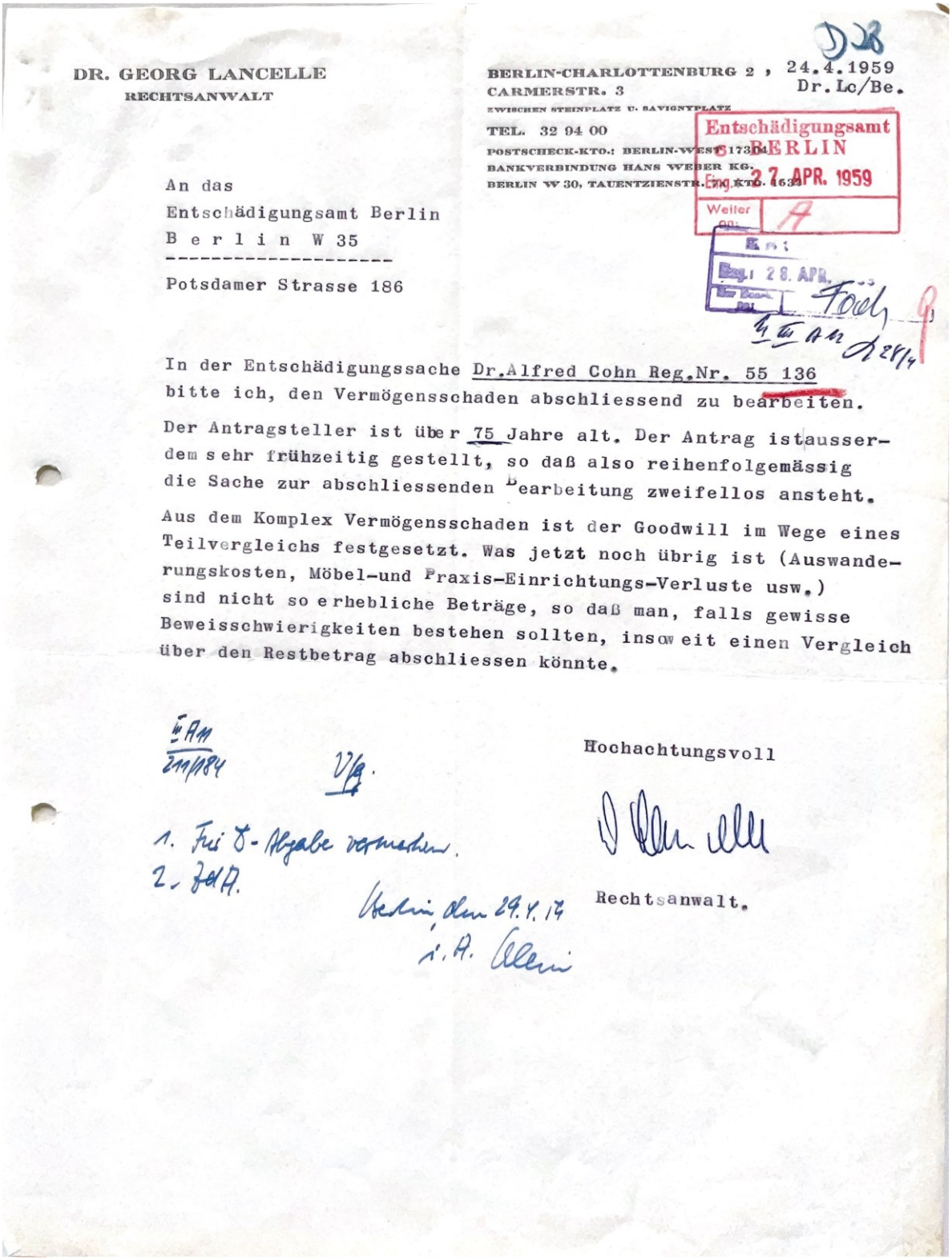
In der Entschädigungssache Dr. Alfred Cohn Reg.Nr. 55 136
bitte ich,
für die in Verlust geratene zahnärztliche
Praxis einen Good Will festzusetzen und im
Rahmen des Vermögensschadens durch Teilbe-
scheid vorab zu entschädigen.

Hochachtungsvoll

Rechtsanwalt.

Abbildung 25 Schreiben von RA Dr. Georg Lancelle an das Entschädigungsamt mit Bitte um einen "Good Will" als Entschädigung für die verloren gegangene Zahnarztpraxis vom 4. Dezember 1958[338]

338 Lancelle, G. Schreiben an das Entschädigungsamt Berlin bezüglich eines „Good Wills“ für Cohns verloren gegangene Zahnarztpraxis vom 04.12.1958. LABO Berlin BEG-Akte Reg.-Nr. 55136/ D 21.



DR. GEORG LANCELLE
RECHTSANWALT

BERLIN-CHARLOTTENBURG 2 , CARMERSTR. 3
ZWISCHEN STEINPLATZ U. SAVIGNYPLATZ
TEL. 32 94 00
POSTSCHECK-KTO.: BERLIN-WEST 173 84
BANKVERBINDUNG HANS WEBER KG.
BERLIN W 30, TAUENTZIENSTR. GIRO-KTO. 4632

24.4.1959
Dr.Lc/Be.

Entschädigungsamt BERLIN
Eing. 27. APR. 1959
Weiter an: A

An das
Entschädigungsamt Berlin
B e r l i n W 35

Potsdamer Strasse 186

In der Entschädigungssache Dr.Alfred Cohn Reg.Nr. 55 136 bitte ich, den Vermögensschaden abschliessend zu bearbeiten.

Der Antragsteller ist über 75 Jahre alt. Der Antrag ist ausserdem sehr frühzeitig gestellt, so daß also reihenfolgemässig die Sache zur abschliessenden Bearbeitung zweifellos ansteht.

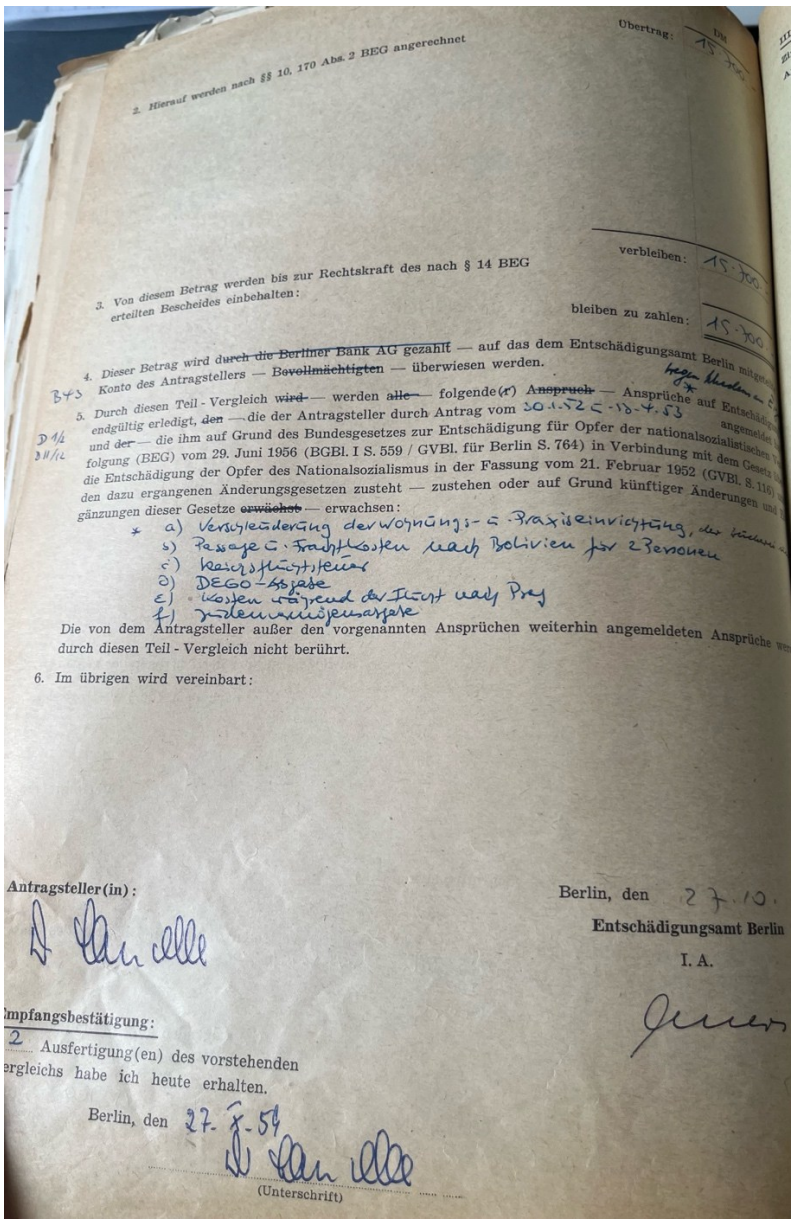
Aus dem Komplex Vermögensschaden ist der Goodwill im Wege eines Teilvergleichs festgesetzt. Was jetzt noch übrig ist (Auswanderungskosten, Möbel-und Praxis-Einrichtungs-Verluste usw.) sind nicht so erhebliche Beträge, so daß man, falls gewisse Beweisschwierigkeiten bestehen sollten, insoweit einen Vergleich über den Restbetrag abschliessen könnte.

Hochachtungsvoll

Rechtsanwalt.

Abbildung 26 Schreiben von Dr. Lancelle an das Entschädigungsamt Berlin mit der Bitte um abschließende Bearbeitung des Vermögensschadens vom 24. April 1959[339]

339 Lancelle, Georg. Schreiben an das Entschädigungsamt Berlin mit der Bitte um abschließende Bearbeitung des Vermögensschadens vom 24.04.1959. LABO Berlin BEG-Akte Reg.-Nr. 55136/ D28.



2. Hierauf werden nach §§ 10, 170 Abs. 2 BEG angerechnet

Übertrag:

verbleiben: 15.700

3. Von diesem Betrag werden bis zur Rechtskraft des nach § 14 BEG erteilten Bescheides einbehalten:

bleiben zu zahlen: 15.700

4. Dieser Betrag wird durch die Berliner Bank AG gezahlt — auf das dem Entschädigungsamt Berlin mitgeteilte Konto des Antragstellers — Bevollmächtigten — überwiesen werden.

5. Durch diesen Teil - Vergleich wird — werden alle — folgende (r) Anspruch — Ansprüche auf Entschädigung endgültig erledigt, den — die der Antragsteller durch Antrag vom 20.1.52 c-15-4.53 angemeldet und der — die ihm auf Grund des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 559 / GVBl. für Berlin S. 764) in Verbindung mit dem Gesetz über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus in der Fassung vom 21. Februar 1952 (GVBl. S. 116) und den dazu ergangenen Änderungsgesetzen zusteht — zustehen oder auf Grund künftiger Änderungen und Ergänzungen dieser Gesetze erwächst — erwachsen:

* a) Versteuerung der Wohnungs- u. Praxiseinrichtung, der Bücher
b) Passage u. Frachtkosten nach Bolivien für 2 Personen
c) Reichsfluchtsteuer
d) DEGO-Anlage
e) Kosten während der Zeit nach Prag
f) Totalverlustgesamtschaden

Die von dem Antragsteller außer den vorgenannten Ansprüchen weiterhin angemeldeten Ansprüche werden durch diesen Teil - Vergleich nicht berührt.

6. Im übrigen wird vereinbart:

Antragsteller(in):

Berlin, den 27.10.

Entschädigungsamt Berlin

I. A.

Empfangsbestätigung:

2 Ausfertigung(en) des vorstehenden Vergleichs habe ich heute erhalten.

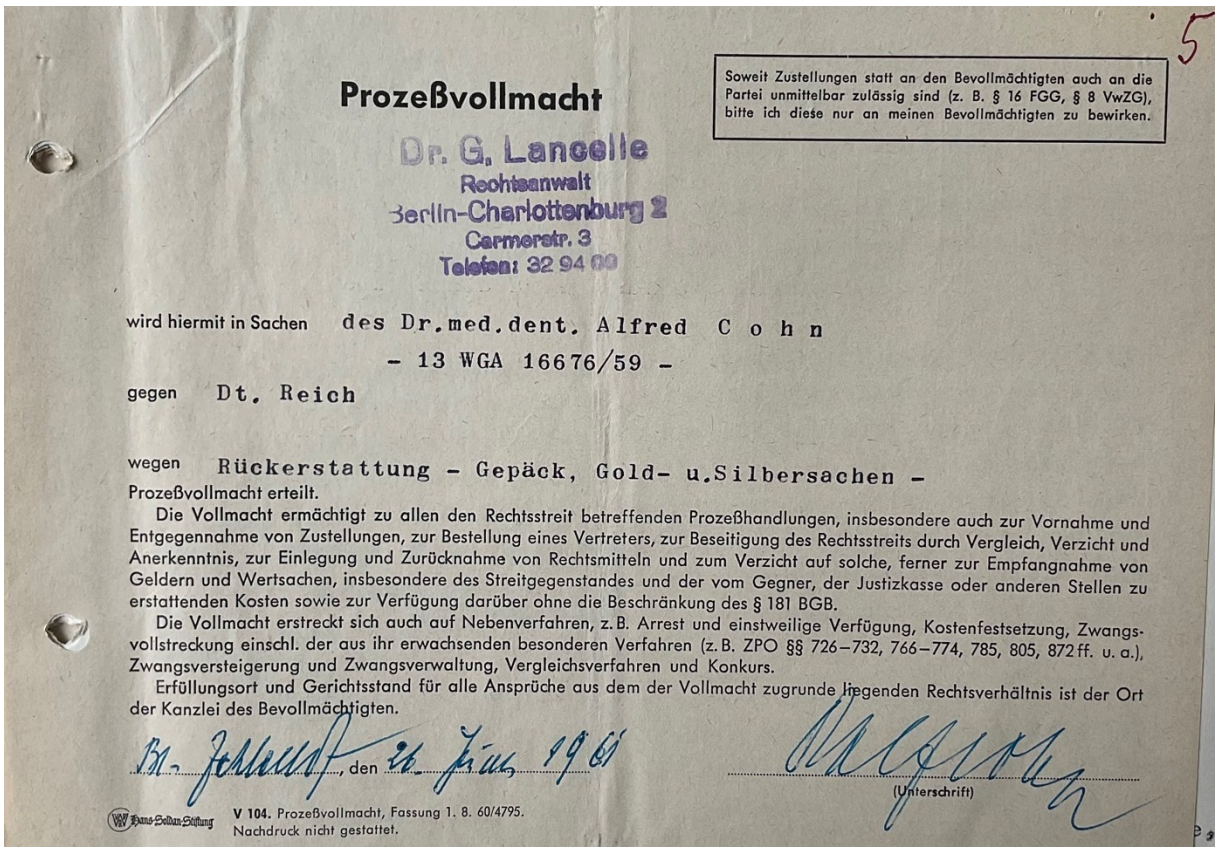
Berlin, den 27.7.54

(Unterschrift)

Abbildung 27 Auszug aus dem Schreiben des Entschädigungsamtes Berlin an Dr. Georg Lancelle vom 27. Oktober 1959 über den geschlossenen Teilvergleich von 15.700,00 DM für den anderen Teil des Vermögensschadens mit Auflistung der einzelnen Entschädigungen

Rückerstattungsverfahren

Am 21. Juni 1961 erteilte Alfred Cohn seinem Anwalt Dr. Georg Lancelle eine Prozessvollmacht in der Frage der Rückerstattung des bei der Auswanderung verloren gegangenen Gepäcks und des Verlusts von Gold und Silbersachen, die bereits in seinem ersten Entschädigungsantrag vom 11. Februar 1952 angezeigt worden waren.



Prozeßvollmacht

Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z. B. § 16 FGG, § 8 VwZG), bitte ich diese nur an meinen Bevollmächtigten zu bewirken.

Dr. G. Lancelle
Rechtsanwalt
Berlin-Charlottenburg 2
Carmerstr. 3
Telefon: 32 94 00

wird hiermit in Sachen des Dr.med.dent. Alfred C o h n
- 13 WGA 16676/59 -
gegen Dt. Reich

wegen Rückerstattung - Gepäck, Gold- u.Silbersachen -
Prozeßvollmacht erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozeßhandlungen, insbesondere auch zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme von Geldern und Wertsachen, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten sowie zur Verfügung darüber ohne die Beschränkung des § 181 BGB.

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschl. der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren (z.B. ZPO §§ 726–732, 766–774, 785, 805, 872 ff. u. a.), Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, Vergleichsverfahren und Konkurs.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnis ist der Ort der Kanzlei des Bevollmächtigten.

Bln.-Zehlendorf, den 26. Juni 1961

(Unterschrift)

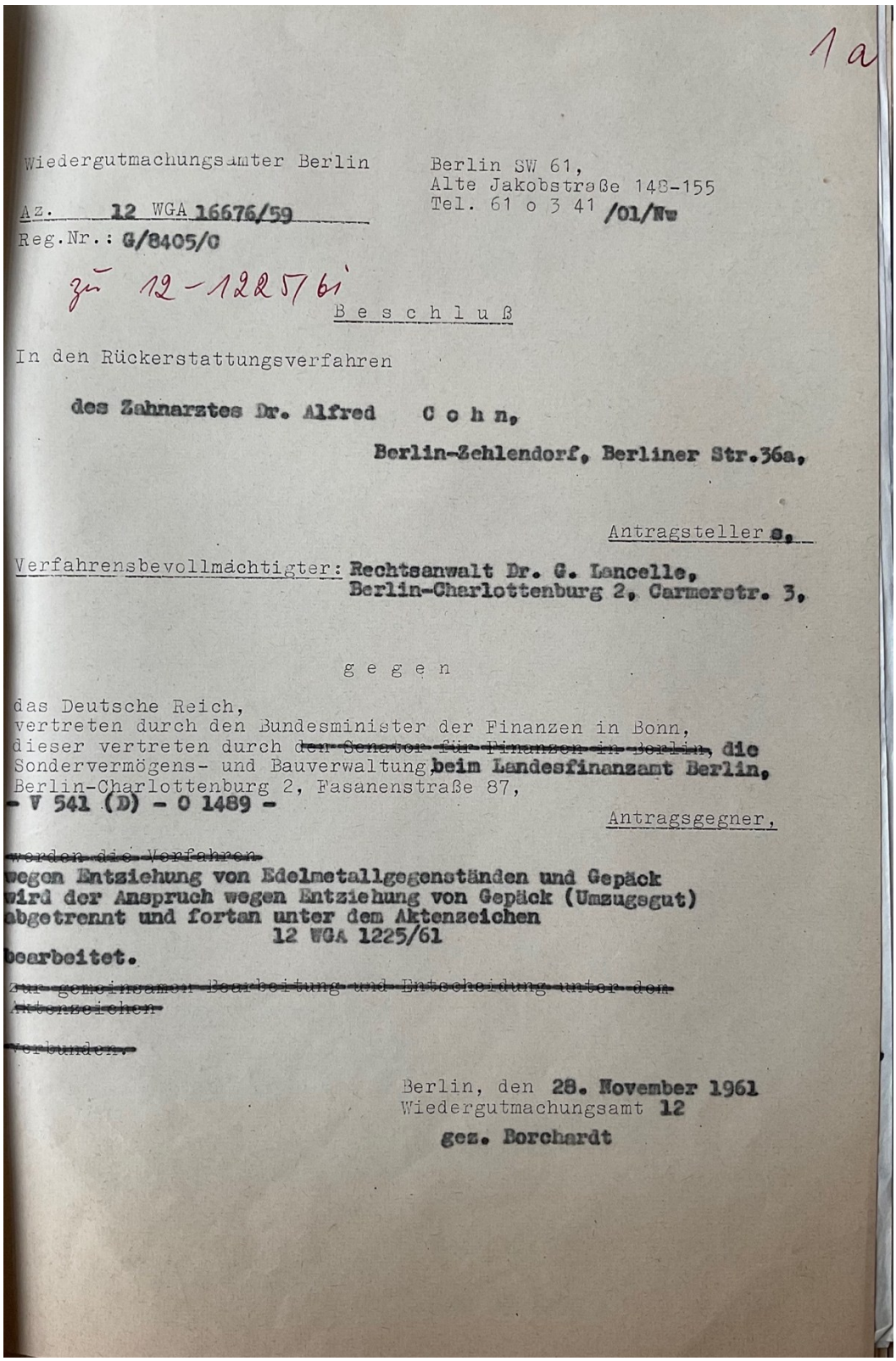
V 104. Prozeßvollmacht, Fassung 1. 8. 60/4795.
Nachdruck nicht gestattet.

Abbildung 28 Cohns Prozessvollmacht für Rechtsanwalt Dr. Georg Lancelle vom 26. Juni 1961 wegen der Rückerstattung des verloren gegangenen Gepäcks und der Gold- und Silbersachen[340]

Lancelle meldete den Rückerstattungsanspruch bei den zuständigen „Wiedergutmachungsämtern“ in Berlin an. Dieses beschloss die Bearbeitung und legte den Fall wie oben skizziert mit dem Aktenzeichen 12 WGA 1225/ 61 als zwei unterschiedliche Rückerstattungsverfahren, einmal für das verloren gegangene Gepäck und einmal für die Gold- und Silbersachen an[341]. Wie auch in den anderen Entschädigungsverfahren gab Cohn in Ermangelung anderer Nachweise wieder eine eidesstattliche Versicherung ab, in der er den Verlust des Gepäcks und der Gold- und Silbersachen beschreibt und beziffert.

340 Cohn, A. Prozessvollmacht für Rechtsanwalt Dr. Georg Lancelle für die Rückerstattung des verloren gegangenen Gepäcks und der Gold- und Silbersachen vom 26.06.1961. Landesarchiv Berlin, Landesarchiv Berlin, B Rep. 025-01, Nr. 16676/ 59.

341 Wiedergutmachungsämter von Berlin. Beweisbeschluss vom 28.11.1961 in dem Rückerstattungsverfahren des Zahnarztes Dr. Alfred Cohn, Berlin-Zehlendorf, Berlinerstr. 35a gegen das Deutsche Reich wegen zwangsabgelieferter Wertgegenstände,. Landesarchiv Berlin, B Rep. 025-01, Nr. 16676/ 59.



1a

Wiedergutmachungsämter Berlin

Berlin SW 61,
Alte Jakobstraße 148-155
Tel. 61 o 3 41 /01/Nw

Az. 12 WGA 16676/59
Reg.Nr.: G/8405/C

zu 12 - 1225/61

B e s c h l u ß

In den Rückerstattungsverfahren

des Zahnarztes Dr. Alfred C o h n,

Berlin-Zehlendorf, Berliner Str.36a,

Antragsteller s,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. G. Loncelle,
Berlin-Charlottenburg 2, Carmerstr. 3,

g e g e n

das Deutsche Reich,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen in Bonn,
dieser vertreten durch ~~der Senator für Finanzen in Berlin~~, die
Sondervermögens- und Bauverwaltung, beim Landesfinanzamt Berlin,
Berlin-Charlottenburg 2, Fasanenstraße 87,
- V 541 (D) - O 1489 -

Antragsgegner,

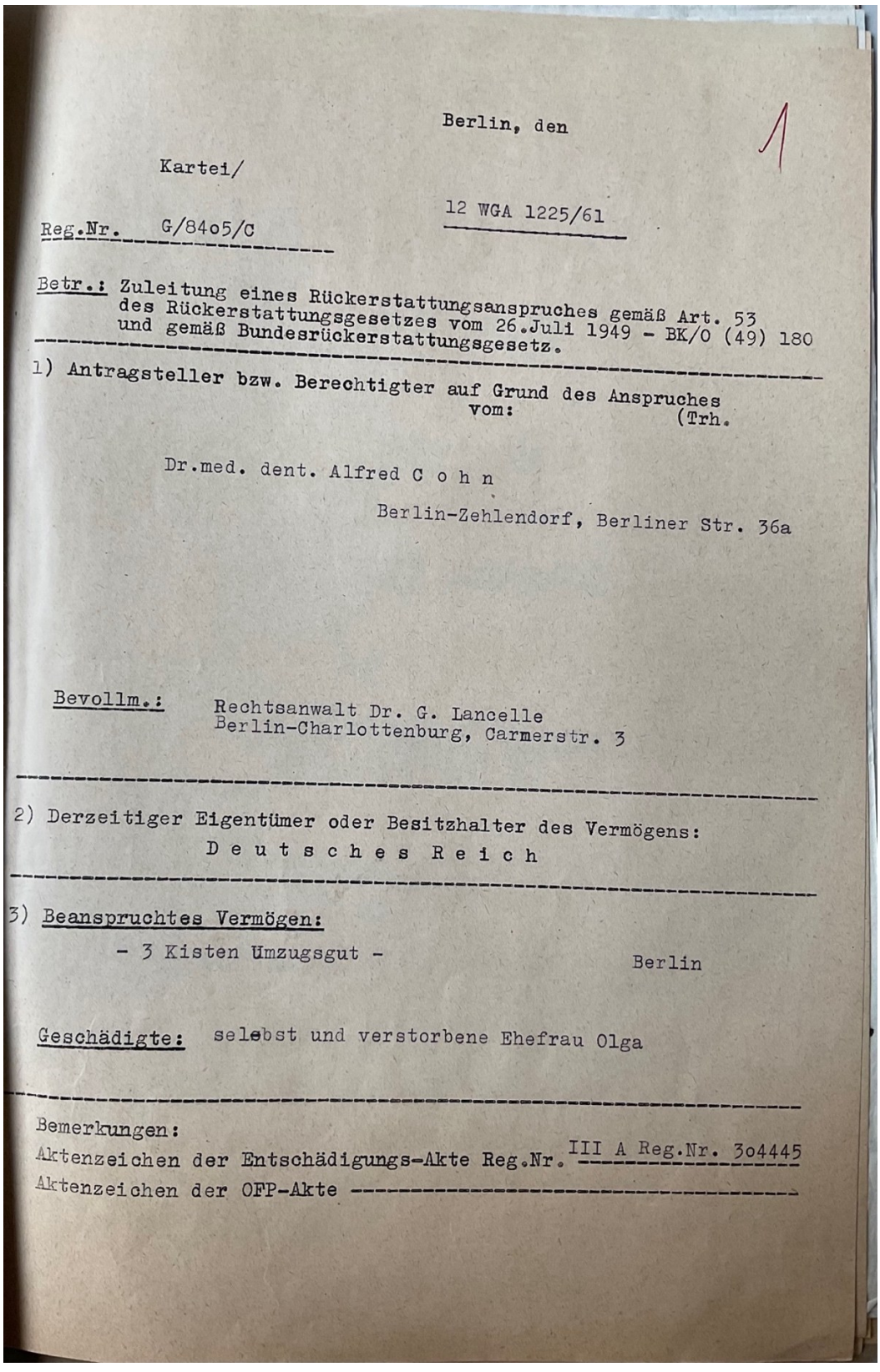
~~werden die Verfahren~~
wegen Entziehung von Edelmetallgegenständen und Gepäck
wird der Anspruch wegen Entziehung von Gepäck (Umzugsgut)
abgetrennt und fortan unter dem Aktenzeichen
12 WGA 1225/61
bearbeitet.

~~zur gemeinsamen Bearbeitung und Entscheidung unter dem Aktenzeichen~~

~~verbunden.~~

Berlin, den 28. November 1961
Wiedergutmachungsamt 12
gez. Borchardt

Abbildung 29 Wiedergutmachungsämter von Berlin, Beschluss zur Trennung in zwei Rückerstattungsverfahren vom 28. November 1961



Berlin, den

1

Kartei/

12 WGA 1225/61

Reg.Nr. G/8405/C

Betr.: Zuleitung eines Rückerstattungsanspruches gemäß Art. 53 des Rückerstattungsgesetzes vom 26.Juli 1949 - BK/O (49) 180 und gemäß Bundesrückerstattungsgesetz.

1) Antragsteller bzw. Berechtigter auf Grund des Anspruches vom: (Trh.

Dr.med. dent. Alfred C o h n

Berlin-Zehlendorf, Berliner Str. 36a

Bevollm.: Rechtsanwalt Dr. G. Lancelle
Berlin-Charlottenburg, Carmerstr. 3

2) Derzeitiger Eigentümer oder Besitzhalter des Vermögens:
D e u t s c h e s R e i c h

3) Beanspruchtes Vermögen:

- 3 Kisten Umzugsgut - Berlin

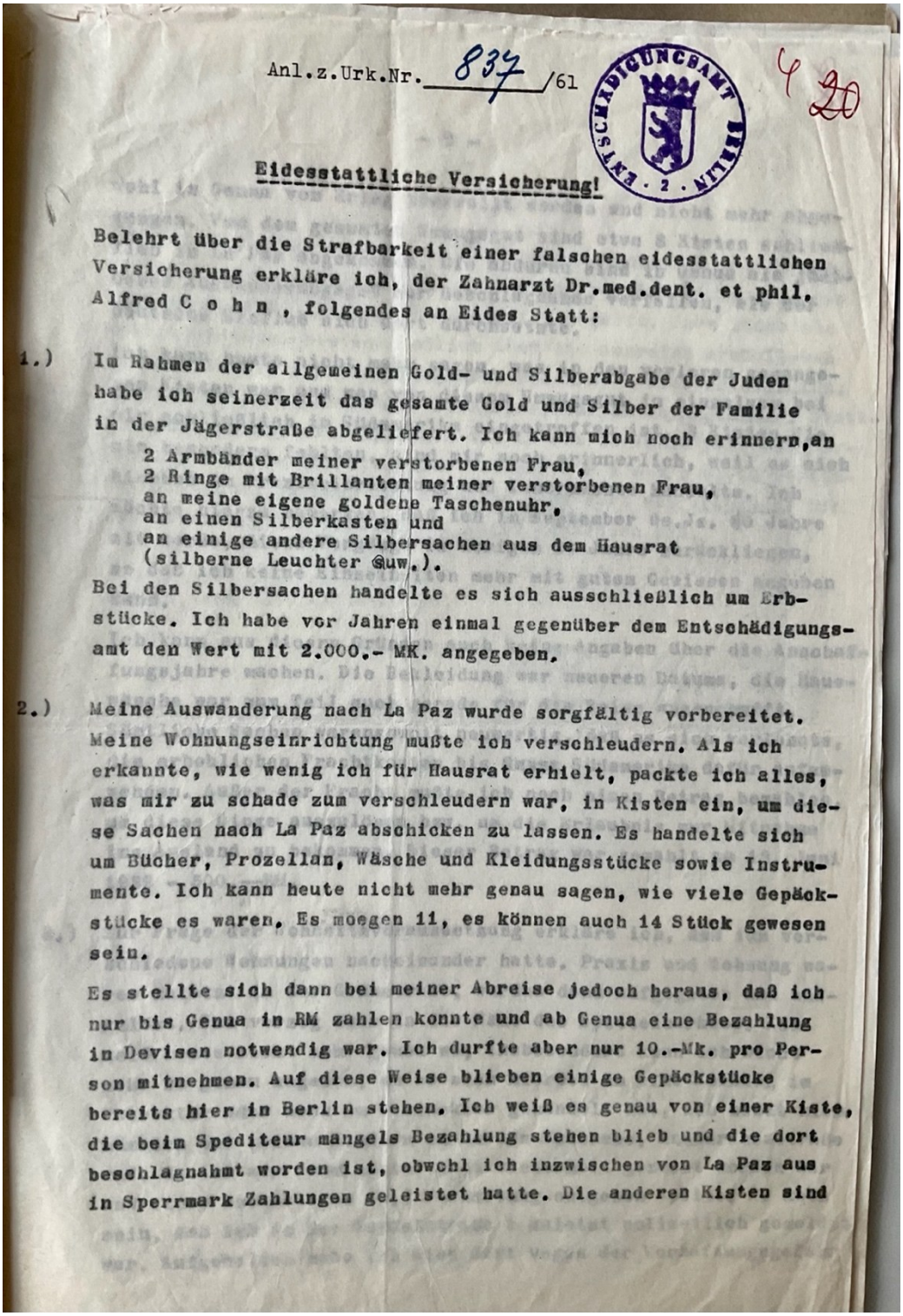
Geschädigte: selebst und verstorbene Ehefrau Olga

Bemerkungen:
Aktenzeichen der Entschädigungs-Akte Reg.Nr. III A Reg.Nr. 304445
Aktenzeichen der OFP-Akte ----------

Abbildung 30 Anlage zum Beschluss zur Trennung in zwei Rückerstattungsverfahren[342]

342 Wiedergutmachungsämter von Berlin. Beschluss vom 28.11.1961 in dem Rückerstattungsverfahren des Zahnarztes Dr. Alfred Cohn, Berlin-Zehlendorf, Berlinerstr. 35a gegen das Deutsche Reich wegen zwangsabgelieferter Wertgegenstände über die Trennung in zwei Rückerstattungsverfahren. Landesarchiv Berlin, B Rep. 025-01, Nr. 16676/ 59, 1a.

Cohn gab zudem für die beiden Rückerstattungsverfahren am 17. Oktober 1961 die nachfolgend abgebildete eidesstattliche Versicherung vor dem Entschädigungsamt ab.



Anl.z.Urk.Nr. 837 /61

ENTSCHÄDIGUNGSAMT BERLIN · 2 ·

4 20

Eidesstattliche Versicherung!

Belehrt über die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung erkläre ich, der Zahnarzt Dr.med.dent. et phil, Alfred C o h n , folgendes an Eides Statt:

1.) Im Rahmen der allgemeinen Gold- und Silberabgabe der Juden habe ich seinerzeit das gesamte Gold und Silber der Familie in der Jägerstraße abgeliefert. Ich kann mich noch erinnern,an

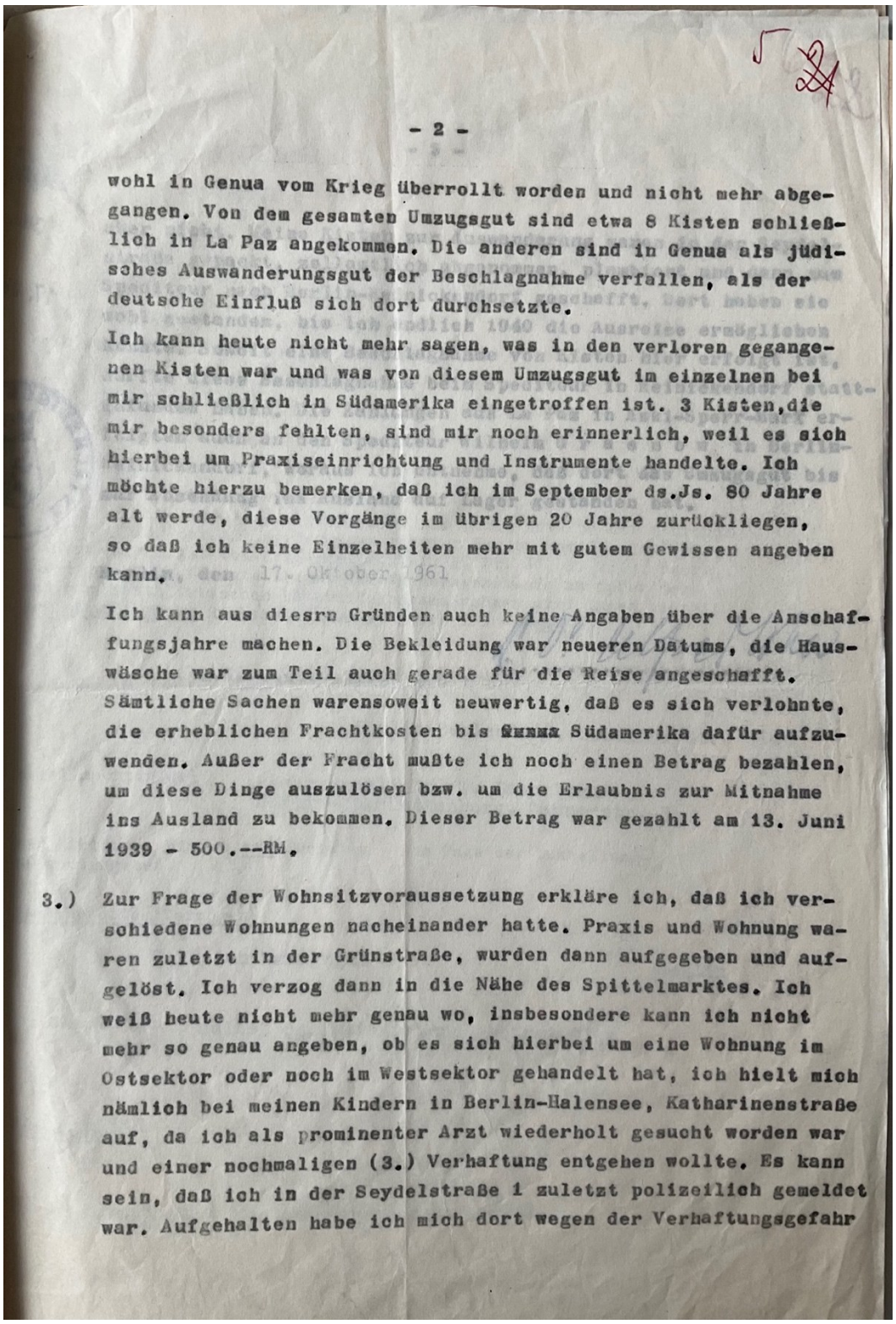
2 Armbänder meiner verstorbenen Frau,
2 Ringe mit Brillanten meiner verstorbenen Frau,
an meine eigene goldene Taschenuhr,
an einen Silberkasten und
an einige andere Silbersachen aus dem Hausrat
(silberne Leuchter usw.).

Bei den Silbersachen handelte es sich ausschließlich um Erbstücke. Ich habe vor Jahren einmal gegenüber dem Entschädigungsamt den Wert mit 2.000.- MK. angegeben.

2.) Meine Auswanderung nach La Paz wurde sorgfältig vorbereitet. Meine Wohnungseinrichtung mußte ich verschleudern. Als ich erkannte, wie wenig ich für Hausrat erhielt, packte ich alles, was mir zu schade zum verschleudern war, in Kisten ein, um diese Sachen nach La Paz abschicken zu lassen. Es handelte sich um Bücher, Prozellan, Wäsche und Kleidungsstücke sowie Instrumente. Ich kann heute nicht mehr genau sagen, wie viele Gepäckstücke es waren. Es moegen 11, es können auch 14 Stück gewesen sein.

Es stellte sich dann bei meiner Abreise jedoch heraus, daß ich nur bis Genua in RM zahlen konnte und ab Genua eine Bezahlung in Devisen notwendig war. Ich durfte aber nur 10.-Mk. pro Person mitnehmen. Auf diese Weise blieben einige Gepäckstücke bereits hier in Berlin stehen. Ich weiß es genau von einer Kiste, die beim Spediteur mangels Bezahlung stehen blieb und die dort beschlagnahmt worden ist, obwohl ich inzwischen von La Paz aus in Sperrmark Zahlungen geleistet hatte. Die anderen Kisten sind

Abbildung 31 Eidesstattliche Versicherung von Alfred Cohn vom 17. Oktober 1961



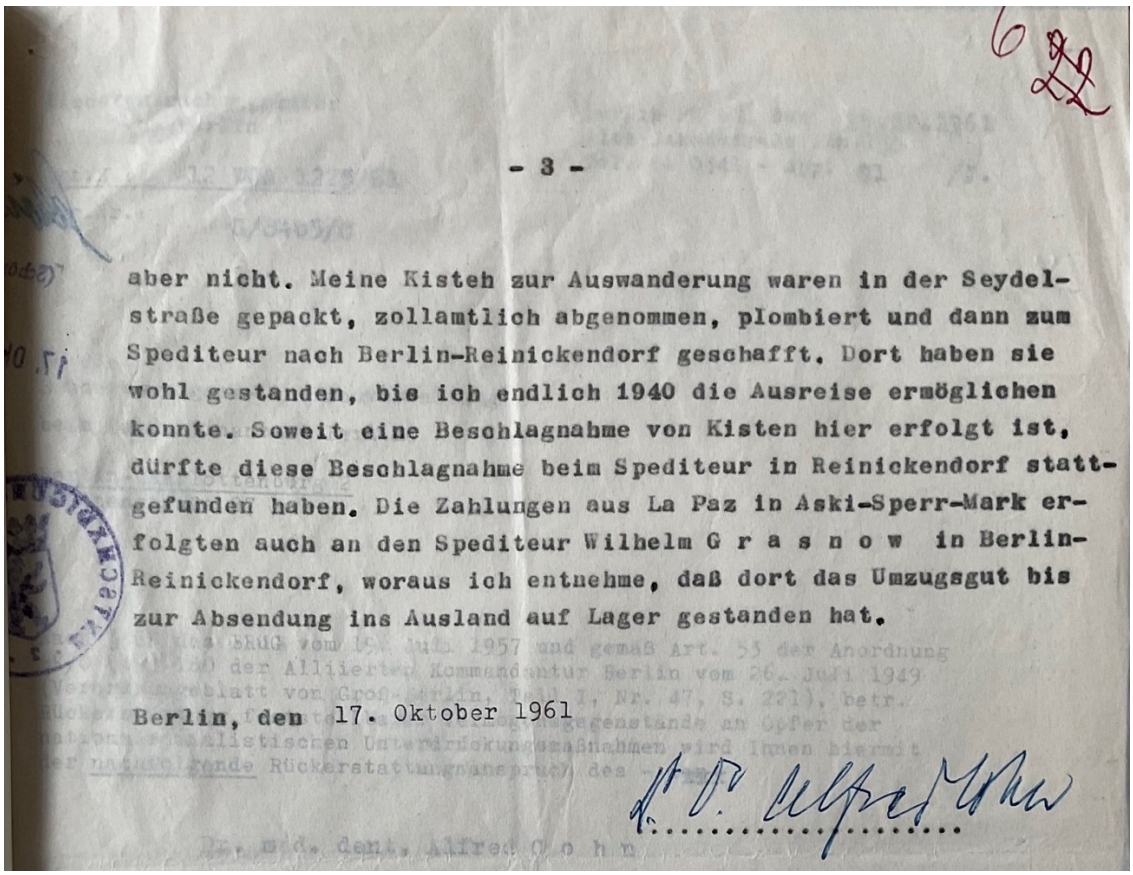
- 2 -

wohl in Genua vom Krieg überrollt worden und nicht mehr abgegangen. Von dem gesamten Umzugsgut sind etwa 8 Kisten schließlich in La Paz angekommen. Die anderen sind in Genua als jüdisches Auswanderungsgut der Beschlagnahme verfallen, als der deutsche Einfluß sich dort durchsetzte.
Ich kann heute nicht mehr sagen, was in den verloren gegangenen Kisten war und was von diesem Umzugsgut im einzelnen bei mir schließlich in Südamerika eingetroffen ist. 3 Kisten,die mir besonders fehlten, sind mir noch erinnerlich, weil es sich hierbei um Praxiseinrichtung und Instrumente handelte. Ich möchte hierzu bemerken, daß ich im September ds.Js. 80 Jahre alt werde, diese Vorgänge im übrigen 20 Jahre zurückliegen, so daß ich keine Einzelheiten mehr mit gutem Gewissen angeben kann.

Ich kann aus diesrn Gründen auch keine Angaben über die Anschaffungsjahre machen. Die Bekleidung war neueren Datums, die Hauswäsche war zum Teil auch gerade für die Reise angeschafft. Sämtliche Sachen warensoweit neuwertig, daß es sich verlohnte, die erheblichen Frachtkosten bis ~~Genua~~ Südamerika dafür aufzuwenden. Außer der Fracht mußte ich noch einen Betrag bezahlen, um diese Dinge auszulösen bzw. um die Erlaubnis zur Mitnahme ins Ausland zu bekommen. Dieser Betrag war gezahlt am 13. Juni 1939 - 500.--RM.

3.) Zur Frage der Wohnsitzvoraussetzung erkläre ich, daß ich verschiedene Wohnungen nacheinander hatte. Praxis und Wohnung waren zuletzt in der Grünstraße, wurden dann aufgegeben und aufgelöst. Ich verzog dann in die Nähe des Spittelmarktes. Ich weiß heute nicht mehr genau wo, insbesondere kann ich nicht mehr so genau angeben, ob es sich hierbei um eine Wohnung im Ostsektor oder noch im Westsektor gehandelt hat, ich hielt mich nämlich bei meinen Kindern in Berlin-Halensee, Katharinenstraße auf, da ich als prominenter Arzt wiederholt gesucht worden war und einer nochmaligen (3.) Verhaftung entgehen wollte. Es kann sein, daß ich in der Seydelstraße 1 zuletzt polizeilich gemeldet war. Aufgehalten habe ich mich dort wegen der Verhaftungsgefahr

Abbildung 32 Eidesstattliche Versicherung von Alfred Cohn vom 17. Oktober 1961 (Forts.)



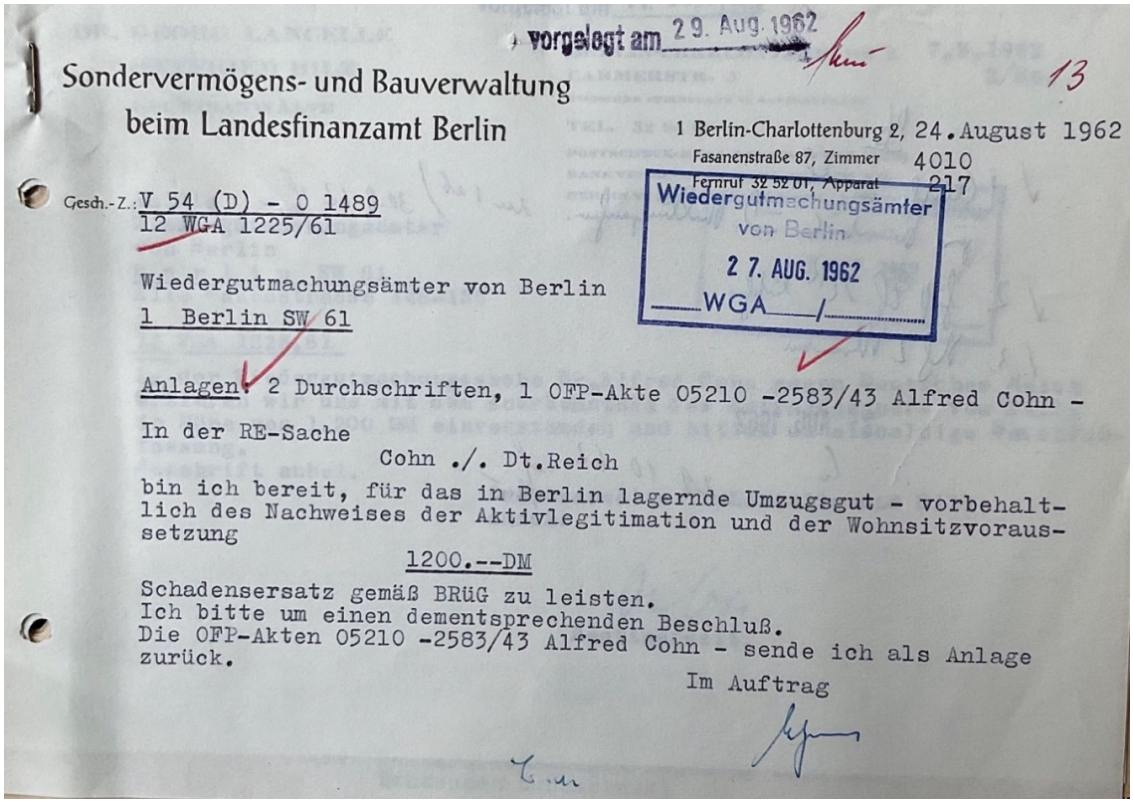
- 3 -

aber nicht. Meine Kisteh zur Auswanderung waren in der Seydelstraße gepackt, zollamtlich abgenommen, plombiert und dann zum Spediteur nach Berlin-Reinickendorf geschafft. Dort haben sie wohl gestanden, bis ich endlich 1940 die Ausreise ermöglichen konnte. Soweit eine Beschlagnahme von Kisten hier erfolgt ist, dürfte diese Beschlagnahme beim Spediteur in Reinickendorf stattgefunden haben. Die Zahlungen aus La Paz in Aski-Sperr-Mark erfolgten auch an den Spediteur Wilhelm G r a s n o w in Berlin-Reinickendorf, woraus ich entnehme, daß dort das Umzugsgut bis zur Absendung ins Ausland auf Lager gestanden hat.

Berlin, den 17. Oktober 1961

Abbildung 33 Eidesstattliche Versicherung von Alfred Cohn vom 17.Oktober 1961 (Forts.)

Am 24. August 1962 legte die „Sondervermögens- und Bauverwaltung bei Landesfinanzamt Berlin“ einen Vorschlag für einen Schadensersatz in Höhe von 1.200,00 DM für das Umzugsgut vor.



vorgelegt am 29. Aug. 1962

13

Sondervermögens- und Bauverwaltung
beim Landesfinanzamt Berlin

1 Berlin-Charlottenburg 2, 24. August 1962
Fasanenstraße 87, Zimmer 4010
Fernruf 32 52 01, Apparat 217

Wiedergutmachungsämter von Berlin
27. AUG. 1962
WGA /

Gesch.-Z.: V 54 (D) - 0 1489
12 WGA 1225/61

Wiedergutmachungsämter von Berlin
1 Berlin SW 61

Anlagen: 2 Durchschriften, 1 OFP-Akte 05210 -2583/43 Alfred Cohn -

In der RE-Sache
Cohn ./. Dt.Reich
bin ich bereit, für das in Berlin lagernde Umzugsgut - vorbehaltlich des Nachweises der Aktivlegitimation und der Wohnsitzvoraussetzung
1200.--DM
Schadensersatz gemäß BRüG zu leisten.
Ich bitte um einen dementsprechenden Beschluß.
Die OFP-Akten 05210 -2583/43 Alfred Cohn - sende ich als Anlage zurück.

Im Auftrag

Abbildung 34 Sondervermögens-und Bauverwaltung beim Landesfinanzamt Berlin, Vorschlag für den Schadensersatz für das verlorene Umzugsgut vom 24. August 1962

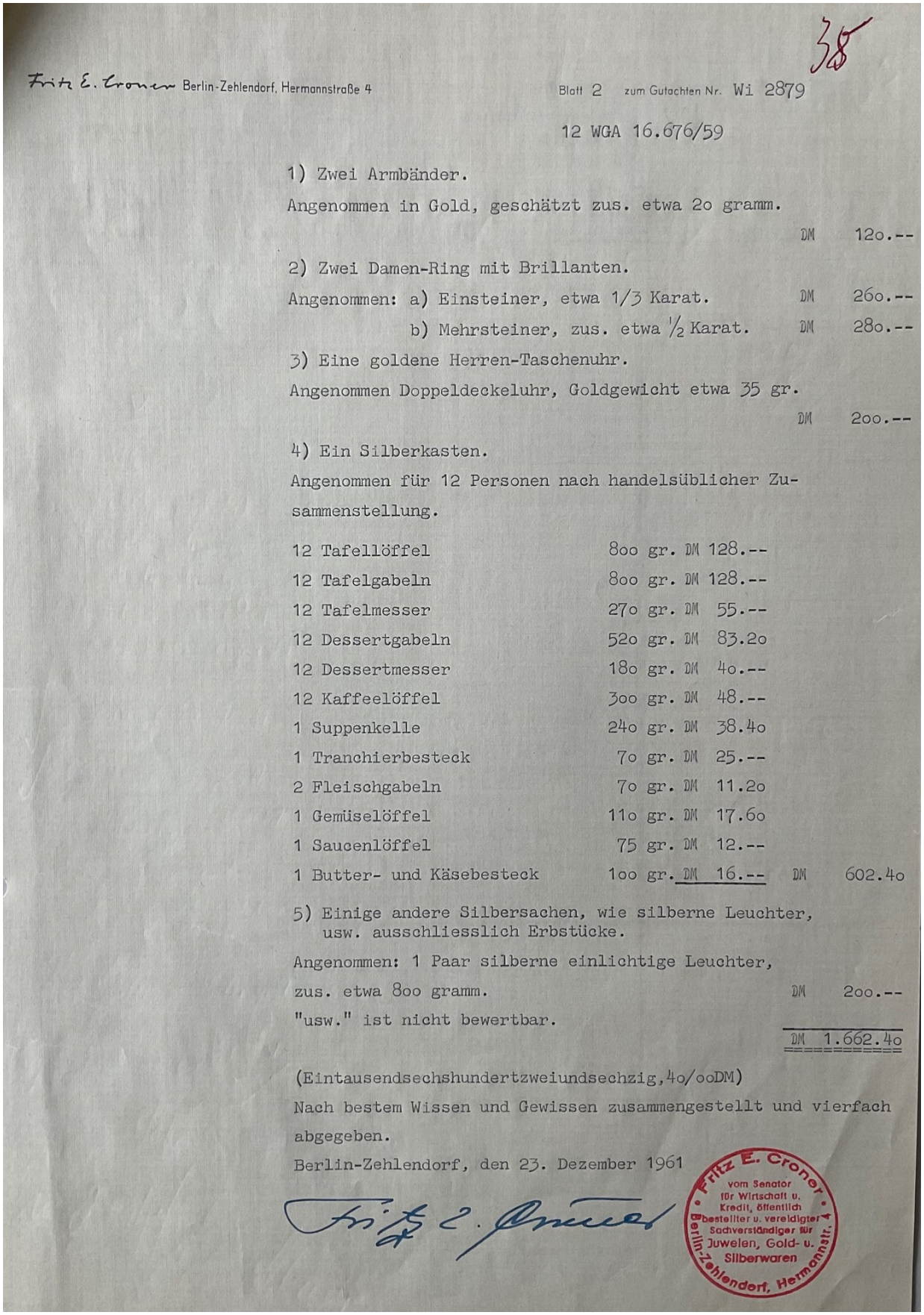
Lancelle erklärte sich im Namen seines Mandaten am 7. September 1962 mit dem Vorschlag einverstanden.

Im Rückerstattungsverfahren der zwangsabgelieferten Gold- und Silbersachen beauftragten die Wiedergutmachungsämter von Berlin als Sachverständigen den Juwelier Fritz E. Croner, Berlin-Zehlendorf, Hermannstraße 4, mit der Erstellung eines Wertgutachtens der von Cohn aufgeführten Wertgegenstände.[343] Croner schätzte den Wert der zwangsabgelieferten Gold- und Silbersachen auf 1.662,40 DM.[344] Die Wiedergutmachungsämter folgten dem Gutachter und wiesen den Finanzminister in Vertretung des Deutschen Reiches wegen „Entziehung von Edelmetallgegenständen“ an, an Alfred Cohn und dessen Tochter nach Maßgabe des Bundesrückerstattungsgesetzes 1.666,40 DM zu zahlen.[345]

343 Wiedergutmachungsämter von Berlin. Beweisbeschluss vom 28.11.1961 in dem Rückerstattungsverfahren des Zahnarztes Dr. Alfred Cohn, Berlin-Zehlendorf, Berlinerstr. 35a gegen das Deutsche Reich wegen zwangsabgelieferter Wertgegenstände,. LABO Berlin AZ: 12 WGA 16.676/ 14.

344 Croner, Fritz E. Gutachten Nr. Wi 2879 vom 23.12.1961. Landesarchiv Berlin Landesarchiv Berlin, B Rep. 025-01, Nr. 16676/ 59.

345 Wiedergutmachungsämter von Berlin. Beschluss vom 29. März 1962 in dem Rückerstattungsverfahren des Zahnarztes Dr. Dr. Alfred Cohn, Berlin-Zehlendorf, Berliner Str. 35a, und der Tochter Margot Rosenow, geb. Cohn, 108th Street 7011 Forest Hills, Long Island, New York N.Y./USA wg. Entziehung von Edelmetall. Landesarchiv Berlin, B Rep. 025-01, Nr. 16676/ 53, 59.



38

Fritz E. Croner Berlin-Zehlendorf, Hermannstraße 4 Blatt 2 zum Gutachten Nr. Wi 2879

12 WGA 16.676/59

1) Zwei Armbänder.
Angenommen in Gold, geschätzt zus. etwa 2o gramm.
DM 12o.--

2) Zwei Damen-Ring mit Brillanten.
Angenommen: a) Einsteiner, etwa 1/3 Karat. DM 26o.--
b) Mehrsteiner, zus. etwa ½ Karat. DM 28o.--

3) Eine goldene Herren-Taschenuhr.
Angenommen Doppeldeckeluhr, Goldgewicht etwa 35 gr.
DM 2oo.--

4) Ein Silberkasten.
Angenommen für 12 Personen nach handelsüblicher Zusammenstellung.

12 Tafellöffel	8oo gr.	DM 128.--	
12 Tafelgabeln	8oo gr.	DM 128.--	
12 Tafelmesser	27o gr.	DM 55.--	
12 Dessertgabeln	52o gr.	DM 83.2o	
12 Dessertmesser	18o gr.	DM 4o.--	
12 Kaffeelöffel	3oo gr.	DM 48.--	
1 Suppenkelle	24o gr.	DM 38.4o	
1 Tranchierbesteck	7o gr.	DM 25.--	
2 Fleischgabeln	7o gr.	DM 11.2o	
1 Gemüselöffel	11o gr.	DM 17.6o	
1 Saucenlöffel	75 gr.	DM 12.--	
1 Butter- und Käsebesteck	1oo gr.	DM 16.--	DM 602.4o

5) Einige andere Silbersachen, wie silberne Leuchter, usw. ausschliesslich Erbstücke.
Angenommen: 1 Paar silberne einlichtige Leuchter, zus. etwa 8oo gramm. DM 2oo.--
"usw." ist nicht bewertbar.

DM 1.662.4o

(Eintausendsechshundertzweiundsechzig,4o/ooDM)
Nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt und vierfach abgegeben.
Berlin-Zehlendorf, den 23. Dezember 1961

Fritz E. Croner

Fritz E. Croner
vom Senator für Wirtschaft u. Kredit, öffentlich bestellter u. vereidigter Sachverständiger für Juwelen, Gold- u. Silberwaren
Berlin-Zehlendorf, Hermannstr.

Abbildung 35 Auszug aus dem Wertgutachten über die zwangsabgelieferten Gold-und Silbersachen von Fritz E. Croner

5.2.5 Tabellarischer Überblick über die erhaltenen Entschädigungsleistungen

Die folgenden Aufstellungen enthalten die erhaltenen Kapitalentschädigungen für die einzelnen Verfolgungsschäden und die Höhe der beiden Renten gemäß der jeweils geltenden Bescheide.

Tabelle 10: Überblick der erhaltenen Entschädigungsleistungen

Schadensart	**Schaden**	**Bescheid vom**	**Entschädigung durch**		
			Kapital-entschädigung	**Darlehen**	**Rente**
				Verrechnung von Darlehen mit PrV- und Berufsschadensrente	
Opfer politisch-rassistischer Verfolgung		07.11.1955			2.090,00 DM[346]
		03.01.1957	6000,00 DM[347]		
Freiheit	Haft.[348]	10.07.1953	160,00 DM		
Berufliches und wirtschaftliches Fortkommen		03.12.1953		6.000,00 DM[349]	
		28.06.1954	1.600,00 DM[350]	10.000,00 DM[351]	
		28.09.1956			500,00 DM[352]
				Abschließende rentenbasierte Entschädigung ab 01.04.1959	
		01.07.1960			157,50 DM[353]

[346] PrV-Altersrente 10/55- 8/56: 190,00 DM mtl. = 2.090,00 DM
[347] Soforthilfe für Rückwanderer nach § 141 BEG vom 29. Juni 1956
[348] Haft im Gestapo-Gefängnis Columbiastr.; keine Entschädigung für die Haft im Gestapo-Gefängnis Moabit (kein Hinweis auf Antrag)
[349] Darlehensanspruch und Vorschuss bei Niederlassung als Zahnarzt in Deutschland gem. §§ 28,29 BEG, zinslos,
[350] Zuschuss des Entschädigungsamtes zur Darlehensablösung
[351] § 28 BEG, Einrichtung einer Praxis
[352] Berufsschadensrente mtl. 01.11.1953 bis 01.03.1959
[353] Berufsschadensrente: 25 % von 630,00 nach Abgleich mit Gesundheitsschadensrente mtl. ab 01.04.1959

Körper und Gesundheit		17.03.1958	60.348,00 DM[354]		
		01.07.1960	1.549,24 DM[355]		655,50 DM[356]
Eigentum und Vermögen	Zahnarztpraxis	16.01.1959	15.000,00 DM[357]		
	Sonstige Vermögens-werte	27.10.1959	15.700,00 DM[358]		
	Gold- und Silberabgaben	22.03.1962	1.662,40 DM		
	Versicherungen	19.05.1965	1.549,24 DM		
	Gepäck	13.09.1962	1.200,00 DM		
Summe in DM			103.219,64 DM	16.000,00 DM	813,00 mtl. DM

5.2.6 Die wirtschaftliche Situation Alfred Cohns nach Abschluss seiner Entschädigungsverfahren

Alfred Cohn bezog im Jahr 1960 zwei Renten, eine Berufsschadensrente in Höhe von 157,50 DM und eine Gesundheitsschadensrente in Höhe von 655,50 DM, insgesamt also monatliche Rentenzahlungen von 813,00 DM. Hinzu kamen die Einnahmen aus seiner nach eigenen Angaben gutgehenden Praxis. Nach eigener Aussage war er finanziell zufrieden. Die Anerkennung des Gesundheitsschadens sichere die Existenz der Praxis und er erhalte „die einem Akademiker zustehende Berufsrente“. Er behandele bis zu 20 Patienten am Tag, könne aber dank der Renten auch ohne Praxis überleben.[359] Botschafter Werner Gregor war ebenfalls der Ansicht, dass die Amtsstellen „gespurt und ihm [d.h. Cohn] die verdiente Entschädigung gegeben hätten“.[360] Ein Antrag Cohns auf Pflegezulage in einem Antrag auf Versorgung vom 11. Dezember 1968, den er nach seinem Umzug ins Pflegeheim stellte, wurde indessen vom Entschädigungsamt Berlin in

[354] Bestehend aus einer Rentennachzahlung von 8.318,00 DM netto und einer Kapitalentschädigung von 52030,00 DM Kapitalentschädigung auf der Basis der Anerkennung einer verfolgungsbedingten Erwerbsminderung von 40 % ab 01.05.33 bzw. von 45 % ab 01.01.1952
[355] Rentennachzahlung
[356] Gesundheitsschadensrente ab 01.04.1957
[357] Vergleich auf der Basis einer„Goodwill“-Lösung wegen fehlender Nachweise;
[358] Vergleich auf der Basis einer „Goodwill“-Lösung

359 Cohn, A. Schreiben an Botschafter Gregor vom 8.12.1958.

360 Gregor, W. Schreiben an Alfred Cohn vom 08.12.1958

einem Bescheid vom 21. Januar 1969 abgelehnt.[361] Bereits in einem internen Vermerk des Entschädigungsamtes und einem Vorentwurf eines Schreibens an Cohn wurde im Jahr 1958 festgestellt, dass „keine besondere Härte mehr besteht“ und deshalb „§ 31 des Gesetzes (Härteausgleich) nicht mehr zur Anwendung komme“.[362] Cohn gab in seinem Antrag auf Pflegezulage eine mtl. Entschädigungsrente von 1239,00 DM und ein mtl. Pflegegeld des Sozialamtes von 100,00 DM an. Ein Abgleich der Bezüge Cohns mit dem Durchschnittsbudget eines 4-Personenhaushaltes mit mittlerem Einkommen in der Bundesrepublik einschließlich Berlin (West) in dieser Zeit bestätigt, dass Cohn über deutlich überdurchschnittliche finanzielle Einkünfte verfügte.

Tabelle 4: Durchschnittliches monatliches Haushaltsbudget
4-Personen-Arbeitnehmerhaushalte mit mittlerem Einkommen des Haushaltsvorstandes
Bundesgebiet einschl. Berlin (West) [1]

Einnahme- bzw. Ausgabeart	1950	1952	1954	1956	1958	1960	1962	1964	Veränderung von 1963 zu 1964	1950	1954	1958	1962	1964	1954	1958	1962	1964
Erfaßte Haushalte	224	259	282	268	275	279	363	343										
	DM								%						1950 = 100			
Arbeitseinkommen des Haushaltsvorstandes aus Hauptberuf	303,58	391,90	444,59	509,80	577,02	658,90	796,81	910,65	+ 5,6	87,9	87,7	85,2	87,6	86,4	147	190	262	300
Sonstige Arbeitseinkommen	13,50	20,23	23,14	37,75	35,46	34,36	27,54	32,51	+ 8,2	3,9	4,6	5,2	3,0	3,1	171	263	204	241
Andere Einnahmen [2]	28,34	32,69	39,25	53,12	64,78	70,56	85,73	111,23	+26,4	8,2	7,7	9,6	9,4	10,5	139	229	303	393
Einnahmen insgesamt	345,42	444,82	506,98	600,67	677,26	763,82	910,08	1054,39	+ 7,5	100	100	100	100	100	147	196	263	305
abzüglich:																		
Gesetzliche Versicherungen	28,88	36,44	43,21	48,37	65,22	73,86	79,10	87,69	+ 4,8	8,3	8,5	9,6	8,7	8,3	150	226	274	304
Steuern	8,86	15,10	14,29	22,37	11,35	14,88	34,77	53,66	+21,3	2,6	2,8	1,7	3,8	5,1	161	128	392	606
Ausgabefähige Einnahmen	307,68	393,28	449,48	529,93	600,69	675,08	796,21	913,04	+ 7,1	89,1	88,7	88,7	87,5	86,6	146	195	259	297
abzüglich:																		
Ersparnisse [3]	11,04	10,99	12,07	17,09	23,27	28,61	25,77	19,14	—31,5	.	.	.	.	.	109	211	233	173
Verbrauchsausgaben	296,64	382,29	437,41	512,84	577,42	646,47	770,44	893,90	+ 8,4	.	.	.	.	.	148	195	260	301
Ausgaben für die Lebenshaltung	288,03	373,45	427,95	499,98	560,42	626,03	744,48	853,86	+ 7,3	.	.	.	.	.	149	195	258	296
Sonst. Verbrauchsausgaben [4]	8,61	8,84	9,46	12,86	17,00	20,44	25,96	40,04	+39,1	.	.	.	.	.	110	197	302	465
Verbrauchsausgaben in konstanten Preisen des Jahres 1958	353,34	414,28	479,78	538,95	577,42	636,92	719,62	791,69	+ 5,8	.	.	.	.	.	136	163	204	224
Ausgaben für die Lebenshaltung in konstanten Preisen des Jahres 1958	343,08	404,72	468,39	525,41	560,42	616,97	695,76	756,90	+ 4,7	.	.	.	.	.	137	163	203	221

[1] Bis 1959 ohne Berlin; bis Juni 1960 ohne Saarland. — [2] Zum Beispiel Renten, öffentliche und private Unterstützungen (auch bewertete Sachgeschenke), Einnahmen aus eigener Bewirtschaftung (auch bewerteter Eigenverbrauch) usw. — [3] Beiträge zu freiwilligen Versicherungen sowie Überschüsse der Barbestände am Ende der Monate, der Einzahlungen auf Konten und der Rückzahlungen von Schulden über die Barbestände am Anfang des Monats, die Abhebungen von Konten, die Aufnahme von Schulden und die Einnahmen aus Verkauf und Tausch. — [4] Ausgaben für eigene Bewirtschaftung und Eigenhaus, Unterstützungen und Geschenke, Verluste und Verschiedenes.

— 502 —

Abbildung 36 Quelle: Die Lebenshaltung im Jahre 1964 und ihre Entwicklung seit 1950. Wirtschaft und Statistik 8/1965. Statistisches Bundesamt Durchschnittseinkommen 1964.

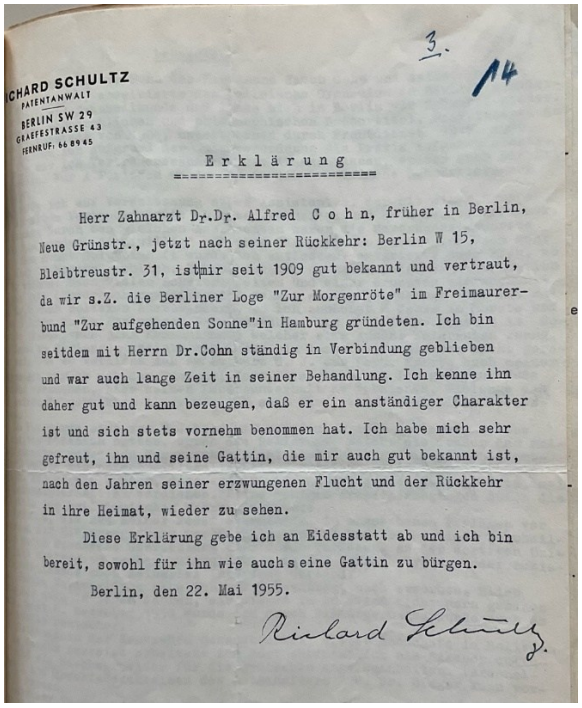
6 Netzwerke

6.1 Logenbrüder

361 Entschädigungsamt Berlin. Bescheid vom 21.01.1069 zum Antrag Alfred Cohns vom 30.9./3.12.1968. LABO Berlin Reg.Nr. 55136 Alfred Cohn, VR-Nr. 6594.

362 Entschädigungsamt Berlin. Vermerk betr. VR 6594 Dr. Alfred Cohn, VR 6595 Olga Cohn vom 10.04.1958 LABO Berlin Soz II H 4 b, 41.

In verschiedenen Briefen erwähnte Cohn seine Zugehörigkeit zu einer Freimaurerloge und seine Logenbrüder. Mit ihnen nahm er wegen seiner Angelegenheiten wiederholt Kontakt auf, von ihnen erhielt er Hilfe, auf ihre beständige und wahre Freundschaft konnte er sich verlassen und mit ihnen pflegte er intellektuellen Austausch. Da Freimaurer Außenstehende über ihre Mitgliedschaft zu einer Loge nicht informieren (dürfen), kann nur vermutet werden, dass sich das starke persönliche Netzwerk aus Anwälten, Freunden und Beratern, das ihn im Exil und bei der Regelung seiner Rückkehr und seinem Wiederanfang in Deutschland unterstützte, nicht unmaßgeblich auch aus Logenbrüdern zusammensetzte. Explizit bezeichnete er Max Michaelis als einen „Bundesbruder“. In den Akten findet sich eine Erklärung des Anwalts Richard Schultz aus dem Jahr 1955 zugunsten Cohns mit genaueren Angaben zu seiner Mitgliedschaft in einer Freimaurerloge:



CHARD SCHULTZ
PATENTANWALT
BERLIN SW 29
GRAEFESTRASSE 43
FERNRUF: 66 89 45

3.
14

Erklärung

Herr Zahnarzt Dr.Dr. Alfred C o h n, früher in Berlin, Neue Grünstr., jetzt nach seiner Rückkehr: Berlin W 15, Bleibtreustr. 31, ist mir seit 1909 gut bekannt und vertraut, da wir s.Z. die Berliner Loge "Zur Morgenröte" im Freimaurerbund "Zur aufgehenden Sonne"in Hamburg gründeten. Ich bin seitdem mit Herrn Dr.Cohn ständig in Verbindung geblieben und war auch lange Zeit in seiner Behandlung. Ich kenne ihn daher gut und kann bezeugen, daß er ein anständiger Charakter ist und sich stets vornehm benommen hat. Ich habe mich sehr gefreut, ihn und seine Gattin, die mir auch gut bekannt ist, nach den Jahren seiner erzwungenen Flucht und der Rückkehr in ihre Heimat, wieder zu sehen.

Diese Erklärung gebe ich an Eidesstatt ab und ich bin bereit, sowohl für ihn wie auch seine Gattin zu bürgen.

Berlin, den 22. Mai 1955.

Richard Schultz

Abbildung 37 Erklärung des Berliner Anwalts und Logenbruders Richard Schultz zugunsten Cohns vom 22.Mai 1955

Außenstehenden ist von der Freimauerei und ihren Untergliederungen, den sog. „Logen“, meist wenig bekannt. Sie tritt nicht offensiv in der Öffentlichkeit in Erscheinung und die Mitgliedschaft wird nach außen sehr diskret gehandhabt beziehungsweise bleibt absichtlich ungenannt. Um so lebendiger ist das Leben der Logen und ihrer Mitglieder bisweilen nach innen.

Beispielhaft heißt es in der Selbstpräsentation auf der Website der „Johannisloge Friedrich Wilhelm zur Morgenröte, Stiftung der Loge 1855“: „Durch ein feierliches und unauflösbares Gelübde werden Sie Teil einer Gemeinschaft augenscheinlich ungleicher, aber innerlich doch gleichgesinnter Männer, die dem eigenen Anspruch nach bis zum Tode unerschrocken in jeder Lebenslage füreinander einstehen. Brüder, gegenüber denen Sie sich nicht verstellen müssen, sondern sein können, wer Sie wirklich sind. Brüder, welche täglich ihren Mann stehen und in der Loge einen Ruhepol im stürmischen Leben finden, ein großer Fels in der Brandung oder eine Burg, in der sie Kraft schöpfen können. […] Die Ordenslehre betont den Charakter eines christlichen Ritterordens, geschlossen zur Ehre Gottes, zur eigenen Veredelung der Brüder, zur Förderung der allgemeinen Liebe und zur Erhöhung der Würde und des Wohles der Menschheit. […] Die Lehrart erzieht die Mitglieder zu innerlich freien Menschen. […] Der Orden lehnt ein unreflektiertes Dogma ab. Jeder Bruder muss zu seiner eigenen Erkenntnis kommen.“[363]

Cohn gehörte der Freimaurerloge „Zur Morgenröte“ in Berlin an[364], die 1855 gegründet wurde und um 1934/1935 durch den NS-Staat im Zuge der Zwangsauflösungen anthroposophischer, allgemein logenähnlicher und generell als weltanschauliche Gegner eingestufte Vereinigungen aufgelöst wurde. Leider waren seitens des Freimaurerverbands aufgrund der kriegsbedingten Zerstörung vor allem im Osten Berlins keine genaueren Angaben und Unterlagen vom Freimaurerverband über Alfred Cohn zu erhalten.
Offensichtlich fand Cohn noch im höheren Alter bei Logenbrüdern Trost und Zuspruch. In einem Brief an seine Nichte Judith erwähnte er 1958, dass er seit 48 Jahren Freimaurer sei und sich seine Brüder um ihn kümmerten. Allerdings sei keiner seiner „alten“ jüdischen Logenbrüder mehr am Leben. Als Logenbruder habe er nie Verständnis für Rassismus oder religiöse Verschiedenheiten gehabt.[365] Ähnliches schrieb er auch an eine Person mit Namen Erich Salscha.

363 Freimaurer Berlin. Johannisloge Friedrich Wilhelm zur Morgenröte. Stiftung der Loge 1855. https://www.morgenroete.berlin/. Abgerufen am 06.07.2022.
364 Wichtl, Friedrich. Weltfreimaurerei, Weltrevolution, Weltrepublik. München: Lehmanns, 1921. S. 66. Friedrich Wichtl (* 15. März 1872 in Wien; † 29. Juli 1921 ebenda) war ein österreichischer deutschnationaler Politiker und Reichsratsabgeordneter (1911) sowie vom 21. Oktober 1918 bis zum 16. Februar 1919 Mitglied der ersten provisorischen Nationalversammlung der Republik Deutschösterreich als Mitglied der Deutschen Nationalpartei (DNP). Bei der angeführten Schrift handelt es sich um eine propagandistische Schmähschrift gegen die Freimaurerei. Wichtl ging es darum, die Öffentlichkeit glauben zu machen, dass hinter allem revolutionären Tun, allen Umbrüchen in der Geschichte und allen Morden an wichtigen politischen Persönlichkeiten (insbesondere hinter dem Attentat auf den österreichischen Thronfolger Franz-Ferdinand in Sarajevo) eine freimaurerisch-jüdische Weltverschwörung zur Erlangung der Weltherrschaft stünde. Auf S. 66 im Kapitel „Die Rolle der Juden in der Freimaurerei“ wird Alfred Cohn als Mitglied einer Freimaurerei „Zur Morgenröte“ in Berlin bezeichnet. Er wird als ausgewiesener Gegner der in dem Buch dargelegten antisemitischen Verschwörungstheorie identifiziert.
365 Cohn, A. Brief an seine Nichte Judith vom 01.01.1958.

Auch nach dem Tod seiner Frau kümmerten sich Logenbrüder und Freunde um Cohn; er wurde zudem öfter zu Vorträgen eingeladen[366] und nahm aktiv am Logenleben teil.[367]

6.2 Politische Kontakte

Bald nach seiner Ankunft in Bolivien hatte Cohn begonnen, sich für jüdische Angelegenheiten zu engagieren. Er sei bemüht gewesen, „die jüdischen Verschlagenen in Bolivien dem Deutschtum zu erhalten“. In diesem Sinne betrieb er in Bolivien nach Kriegsende ein alle 2 Monate erscheinendes nichtzionistisches Rundschreiben, dessen erstes Exemplar jeder Nummer jeweils Bundespräsident Theodor Heuss erhielt. Auf Wunsch des Deutschen Gesandten in Bolivien fungierte er ehrenamtlich als Sachbearbeiter für die jüdischen Fragen;[368] zudem war er Delegierter der Gesandtschaft im Kulturpolitischen Ausschuss zur Vorbereitung für eine deutsch-bolivianische Gesellschaft.[369] Er pflegte eine rege Korrespondenz zum Gesandten Werner Gregor, stand im Austausch mit dem Bundespräsidialamt, dem Bundespräsidenten Dr. Theodor Heuss und dem israelischen Ministerpräsidenten David Ben Gurion. Tatsächlich bat er, wie oben ausgeführt, einige dieser Adressaten in seiner Rückkehr- und Entschädigungsangelegenheit (z. T. erfolgreich) um Hilfestellung.[370]

366 Cohn, A. Brief an Erich Schalscha vom 11.01.1958.

367 Cohn, A. Brief an Max Kontorowicvom 31.08.1958; offenbar hier Dr. Max Kontorowicz, emigrierter Rechtsanwalt, noch in Chochabamba in Bolivien ansässig und offenbar auch Freimaurer (vgl. Cohn an Gregor, Schreiben vom 8.12.1958)

368 Cohn, A. Eidesstattliche Versicherung vom 13.4.1953

369 Cohn, A. Schreiben an Max Michaelis vom 7.4.1953.

370 Cohn, A. Schreiben an David Ben Gurion vom 04.08.1954.

7 Diskussion

7.1 Wurzellosigkeit im Exil

In Bolivien konnte Cohn weder beruflich noch emotional Wurzeln schlagen. Die schwierigen äußeren Lebensumstände und die kulturelle Fremdheit schreckten ihn wie auch viele andere europäische Einwanderer eher ab. Die in diesem Land greifbaren antisemitischen Strömungen verbunden mit dem Umstand, dass Cohn lediglich illegal praktizieren und dann auch nur jüdische Patienten behandeln konnte, weckten Erinnerungen an die vorausgegangenen Jahre der nationalsozialistischen Verfolgung in Deutschland und riefen tiefsitzende Ängste hervor.

Die Lebensqualität in Bolivien war eher gering, die Infrastruktur entsprach nicht den Gewohnheiten der europäischen Einwanderer. Von Seiten der bolivianischen Behörden bestand zudem wenig Interesse, die Qualifikationen der jüdischen Einwanderer zielgerichtet für den Aufbau des Landes zu nutzen und sie zu integrieren. Dass die Immigranten dennoch erhebliche Aufbauleistungen erbrachten, war dem Umstand zu verdanken, dass sie hart arbeiteten, um sich eine Existenz zu sichern. Doch die Arbeit in der Illegalität machte Cohn zu einem potenziellen Opfer von Erpressung.

Über die ausschlaggebenden Gründe Cohns und seiner Frau, nach Deutschland zurückzukehren, kann letztendlich nur spekuliert werden. Fest steht, dass er und seine Frau sicherlich zur Minderheit derer gehörten, die mit Nachdruck eine Remigration anstrebten.[371] Die Entscheidung für die Rückkehr nach Deutschland dürften sicherlich von Heimweh, Patriotismus und der Hoffnung auf Reaktivierung alter Netzwerke befördert worden sein. Nicht zu unterschätzen ist allerdings auch Cohns mehrfach geäußerter Wunsch, seiner Tochter und ihrem Ehemann nicht zur Last fallen zu wollen, gerade auch angesichts der finanziellen Investitionen, die diese für den Kauf und die Vergrößerung eines Labors in New York tätigten. Möglicherweise erhoffte sich Cohn von dem gerade angelaufenen Prozess der Wiedergutmachung und Entschädigung in Deutschland und der

371 Groß, D. Von Bentheim nach Haifa: Die Kieferorthopädin Gertrud Harth. Gertrud Harth studierte in Bonn bei Alfred Kantorowicz Zahnmedizin. Sie strebte vermutlich eine Habilitation an, wurde nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten 1933 jedoch aus dem Hochschuldienst entlassen. Sie und ihr Bruder konnten nach Palästina emigrieren. Ihre Eltern blieben in Deutschland und wurden im Ghetto Lodz ermordet. In Haifa eröffnete sie Anfang der 50er Jahre die erste KFO-Praxis überhaupt. Im Gegensatz zu Cohn konnte sie das Leid, das ihrer Familie angetan worden war, nicht verzeihen, und sie konnte sich nicht vorstellen, jemals wieder nach Deutschland zurückzukehren.

Rückkehr nach Berlin die konkrete Aussicht, finanziell und beruflich wieder Fuß zu fassen, anstatt im vorgerückten Alter von seinen Kindern abhängig zu sein. Als Kenner des deutschen Sozialversicherungssystems erhoffte er sich in Deutschland eine bessere Behandlung seiner Frau, die seit der Verfolgung psychisch krank war und mehrere Sanatoriumsaufenthalte benötigte.

7.2 Vorsicht und Misstrauen

Die Untersuchung zeigt zwei Gesichter Cohns, die öffentliche und die ganz private Person, wobei Letztere vor allem in den Briefwechseln deutlich in Erscheinung tritt.

Die Ergebnisse des Quellenstudiums zeigen, dass Cohn sich zunächst genötigt sah, beste Gesundheit vorzutäuschen, um als arbeitsfähig zu gelten, nach Deutschland zurückkehren und dringend benötigte Aufbaudarlehen in Anspruch nehmen zu können. Mit dieser Einschätzung lag er richtig: So wurden immer wieder Gutachten über seine Gesundheit von den befassten Ämtern eingefordert zusätzlich zu den eidesstattlichen Versicherungen. Gegenüber einflussreichen Bekannten in der Bürokratie und Politik Deutschlands, zu denen er einen intensiven brieflichen Kontakt pflegt,[372] baute er ein Bild auf, das ihn zwar als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung, aber insgesamt als körperlich und mental gesund und arbeitsfähig zeichnet.[373]

Der „öffentliche Cohn“ war ein „Macher“, dem es gelang, in Bolivien Fuß zu fassen, zahnmedizinisch in eigener Praxis tätig und in der Exilgesellschaft gut vernetzt zu sein und dort auch Funktionen zu übernehmen. Er präsentierte sich als eine starke Persönlichkeit - trotz Verfolgung noch ungebrochen und arbeitsfähig und selbst im hohen Alter noch in der Lage, in Berlin beruflich mit einer neuen Praxis einzusteigen. Er konzentrierte sich in der Korrespondenz mit den Behörden auf ebendieses Narrativ und schwieg im Wesentlichen über seine tatsächlichen gesundheitlichen Einschränkungen. Er schwieg des Weiteren über seine belastende familiäre Situation und insbesondere über die schwere psychische Erkrankung seiner Frau als Folge der erlittenen Verfolgung. Es

372 Dabei handelt es sich um den Deutschen Gesandten Dr. Werner Gregor in La Paz während Cohns Exil und später in Tunis, als Cohn schon wieder in Deutschland ist; Bundespräsident Prof. Dr. Theodor Heuss bzw. die Mitarbeiter des Büros des Bundespräsidenten; David Ben Gurion, Ministerpräsident des Staates Israel

373 Cohn A. , Schreiben an David Ben Gurion, 1954. In diesem Brief an den Ministerpräsidenten des Staates Israel bezeichnet Cohn seinen Aufenthalt in Cochabamba ausdrücklich als Urlaub. Es handelte sich bei den Aufenthalten in Cochabamba aber in Wirklichkeit um Kuraufenthalte wegen gesundheitlicher Probleme als Folge von Verfolgung und Emigration, vgl. dazu Kapitel 3.7.

gehe ihm in Bolivien – so das kolportierte Bild – immerhin so gut, dass er sich häufiger Erholungsurlaube in Cochabamba leiste und auch gutem Essen nicht abgeneigt sei. Kurzum: Der öffentliche Cohn war über notwendige finanzielle und juristische Unterstützung bei der Rückkehr und dem Wiederanfang in Deutschland hinaus leistungsbereit und nicht hilfsbedürftig.

Der „private Cohn“ war vor der nationalsozialistischen Machtergreifung ein Workaholic, der eine große, höchst erfolgreiche Zahnarztpraxis aufbaute, wissenschaftlich tätig und Autor mehrerer Fachbücher war und zusammen mit Kollegen die soziale Zahnheilkunde aufbaute, und einflussreiche Funktionen im Verbandswesen, bei der Preußischen Zahnärztekammer und bei den Ortskrankenkassen bekleidete. Er hatte es zu Wohlstand gebracht.

Nach der nationalsozialistischen Machtergreifung änderte sich das private Bild grundlegend. Die Inhaftierung durch die Gestapo 1933 ruinierte ihn beruflich. Er wurde seiner einträglichen Verbandsfunktionen beraubt und der Patientenstamm seiner Praxis ging mit dem Prager Exil verloren. In der Haft wurde er 30 Verhören unterzogen. Er konnte nur durch Bestechung entkommen, entwickelte verfolgungsbedingt erhebliche gesundheitliche Probleme, so dass er selbst schon während seines Fluchtaufenthalts in Prag eine Kur machen musste. Seine Frau, die ihn während der Prager Zeit mit der Überweisung von Geldbeträgen noch tatkräftig unterstützen konnte, war belastet durch eine psychische Erkrankung, die lange Sanatoriumsaufenthalte in Deutschland und Bolivien (Cochabamba) nach sich zogen. Sie konnte ihn nicht mehr unterstützen und wurde von ihm am Ende auch als völlig arbeitsunfähig bezeichnet. Cohn benannte konkret seine eigenen behandelnden Ärzte, blieb aber bezüglich des Gesundheitszustandes seiner Frau in seinem Briefwechsel über die Jahre sehr zurückhaltend. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Bewältigung des Alltags in Deutschland zwischen 1933 und 1940 für die Cohns, insbesondere für Alfred Cohn sehr herausfordernd gewesen ist. Cohn war Opfer der fiskalischen Ausplünderung durch den NS-Staat, arbeitete illegal in ständiger Gefahr, verraten und verhaftet zu werden, war körperlich und mental stark angeschlagen und musste sich um seine psychisch schwer erkrankte Frau kümmern.

7.3 Heimkehr

Der Wiederanfang in Berlin und der jungen Bundesrepublik verlief anfangs sehr holprig. Cohn konnte erwartungsgemäß nicht an seine „Hochzeit“ in der Zeit vor der nationalsozialistischen Verfolgung anknüpfen. Er begann annähernd bei Null: Von einer Vernetzung mit alten (nichtjüdischen) Kolleginnen und Kollegen aus dieser Zeit, von denen nur noch wenige lebten, konnte keine Rede sein. Es ist nicht bekannt, ob sein Anwalt oder seine Bekannten vor Ort den Kontakt zu diesen Personen suchten. Er selbst nannte keinen dieser Namen, obgleich es Personen gegeben haben muss, die ihn aufgrund seiner fachlichen Expertise, seiner Verbandstätigkeit und seiner großen Praxis und dem damit verbundenen vielfältigen Patientenstamm durchaus gekannt hatten.[374] Zudem waren die Entfernung jüdischer Funktionsträger und die Gleichschaltung der Ärzteverbände und die damit verbundenen personellen Veränderungen ein Prozess gewesen, den viele Ärzte und Zahnärzte sicherlich aufmerksam verfolgt hatten. Fest steht, dass Cohn Mühe hatte, Zeugen für seine eidesstattlichen Erklärungen zu finden. Somit stellt sich die Frage, ob die ehemaligen Kolleginnen und Kollegen nicht zu Zeugenaussagen bereit waren oder ob Cohn und seine Anwälte keine nachhaltige Kontaktsuche betrieben. So ist beispielsweise davon auszugehen, dass Professor Georg Axhausen als ehemaliger Direktor der Kieferklinik der in Berlin-Mitte angesiedelten Charité sich an den im zahnärztlichen Verbandswesen und auf dem Gebiet der Sozialen Zahnheilkunde regen Alfred Cohn erinnerte. Die von Cohns Assistenzarzt inszenierte perfide Intrige, die Cohn seine Praxis, seine vertrauensärztliche Tätigkeit und seine Verbandsfunktionen und damit seine Existenz kostete, dürfte in den zahlenmäßig überschaubaren und vernetzten Kreisen der Zahnmediziner ebenfalls für Aufmerksamkeit, wenn nicht gar Aufsehen gesorgt haben.

Cohn konnte gleichwohl nach seiner Rückkehr nach Berlin beruflich wieder Fuß fassen und stellte unter Beweis, dass er die zahnärztliche Arbeit trotz der mit ihr verbundenen

374 Groß, D.Vom Mitläufer zur 'Persona non grata'? Das Leben und Werk von Georg Axhausen (1877-1960) unter Berücksichtigung seiner Rolle im "Dritten Reich", 2021. So zum Beispiel Professor Georg Axhausen, ehemals Direktor der zahnärztlichen Institute und der Kieferklinik der Charité. Axhausen war rechtskonservativ, ist der NSDAP aber nie beigetreten und geriet wegen der von der NSDAP propagierten Sterilisierung von Mund-Kiefer-Gaumenspaltenpatienten zunehmend in Konflikt mit dem Regime, weswegen er – unter Vorgabe gesundheitlicher Gründe - 1939 seine vorzeitige Emeritierung beantragte. Axhausen wurde 1946 wieder mit dieser Funktion betraut, bis er im Alter von 72 Jahren im Jahr 1949 emeritiert wurde. Er wurde aber 1950 Honorarprofessor und arbeitete parallel dazu bis zu seinem Tod am 19.1.1960 als Kieferchirurg an einer Privatklinik in Berlin. (Vgl. dazu den Eintrag zu Professor Georg Axhausen in Dominik Groß, Lexikon der Zahnärzte und Kieferchirurgen im „Dritten Reich“ und im Nachkriegsdeutschland. S. 67-74 oder auch Dominik Groß, „Vom Mitläufer zur ‚Persona non grata‘? Das Leben und Werk von Georg Axhausen (1877-1960) unter Berücksichtigung seiner Rolle im ‚Dritten Reich‘. In: Der MKG-Chirurg 14/3 (2021), S. 246-254. https://doi.org/10.1007/s12285-021-00306-5.)

besonderen körperlichen Herausforderungen wie beispielsweise die Arbeit am Stuhl und handwerkliche Tätigkeiten im hohen Alter noch bewältigen konnte. Dies war angesichts des Alters und der gesundheitlichen Einschränkungen eine bemerkenswerte Leistung. Allerdings war er nun ausschließlich in der Praxis tätig. Tätigkeitsfelder, die ihn vor der Verfolgung erfüllt hatten – etwa die soziale Zahnheilkunde, die zahnärztliche Verbandspolitik und das Engagement als Vertrauensarzt innerhalb der im Aufbau befindlichen Kassenzahnärztlichen Versorgung – waren ihm nicht mehr zugänglich. Die alten ihm geläufigen Strukturen der Krankenversicherung waren bereits in der Nazizeit einem Strukturwandel unterworfen worden. Nach seiner Rückkehr waren die Zentralen der Krankenkassen im Westen der Stadt angesiedelt und personell neu besetzt worden. Hier gab es für ihn weder personell noch institutionell Anknüpfungspunkte.

Cohn schien die Ereignisse der Verfolgung insgesamt verkraftet zu haben. Allerdings hatte er selbst teilweise noch mit rechten Angriffen und Diskriminierungen zu kämpfen, als er knapp 20 Jahre nach seiner Emigration seine Praxis erneut in Berlin eröffnete. Wie er 1959 dem befreundeten Botschafter Werner Gregor schrieb, wurde sein Praxisschild innerhalb des ersten Halbjahres nach der Eröffnung der Praxis zweimal aus dem Rasen gerissen und viermal die Praxisklingel beschädigt. Als die Polizei dagegen ermittelte, begannen die Täter dies auch bei anderen Praxen zu tun, um die Polizei in die Irre zu führen und von den rechten Motiven abzulenken. Auch hatte Cohn mit hasserfüllten Blicken auf den Straßen zu kämpfen. Im demselben Brief berichtete er Gregor, dass er unempfindlich gegen die Angriffe geworden und er in seine Heimat zurückgekehrt sei, ohne zu fragen, ob er von den Menschen erwünscht sei.[375] Ob dies der Realität entsprach oder vielmehr eine Schutzbehauptung darstellte, ist retrospektiv schwer zu beantworten.

7.4 Alfred Cohn im Vergleich mit anderen NS-Verfolgten Zahnmedizinern

Wie ist Cohns Schicksal als Verfolgter, Exilant und Rückkehrer im Vergleich mit anderen verfolgten und emigrierten Berufskollegen zu bewerten?

Tatsächlich gab es etliche erfolgreiche Biografien von emigrierten Zahnärzten. Die folgenden Beispiele veranschaulichen, dass viele zwangsemigrierte (Zahn-)Mediziner in ihren Exilländern an ihre erworbenen Qualifikationen anknüpfen und reüssieren konnten.

375 Cohn, A. Brief an seinen Freund und Deutschen Botschafter Werner Gregor vom 16.12.1959

Allerdings handelte es sich zumeist um Exilländer, die in wirtschaftlicher und gesundheitspolitischer Hinsicht sehr viel weiterentwickelt waren als das damalige Bolivien. Hinzu kam, dass diese Zahnärzte in ihrem Fach bereits überdurchschnittlich prominent und/oder wissenschaftlich ausgewiesen waren oder durch besondere familiäre Umstände der Vernichtung entgingen.

Harry Sicher (1889-1974)

Ein Beispiel eines Exilanten, dem es gelang, seine berufliche und wissenschaftliche Karriere in der Emigration weiterzuführen und sogar auszubauen, war *Harry Sicher.*[376] Geboren am 11. September 1889 in Wien und gestorben am 9.Dezember 1974, promovierte Sicher am 13. Mai 1913 in Medizin an der Universität Wien. Er wurde Assistent am dortigen Zahnärztlichen Institut mit dem neuen Forschungsgebiet Zahnärztliche Anatomie und Pathologie. Wie Cohn nahm er als Militärarzt am Ersten Weltkrieg teil, mit Einsätzen in Avtovac (Bosnien-Herzegowina), im März als Militärarzt in Melijne (Montenegro) und anschließend als Chefarzt in einem Lazarett in Dalmatien. 1920 wurde er an der Universität Wien für das Fach Zahnärztliche Anatomie habilitiert und etablierte zusammen mit Bernhard Gottlieb ein international vielbeachtetes dentalhistologisches Labor. Am 1. März 1921 eröffnete er parallel zur wissenschaftlichen Tätigkeit an der Universität Wien eine Praxis in Wien. 1929 gründete Balint Orban die „Vienna Section" der „International Association of Dental Research (IADR)", der sich auch Harry Sicher und Bernhard Gottlieb anschlossen. Die Wiener Forscher waren auf dem Gebiet der Zahnärztlichen Anatomie und Histopathologie weltweit führend. Am 15. Juli 1933 wurde Sicher zum Associate Professor ernannt. Auch in den ärztlichen Verbänden und Institutionen bekleidete er Funktionen, ab dem 26. März 1931 als Vorstandsmitglied der „Wiener Ärztekammer" und noch ab April 1935 als Delegierter zum „Staatlichen Gesundheitsrat". Nach dem „Anschluss Österreichs" an das Deutsche Reich 1938 erfuhr Sicher eine Reihe von Repressionen: die Entlassung von der Universität Wien aus rassischen Gründen und den Entzug der Lehrerlaubnis, die Enteignung und den Zwang zur Aufgabe der eigenen Praxis und den Entzug der österreichischen Staatsbürgerschaft. Harry Sicher zog schnell Konsequenzen. Nachdem in 1938/39 der Versuch misslang, in England eine Anstellung zu finden und die Zulassung

376 Schunck, Timo & Groß, Dominik. From Nazi victim to honored scientist: The two lives of Jewish anatomist Harry Sicher (1889-1974). Annals of anatomy=Anatomischer Anzeiger: official organ of the Anatomische Gesellschaft 235(4):151667. Abgerufen am 25.Mai 2021 von https://www.researchgate.net/.

als Zahnarzt zu erlangen, floh Sicher zusammen mit seiner Frau und seiner Schwester Grete über England in die USA. Seine Mutter blieb zurück und wurde 1942 in verschiedene Konzentrationslager deportiert, zuletzt ins Vernichtungslager Treblinka. Von 1939 bis 1941 veröffentlichte Sicher nichts, aber dann gelang ihm der wissenschaftliche Wiedereinstieg und er arbeitete von 1942 bis 1969 sehr erfolgreich als Professor an der *Loyola University* in Chicago. Sicher publizierte ca. 70 weitere Arbeiten, hielt weltweit Vorlesungen und erhielt zahlreiche Ehrungen, darunter 1952 die Ehrendoktorwürde der Universität Chicago. Insgesamt zählen zu Sichers Werk 147 Veröffentlichungen, darunter acht Bücher. Sein Standardwerk „Oral Anatomy" aus dem Jahr 1949, eines unter mehreren bahnbrechenden Veröffentlichungen wie „Bone and Bones", erscheint über viele Jahre in zahlreichen Sprachen und Ausgaben. Sicher vernetzte er sich auch in seiner Zeit in den USA mit anderen Vertretern der Wiener Schule.

Alfred Kantorowicz (1880-1962)

Ein anders gelagertes Beispiel liefert Alfred Kantorowicz, geboren am 18. Juni 1880 in Posen und gestorben am 6. März 1962 in Bonn. Auch er war ein engagierter und profilierter Hochschullehrer, u.a. mit großen Verdiensten auf dem Gebiet der sozialen Zahnheilkunde.[377]

Kantorowicz studierte mit der Primarreife von 1897 bis 1900 Zahnheilkunde in Berlin, arbeitete dann für ein halbes Jahr in einer Zahnarztpraxis, und holte 1902 das Abitur nach. Danach studierte er Medizin in Berlin, München und Freiburg. 1905 erhielt er die Approbation. Nach Ausbruch des Ersten Weltkrieges leistete er freiwilligen Kriegsdienst als Arzt. Im August 1917 wurde ihm das Eiserne Kreuz II. Klasse verliehen. Im Juni 1918 wurde er Titularprofessor an der Universität Bonn und Leiter der Bonner Schulzahnpflege. Im Wintersemester 1918/1919 übernahm er die Leitung der Klinik und baute das Bonner Zahnärztliche Institut als dessen Direktor bis 1933 aus.

Im September 1933 wurde er aus dem Staatsdienst entlassen und verhaftet. Es folgten eine kurzzeitige KZ-Haft in Börgermoor und anschließend die Deportation in das KZ Lichtenburg. Er musste dort Schwerstarbeit im Moor verrichten bis zu seiner Freilassung im November 1933, die auf Intervention des Kronprinzen Carl von Schweden, des damaligen Präsidenten des Roten Kreuzes, erfolgte. Kantorowicz floh daraufhin über

377 Groß, Dominik. Lexikon der Zahnärzte und Kieferchirurgen im ‚Dritten Reich' und im Nachkriegsdeutschland. Täter, Mitläufer, Oppositionelle, Verfolgte, Unbeteiligte. Band I. Hochschullehrer und Forscher (A-L). Berlin, Leipzig: Hentrich & Hentrich 2021. S. 666-673.

Berlin und die Schweiz ins türkische Exil.[378] In Istanbul wurde er zunächst Dozent für Prothetik und später wissenschaftlicher Direktor, Ordinarius und Leiter der Klinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten. 1947/48 hielt er Gastvorlesungen in Bonn. Im Juli 1948 wurde er in Istanbul emeritiert. Im April 1950 kehrte der nunmehr fast 70-jährige Zahnarzt endgültig nach Bonn zurück und erhielt dort noch einen Lehrauftrag an der dortigen Universität. Zuvor hatte er die erneute Übernahme der Direktion der Zahnklinik aus Gesundheitsgründen abgelehnt.
Kantorowicz gilt als einer der Nestoren der sozialen Kieferorthopädie und Prothetik und als Mitbegründer der Kinderzahnmedizin und der Schulzahnpflege. Er reformierte das Zahnmedizinstudium in der Türkei und brachte das Istanbuler Zahnmedizinische Institut „auf das Niveau der besten deutschen Schulen“. Kantorowicz verstarb am 6.März 1962 an einer fulminant verlaufenden Blinddarminfektion am Tag seines 50. Doktorjubiläums.

Gary Otto Bruck (1907-1994)

Gary Otto Bruck war 26 Jahre jünger als Cohn und verfügte nicht über eine mit Sicher und Kantorowicz vergleichbare universitäre fachliche Expertise und Vernetzung, die ihm die Emigration und einen beruflichen Neuanfang im Exilland erleichterten. Sein Lebensweg zeigt einerseits, wie schwer es war, der europaweit durchorganisierten nationalsozialistischen Verfolgung zu entgehen, der auch die Cohns auf ihrem Weg nach Genua ausgesetzt waren, und zu welchen lebensgefährlichen Notlösungen Verfolgte dabei mitunter griffen. Des Weiteren gibt er Aufschluss darüber, wie es dem erheblich älteren und nicht mehr in gleicher Weise flexiblen Alfred Cohn möglicherweise beruflich ergangen wäre, wenn er sich für eine Emigration zu seinen Kindern in die USA entschieden hätte.
Gary Otto Bruck wurde als Otto Bruck am 16. April 1907 in Ratibor geboren und verstarb am 13. September 1994 in New York. Dort führte er dann den Namen Gary Otto Bruck. Im Mai 1930 legte Bruck an der Universität Berlin die zahnärztliche Prüfung ab und promovierte noch vor 1936 zum Dr. med. dent. 1932 ließ er sich in eigener Praxis in Danzig-Tiegenhof nieder, musste sie aber im April 1937 mangels Patienten schließen. Auf diesen verfolgungsbedingten Abbruch seiner beruflichen Karriere folgten kurzzeitige Aufenthalte in Berlin, Fayence (Frankreich), Wien, Fiesole (Italien) und Paris. Durch Eintritt in die Fremdenlegion im November 1938 und die Verpflichtung für eine

378 Vgl. Zamet, S. 192.

fünfjährige Dienstzeit und im Anschluss daran 1943 durch Eintritt in das britische Pionierkorps versuchte er offenbar, sich vor nationalsozialistischer Verfolgung zu schützen bzw. die Genehmigung zu erhalten, später als Zahnarzt in Großbritannien arbeiten zu dürfen. Diese Hoffnung sollte sich jedoch nicht erfüllen, weil ein anderer Soldat sich Brucks Identität zunutze machte und straffällig wurde und Bruck deshalb nicht nach England hineingelassen wurde. Weil er staatenlos war, konnte er nur illegal arbeiten. Von 1946 bis 1948 arbeitete er illegal als Zahnarzt in Nizza in der Praxis der Zahnärztin Simone Lotter, wurde aber entdeckt. Zwischenzeitlich hatte er aber ein Visum für die USA erhalten und entzog sich der französischen Strafverfolgung durch eilige Flucht in die USA.

Brucks deutsche zahnärztliche Approbation wurde in den USA nicht anerkannt und er musste anderen Tätigkeiten nachgehen. Über diese ist im Einzelnen nichts bekannt. Dazu wäre Cohn schon alters- und höchstwahrscheinlich auch gesundheitsbedingt kaum in der Lage gewesen. Im Herbst 1980, relativ spät, stellte Bruck bei den deutschen Behörden einen Antrag auf Entschädigung für den Verlust seiner Zahnarztpraxis in der Zeit des Nationalsozialismus. Über den Ausgang des Verfahrens ist nichts bekannt. Gemäß den Regelungen für einen Schaden im beruflichen Fortkommen hätte Bruck vermutlich auch ein Anrecht auf eine Rente gehabt (vgl. Kapitel 4). Aber offenbar war ihm davon nichts bekannt und er verfolgte diesen Weg nicht, möglicherweise weil er nicht über die einschlägigen Informationen verfügte.[379]

7.5 Bilanz: Alfred Cohn als prototypischer Fall?

In der Retrospektive dürfte Cohn es als großen Fehler angesehen haben, dass er nach seiner ersten kurzen Inhaftierung und der anschließenden Flucht nach Prag nochmals nach Berlin zurückkehrte. Erst zwei Jahre nach der Rückkehr aus Prag, im Jahr 1935, quasi einem ersten kurzen Exil, unternahm Cohn den Versuch, nach England zu emigrieren und dort als Zahnarzt zu arbeiten. Aber dieser Versuch scheiterte. Erst 1940 gelang dem Ehepaar – gleichsam in allerletzter Minute - die Flucht. Zu diesem Zeitpunkt hatten sich die Optionen für emigrationswillige Juden dramatisch verengt. Letztlich blieb ihm nur noch die Ausreise nach Bolivien – in ein Land, das sehr ungünstige

379 Groß, Dominik. Lexikon der Zahnärzte und Kieferchirurgen im „Dritten Reich“ und im Nachkriegsdeutschland. Praktiker Lexikon der Zahnärzte und Kieferchirurgen im ‚Dritten Reich‘ und im Nachkriegsdeutschland. Praktiker und Standespolitiker, Bd. I (A-E). Leipzig: Hentrich & Hentrich 2024. S. 554-556.

Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Fortsetzung der zahnmedizinischen Karriere bot. Das Exil in Bolivien führte de facto zu einem weitgehenden Karrierebruch und sicherte den Cohns lediglich ein minimales Einkommen ohne eine wirkliche Akkulturation oder Integration.

Die Entscheidung, nach dem Krieg nach Deutschland zurückzukehren und dort seine Entschädigungsansprüche geltend zu machen, unterscheidet Cohn grundlegend von dem Gros der emigrierten jüdischen Kollegen. Trotz enorm kräftezehrender Verwaltungsverfahren erwies sie sich jedoch im Nachhinein für Cohn als richtig. Er erreichte sowohl seinen neuerlichen Aufbau der beruflichen Existenz als auch eine suffiziente gesundheitliche Versorgung für sich und seine Frau. Der Überblick über seine Einkünfte, die erhaltenen Entschädigungsleistungen und seine Versorgung nach seiner Rückkehr zeigen ihn am Ende als gut situierten Mann. Es ist fraglich, ob er dies unter den gegebenen Rahmenbedingungen bei einem Verbleib in Bolivien oder durch eine Emigration in die USA zu seinen Kindern erreicht hätte.

Cohns Lebenslauf ist somit keineswegs charakteristisch, sondern die Ausnahme von der Regel. Dies betrifft sowohl seinen beharrlichen Entschluss, eine Remigration nach Deutschland Wirklichkeit werden zu lassen, als auch die letztlich außergewöhnlich erfolgreiche Durchsetzung seiner Entschädigungsansprüche bei den deutschen Behörden. In dieser Hinsicht beantwortet diese Studie nicht nur bislang offene Fragen zu Alfred Cohns Biografie. Sie beleuchtet überdies an einem konkreten Einzelbeispiel die vielfältigen Problematiken der damaligen Entschädigungsgesetzgebung und vor allem der damit verbundenen Verwaltungsverfahren und den Möglichkeiten ihrer Anwendung und Umsetzung.



Abbildung 38 Das Grab von Alfred und Olga Cohn auf dem Jüdischen Friedhof in der Heerstraße in Berlin

8 Zusammenfassung

Die vorliegende Arbeit widmet sich dem Leben und dem Karriereverlauf des jüdischen Zahnarztes und Standespolitikers Alfred Cohn. Cohn wurde 1881 geboren, baute zu Beginn des 20. Jahrhunderts eine der größten zahnärztlichen Praxen in Berlin auf und war an leitender Stelle im zahnärztlichen Verbands- und Krankenkassenwesen tätig. Darüber hinaus galt er als anerkannter Fachautor und wurde zu einem der zentralen Nestoren der sozialen Zahnheilkunde. Die Machtübernahme der Nationalsozialisten 1933 bedeutete das Ende von Cohns beruflicher und sozialer Existenz.

Besagte Zäsur liefert zugleich den Ausgangspunkt für die vorliegende Schrift. Ihr zentrales Ziel ist es, (1) die Verfolgungsgeschichte des deutsch-jüdischen Berliner Zahnarztes Alfred Cohn während der Zeit des Nationalsozialismus, (2) seine Emigration nach Bolivien und die dortigen Versuche einer beruflichen Konsolidierung und (3) seine Remigration nach Deutschland und seinen fachlichen Neuanfang im Berlin der Nachkriegszeit nachzuzeichnen.

Dabei liegt der Schwerpunkt der Arbeit auf der Rückkehr Cohns nach Berlin und auf dem von ihm beantragten vielschichtigen bürokratischen Entschädigungsverfahren, in dem er in den 1950er Jahren die Grundlage für eine berufliche Neuexistenz in seiner Geburtsstadt Berlin erblickte. Möglich wird die Rekonstruktion dieser bislang kaum bekannten biografischen Ereignisse durch eine Sichtung eines seltenen und vielschichtigen archivalischen Aktenbestandes. Letztere erlaubt umfassende Einblicke in die Entschädigungsgesetzgebung in der jungen Bundesrepublik und in die anhaltenden und bisweilen zermürbenden Bemühungen von Cohn, die besagte Gesetzgebung zu nutzen, um nach Berlin zurückkehren und sich dort seine erneute berufliche Existenz aufzubauen. Trotz enorm kräftezehrender und bürokratischer Antragsverfahren erreichte Cohn letztlich sowohl einen erfolgreichen beruflichen Neuanfang in Berlin als auch eine befriedigende gesundheitliche Altersversorgung für sich und seine Frau. Die summarische Aufstellung der erhaltenen Entschädigungsleistungen und der Versorgungsleistungen nach seiner Rückkehr weisen ihn am Ende als gut situierten Mann aus.

Die vorliegende Arbeit erlaubt vertiefte Einblicke in die vielfältigen Problematiken der Entschädigungsgesetzgebung und der damit verbundenen Verwaltungsverfahren. Zugleich illustriert sie einen Lebenslauf, der keineswegs prototypisch für jüdische Emigranten ist. Cohns Biografie ist vielmehr exzeptionell. Dies zeigt sich sowohl in

Bezug auf seine Entscheidung zur Remigration als auch in Bezug auf die Höhe und Differenziertheit der gewährten Entschädigungsleistungen.

9 Verzeichnis der Schriften Alfred Cohns

Monografien

„Die Ethik als Problem der Sozialen Zahnheilkunde“. Berlin 1925.

„Die mechanische Dauerbefestigung replantierter und implantierter Zähne“ Diss. 1920.

„Die Verstaatlichung der Zahnheilkunde“. Berlin 1921.

„Die wirtschaftliche Bedeutung der Zahnheilkunde in der Krankenversicherung“ Diss. 1918. Als Buch erschienen 1919, 2. Auflage 1921.

„Die Zahnheilkunde in der öffentlichen Gesundheitspflege“. Leipzig 1926.

„Leitfaden zum Studium der Sozialen Zahnheilkunde“. Berlin: Meusser, 1922.

Aufsätze

„Der Zahnarzt in der Krankenversicherung“, in: Alexander Drucker, Praktikum der sozialen Zahnheilkunde. Berlin 1921, S. 126 - 139.

„Die Gewährung zahnärztlicher Hilfe im Felde“. Die Ortskrankenkasse 4/22 (1917), S. 694 - 698.

„Die Kapitulation des Zahnärztestandes“, Zahnärztliche Rundschau 35/4 (1926), S. 67 ff.

„Die wissenschaftliche Grundlage der sozialen Zahnheilkunde“, Zahnärztliche Rundschau 30/48 (1921), S. 766 ff. [Vortragsreferat]

„Weiterer Beitrag über Schutzstoffe bei experimenteller Syphilis“, Klinische Wochenschrift 8/28 (1929), S. 1310 - 1311.

Zudem Mitarbeit in dem von Alfred Kantorowicz herausgegebenen 4-bändigen „Handwörterbuch der gesamten Zahnheilkunde“ (1929-1931).

10 Literaturverzeichnis

10.1 Archivalien

10.1.1 Kreisarchiv des Main-Kinzig-Kreises in Gelnhausen

Bank für Handel und Industrie. Schreiben an Manek Riegelhaupt vom 31.08.1954.

Bankhaus M. M. Warburg & Co. Reisedokumente für Dr. Alfred Israel Cohn. Schreiben vom 10.02.1940.

Bundespräsidialamt, Schreiben des Ministerialrates von Heyden an Alfred Cohn vom 09.12.1953.

Cohn, Alfred. Eidesstattliche Versicherung vom 13.04.1953 mit einer Einkommensaufstellung für das Entschädigungsamt Berlin.

Cohn, Alfred. Eidesstattliche Versicherung von vom 05.05.1954 für das Entschädigungsamt Berlin.

Cohn, Alfred. Ergänzung vom 07.05.1953 zur Eidesstattlichen Versicherung vom 13.04.1953.

Cohn, Alfred. Erklärung für das Entschädigungsamt Berlin vom 29.01.1952.

Cohn, Alfred. Erklärung für das Entschädigungsamt Berlin, abgegeben in La Paz am 25.07.1953.

Cohn, Alfred. Handschriftliche Notiz für Hans Rosenow vom Juli 1954.

Cohn, Alfred. Notiz von 1957 über seinen gesundheitlichen Zustand.

Cohn, Alfred. Schreiben an Botschafter Gregor vom 14.08.1956.

Cohn, Alfred. Schreiben an Botschafter Gregor vom 31.12.1957.

Cohn, Alfred. Schreiben an Erich Salscha vom 11.01.1958.

Cohn, Alfred. Schreiben an Kurt Zwiesel vom 02.08.1958.

Cohn, Alfred. Schreiben an Max Kontorowicz vom 31.08.1958.

Cohn, Alfred. Schreiben an Botschafter Gregor vom 08.12.1958.

Cohn, Alfred. Schreiben an Botschafter Gregor vom 16.12.1959.

Cohn, Alfred. Schreiben an das Entschädigungsamt Berlin mit einer Aufstellung des entstandenen Berufsschadens vom 25.07.1953.

Cohn, Alfred. Schreiben an das Entschädigungsamt Berlin vom 08.01.1956.

Cohn, Alfred. Schreiben an das Entschädigungsamt Berlin vom 13.04.1953.

Cohn, Alfred. Schreiben an das Entschädigungsamt Berlin vom 24.06.1956.

Cohn, Alfred. Schreiben an David Ben Gurion vom 04.08.1954.

Cohn, Alfred. Schreiben an den Botschafter Gregor vom 20.12.1955.

Cohn, Alfred. Schreiben an den Persönlichen Referenten des Bundespräsidenten vom 03.04.1955.

Cohn, Alfred. Schreiben an Dr. med. Ulrich Arnoldi vom 16.04.1961.

Cohn, Alfred. Schreiben an Frau Ecker vom 13.11.1957.

Cohn, Alfred. Schreiben an Kurt Rosenow vom 04.02.1952.

Cohn, Alfred. Schreiben an Marie Fritz vom 08.05.1953.

Cohn, Alfred. Schreiben an Max Michaelis vom 07.04.1953.

Cohn, Alfred. Schreiben an Ministerialrat von Heyden vom 30.11.1953.

Cohn, Alfred. Schreiben an Ministerialrat von Heyden, Bundespräsidialamt, vom 01.06.1955.

Cohn, Alfred. Schreiben an Rechtsanwalt Manek Riegelhaupt vom 17.09.1953.

Cohn, Alfred. Schreiben an Rechtsanwalt Manek Riegelhaupt vom 23.10.1953.

Cohn, Alfred. Schreiben an Rechtsanwalt Manek Riegelhaupt vom 25.11.1953.

Cohn, Alfred. Schreiben an Rechtsanwalt Manek Riegelhaupt vom 08.01.1954.

Cohn, Alfred. Schreiben an Rechtsanwalt Manek Riegelhaupt vom 19.01.1954.

Cohn, Alfred. Schreiben an Rechtsanwalt Manek Riegelhaupt vom 02.03.1954.

Cohn, Alfred. Schreiben an Rechtsanwalt Manek Riegelhaupt vom 16.05.1954.

Cohn, Alfred. Schreiben an Rechtsanwalt Manek Riegelhaupt vom 17.05.1954.

Cohn, Alfred. Schreiben an Rechtsanwalt Manek Riegelhaupt vom 26.05.1954.

Cohn, Alfred. Schreiben an Rechtsanwalt Manek Riegelhaupt vom 21.06.1954.

Cohn, Alfred. Schreiben an Rechtsanwalt Manek Riegelhaupt vom 02.08.1954.

Cohn, Alfred. Schreiben an Rechtsanwalt Manek Riegelhaupt vom 04.08.1954.

Cohn, Alfred. Schreiben an Rechtsanwalt Manek Riegelhaupt vom 31.08.1954.

Cohn, Alfred. Schreiben an Rechtsanwalt Manek Riegelhaupt vom 17.09.1954.

Cohn, Alfred. Schreiben an Rechtsanwalt Manek Riegelhaupt vom 15.10.1954.

Cohn, Alfred. Schreiben an Rechtsanwalt Manek Riegelhaupt vom 13.11.1954.

Cohn, Alfred. Schreiben an Rechtsanwalt Manek Riegelhaupt vom 29.11.1954.

Cohn, Alfred. Schreiben an Rechtsanwalt Manek Riegelhaupt vom 10.12.1954.

Cohn, Alfred. Schreiben an Rechtsanwalt Manek Riegelhaupt vom 08.01.1955.

Cohn, Alfred. Schreiben an seine Nichte Judith vom 01.01.1958.

Cohn, Alfred. Schreiben an seine Nichte Judith vom 13.10.1957.

Cohn, Olga. Eidesstattliche Versicherung vom 10.04.1953 für das Entschädigungsamt Berlin.

Die Archivalien sind nicht signiert und können daher nur mit ihrem jeweiligen Datum, Absender und Adressaten bezeichnet werden.

Entschädigungsamt Berlin, Schreiben an Botschafter Gregor vom 29.09.1953.

Entschädigungsamt Berlin, Schreiben an Botschafter Gregor vom 29.09.1953.

Entschädigungsamt Berlin, Schreiben an Botschafter Gregor vom 29.09.1953.

Entschädigungsamt Berlin, Schreiben an Manek Riegelhaupt vom 05.11.1954.

Entschädigungsamt Berlin, Schreiben an Rechtsanwalt Manek Riegelhaupt vom 25.09.1953.

Entschädigungsamt Berlin, Schreiben an Rechtsanwalt Manek Riegelhaupt vom 25.09.1953.

Entschädigungsamt Berlin, Schreiben an Rechtsanwalt Manek Riegelhaupt vom 25.09.1953.

Entschädigungsamt Berlin, Schreiben an Rechtsanwalt Manek Riegelhaupt vom 05.10.1953.

Entschädigungsamt Berlin, Schreiben an Rechtsanwalt Manek Riegelhaupt vom 29.03.1954.

Entschädigungsamt Berlin, Schreiben an Rechtsanwalt Manek Riegelhaupt vom 29.03.1954.

Entschädigungsamt Berlin, Schreiben an Rechtsanwalt Manek Riegelhaupt vom 29.03.1954.

Entschädigungsamt Berlin, Schreiben an Rechtsanwalt Manek Riegelhaupt vom 09.04.1954.

Entschädigungsamt Berlin, Schreiben an Rechtsanwalt Manek Riegelhaupt vom 02.07.1954.

Entschädigungsamt Berlin, Schreiben an Rechtsanwalt Manek Riegelhaupt vom 05.11.1954.

Entschädigungsamt Berlin, Schreiben an Rechtsanwalt Manek Riegelhaupt vom 16.12.1954.

Entschädigungsamt Berlin, Schreiben des Direktors des Entschädigungsamtes Eichholz an Rechtsanwalt Manek Riegelhaupt vom 21.05.1953.

Entschädigungsamt Berlin. Schreiben des Sachbearbeiters Machora von Juni 1954.

Fritz, Marie. Eidesstattliche Erklärung vom 28.04.1953.

Gregor, Werner. Schreiben an Alfred Cohn vom 22.10.1953.

Gregor, Werner. Schreiben an das Entschädigungsamt Berlin vom 16.04.1953.

Gregor, Werner. Schreiben an das Entschädigungsamt Berlin vom 07.05.1953.

Gregor, Werner. Schreiben an den Direktor des Entschädigungsamtes Eichholz vom 09.09.1953.

Klieneberger, D. Ärztliches Gutachten über Olga Cohn vom 24.10.1955.

Lublin, Alfred. Schreiben an Olga Cohn vom 24.10.1955.

Marschalk, Albin. Schreiben an Alfred Cohn von Juni 1954.

Mauermann, Alfred. Kostenaufstellung durch den Zahnarzt für die Einrichtung einer Zahnarztpraxis von Februar 1954.

Neuenburger Versicherung. Reisegepäckversicherung von Dr. Alfred Cohn vom 25.02.1955.

Nordstern-Versicherungen. Bestätigung über den Abschluss einer Reisegepäckversicherung für Dr. Alfred Cohn vom 25.02.1955.

Riegelhaupt, Manek. Handschriftliche Notiz von September 1954.

Riegelhaupt, Manek. Schreiben an Alfred Cohn vom 30.3.1953.

Riegelhaupt, Manek. Schreiben an Alfred Cohn vom 09.4.1953.

Riegelhaupt, Manek. Schreiben an Alfred Cohn vom 20.04.1953.

Riegelhaupt, Manek. Schreiben an Alfred Cohn vom 27.08.1953.

Riegelhaupt, Manek. Schreiben an Alfred Cohn vom 09.09.1953.

Riegelhaupt, Manek. Schreiben an Alfred Cohn vom 12.10.1953.

Riegelhaupt, Manek. Schreiben an Alfred Cohn vom 05.11.1953.

Riegelhaupt, Manek. Schreiben an Alfred Cohn vom 17.11.1953.

Riegelhaupt, Manek. Schreiben an Alfred Cohn vom 08.12.1953.

Riegelhaupt, Manek. Schreiben an Alfred Cohn vom 04.02.1954.

Riegelhaupt, Manek. Schreiben an Alfred Cohn vom 18.02.1954.

Riegelhaupt, Manek. Schreiben an Alfred Cohn vom 08.03.1954.

Riegelhaupt, Manek. Schreiben an Alfred Cohn vom 19.03.1954.

Riegelhaupt, Manek. Schreiben an Alfred Cohn vom 02.04.1954.

Riegelhaupt, Manek. Schreiben an Alfred Cohn vom 09.04.1954.

Riegelhaupt, Manek. Schreiben an Alfred Cohn vom 23.04.1954.

Riegelhaupt, Manek. Schreiben an Alfred Cohn vom 26.05.1954.

Riegelhaupt, Manek. Schreiben an Alfred Cohn vom 12.08.1954.

Riegelhaupt, Manek. Schreiben an Alfred Cohn vom 12.08.1954.

Riegelhaupt, Manek. Schreiben an Alfred Cohn vom 09.09.1954.

Riegelhaupt, Manek. Schreiben an Alfred Cohn vom 22.12.1954.

Riegelhaupt, Manek. Schreiben an Alfred Cohn vom 18.05.1955.

Riegelhaupt, Manek. Schreiben an das Entschädigungsamt Berlin vom 19.05.1953.

Riegelhaupt, Manek. Schreiben an das Entschädigungsamt Berlin vom 13.07.1953.

Riegelhaupt, Manek. Schreiben an das Entschädigungsamt Berlin vom 06.08.1953.

Riegelhaupt, Manek. Schreiben an das Entschädigungsamt Berlin vom 04.02.1954.

Riegelhaupt, Manek. Schreiben an das Entschädigungsamt Berlin vom 18.02.1954.

Riegelhaupt, Manek. Schreiben an das Entschädigungsamt Berlin vom 23.04.1954.

Riegelhaupt, Manek. Schreiben an das Entschädigungsamt Berlin vom 18.11.1954.

Riegelhaupt, Manek. Schreiben an das Entschädigungsamt Berlin vom 18.11.1954.

Riegelhaupt, Manek. Schreiben an das Entschädigungsamt Berlin vom 18.04.1955.

Riegelhaupt, Manek. Schreiben an das Entschädigungsamt Berlin vom 18.04.1955

Riegelhaupt, Manek. Schreiben an das Entschädigungsamt Berlin vom 05.05.1955.

Riegelhaupt, Manek. Schreiben an den Direktor des Entschädigungsamtes Berlin vom 05.05.1953.

Riegelhaupt, Manek. Schreiben an den Zahnarzt Alfred Mauermann vom 09.04.1954.

Riegelhaupt, Manek. Schreiben an die Bank für Handel und Industrie vom 24.08.1954.

Riegelhaupt, Manek. Schreiben an die Bank für Handel und Industrie AG vom 05.05.1954.

Riegelhaupt, Manek. Schreiben an die Berliner Zentralbank vom 15.08.1954.

Riegelhaupt, Manek. Schreiben an die Berliner Zentralbank vom 21.08.1954.

Riegelhaupt, Manek. Schreiben an Dr. Hans Rosenow vom 12.08.1954.

Riegelhaupt, Manek. Schreiben an Machora (Entschädigungsamt Berlin) von August 1954.

Riegelhaupt, Manek. Telefonnotiz über ein Gespräch mit dem Entschädigungsamt Berlin vom 11.04.1953.

Rosenfeld, D. Schreiben an Alfred Cohn vom 05.11.1954.

Rosenfeld, D. Schreiben an Alfred Cohn vom 05.11.1954.

Rosenfeld, D. Schreiben an Alfred Cohn vom 05.11.1954.

Rosenow, Hans. Schreiben an Manek Riegelhaupt von Juni 1954.

Rosenow, Hans. Schreiben an Manek Riegelhaupt vom 23.06.1954.

Rosenow, Kurt. Schreiben an Alfred Cohn vom 13.02.1953.

Rosenow, Kurt. Schreiben an Alfred Cohn vom 10.03.1953.

Rosenow, Kurt. Schreiben an das Entschädigungsamt Berlin vom 02.12.1952.

Rosenow, Kurt. Schreiben an das Entschädigungsamt Berlin vom 09.12.1952.

Winterthur Versicherung, Schreiben an das Entschädigungsamt Berlin vom 03.09.1956.

10.1.2 Landesarchiv Berlin

Bilz, Gottfried. Vermerk für die Wiedergutmachungsämter von Berlin vom 07.12.1961. Landesarchiv Berlin B Rep. 025-01, Nr. 16676/ 59.

Bundespräsidialamt. Schreiben an Alfred Cohn vom 07.04.1954. Landesarchiv Berlin B Rep. 025-01, Nr. 16676/ 59.

Cohn, Alfred. Eidesstattliche Versicherung für das Entschädigungsamt als dessen Amtshilfe für die Wiedergutmachungsämter Berlin vom 17.10.1961 im Rahmen des Rückerstattungsverfahrens des Zahnarztes Dr. Alfred Cohn, Berlin-Zehlendorf, Berlinerstr. 35a gegen das Deutsche Reich wegen zwangsabgelieferter Wertgegenstände. Landesarchiv Berlin B Rep. 025-01, Nr. 16676/ 59.

Cohn, Alfred. Prozessvollmacht für Rechtsanwalt Dr. Georg Lancelle für die Rückerstattung des verloren gegangenen Gepäcks und der Gold- und Silbersachen vom 26.06.1961. Landesarchiv Berlin, B Rep. 025-01, Nr. 16676/ 59.

Croner, Fritz E. Gutachten Nr. Wi 2879 vom 23.12.1961. Landesarchiv Berlin B Rep. 025-01, Nr. 16676/ 59.

Koch Overseas Travel Bureau. Reisedokumente für Dr. Alfred Israel Cohn. Flugtickets New York – Deutschland vom 29.03.1955. Landesarchiv Berlin, B Rep. 025-01, Nr. 16676/ 59.

Sondervermögens- und Bauverwaltung beim Landesfinanzamt Berlin. Vorschlag für den Schadensersatz für das verlorene Umzugsgut vom 24. August 1962. Landesarchiv Berlin, B Rep. 025-01, Nr. 16676/ 59.

Wiedergutmachungsämter von Berlin vom 18.01.1962. Bestätigung des Wohnsitznachweises von Dr. Alfred Cohn. Landesarchiv Berlin, B Rep. 025-01, Nr. 16676/ 45, 59.

Wiedergutmachungsämter von Berlin. Beschluss vom 28.11.1961 in dem Rückerstattungsverfahren des Zahnarztes Dr. Alfred Cohn, Berlin-Zehlendorf, Berlinerstr. 35a gegen das Deutsche Reich wegen zwangsabgelieferter Wertgegenstände über die Trennung in zwei Rückerstattungsverfahren. Landesarchiv Berlin, B Rep. 025-01, Nr. 16676/ 59, 1a.

Wiedergutmachungsämter von Berlin. Beschluss vom 29. März 1962 in dem Rückerstattungsverfahren des Zahnarztes Dr. Dr. Alfred Cohn, Berlin-Zehlendorf, Berliner Str. 35a, und der Tochter Margot Rosenow, geb. Cohn, 108th Street 7011 Forest Hills, Long Island, New York N.Y./USA wg. Entziehung von Edelmetall. Landesarchiv Berlin, B Rep. 025-01, Nr. 16676/ 59. 53, 59.

10.1.3 Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Berlin (LABO)

Allgemeine Ortskrankenkasse der Stadt Berlin. Dankesschreiben an Alfred Cohn für seine Verbandstätigkeit vom 10.04.1933. LABO Berlin BEG-Akte Reg.-Nr. 55136/ E4.

Berliner Bank. Bestätigung über den Eingang der restlichen Teiltilgung vom 09.01.1957 für das E II-Darlehen von Alfred Cohn im Rahmen der Darlehnsaktion „E“. BEG-Akte Reg.-Nr. 55136/ E79.

Berliner Bank. Bestätigung über eingegangene Tilgungen der beiden Cohnschen Darlehen E I und E II durch das Entschädigungsamt (Darlehnsaktion „E“) vom 17.10.1956. BEG-Akte Reg.-Nr. 55136/ E78.

Berliner Bank. Schreiben an das Entschädigungsamt Berlin vom 09.01.1957. LABO Berlin BEG-Akte Reg.- Nr. 55136/ E 79.

Berliner Bank. Schreiben an das Entschädigungsamt Berlin vom 12.07.1955, BEG-Akte Reg.-Nr. 55136/ E56-E59.

Berliner Zentralbank. Schreiben an Manek Riegelhaupt vom 19.08.1954.

Bezirksamt Charlottenburg. Unbefristete Zuzugsgenehmigung für Dr. Alfred und Olga Cohn vom 19.04.1955. LABO BEG-Akte Reg.-Nr. 55136/ SH 4.

Bundesrepublik Deutschland. Reisepass für Alfred Cohn vom 10.März 1953. LABO Berlin BEG-Akte Reg.-Nr. 55136/ SH 5/ SH 6.

Chotiner, Hedwig. Eidesstattliche Erklärung. LABO Berlin BEG-Akte Reg.-Nr. 55136.

Cohn, Alfred. Antrag an den Oberfinanzpräsidenten Berlin vom 13.06.1939. LABO Berlin BEG-Akte Reg.-Nr. 55136.

Cohn, Alfred. Antrag vom 10.01.1952 auf Grund des Gesetzes über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus. Anlage D Schaden an Vermögen (§§ 19,20,21). LABO Berlin BEG-Akte Reg.-Nr. 55136/ D2, D3.

Cohn, Alfred. Bericht über seinen verfolgungsbedingten Gesundheitsschaden für die Krankenversicherungsanstalt Berlin von August 1957. LABO Berlin, BEG-Akte Reg.-Nr. 55136, B4.

Cohn, Alfred. Bericht über seinen verfolgungsbedingten Gesundheitsschaden für das Entschädigungsamt Berlin von Dezember 1957. LABO Berlin, BEG-Akte Reg.-Nr. 55136, B 25.

Cohn, Alfred. Förmlicher Antrag auf Versorgung an das Entschädigungsamt Berlin vom 11.12.1968. LABO Berlin BEG-akte Reg.-Nr.55136, VR-Nr. 5694, Nr. 45.

Cohn, Alfred. Nachtrag zum Bericht über seinen verfolgungsbedingten Gesundheitsschaden für die Krankenversicherungsanstalt Berlin von September 1957. LABO Berlin, BEG-Akte Reg.-Nr. 55136, B6.

Cohn, Alfred. Schreiben an das Entschädigungsamt Berlin vom 03.12.1968 bezüglich seines Antrages auf Versorgung. LABO Berlin. BEG-Akte Reg.-Nr. 55136, VR-Nr. 5694, Nr. 44.

Cohn, Alfred. Schreiben an Ministerialrat von Heyden vom 01.06.1955. LABO Berlin BEG-Akte Reg.-Nr. 55136/ M 40.

Cohn, Alfred. Schreiben an Richard Nürnberg von der Allgemeinen Ortskrankenkasse Berlin vom 19.04.1933. LABO Berlin BEG-Akte Reg.-Nr. 55136/ E5.

Cohn, Alfred. Zahlungsanweisung vom 26.02.1957 zur Rückzahlung und Verrechnung von erhaltenen PrV-Rentenzahlungen wegen der Entschädigungsrente. LABO Berlin, Reg.-Nr. 55136/ M 69.

Deutsche Golddiskontbank. Schreiben vom 09.08.1955 an das Entschädigungsamt Berlin. LABO Berlin, BEG-Akte Reg-Nr. 55136/ D 16.

Entschädigungsamt Berlin. Änderungsbescheid vom 04.07.1960 zum Bescheid vom 17.03.1958. LABO Berlin BEG-Akte Reg.-Nr. 55136.

Entschädigungsamt Berlin. Bescheid vom 20.08.1958 auf den Entschädigungsantrag von Dr. Dr. Alfred Cohn wegen Schadens an Körper und Gesundheit vom 20.08.1957. LABO BEG-Akte Reg.-Nr. 55136.

Entschädigungsamt Berlin. Bescheid vom 21.01.1069 zum Antrag Alfred Cohns vom 30.9./3.12.1968. LABO Berlin Reg.Nr. 55136 Alfred Cohn, VR-Nr. 6594.

Entschädigungsamt Berlin. Bescheid vom 27.10.1964 über den Entschädigungsantrag Alfred Cohns vom 30.01.1952. Geschäftszeichen IIIA/B84 LABO Berlin BEG-Akte Reg.-Nr. 55136.

Entschädigungsamt Berlin. Einweisung von Olga Cohn in die Nervenklinik Westend der FU Berlin vom 09.11.1955. LABO Berlin BEG-Akte VR 6595/ 17,19,21.

Entschädigungsamt Berlin. Schreiben an Alfred Cohn vom 07.11.1955. LABO Berlin BEG-Akte Reg.-Nr. 55136/ M 55.

Entschädigungsamt Berlin. Schreiben an Alfred Cohn und Manek Riegelhaupt vom 28.06.1954. LABO Berlin BEG-Akte Reg.-Nr. 55136/ E 31-34.

Entschädigungsamt Berlin. Schreiben an den Gesandten Werner Gregor vom 29.09.1953. LABO Berlin BEG-Akte Reg.-Nr. 55136/ M 25.

Entschädigungsamt Berlin. Schreiben an Kurt Rosenow vom 11.02.1952. LABO Berlin. BEG-Akte Reg.-Nr. 55136.

Entschädigungsamt Berlin. Schreiben bezüglich eines Teilvergleiches über die Entschädigung für die verloren gegangene Zahnarztpraxis vom 16.01.1959. LABO Berlin BEG-Akte Reg.-Nr. 55136/ D 24.

Entschädigungsamt Berlin. Schreiben bezüglich eines Teilvergleiches über die Entschädigung über den anderen Teil des Vermögens vom 27.10.1959. LABO Berlin BEG-Akte Reg.-Nr. 55136/ D 42.

Entschädigungsamt Berlin. Schreiben bezüglich Prüfung für die Gewährung eines 2. Vorschusses vom 28.9.1956. LABO Berlin BEG-Akte Reg.-Nr. 55136/ E 71.

Entschädigungsamt Berlin. Teilbescheid vom 19.05.1965 über den Entschädigungsantrag Alfred Cohns vom 30.01.1952. LABO Berlin BEG-Akte Reg.-Nr. 55136.

Entschädigungsamt Berlin. Vermerk betr. VR 6594 Dr. Alfred Cohn, VR 6595 Olga Cohn vom 10.04.1958 LABO Berlin Soz II H 4 b, 41.

Entschädigungsamt Berlin. Vermerk über den Abschluss der Entschädigungsansprüche Dr. Dr. Alfred Cohns vom 14.03.1967. LABO BEG-Akte Reg.-Nr. 55136/ M102.

Entschädigungsamtes Berlin. Bescheid vom 01.07.1960 in der Entschädigungssache wegen Schadens im beruflichen Fortkommen des Alfred Cohn. LABO Berlin BEG-Akte Reg.-Nr. 55136.

Frey, Dieter. Ärztliches Gutachten vom 13. Januar 1958 zum Entschädigungsantrag Alfred Cohns vom 30.08.1957 wegen Schadens an Körper und Gesundheit für das Entschädigungsamt Berlin. LABO Berlin BEG-Akte Reg.-Nr. 55136.

Innensenator von Berlin. Schreiben an Alfred Cohn vom 10.08.1955. LABO Berlin BEG-Akte Reg.-Nr. 55136/ M 48.

Judenkennkarte von Alfred Cohn vom 08.03.1939. LABO Berlin BEG-Akte Reg.-Nr. 55136/ C11.

Lancelle, Georg. Schreiben an das Entschädigungsamt Berlin bezüglich eines „Good Wills“ für Cohns verloren gegangene Zahnarztpraxis vom 04.12.1958. LABO Berlin BEG-Akte Reg.-Nr. 55136/ D 21.

Lancelle, Georg. Schreiben an das Entschädigungsamt Berlin mit der Bitte um abschließende Bearbeitung des Vermögensschadens vom 24.04.1959. LABO Berlin BEG-Akte Reg.-Nr. 55136/ D28.

Lancelle, Georg. Schreiben an das Entschädigungsamt Berlin mit Sachdarstellung Cohns zum erlittenen verfolgungsbedingten Gesundheitsschaden vom 29.08.1957. LABO Berlin BEG-Akte Reg.-Nr. 55136/ B4.

Land Berlin. Einbürgerungsurkunde des Landes Berlin für Alfred Cohn vom 06.12.1951. LABO Berlin BEG-Akte Reg-Nr. 5136/SH 3.

Mayr, Vincent. Schreiben an den Senator für Arbeit und Sozialwesen des Landes Berlin vom 16.06.1956. LABO Berlin BEG-Akte Reg.-Nr. 55136/ 23.

Nordstern-Versicherungen. Schreiben an das Entschädigungsamt Berlin vom 13.04.1956. LABO Berlin BEG-Akte Reg.-Nr. 55136.

Personalausweis von Alfred Cohn. LABO Berlin BEG-Akte Reg.-Nr. 55136/ M9.

Pflegeheim Haus Niklas. Heimaufnahmevertrag für das Pflegeheim Haus „Niklas“ von Alfred Cohn vom 19.09.1968. LABO Berlin BEG-Akte Reg.-Nr. 55136/ VR 6594/ 47.

Riegelhaupt, Manek. Schreiben an das Entschädigungsamt Berlin vom 26.05.1954. LABO BEG-Akte Reg.-Nr. 55136/E44.

Riegelhaupt, Manek. Schreiben an das Entschädigungsamt Berlin vom 28.06.1956 bzgl. seiner Mandatsniederlegung. LABO Berlin BEG-Akte Reg.-Nr. 55136/ M 62.

Schultz, Richard. Erklärung des Berliner Anwalts und Logenbruders Richard Schultz zugunsten Cohns vom 22.05.1955. LABO Berlin BEG-Akte Reg.-Nr. 55136/ 14.

Senator für Arbeit und Sozialwesen des Landes Berlin. Bescheid über die Anerkennung als rassisch Verfolgte an Olga Cohn vom 24.06.1955. LABO BEG-Akte Reg.-Nr. 55136/ M51.

Senator für Arbeit und Sozialwesen des Landes Berlin. Bescheid über die Anerkennung als rassisch Verfolgter an Alfred Cohn vom 24.06.1955. LABO BEG-Akte Reg.-Nr. 55136/ M52.

Senator für Arbeit und Sozialwesen des Landes Berlin. Rentenbescheid nach §3 des PrV-Versorgungsgesetzes vom 27.03.1952 für eine Altersrente für Dr. Dr. Alfred Cohn vom 7.11.1955. LABO BEG-Akte Reg.-Nr. 55136/ M 59.

Verband der Lebensversicherungen. Schreiben an das Entschädigungsamt Berlin vom 21.02. und 27.02.1956. LABO Berlin BEG-Akte Reg.-Nr. 55136/ D21.

10.2 Gedruckte Literatur

Ahlert, Kurt. Vom Wesen der sozialen Zahnheilkunde. Deutsche Zahnärztliche Wochenschrift 25, S. 341-343.

Becken, Jörg. AOK Berlin. Von der Ortskrankenkasse zur Gesundheitskasse. Ein Stück gelebte Sozialgeschichte. Berlin: be.bra Wissenschaft Verlag, 2008.

Bieber, Léon E. Jüdisches Leben in Bolivien. Berlin: Metropol Verlag, 2012.

Bihler, Lori Gmeiner. Cites of Refuge. German Jews in London and New York, 1935-1945. New York: State University of New York, 2018.

Bundesverband der Deutschen Zahnärzte. Deutsches zahnärztliches Adreßbuch 1953. Dortmund 1953.

Bundesvereinigung der Zahnärzte. Deutsches zahnärztliches Adressbuch 1953. Dortmund 1953.

Der Finanzsenator von Berlin. Steuer- und Zollblatt vom 13.05.1955, S. 612.

Deutsches Reichsgesetzblatt Teil I Jahrgang 1933, S. 479.

Drucker, A. Praktikum der sozialen Zahnheilkunde. Berlin 1921.

Graehn, Gisela; Otto, G. 100 Jahre Studium der Zahnheilkunde. Beiträge zur Geschichte der Humboldt-Universität zu Berlin, 14, S. 23 - 38.

Groß, Dominik; Wilms, Frederick. Der jüdische Oralpathologe Bernhard Gottlieb (1885-1950) und seine „wissenschaftliche Entwurzelung“ im „Dritten Reich“. Der Pathologe 2020, S. 261 - 270.

Groß, Dominik. Kurt Odenheimer – US-amerikanischer Zahnarzt und Tumorforscher aus Bayern. Zahnärztliche Mitteilungen 2021, 111/22, S. 2182 - 2185.

Groß, Dominik. KZ-Häftling, Wissenschaftler, Hotelier – die drei Leben des Georg Hindels. Zahnärztliche Mitteilungen 2021, 111/18, S. 1700 - 1705.

Groß, Dominik. Lexikon der Zahnärzte und Kieferchirurgen im ‚Dritten Reich‘ und im Nachkriegsdeutschland. Täter, Mitläufer, Oppositionelle, Verfolgte, Unbeteiligte. Band I. Hochschullehrer und Forscher (A-L). Berlin, Leipzig: Hentrich & Hentrich 2021.

Groß, Dominik. Lexikon der Zahnärzte und Kieferchirurgen im ‚Dritten Reich' und im Nachkriegsdeutschland. Täter, Mitläufer, Oppositionelle, Verfolgte, Unbeteiligte. Band II. Hochschullehrer und Forscher (M-Z). Berlin, Leipzig: Hentrich & Hentrich 2023.

Groß, Dominik. Lexikon der Zahnärzte und Kieferchirurgen im ‚Dritten Reich' und im Nachkriegsdeutschland. Praktiker und Standespolitiker, Bd. I (A-E). Leipzig: Hentrich & Hentrich 2024.

Groß, Dominik. Vom Einzelfall zum Kollektiv. Abschließende Zahlen und Einordnungen zur Täterforschung im Nationalsozialismus. Zahnärztliche Mitteilungen 2020, 110/ 23-24, S. 75 - 80.

Groß, Dominik. Vom Mitläufer zur ‚Persona non grata'? Das Leben und Werk von Georg Axhausen (1877-1960) unter Berücksichtigung seiner Rolle im ‚Dritten Reich'. Der MKG-Chirurg 14/3, S. 246 - 254.

Groß, Dominik. Von Bentheim nach Haifa: die Kieferorthopädin Gertrud Harth. Zahnärztliche Mitteilungen 2021, 111/17, S. 1582 - 1585.

Grundmann, S. Einsteins von den Nazis konfisziertes Eigentum: Der lange Weg bis zur Rückgabe und Entschädigung. Berlin: Springer. 2017.

Grundmann, S. Zum Umgang der Bundesrepublik Deutschland und von Berlin (West) mit von den Nazis konfisziertem Eigentum: Konten und Wertpapiere von Elsa und Albert Einstein. In: L.F. (Hrsg.) & H. Laitko. Dahlemer Archivgespräche Bd. 13, S. 201 - 220. Berlin: Archiv der Max-Planck-Gesellschaft, 2008.

Guggenbichler, Norbert. Zahnmedizin unter dem Hakenkreuz. Zahnärzteopposition vor 1933. NS-Standespolitik von 1933-1939. [Mit einem Vorwort von Walter Wuttke]. Frankfurt (Main): Mabuse, 1988.

Häussermann, Ekkhard; Benz, Christoph; Hundsdorfer, Ernst. Deutsche Zahnärzte 1933 bis 1945 - Verfolger und Verfolgte. Zm (Zahnärztliche Mitteilungen) 1998.

Heidel, Caris-Petra; Kirchhoff, W. „… total fertig mit dem Nationalsozialismus"? Die unendliche Geschichte der Zahnmedizin im Nationalsozialismus. Frankfurt am Main: Mabuse, 2016.

Heidel, Caris-Petra; Zwipp, H. Von der Chirurgisch-medizinischen Akademie zur Hochschulmedizin in Dresden - Festschrift zum 200. Gründungsjubiläum der wichtigsten Vorläufereinrichtung. Dresden: Hille, 2015.

Henrich, E.; Ottow, Eugen. Deutsches Zahnärztebuch. Berlin 1935.

Hoba, Katharina. Generation im Übergang. Beheimatungsprozess deutscher Juden in Israel. Köln, Weimar, Wien: Böhlau, 2017.

Hockerts, H.G.; Kuller, C.; Drecoll, A.; Winstel, T. Die Finanzverwaltung und die Verfolgung der Juden in Bayern. Bericht über ein Forschungsprojekt der LMU München in Kooperation mit der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns. München: Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, 2004.

Hockerts, H.G. Einführung in das Forschungsprojekt „Die Finanzverwaltung und die Verfolgung der Juden in Bayern“, in: Hockerts, H.G.; Kuller, C.; Drecoll, A.; Winstel, T. Die Finanzverwaltung und die Verfolgung der Juden in Bayern. Bericht über ein Forschungsprojekt der LMU München in Kooperation mit der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns. München: Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayern, 2004.

Kirchhoff, Wolfgang (Hrsg.). Zahnärzte und Faschismus. Marburg: Verlag Arbeiterbewegung und Gesellschaftswissenschaft, 1987.

Kirchhoff, Wolfgang. Beispiele sozialmedizinischer Entwicklungstendenzen in der BRD nach 1945. Sozialmedizin – Psychiatrie/Psychoanalyse/Sexualwissenschaften – Zahnmedizin. In: Caris-Petra Heidel (Hrsg.) 25 Jahre „Medizin und Judentum“. Rückblicke – Resultate – Reflexionen. Frankfurt am Main: Mabuse Verlag 2021. Bd. 15 S. 157 - 210.

Köhn, Michael. Vergessene Kollegen - Berufsverbot, Emigration und Verfolgung Berliner Zahnärzte nach 1933. Deutsche Zahnärztliche Zeitschrift 2013.

Köhn, Michael. Zahnärzte 1933-1945. Berufsverbot – Emigration – Verfolgung. Berlin: Hentrich 1994.

Köstner, Magdalena. Eine erzwungene Einreise. Die jüdische Immigration nach Bolivien zwischen 1938 und 1940. Diplomarbeit zur Erlangung des akademischen Grad Magistra der Philosophie. Universität Wien, 2012.

Kuller, Christiane. Entziehung – Verwaltung – Verwertung. Finanzverwaltung und Judenverfolgung. In: Hockerts, H. G., Kuller, C., Drecoll, A., & Winstel, T. Die Finanzverwaltung und die Verfolgung der Juden in Bayern. Bericht über ein Forschungsprojekt der LMU München in Kooperation mit der Generaldirektion der

Staatlichen Archive Bayerns. München: Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, 2004.

Kummerer, Philip. Der Zahnarzt Kurt Ahlert (1890-1945) – Leiter der Schulzahnklinik Prenzlauer Berg (1931-1940) – und sein Beitrag zur sozialen Zahn- und Mundhygiene. Dissertationsschrift Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus der technischen Universität Dresden. Dresden 2007.

Meinl, Susanne; Zwilling, Jutta. Legalisierter Raub. Die Ausplünderung der Juden im Nationalsozialismus durch die Reichsfinanzverwaltung in Hessen. Frankfurt, New York: Campus, 2004.

Pfeifer, Kerstin; Pfeifer, Rüdiger. Die soziale Zahnheilkunde und ihre Hauptvertreter im Spiegel der Fachliteratur von 1900-1932. Dissertation Medizinische Akademie „Carl Gustav Carus“ Dresden (Bd. Biographischer Anhang). Dresden 1988.

Reichsministerium des Innern. Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens. Deutsches Reichsgesetzblatt Teil I Jahrgang 1933, S. 479.

Rinnen, Christiane: Westemeier, Jens; Groß, Dominik. Nazi Dentists on Trial: On the Political Complicity of a Long-neglected Professional Community. Endeavor, 44/2020, S. 1 - 2.

Rumschöttel, Hermann. Historische Transparenz als Aufgabe der Archive. In: Hockerts, H.G.; Kuller, C.; Drecoll, A.; Winstel, T. Die Finanzverwaltung und die Verfolgung der Juden in Bayern. Bericht über ein Forschungsprojekt der LMU München in Kooperation mit der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns. München: Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns, 2002. S. 11 - 16.

Salzner, Marina. Jüdische Zahnärzte in Nürnberg und Fürth im Nationalsozialismus. Leben und Schicksal. Erlangen-Nürnberg 2014.

Weinreich, Max. Hitler’s Professors. The Part of Scholarship’s Crimes against the Jewish People. New York: YIVO.

Wichtl, Friedrich. Weltfreimaurerei, Weltrevolution, Weltrepublik. München: Lehmanns, 1921.

Zamet, J. German and Austrian refugee dentists. The response of the British authorities 1933-1945. Submitted in partial fulfilment of the requirements of the award of Doctor of Philosophy. Oxford 2007.

Zöller, Richard (Hrsg.). Zivilprozessordnung (Kommentar). Köln: Verlag Dr. Otto Schmidt, 35. Auflage 2024.

10.3 Internetverweise

Allianz. Die Enteignung von Lebensversicherungen jüdischer Policeninhaber. Standort: https://www.allianz.com/de/ueber-uns/wer-wir-sind/geschichte/allianz-im-nationalsozialismus/lebensversicherungspolicen-enteignung.html#tabpar_6031_3Tab. Abgerufen am 22.07.2023.

Anne-Frank-Zentrum Berlin. https://www.annefrank.de/fileadmin/Redaktion/Themenfelder/Antisemitismus_entgegenwirken/Dokumente/arbeitsmethoden-antisemitismus_7-2.pdf.

Bihler Gemeiner, Lori. Leo Baeck Institute New York, Berlin, Jerusalem, New York, and London: a Discussion of Three German-Jewish Diasporas. https://us02web.zoom.us/j/89732926697. Abgerufen am 16.02.2022.

Bitterich, Lisa A.; Dominik Groß. University Teachers of the Third Reich and post-war Germany. Social background, affinity to the Nazi Party and career development. Von Sudhoffs Archiv 105/1 (2021), pp. 89-111: https://doi.org/10.25162/SAR-2021-0004.). Abgerufen am 14.07.2024.

Bundesministerium der Finanzen. Bundesentschädigungsgesetz. https://www.gesetze-im-internet.de/beg/BJNR013870953.html. Abgerufen am 13.07.2023.

Bundesministerium der Finanzen. Wiedergutmachung. Regelungen zur Entschädigung von NS-Unrecht. https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2018-03-05-entschaedigung-ns-unrecht.html. Abgerufen am 05.05.2021.

Bundesministerium der Finanzen. Wiedergutmachung. Regelungen zur Entschädigung von NS-Unrecht. https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2018-03-05-entschaedigung-ns-unrecht.html. Abgerufen am 13.07.2023.

Bundesministerium der Justiz. Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz – BEG). https://www.gesetze-im-internet.de/beg/BJNR013870953.html. Abgerufen am 12.09.2023.

Bundesministerium der Justiz. Gesetz über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus (RrVG). https://beck-

online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fges%2Fblnprvg%2Fcont%2Fblnprvg.htm&anchor=Y-100-G-BLNPRVG. Abgerufen am 12.09.2023.

Bundeszentrale für Politische Bildung. Exilländer jüdischer Flüchtlinge aus dem Deutschen Reich. https://www.bpb.de/themen/holocaust/gerettete-geschichten/177609/exillaender-juedischer-fluechtlinge-aus-dem-deutschen-reich/. Abgerufen am 15.07.2022.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. NS-Aufarbeitung, Vertriebene Gelehrte. https://www.uni-kiel.de/de/universitaet/profil/geschichte-der-universitaet/ns-aufarbeitung/vertriebene-gelehrte#. Abgerufen am 27.07.2023.

Duckwitz, Theresa; Dominik Groß. Searching for motives: Suicides of doctors and dentists in the Third Reich and the postwar period, 1933-1949. Von Endeavour 45/4: https://doi.org/10.1016/j.endeavour.2021.100800. Abgerufen am 22.07.2022.

Freimaurer Berlin. Johannisloge Friedrich Wilhelm zur Morgenröte. Stiftung der Loge 1855. https://www.morgenroete.berlin/. Abgerufen am 06.07.2022.

Groß, Dominik; Krischel, Matthis. Zahnärzte als Täter und Verfolgte im Dritten Reich. https://www.zm-online.de/archiv/2020/01_02/gesellschaft/zahnaerzte-als-taeter-und-verfolgte-im-dritten-reich/seite/alle/. 16.01.2020. Abgerufen am 08.02.2022.

Groß, Dominik; Norrman, L.; Schunck, Timo. Per aspera ad astra: Life and Work of the Persecuted Jewish Oral Pathologist Joseph Weinman (1896-1960). Pathology – Research and Practice 227(2): 153633: DOI:10.1016/j.prp.2021.153633. Abgerufen am 23.11.2023.

Groß, Dominik; Hermann Euler (1878-1961) – Ein Nationalsozialist der leisen Töne. Zahnärztliche Mitteilungen 15/2020: https://www.zm-online.de/artikel/2020/vergroesserungshilfen-1/hermann-euler-1878-1961-ein-nationalsozialist-der-leisen-toene. Abgerufen am 10.11.2023.

Initiative Unabhängige Zahnärzte Berlin e.V., Zahnärztekammer für Preußen. https://iuzb.de/?p=20059. Abgerufen am 16.07.2022.

Jüdisches Adressbuch für Gross-Berlin 1931. https://digital.zlb.de/viewer/fulltext/34039536_1931_1932/447/#customTitleCollapse. Abgerufen am 12.07.2022.

Krischel, Matthias; Nebe, J. Soziale Zahnheilkunde, Schulzahnpflege und Dental Public Health in Deutschland. Viel mehr als nur Prävention. Zahnärztliche Mitteilungen, S. 880-883.
https://www-zm-online.de/archiv/2022/09/gesellschaft/viel-mehr-als-nur-praevention/. Abgerufen am 10.09.2022.

Krischel, Matthias; Julius Misch – Nestor der sozialen Zahnheilkunde, Herausgeber der ‚Fortschritte der Zahnheilkunde', deportiert.
https://www.zm-online.de/artikel/2020/herr-doktor-der-zahn-muss-raus/julius-misch-nestor-der-sozialen-zahnheilkunde-herausgeber-der-fortschritte-der-zahnheilkunde-deportiert. Abgerufen am 17.07.2023.

Leo Baeck Institute New York, Berlin. Today, Jerusalem, New York, and London: a Discussion of Three German-Jewish Diasporas.
https://us02web.zoom.us/j/89732926697. Abgerufen am 16.02.2022.

Moser, Gabriele; Schleiermacher, Sabine; Stöckel, Sigrid. Sozialhygiene und öffentliche Gesundheitspflege. https://doi.org/10.1515/pubhef-1996-1287. Abgerufen am 22.11.2023.

Reichsministerium des Innern. Achte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 17.01.1939. https://www.verfassungen.de/de33-45/reichsbuerger35-v8.htm Abgerufen am 22.11.2023.

Reichsministerium des Innern. Vierte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.07.1938. https://www.verfassungen.de/de33-45/reichsbuerger35-v4.htm Abgerufen am 22.11.2023.

Reinecke, Katharine; Westemeier, Jens; Groß, Dominik. In the Shadow of National Socialism: The early emigration and suicide of the oral pathologist Rudolf Kronfeld (1901-1940): Research and Practice 215/12 (2019)
152682:DOI:10.1016/j.prp.2019.152862. Abgerufen am 23.11.2023.

Schunck, Timo; Groß, Dominik. From Nazi victim to honored scientist: The two lives of Jewish anatomist Harry Sicher (1889-1974). Januar 2021. Annals of anatomy=Anatomischer Anzeiger: official organ of the Anatomische Gesellschaft 235(4):151667. https://www.researchgate.net/. Abgerufen am 25.05.2021.

Technische Universität Berlin. Geschlossene Grenzen. Die internationale Flüchtlingskonferenz von Evian. https://evian1938.de/bolivien/. Abgerufen am 22.07.2023.

United States Holocaust Memorial Museum. Holocaust Enzyklopädie. https://encyclopedia.ushmm.org/content/de/article/refugees. Abgerufen am 12.07.2022.

Wikipedia-Enzyklopädie. KZ Columbia. https://de.wikipedia.org/wiki/KZ_Columbia. Abgerufen am 10.06.2023.

Wikipedia-Enzyklopädie. https://de.wikipedia.org/wiki/Bundesentschädigungsgesetz. Abgerufen am 13.07.2023.

Wikipedia-Enzyklopädie. M.M. Warburg & Co. https://de.wikipedia.org/wiki/M.M.Warburg_%26_CO. Abgerufen am 24.07.2023.

Wikipedia-Enzyklopädie. Siegmund Weltlinger. https://de.wikipedia.org/wiki/Siegmund_Weltlinger. Abgerufen am 10.07.2022.

Wikipedia-Enzyklopädie. Wissenschaftspreis der DGMKG. https://de.wikipedia.org./wiki/Wissenschaftspresi_der_DGMKG. Abgerufen am 22.11.2023.

Wilms, K.F.; Groß, Dominik. Der jüdische Oralpathologe Bernhard Gottlieb (1885-1950) und seine „wissenschaftliche Entwurzelung“ im „Dritten Reich“. Der Pathologe, 41/3, 2020 (DOI:doi.org/10.1007(s00292-020-00755-2), S. 261 - 270. Abgerufen am 23.07.2023.

11 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Personalausweis von Dr. Dr. Alfred Cohn vom 30. Juni 1939	2
Abbildung 2	Geburtsurkunde Alfred Cohns	24
Abbildung 3	Heiratsurkunde von Dr. Alfred und Olga Cohn	27
Abbildung 4	Buchtitel von Cohns gedruckter Dissertation "Die wirtschaftliche Bedeutung der Zahnheilkunde in der Krankenversicherung" von 1919	27
Abbildung 5	„Dankesschreiben“ der Allgemeinen Ortskrankenkasse der Stadt Berlin für Cohns Tätigkeit nach der Beendigung seiner Tätigkeit auf dem Wege "eines gegenseitigen Übereinkommens" vom 10. April 1933	34
Abbildung 6	Cohns Antwort auf das Dankesschreiben der Ortskrankenkasse vom 19. April 1933, in dem er darauf hinwies, dass das angebliche gegenseitige Übereinkommen "erzwungen" wurde.	35
Abbildung 7	Judenkennkarte Alfred Cohns vom 8. März 1939	37
Abbildung 8	Auszug aus dem Vertrauensärztlichen Gutachten von Dr. Frey	38
Abbildung 9	Heimaufnahmevertrag Pflegeheim Haus "Niklas", Niklasstr. 19, Berlin vom 19. September 1968	40
Abbildung 10	Eidesstattliche Erklärung von Hedwig Chotiner vom 9.Oktober 1957	51
Abbildung 11	Einbürgerungsurkunde des Landes Berlin vom 6. Dezember 1951	68
Abbildung 12	Reisepass der Bundesrepublik Deutschland für Alfred Cohn vom 10.März 1953	70
Abbildung 13	Unbefristete Zuzugsgenehmigung des Bezirksamtes Charlottenburg	97
Abbildung 14	Schreiben von Rechtsanwalt Manek Riegelhaupt zu seiner Mandatsniederlegung vom 28. Juni 1956	99
Abbildung 15	Bestätigung des Steuerberaters Vinzenz Mayr über die Praxiseröffnung durch Alfred Cohn	101
Abbildung 16	Rentenbescheid des Senators für Arbeit und Sozialwesen für Dr. Dr. Alfred Cohn vom 7. November 1955	107
Abbildung 17	Zahlungsanweisung von Alfred Cohn zur Rückzahlung und Verrechnung von erhaltenen PrV-Rentenzahlungen mit der Entschädigungsrente	114
Abbildung 18	Prüfung des Entschädigungsamtes Berlin für die Gewährung eines 2. Vorschusses vom 28. Septemer 1956	116

Abbildung 19	Bestätigung der Berliner Bank über eingegangene Tilgungen der beiden Darlehen Cohns durch das Entschädigungsamt (Darlehnsaktion "E")	117
Abbildung 20	Bescheinigung der Berliner Bank über den Eingang der restlichen Teiltilgung von 1.600,00 DM für das E II-Darlehen von Dr. Dr. Alfred Cohn vom 9. Januar 1957 im Rahmen der „Darlehnsaktion ‚E'"	117
Abbildung 21	Auszug aus dem vertrauensärztlichen Gutachten Dr. Frey zum Antrag auf Gesundheitsschadensrente von Alfred Cohn	120
Abbildung 22	Forts. Auszug aus dem vertrauensärztlichen Gutachten Dr. Frey zum Antrag auf Gesundheitsschadensrente von Alfred Cohn	121
Abbildung 23	Forts. Auszug aus dem vertrauensärztlichen Gutachten Dr. Frey zum Antrag auf Gesundheitsschadensrente von Alfred Cohn	122
Abbildung 24	Anlage zum „Formular D Schaden an Vermögen" des Antrags von Alfred Cohn über die „Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus (Entschädigungsgesetz) vom 10. Januar 1952	126
Abbildung 25	Schreiben von RA Dr. Georg Lancelle an das Entschädigungsamt mit Bitte um einen "Good Will" für die Entschädigung für die verloren gegangene Zahnarztpraxis vom 4. Dezember 1958	127
Abbildung 26	Schreiben von Dr. Lancelle an das Entschädigungsamt Berlin mit der Bitte um abschließende Bearbeitung des Vermögensschadens vom 24. April 1959	128
Abbildung 27	Auszug aus dem Schreiben des Entschädigungsamtes Berlin an Dr. Georg Lancelle vom 27. Oktober 1959 über den geschlossenen Teilvergleich von 15.700,00 DM für den anderen Teil des Vermögensschadens mit Auflistung der einzelnen Entschädigungen	129
Abbildung 28	Cohns Prozessvollmacht für Rechtsanwalt Dr. Lancelle für die Rückerstattung des verloren gegangenen Gepäcks und der Gold- und Silbersachen vom 26.06.1961	130
Abbildung 29	Wiedergutmachungsämter von Berlin, Beschluss Zur Trennung in zwei Rückerstattungsverfahren vom 28. November 1961	131
Abbildung 30	Anlage zum Beschluss zur Trennung in zwei Rückerstattungsverfahren (s.o)	132
Abbildung 31	Eidesstattliche Versicherung von Alfred Cohn vom 17.Oktober 1961	133

Abbildung 32	Eidesstattliche Versicherung von Alfred Cohn vom 17.Oktober 1961 (Forts)	134
Abbildung 33	Eidesstattliche Versicherung von Alfred Cohn vom 17.Oktober 1961 (Forts.)	135
Abbildung 34	Sondervermögens-und Bauverwaltung beim Landesfinanzamt Berlin, Vorschlag für den Schadensersatz für das verlorene Umzugsgut vom 24. August 1962	136
Abbildung 35	Auszug aus dem Wertgutachten über die zwangsabgelieferten Gold- und Silbersachen von Fritz E. Croner	137
Abbildung 36	Quelle: Die Lebenshaltung im Jahre 1964 und ihre Entwicklung seit 1950. Wirtschaft und Statistik 8/1965. Statistisches Bundesamt Durchschnittseinkommen 1964.	140
Abbildung 37	Erklärung des Berliner Anwalts und Logenbruders Richard Schultz zugunsten Cohns vom 22.Mai 1955	141
Abbildung 38	Das Grab von Alfred und Olga Cohn auf dem Jüdischen Friedhof in der Heerstraße in Berlin	154

12 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Chronologie der beruflichen Ausgrenzung und Verfolgung jüdischer Zahnärzte und Ärzte (1933–1942)	13
Tabelle 2	Chronologie der Enteignung durch Reichsfluchtsteuer und Sondergesetze (1931–1943)	19-21
Tabelle 3	Vermögenseinbußen	63-64
Tabelle 4	Berechnung des Einkommens in Cohns zahnärztlicher Praxis 1930-1933	65
Tabelle 5	Einkommen von Cohns zahnärztlicher Praxis 1934-1938	65
Tabelle 6	Einkommen in Bolivien	65-66
Tabelle 7	Schadensberechnung	66
Tabelle 8	Kostenaufstellung Einrichtung einer Zahnarztpraxis	82
Tabelle 9	Entschädigungsrechnung	92
Tabelle 10	Überblick der erhaltenen Entschädigungsleistungen	138

13 Abkürzungsverzeichnis

AZ	Aktenzeichen
BEG	Bundesentschädigungsgesetz
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BrüG	Bundesrückerstattungsgesetz
BZÄK	Bundeszahnärztekammer
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DGZMK	Deutsche Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
DZA	Deutsches Zahnärztliches Adressbuch
DZB	Deutsches Zahnärzte-Buch und Zahnärzte-Verzeichnis
Hrsg./hrsg.	Herausgeber/-in/herausgegeben
ibid.	ibidem
KZBV	Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung
LABO Berlin	Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Berlin
Med.dent.	medicinae dentariae
N.N.	Nomen nescio
RBG	Reichsbürgergesetz
S.S.	Steam Ship
USEG	Entschädigungsgesetz der amerikanischen Besatzungszone

14 Danksagung

Als erstes möchte ich mich ganz herzlich bei meinem Doktorvater Herrn Prof. Dr. Dr. Dr. Dominik Groß für die exzellente Betreuung dieses Forschungsprojektes und für seinen Rat bedanken. Das Thema der Arbeit, die Recherche und vor allem die Geschichte eines interessanten Menschen zu konservieren war mir eine große Ehre und hat mir sehr viel Freude gebracht.

Ein ausdrücklicher Dank geht auch an die Mitarbeiter des Kreisarchivs des Main-Kinzig-Kreises in Gelnhausen, des Landesarchivs Berlin und des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) in Berlin.

Dazu möchte ich mich bei allen Mitarbeitern des Institutes für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin an der RWTH Aachen bedanken, die mir mit ihrer Unterstützung zu Seite standen.
Auf diesem Weg möchte ich dabei Frau Susanne Wenzler für Ihre warmherzige Hilfe und Unterstützung, gleich um was es ging, meinen großen Dank aussprechen.

Außerdem möchte ich mich bei meiner Cousine Elena Ubrig und meinem Verlobten Michel Jelagina für die hervorragende Unterstützung beim Formatieren, Übersetzen und Korrekturlesen sowie für die guten Gedanken und Anregungen bedanken.

Meiner Familie und meinen Freunden danke ich für Ihre Geduld und Ermutigungen während meiner Arbeit an dieser Doktorarbeit.

15 Erklärung § 5 Abs. 1 zur Datenaufbewahrung

Hiermit erkläre ich, dass die dieser Dissertation zu Grunde liegenden Originaldaten bei mir Judith Johanna Ubrig, Kupferstaße 3, 52070, Aachen hinterlegt sind.

16 Eidesstattliche Erklärung gemäß § 5 Abs. (1) und § 11 Abs. (3) 12. der Promotionsordnung

Hiermit erkläre ich, Judith Johanna Ubrig an Eides statt, dass ich folgende in der von mir selbstständig erstellten Dissertation „Der Zahnarzt Alfred Cohn - Verfolgter, Emigrant und Rückkehrer Ein prototypischer Fall?“ dargestellten Ergebnisse erhoben habe:
Bei der Durchführung der Arbeit hatte ich folgende Hilfestellungen, die in der Danksagung angegeben sind.

	Judith Johanna Ubrig	Michel Jelagina (B.A. Arts)	Elena Ubrig (B.A. Arts)	Prof. Dr. Dr. Dr. Dominik Groß	Summe ( )
Konzeption	80			20	100
Quellenauswertung	100				100
Archivalien- und Literaturrecherche und -bereitstellung	80			20	100
Interpretation der Quellenauswertung und Kontextualisierung	80			20	100
Verfassung der Dissertation	100				100
Korrektur der Dissertation		40	10	50	100

_____

Judith Johanna Ubrig

Als Betreuer der obigen Dissertation bestätige ich die Angaben von Judith Johanna Ubrig

_____

Unterschrift des Doktorvaters